

**D**eren Braueschafftē  
Solms vnd Herrschafft Dingens-  
berg GerichtsOrdenung vnd Land-  
Recht/ Erstmalß publicirt vnd in  
Truck gefertiget.



Getruckt zu Franckfurt am Mann/durch  
Johannem Wolffium im Jare  
M. D. LXXI.

BIBLIOTHEK  
GR. HESS. LINT.

Johannes Wolffius zum Leser.

**S** Inſtiger Leser / ob wol diese gegenwertige Gerichts vnd Landordnung sarnemlich vnnnd namhaftig in die Graueschafften Solms / vnd herrschafft Ninkenberg gestellt / So seind dieselbigen doch dermassen geschaffen vnd zugericht / das sie nit allein in wolermelte Graue vnd Herrschafften / vnnnd die gantz Bedderawe / sonder auch fast in alle andere vndergerichte / dienstlich vnnnd breuchlich sein können. Dañ vber das im ersten Theil / der Gerichtlich Proceß / den Kayserlichen Rechten / gemeyner Practic / vnnnd der billichkeit gantz gemess / ordentlich vnd vleißig beschrieben / So seind im andern Theil auch vil sonderbare Landbreuch / als die Erb vnnnd Landsiedel leyhen / Landsiedel Recht / schakung der besserung / Abtrieb leigender Güter / Steinsakung / Prescriptio oder verjörung vnd andere mehr Recht vnd Breuch / also erklärt vnd verbessert worden / das sie dermassen inn keinen andern Reformationen noch Ordnungen zu finden / Dessen ich dann dich hieneben freundlicher meynung auch erinnern vnnnd berichten wollen / dir diese Ordnungen zu deiner gelegenheit desto mehr wissen nutz zumachen: Damit vns alle dem lieben Gott beuehlend.



**S**ir Philips Graue zu Solms vnnnd Herr zu Minsenberg / für ons selbst / vñ von wegen vnserer Pfleg söhne / Grauen Johans Georgen / vnd Grauen Otten / weyland Friderich Magnus sen Grauen zu Solms / Herrn zu Minsenberg / vñ Sonnewald / wolseliger Christlicher gedächtnuß / nachgelassener Söyne / Vnd wir Ernst vnd Eberhardt Gebrüdere / auch Grauen zu Solms vnd Herrn zu Minsenberg / Thun hitemit fundt vnd zuwissen öffentlich / Biewol die allgemeyne alte beschriebene Kayserliche Satzungen / vnd Recht / darumb verordent / vnd auch in dem heyligen Römischen Reich allenthalben angenommen worden / Damit alle desselben Vnderthanen vnnnd angehörige / ein gewisz vnd einhellig Recht haben / sich darnach verhalten vnd richten mögen vnd sollen / Auch wir selber / so viel vnser Graue vnd Herrschafften belangt / gern sehen möchten / daß solchen alten Kayserlichen Rechten vnnnd Satzungen / durchauß nachgegangen würde / So haben wir doch daneben befunden / dieweil dieselben Kayserlichen Recht etwas weitläuffig / vnd dem gemeynen Mann vnuerstendlich / daß derselbig derwegen mehrertheils

eines gemeynen vnbeschriebenen Landtbrauchs  
so von alten zeiten in Vnsern Graueschafftē (wie  
auch gemeynlich fast bey andern Herrschafftē)  
eingeschlichen/ biß daher sich gehalten/welcher a-  
ber/ob er wol in etlichen Puncten vñ sachen dem  
rechten vnd der billichent auch nit vngemesz/vnd  
derhalben jme dem Gemeynen man ohn zerrüt-  
tung/schwerlich zuentwenen / doch deß mehrern-  
theyls vnrichtig / vngleich / zweyffelich / disputir-  
lich/auch wol jme selber widerwertig ist/ also daß  
offtmals vilerley beschwerlicher vnrichtigkey-  
ten/vnd Confusiones inn den Gerichten/ im vr-  
theyl sprechen/ vnd bey den vnderthanen im ver-  
stand vnd vngleicher deutung ermeltz Landt-  
brauchs/ mit nicht geringem der selben nachtheil/  
darauß erfolget seind.

Sieweil wir dann bedacht haben / daß vns  
als dieser ort / von Gott gesezter ordenlichen Or-  
berkeyt gebüren wolle (dessen wir auch für vns  
selbst geneigt) oberzehlte vnrichtigkeyten/vnd be-  
schwerlichkeyten/ so viel müglich/ abzuschaffen/vñ  
obbemelten Vnsern vnderthanen ein gewisse Or-  
denung der rechten vñ rechtlichen handel zustel-  
len / darzu auch die obberürte vngewisse vnd  
disputirliche Landbreuch inn ein gewisshent  
zubringen / damit hinfüran gleichmessige Recht/  
vnd desto mehr einigkeyt inn vnsern Graue  
vnd

vnd herrschafften vnder den vnderthanen erhalten / auch der vergeblich Vnkost vnd verlenge-  
rung der Sachen / so sich durch geformlicheyten  
vnd nichtigkenten des rechtlichen Proceß in den  
Gerichten vielfeltig zugetragen haben / verhü-  
tet werden / So haben wir mit samenthafften zeit-  
tigen vorgehabten rath / Guter vorbetrachtung /  
vnd rechtem einhelligem wissen / diese nachfolgen-  
de Gerichts Ordnung / auch *Statuta* vnd Landts-  
recht / den beschriebenen rechten vnd der billi-  
cheyt gemäß / stellen. Damit auch alles desto or-  
denlicher klärer vnd verständlicher sein möchte /  
dieselbig inn zwey Theyl verassen lassen / nem-  
lich also / daß in dem ersten Theyl allein der Ge-  
richtlich Proceß in Bürgerlichen / vnd zugleich  
auch Peinlichen sachen / Aber in dem andern oder  
zweyten Theyl / von den Contracten / Abtreiben /  
Eheberedungen / Testamenten / vnd letsten wil-  
len / Erbschafften / Erbtheylungen / Fürmünder-  
schafften / Eynkindtschafften / vnd andern derglei-  
chen fürnemmbsten handeln / vnderschiedlich tra-  
ctirt / vnd disponirt würdet. Demnach gebieten  
wir allen vnd jeden vnserer Graue vnd Herr-  
schafften vnderthanen / angehörigen vnd darinn  
gesehen / auch den jenigen so an derselben vnser  
Graue vnd Herrschafften Gerichten rechtlich  
zuhandlen haben / vnd künfftiglich zuhandlen be-  
kommen mögen / hiemit ernstlich / vñ wollen / daß

sie dieser Unser Ordnung/ Statuten vnnnd Sa-  
zungen in allen ihren Puncten vnnnd Artickeln  
durchauß geleben/ denen gemess handlen vnd sich  
verhalten. Doch soll diese Unsere Ordnung auff  
die fall / so sich allberend zugetragen haben/ zum  
theyl auch jetzt nach rechthengig sein möchten/  
nit gezogen/sonder allein auff solche fälle vnd sa-  
chen so hinsüran / nach Publicirung vnd verkün-  
dung dieser vnser Ordnung / sich künfftiglich zu-  
tragen verstanden werden / auch alle vorige alte  
Landbreuch vnd gewonheiten/so diesen Unsern  
Ordnungen vnd Satzungen vngemes vnd ent-  
gegen/ genslich auffhebt / cassirt vnd abgethan  
sein solle/wie Wir sie auch hiemit wissentlich also  
cassiren/auffheben vñ abthun. Es ist auch Unser  
will vnd meynung da sich eyniger fall der in ge-  
genwertiger Unser Ordnung nit begriffen künfft-  
iglich begeben vnd zutragen würde/ daß dersel-  
big nicht den obberürten alten vnd auffgehobten  
gewonheiten oder breuchen/sonder den allgemei-  
nen beschriebenen Kayserlichen Rechten vnnnd  
Constitutionen nach/ geurtheylt/ decidirt vnd ge-  
richt soll werden. Doch behalten Wir obgenante  
Uns Unsern Erben / vnd nachkommenden / hie-  
mit außtrücklich beuor/diese Unsere Ordnungen  
vnnnd Satzungen ( da es künfftiger zeyt die noth-  
turfft also erfordern würde ) zuerkleren / zubes-  
sern/zumehren/zumindern/oder auch ganz abzu-  
thuen/

thuen/alles nach gelegenheit der zeit/ der leuffte/  
vnd daß Uns/ Vnsere Erben vnd nachkomende  
beduncken würde/nüglich vnd gut sein/Darnach  
wisse sich ein jeder zurichten. Zu vorkund haben  
wir einem jeden Vnserer Gerichten dieser Vnser  
Ordnung vnd Satzungen ein Exemplar mit Vn  
serm auffgetruckten Secreten besiegelt zugestellt.

Geben vnd publicirt/auff Mittwochen nach  
dem Sontag Judica den vierten Mo  
natstag Aprilis/im Jar nach der  
Geburt vnsers/Herrn vnd selig  
machers Jesu Christi/Taus  
sent/fünffhundert vnd  
ein vnd Sieben  
zigsten.



X iij

Hernach

## Register.

**Hernach folgen vnderchiedlich / an statt eines Indicis oder Registers / die Titel beyde der Solmischen Gerichts Ordnung vnd Landrecht / vnd an welchem Blat ein jeder Titel zu finden.**

Vnd bedeutet a. die erste seytten des Blats / b. aber die ander seytten.

### Titel des ersten Theils / den Gerichtlichen Proceß belangen.

Titel	Folio oder Blat
1	<p><b>V</b>on besetzung deren Gerichten / vnd den Scheffen daran / der erst Titel. <span style="float: right;">f. a.</span></p>
2	<p>Der Schultheiß vnd Scheffen Aydt / der ander Titel. <span style="float: right;">f. b.</span></p>
3	<p>Von erkennung der Gerichtspersonen vnd Scheffen / der dritt Titel. <span style="float: right;">ij. a.</span></p>
4	<p>Von dem Gerichtschreiber / vnd seinem Aydt / der vierdt Titel. Des Gerichtschreibers Aydt. <span style="float: right;">ij. b.</span></p>
5	<p>Von den Gerichtsbüchern / der fünfft Titel. <span style="float: right;">iij. a.</span></p>
6	<p>Von dem Püttel / vnd seinem Aydt / der sechst Titel. Des Püttels Aydt. <span style="float: right;">iij. b.</span></p>
7	<p>Von hegung vnd besetzung des Gerichts / der sibende Titel. <span style="float: right;">iij. b.</span></p>
8	<p>Von den Ferien / oder Feyertagen / vnd Vacangen / darinn Gericht zuhalten verbotten / der achte Titel. <span style="float: right;">v. a.</span></p>
9	<p>Von Citation / Fürheischung oder fürgebieten für Gericht / der neunde Titel. <span style="float: right;">v. b.</span></p>
10	<p>Von Arresten oder Kummern / wie es damit gehalten soll werden / des gleichen der Sequestration / der zehende Titel. <span style="float: right;">vj. b.</span></p>
11	<p>Von erscheinung für Gericht / beyde des Klägers vnd des Beklagten / Auch von den Anwalden vnd Anwaldschafften / der eylffte Titel. <span style="float: right;">viij. a.</span></p>



12	Von Fürsprechen / vnd wess dieselben sich verhalten sollen / der zwölffte Tittel.	ix. b.
13	Von vngheorsamen aussenbleiben des Antwärters/ vnd wie als dann rechtlich soll volnsfaren werden/ der dreyzehend Tittel.	x. a.
14	Von vbergebung der Klag / auch wie dieselbig ge- schaffen sein soll / der vierzehend Tittel.	xi. b.
15	Von Dilation / Bedenckzeit vnd auffschüben in Ge- richtlichen handlungen / der fünffzehend Tittel.	xii. b.
16	Von Caution vnd Bestand zum Rechten / der sechs- zehende Tittel.	xiii. a.
17	Von Exception / einreden / oder außzügen / der siebend zehend Tittel.	xv. a.
18	Von Repliken vñ Duplicen etc. der achthehende Tittel.	xvi. a.
19	Von Gegenklagen / der neunzehend Tittel.	xvii. a.
20	Das in hangendem Rechten kein thetliche newerung fürgenommen soll werden / der zwensigst Tittel.	xviii. a.
21	Von befestigung oder verfabrung des rechtlichen Kriegs / der ein vnd zwensigst Tittel.	xviii. b.
22	Vom Aydte für Gefärde / auch dem Aydte Malicia oder der Bossheyt / der zwey vñ zwensigst Tittel.	xix. a.
	Form des Aydts für gefärde für den Klager.	xix. b.
	Form des Aydts für gefärde für den Beklagten.	xix. b.
	Form des Aydts / Bossheyt zuuermeyden genant Iuramentum Malicia.	xx. b.
23	Von vbergebung der Sackstück vnd Articulu / vñnd Wie darauff zuantworten / auch der Peen der jenigen / so sich zuantworten verwegern / der drey vnd zwensigst Tittel.	xxi. a.
	Form des Aydts wen Articul vbergeben werden.	xxi. b.
	Form des Aydts auff Articul zuantworten.	xxi. a.
24	Von Probation / beybringung vñnd beweisungen in gemein / der vier vnd zwensigst Tittel.	xxii. b.
25	Von beweisung / so durch engene Bekannnus ge- schicht / der fünff vnd zwensigst Tittel.	xxiii. a.
26	Von beweisung so durch schriftliche vrkunden oder dergleichen geschehen / der sechs vnd zwensigst Tittel.	xxiii. b.
27	Von Beweisung so durch lebendige Kundtschafft / oder Zeugen geschicht / auch welche Personen zu der Kundtschafft nicht zulässig / noch tüglich / vnd wie die jenigen so zulässig / sollen auffgenommen werden / der sieben vnd zwensigst Tittel.	xxiii. b.
	Welche Personen zu der Kundtschafft nicht zulässig noch tüglich seind.	xxv. a.
		Form

# Register.

Tittel	Folio oder Blat	
28	Form des ZeugenAydts. Ordnung wie die Zeugen sollen verhört werden / der acht vnd zwensigst Tittel.	xxvj. b.
29	Gemeyne Fragstück. Von den Außländischen Zeugen / vnnnd wie deren Kundtschafft zuerlangen sey / der neun vnnnd zwensigst Tittel.	xxvj. b. xxvij. a.
30	Form der Compas oder Bittbrieffe. Von eröffnung der Zeugensagen / vnd wie nach derselben zum endtlichen Beschluß der Sachē procedirt vnd volnfahren soll werden / der dreissigst Tittel.	xxviii. a. xxviii. b.
31	Von Beschluß der Sachen / der ein vnnnd dreissigst Tittel.	xxix. a.
32	Von fassung der Britheyl / vnnnd wes die Scheffen sich darinn verhalten / auch wann sie den Aydt zu ergekung der beweisung / einer oder der andern Partheyen / aufflegen sollen / der zwey vnd dreissigst Tittel.	xxx. b.
33	Von den Oberhöffen / der drey vnd dreissigst Tittel.	xxxi. b.
34	Von eröffnung der Britheyl / der vier vnd dreissigst Tittel.	xxxij. a.
35	Wie die Gerichtskosten taxirt vnd gemessiget sollen werden / der fünff vnd dreissigst Tittel.	xxxiii. a.
36	Tax Ordnung / der sechs vnd dreissigst Tittel. Stattschreibers belohnung. Gerichts vnd Schultheyssen belohnung.	xxxiii. a. xxxiii. a. xxxiii. b.
37	Von Execution vñ vollnstreckung der Endvortheyll / der sieben vnd dreissigst Tittel.	xxxv. b.
38	Von Appellation / wie dieselbig geschehen / zugelassen / auch darinn gehandelt werden soll / der acht vnd dreissigst Tittel.	xxxvi. b.
39	Welcher gestalt inn Appellation sachen an vnsern Hoffgerichten procedirt / vnd gehandelt soll werden / der neun vnd dreissigst Tittel.	xxxix. a.
40	Von Malefissachen / vnd wie es damit in Peinlichem Proceß gehalten solle werden / der vierzigst vnd letst Tittel.	xl.

Tittel

# Tittel des andern Theyls von den Solmischen Landtrechten. Register.

Tittel	Folio oder Blat
1 Von Lehen in gemeyn der erst Tittel.	lviii.b.
2 Von Lehen deren ding/ so mit der zal/gewicht vnnnd maß gelieffert werden/der zweit Tittel.	lix.a.
3 Von Lehen anderer beweglichen ding vnd haab/ so auch vergeblich geschicht/der dritt Tittel.	lx.b.
4 Von dem Lehen beweglicher Güter/ vmb ein bes stimbtes gelt/locatum genanne/der viert Tittel.	lxij.a.
5 Von verleyhung vnd bestennnns leygender güter/ der fünfft Tittel.	lxiiij.a.
6 Von der Erbleyhe/der sext Tittel.	lxiiij.b.
7 Von Landsiedel leyhe /vnd dem Landsiedel Reche ten/der siebend Tittel.	lxvj.b.
Den Lehen Herrn belangen.	lxvij.a.
Von dem Landsiedel.	lxix.b.
Schaz Ordnung der besserung.	lxxij.a.
8 Von Haab vnd Gütern/so zu getrewen händen hin derlegt werden/der acht Tittel.	lxxiiij.b.
9 Von Tauschen/der neundt Tittel.	lxxiiij.b.
10 Von Rauffen vnd verkauffen der beweglichen Güt ter/der zehend Tittel.	lxxv.a.
11 Von verkauffen der leygenden Güter/vnd wie es das mit soll gehalten werden/der eyffte Tittel.	lxxvij.a.
12 Von dem Abtriebe/wan derselbig stadt/vnd wer den zuthun hab/auch wie er geschehen solle/der zwölft Tittel.	lxxviii.b.
Weitere erklerung den Abtrieb belangen.	lxxx.b.
13 Von schanckungen /obergeben / vnd vffgiffen / der dreyzehend Tittel.	lxxxij.a.
14 Von Pfandschafften/vnd was denen anhangig / der vierzehend Tittel.	lxxxiiij.a.
15 Von Verpfändung vnd versekung der leygenden Güter /vnd wie die geschehen sol / der fünffzehend Tittel.	lxxxiiij.b.
16 Von Burgschafften vnnnd Burgen / der sechzehend Tittel.	lxxxv.b.
17 Von güttlichen Rächungen / oder Verträgen / der siebenzehend Tittel.	lxxxv.a.
18 Von den Eheberedungen/vnd Hryratsbrieffen / der achzehend Tittel.	lxxxvj.a.
19 Von verbottenen vnd vnzulässigen Ehen/der neun zehend Tittel.	lxxxvij.b.
20 Von	

Tittel	Register.	Folio oder Blat
20	Von Eynkindeschaften/wie die auffgericht/auch wie es damit soll gehalten werden/ der zwenzigst Tittel.	xcix.b.
21	Von Tutorn vnd Fürmündern/vnnd wie die sollen geordnet werden/der ein vnd zwenzigst Tittel. Der Fürmündere Ahdte. Von Inuentarien vnnd wie die sollen auffgericht werden. Von Verwaltung der Fürmündere. Von Endung der Fürmünder schafft vnd von Curatorn. Von Rechnung vnd ledigzehlung der Fürmündere vnd Curatorn.	cij. a. ciii. b. ciij. a. ciii. b. cv. b. cvj. b.
22	Von den Curatorn zum Rechten/genannt ad licem der zwey vnd zwenzigst Tittel. Ahdte der Curatorn ad licem oder zum Kriegen vnd Rechten.	cvij. a. cvij. b.
23	Von Testamenten/ letzten willen vnd dergleichen geschäften/der drey vnd zwenzigst Tittel.	cix. a.
24	Von Erbfällen vnd Erbschaften/ da kein Testament verhanden / wie es damit gehalten soll werden inn gemeyn/der vier vnd zwenzigst Tittel.	cxij. b.
25	Von der Erbschafft in absteigender Linien der fünff vnd zwenzigst Tittel. Von Seehelichten Kindern. Von Bastharten vnnd andern Kindern/so auß gar verdampfer Gebure herkommen.	cxiiij. a. cxv. b. cxv. b.
26	Von Erbschafft inn auffsteigender Linien/der sechs vnd zwenzigst Tittel.	cxvj. a.
27	Von Erbschafft in der zwerch linien/der sieben vnd zwenzigst Tittel.	cxviij. a.
28	Von Erbschafft Mann vnd Weibs gegen einander der acht vnd zwenzigst Tittel.	cxv. a.
29	Von Dienstbarkeyten der Güter/zu Statt/Dorff vnd Felde der neun vnd zwenzigst Tittel.	cxvij. b.
30	Von Steinsesen/der dreissigst Tittel. Ordnung vnd Taxa der Landschender.	cxxiij. b. cxxiij. a.
31	Von der Verjährung/ oder Ersenung in latin Pra-scriptio genannt/der ein vnd dreissigst Tittel.	cxv. a.
32	Das die Solmische Gerichts auch Land Ordnung jährlich den Scheffen in allen Gerichten sollen verlesen werden/der zwey vnd dreissigst vnd letzte Tittel.	cxviiij. b.

Ende.

Erster

Erster thail Solmischer  
Ordnung / Inhaltend

Den Gerichtlichen Proceß.

Von Besetzung deren Gerichten/  
Vnd den Scheffen daran.

Der Erst Titell.



Nach dem keyn ge  
richtlicher Proceß / on Rich-  
ter Schultheiß / vnd Scheffen sein  
kan / auch an denselben / damit den  
Parthenen gebürlich recht möge wi-  
derfahren / sonderlich viel gelegen/  
so sollen alle vnserer Graueschafften  
Gerichte / mit frommen / Gottsförchtigen / ehelicher geburt / vnd  
verständigen Personen / so ire volcomlichs alter erreicht / nit in  
der Acht / noch auch sonst verleumbd / sonder eines erbarn wan-  
dels vnd lebens / auch bey der Gemeine darfür angesehen vnd  
gehalten seind / besetzt / doch dieselben zuvorderst mit dem Sches-  
senaidt auff nachfolgende form / beladen werden / Vnd da sie  
denselben leiblich also geschworen haben / als dann in das Ge-  
richt zu Scheffen gesetzt / vnd durch die andern bestettigt werden.  
Damit auch diese vnser Ordnung so viel vester vnd  
fleißiger gehandhabt werde / so sollen nicht allein die Sches-  
sen / wie nechstgemelt / sonder auch die andern Personen zu dem  
Gericht gehörig / als Schultheiß / Gerichtschreiber / Püttel / vnd  
Fürsprecher / so iezo seind / vñ künfftiglich werden geordnet / vnd  
ange-

## Erster Theil vom

angenommen werden / ein jeder in sonderheit / einen leiblichen  
Nidt zu Gott / vnd den heiligen Euangelien schweren / auff form  
vnd maß wie solchs auch hernach vnderchiedlich verordnet ist /  
Vnd sollen die jetzigen / innerhalb Monats frist nach dem inen  
diese vnser Ordnung / publicirt / verkündt vnd zugestelt wor-  
den / Desgleichen auch die künfftigen / so bald sie inn den Sches-  
fenstull gewehlet / oder zu dem Schulteis / Gerichtschreiber / Pö-  
tel vnnnd Fürsprechen ampten angenommen werden / vns oder  
vnsern Amptleuthen vnd Befehlhabern / leiblich schweren / vnd  
laisten / solch vnser Ordnung selbst gehorsamlich zuhalten /  
auch sunsten von andern dergleichen gehalten zu werden / vnd  
deren gemess zu handeln / so viel an ihnen / mit fleiß zuuersehen /  
vnd darüber zuhalten.

## Der Schulteis vnd Sches- fen Nidt.

### Der ander Titell.

**I**ch N. gelob vnd schwere / zu Gott /  
vnd den heiligen Euangelien / daß ich soll vnd  
will / das Gericht / erbarlich / trewlich vnnnd  
fleißig besitzen / vnnnd daß ich will meiner / oder  
meines gnedigen Herrn / Oberkeit / herrlichkeit  
vnd gerechtigkeit / helfen handhaben vnnnd weisen / deren Par-  
theien vnd meniglichs / so am Gericht zuschaffen hatt / fürbrin-  
gen / mit allem fleiß anhören vnd vernemen / vnnnd nach meiner  
besten verständnuß / rechtmessig vrtheil vnd bescheidt darüber  
helffen sprechen vnd weisen / vnd das nicht vnterlassen / omb lieb  
noch leidt / Freundschaft / Feindschaft / Sipschaft / Nagschaft /  
gunst / forcht / verheissungen / gab / gelt oder gelts wert / oder omb  
ichts daß sich einigem nutz vergleichen mag / wie solchs genent  
oder erdacht möcht werden / Auch im vrtheil fassen / mit keinem  
sondern

sondern zufall suchen noch machen. Desgleichen keiner Partheien so im Gericht handelt / gegen der andern Rathen / anweisung geben / noch dieselbig gefehrlicher weiß warnen / darzu die heimlichkeit des Gerichts / niemans offenbaren / vnd alles anders thun vnd lassen / das einem frommen / redlichen / vnd vnparteyischen Schultheis / Scheffen vnd Vrtheiler gebürt / alles trewlich vnd vngesehrlich / als mir Gott helff / vnd die heiligen Euangelien.

## Von ersetzung der Gerichts Personen vnd Scheffen.

### Der dritt Titell.

**N**ach dem sich mehrmals zutregt / das der blutuerwandtnuß / Schwagerschafft / auch sunst anderer Ehechafften versachen halben / wider die Richter oder Scheffen excipirt wird / oder auch ihnen on das / solcher verdächtlichkeiten halben / abzutreten gebürt / Derwegen nach altem gebrauch / die zal der Gerichtspersonen / vnd stete deren / so also abgetreten auß den andern nechst geseßenen Gerichten ersetzt werden müssen / So lassen wir es bey solchem gebrauch auch bleiben: Doch ordnen vnd wollen wir damit die Partheien mit oberigem vnkosten nicht beschwert werden / das einem jeden derselben Schultheiß verwalten / oder Scheffen / fünfthalben Albus für zerung vnd den gangk / jedes mals vnd gerichtstags / vnd nicht mehr / sollen gegeben werden.

Erster Theil vom  
Von dem Berichtschrei-  
ber vnd seinem Aidt.

Der vierdt Titell.

**D**ieweil auch an ein Gerichtschreibers Person sonderlich viel gelegen / nach dem die Scheffen an den Vndergerichten offtmals merertheils weder schreiben noch lesen können / vnd also dem Berichtschreiber alles so inn die Gerichtsbücher soll eingeschrieben werden / vertraut vnd befohlen wirdt / So wollen wir / daß ein jedes Gericht / so oft bei demselben das Gerichtschreiberamt erledigt wirdt / mit sonderm fleiß widerumb nach einem frommen / ehrlichen / vnuerleumbdten vnd geschickten Berichtschreiber / welcher sein ampt der gebür / auch nach laut nachfolgenden Aids / wisse zuerrichten / trachten / den annemen / auch auff denselben / daß er solchem seinem Aidt getrewlich vnd fleißig nachkomme / gute achtung geben sollen.

Des Berichtschreibers  
Aidt.

**I**ch N. gelob vnd schwere zu Gott vnd den heiligen Euangeli-  
en / daß ich alles vnd jedes so gerichtlich gehandelt /  
fürgetragen vnd eingebracht wird / zum fleißigsten vnd  
getrewlichsten / auffschreiben vnd verwaren wil / Brieff Ger-  
ichts Acta / sonder des Gerichts befehl / niemand mittheilen /  
noch Copien oder abschriftē dauon geben / auch alle heimlichkeit  
des Gerichts vnd der sachen / niemand offenbaren / denen Par-  
theien so vor Gericht handeln / in iren sache weder rathen / noch  
anweisung / fürschub / oder beistād beweisen / Vñ dan des schreib-  
lohns



lohns halben / ob deswegen klag oder irrung fürfallen würde /  
 mich nach des Gerichts erkentnuß vnd meßigung / lassen benö-  
 gen / Darüber niemand beschweren / vnd sunst alles vnd jedes /  
 so einem frommen / vnpartheyischen / getrewen vnd fleißigen  
 Gerichtschreiber zuthun zustehet / vnd gebürt / getrewlich leisten  
 wil / ohn alle argelift vnd geseerde / als mir Gott helff / vnd die  
 heiligen Euangelien.

## Von den Gerichtsbüchern.

### Der fünfft Titel.

**N**ach dem alle solche sachen vnd hen-  
 del / so für den Gerichtspersonen jerichs ver-  
 handelt werden / zweierlei art seind / also / daß  
 ein theil derselben für dem Gericht vnd allem  
 vmbstandt gerichtlich / vnd öffentlich verhan-  
 delt werden ( wie alle rechtfertigungen ) ein theil mit verschlos-  
 senen Thüren / allein für Schulteis vnd Scheffen fürgetra-  
 gen / daselbst eingeschrieben / bekrefftiget vnd folgens verbriefft  
 werden / als da seind / kauff / verkauff / offgiffen / letzte willen / vnd  
 dergleichen / damit dann alles vnuerdechtlich / auffrichtig / or-  
 denlich vnd vnderchiedlich gehandelt / vnd eingeschrieben / auch  
 ein jeder handel / da es die notturfft erfordert / desto leichter vnd  
 richtiger möge im nachsuchen gefunden werden / So ordnen wir  
 wollen wir / daß hinfüran bei einem jeden Gericht zwei vn-  
 derschiedliche Bücher von newem zugericht sollen werden / de-  
 ren das erst das Gerichtsbuch intitulirt vnd genent / darin al-  
 lein was Gerichtshandlungen seind / ordenlich von iaren zu ja-  
 ren / von Gerichtstagen zu Gerichtstagen / was darauff von  
 beiden Partheien mündlich fürgetragen / oder schriftlich in-  
 gebracht / von anfang bis zum ende / zusampt den Bei vnd Ent-  
 urtheilen / auch so dauon Appellirt / solche Appellation / Apostell  
 begerung /

Gerichtsbuch

## Erster Theil vom

Contract vnd  
Scheffenbuch

begerung/ vnd gebung/ allermassen wie vnd wann es ergangen/  
soll eingeschrieben werden. **Aber in das ander Buch so das**  
**Contractbuch vnd Scheffenbuch soll intitulirt/ vnd genent sein/**  
**was für Schulteis vnd Scheffen / der Contract halben / als**  
**mit kauffen/ verkauffen / Vffgiffen / Fürmünderschaften / ein-**  
**kündschafften vnd dergleichen / auch Testamenten vund Erbun-**  
**gen so je zuzeiten für Schulteis vnd Scheffen geschehen / alles**  
**ordenlich / klerlich / verstantlich / wie dauon hernach im zweiten**  
**theil weiter bericht vnd erklerung soll geschehen / eingeschrieben**  
**werden sollen/ damit man jeder zeit/ wann es die notturfft erfor-**  
**dert/ auß solchen beiden Büchern kundschafft der warheit aller**  
**ergangener händel/ haben vnd nemen möge.**

Es sollen auch in dieses zweit Buch / alle Erkunden ehe-  
licher geburt oder Abschiedtbrieffe/ so etwan denen/ so deren not-  
turfftig/ von Gerichts wegen mitgetheilt vnd gegeben werden/  
von wort zu worten eingeschrieben werden / im fall die etwan  
(wie sich wol zutregt) verloren würden/ daß man zukünftiger  
zeit dieselben darinn widerumb finden möge.

Solche beide Bücher sollen inn ein woluertwarte zwei-  
schlüssige truhnen oder kasten von zweien verwandelten Schlos-  
sen / gelegt / vnd zum verwarlichsten darinn gehalten werden/  
also / daß der Schulteis eines jeden Gerichts / den einen/ aber  
den andern Schlüssel / ein Scheffe desselben Gerichts / welcher  
jedes jars in sonderheit darzu soll erkoren werden/ von des gan-  
zen Gerichts wegen / bei sich haben / vnd solche Bücher / wann  
vnd so oft es die notturfft erhaist/ samentlich her auß thun/ auch  
widerumb einschliessen / vnd in dem allem keinen argelst noch  
geseerde / bei den Aiden so sie vns vnd den Scheffenstuel gethan/  
vnd noch thun werden/ gebrauchen sollen.

Vnd wann solcher Bücher eines oder sie beide mit der  
zeit volgeschrieben seind / So sollen dieselben inn obbemelter  
Truhnen

Truhen gleich wie zuvor / treulich verwart / behalten vnd andere an derselben statt von neuem zugericht / vnd es als dann fürtan mit denselben / aller massen / wie mit den vorigen / vnd also für vnd für / gehalten werden.

Wurde sich auch künsttlich befinden / daß mit verwarung solcher Gerichts vnd Contract oder Scheffenbüchere / auch dem ein vnd abschreiben deren Contractbrieffen vnd sunst / gefehrlich gehandelt / als / daß die Kaufftestamenten vnd andere brieffe / mit solchen Büchern nicht vberlein stimmen / sonder verfälscht weren / so sollen als dann die Scheffen / Gerichtschreiber / vnd die jenigen so darzu geholffen / oder dessen mitwissen hetten / nach gelegenheit der sachen / durch vns / oder unsere Amptleuth vnd befehlhabere / der gebüre nach / ernstlich vnd vnläßiger straff gewertig sein.

Es solle auch in obgedachter Truhen / neben vnd bei den mehrgedachten beiden Büchern diese vnser Gerichts vnd Landtordnung bei einem jeden Gerichte verwarlich behalten werden.

## Von dem Püttel vnd seinem Aidt.

### Der sechst Titell.

**N**Es auch beide ein Wolstandt vnd notturfft ist / daß die für vnd andere Gebott / so von Gerichts wegen jeder zeit geschehen / ordentlich vnd recht verricht werden / So ordnen vnd wollen wir / daß hinfüran zu solchem ampt kein leichtfertige / versoffene / noch beleumbdte / sonder erbare vnd bescheidene

## Erster Theil vom

befcheidene Personen / denen zuglauben / welche auch ihren befehl zuverrichten wissen / angenommen werden / vnd dieselben zuuor derst einen leiblichen Aidt schweren sollen / wie folgt:

### Des Püttels Aidt.

**I**ch N. glob vnd schwere zu Gott vnd seinen heiligen Euangelien / daß ich die Fürgebott / auch Ladungen vnd anders / was mir von dem Gericht befohlen wird / mit allem fleiß verkänden vnd außrichten / auch solcher meiner außrichtung dem Gericht / da es an mich gesonnen wird / gebürlich anzeigen thun. Vnd ob ich des Gerichts heimlichkeit hören oder erlernen würde / dieselben verschweigen vnd heimlich halten / dem Gericht gewertig sein / vnd fleißig auffwarten / vnd sunst alles anders thun soll vnd will / so einem redlichen Püttel eiget vnd gebüret / alles trewlich vnd vngesährlich / als mir Gott helff vnd die heiligen Euangelien.

## Von Begung vnd Besigung des Gerichtes.

### Der siebendt Titell.

**I**n jedes Gericht soll zu gewohnlichen Rechtstagen / daran rechtlich zuhandeln vnuerbotten ( wie dauon nechst hernach ein sonderliche erklerung geschehen soll ) Erstlich durch den Schulteissen eines jeden orths / inn vnser der Herrschafften namen / wie von alters herkommen / gehegt /

## Gerichtlichen Proceß.

V

gehelt/ vnd durch die Scheffen zu gewöhnlicher tagzeit auch gewöhnlicher malstat/durch die Scheffen in deren anzahl / als an einem jeden ort herkommen / friedlich vnd erbarlich besessen/ auch demnach am Gericht in den handlungen kein leichtfertigkeit / schmehtwort / noch schumpffirung / weder den Sarsprechen noch auch iren Parteien gestattet / sonder alles bescheidener geüb/ verhandelt werden.

## Von den Ferien/ oder Feiertagen vnd vacanzen/darinn Gericht zuhalten verboten.

*Feria sunt dies feriat  
iudicia non occurrunt  
iudicium.*

### Der acht Titell.

**D**ieweil aber nicht jeder zeit die Gerichte gehalten werden können noch sollen / sonder etliche namhafte tage / vnd zeitten / inn den Keiserlichen Rechten/des heiligen Reichs Cammergerichts / vnd sunst gemeinlich aller reformirten Consistorien vnd Gerichten Ordenungen/aufgezogen seind / an welchen Gericht zuhalten/vnd rechtliche sachen zuverhandlen / zum theil vmb der Ehr Gottes / vnd seines heiligen worts/zum theil auch menschlichen notturfft vnd geschafft willen/bei straff der nichtigkeit verboten/So wollen wir/dz solchs auch an vnsern Gerichten gehalten / vnd dieselben auff nachbestimpte tage vnd zeitten/sollen eingestellt werden/vnd nemlich.

Von dem 24. tag Decembris / oder dem heiligen Christags abend an / bis auff der heiligen drei König tag den sechsten Januarij/beides einschließlich.

Item

## Erster Theil vom

Item von dem Sontag der Herrn Fastnacht bis auff den ersten Sontag der Fasten Inuocavit genant.

Item von dem Palm Sontag an bis auff den ersten Sontag nach Ostern/Qualimodogeniti genant.

Item die ganze Pfingstwochen ober / bis auff den Sontag der heiligen dreifaltigkeit.

Item alle Sontage durch das ganze jar.

Item aller Aposteln tage.

Item sunst in gemein alle andere Feiertage an welchen in Vnsern Graueschafften zu feiren gebotten wird.

Desgleichen sollen auch zu zeiten der Aernde / vnnnd des Herbstes / solang dieselben weren / auch kein Gericht gehalten werden / Es were dann das auß ehehafften vrsachen die Partheien solchs begerten / vnd selber solchen Serien renuncierten / vnd sich deren begeben.

## Von Citation Fürheischen oder fürgebieten für Gericht.

Der neundt Titel.

**N**uff dasz niemandt den andern eigens farnemens vnd seines gefallens / bevrägen möge / So sollen die Fürgebott vnnnd Ladungen für Gericht / anders nicht / dann auff vorgehende erlaubnuß des Schulteiffen eines jeden

*es Feiert quid in hanc rem  
vbi tunc hinc remouere  
et publicis vobis in iudi-  
cibus recte renunciare poss.  
lib. 1. obs. 73. num. 16.*

## Gerichtlichen Proceß.

VI

Jeden Gerichts/ durch den Püttel desselben Gerichts/ geschehen/  
vnd nemlich dermassen / daß den heimischen zum wenigsten den  
nächsten tag vor dem Gerichtstage / bei gutem Sonnenschein/  
oder guter tagzeit / das Fürgebott durch den Püttel soll ange-  
legt werden/ dauon ihme vier Pfennig / aber von denen von den  
Dorffen acht Pfennig zubelohnung gegeben soll werden / von  
einer jeden Person wegen deren also an das Gericht gebotten  
wird.

Weres aber ein Außländischer dem an das Gericht ge-  
botten / oder verkündt werden solt/ dem soll man ein gute gerei-  
me zeit zuuor / die verkündung oder die fürheischung thun las-  
sen / also daß derselbig den Gerichtstag wohl erreichen vnd  
besuchen möge / Es sollen auch im selben fall dem Püttell von  
jeder meil xiiij. Pfennig/ auch von jeder verkündung ein Weiß-  
pfennig zu seiner belohnung gegeben werden.

In solchem des Püttels fürgebeten/ soll dem jenigen der  
also citirt wirdt/ alwegen wer ihnen für recht erfordern laß/  
auch die vrsach des anspruchs vnd warum/ eigentlich vermeld  
vnd angezeigt werden/ Damit er sich auff den künfftigen Ge-  
richtstag darnach wisse zurichten.

Von

Erster Theil vom  
Von Arresten oder Kom-  
mern/wie es damit gehalten sol wer-

den/ desgleichen der Se-  
questration.

Der zehendt Titell.

**N**ach dem sich aber bißweylen zu-  
treget / daß von Arresten vnnnd kömmern der  
rechtliche Proceß angefangen wirdt / sonder-  
lich aber gegen frembden vnd außländischen/  
welche da sie betretten/ in der Person arrestirt  
oder bekömmert werden / oder wo nit / als dann derselben gü-  
ter/so sie etwan vnder demselben Gerichtsstab oder Gerichts-  
zwang lenggen haben / inn verbot gelegt werden / Damit dann  
solchs auch ordenlicher weiß / vnnnd sonder billiche klag deren  
Außländischen/hinfüran geschehe/ So ordnen vnd wollen wir/  
daß es damit also gehalten werden soll/wie nachfolgt.

Erstlich soll keiner vnser Vnterthanen / einen andern / so  
auch inn oder vnder demselben Gericht gefessen / seine güter in  
Arrest / Kommer / oder Verbott legen / sonder was er gegen  
demselben / es belange gleich die forderung bewegliche oder vn-  
bewegliche güter ( im latin / Actiones Personales, vel reales ge-  
nant) in Recht zu klagen vermeint / zuorderst rechtlicher ge-  
bärllicher Weiß farnemen vnd außführen. Es weren dann so  
ehaffte wichtige vrsachen (dauon bald hernach / vnd noch vnder  
diesem Tittel / soll gehandelt werden) scheinbarlich vor handen/  
daß es die notturfft erforderte / das verbott der Güter zuge-  
statten.

Vnd



Vnd gebieten wir hiemit sonderlich / daß keiner vnser vnderthanen / den andern vnserer Vnderthanen / mit außländischem Gericht / Geistlich noch Weltlich / sachen halben für vnser Gericht gehörig / fürnehmen noch beschweren / Sonder ein jeder Kläger / seinem Antwurter folgen / vnd denselben / so es vmb leigende Güter zuthun were / an denen Gerichten da dieselben gelegen / oder so es Persönliche zusprüche belangte / an dem ort / da er Antwurter heußlich geseßen / rechtlich fürnehmen soll / alles bei straff dreißig gülden / so offft hier gegen gehandelt würde.

Aber so viel die frembden vnd außländischen belangt / da mögen dieselben wol / in der Person / oder auch ihres abwesens derselben Güter / arrestirt oder gekömmert werden / doch daß solcher kommer zuorderst durch den Schultzeissen desselben orts erlaubt seie worden / vnd darauff durch den Püttell gebürlicher weiß geschehe.

Es soll auch als dan allwegen den nechsten Gerichtstag nach angelegtem Arrest / derselbig Gerichtlich mit fürbringung der klag eröffent / vnd durch denjenigen so den Kommer anlegen lassen / ein Citation oder Ladung wider den Arrestierten besert werden / den angelegten Kommer zuuertreten / vnd auff die fürgebrachte klag zuantworten.

So dan auff solche Citationen der citirt außländisch Persönlich erscheinen / sich in recht ohn einig einrede oder exception / einlassen / auch Caution so zum rechten genugsam ( daruon hernacher an seinem ort auch weiter verordnung vnd erklerung geschehen soll ) thun würde / So soll dardurch das angelegt Arrest auffgehbt vnd gefallen sein / vnd demnach sunst inn der hauptsachen wie sich gebürt / procedirt werden.

## Erster Theil vom

Da er aber auff solche Citation nicht erscheinen doch von seiner ordenlichen Oberkeit/ etwa inn krafft derselben für die frembde vnnnd außländische Gericht/ habende Keyser oder Königlich Priuilegia / abgehessen oder abgefördert würde/ vnnnd sich dieselben Priuilegien dermassen glaublich befunden / daß die sacht darauff möcht gewiesen werden / sollen die Scheffen dieselbig weisen/ doch daß dem Arrestirer / als dann von des außländischen Oberkeit schleunigs rechtens verholffen werde.

Wird aber der Arrestirt nicht erscheinen / vnnnd sich auch nicht abheissen lassen / sonder vngheorsamlich gar außbleiben/ So soll der Klager als dann gegen ihme rechtlich volnfahren/ wie hernach vnder dem Tittel / von der Contumacien/ vnd des Beklagten vngheorsamlichen aussenbleiben / verordnet ist.

*Sequestratio*

Nach dem sich auch etwan zutregt / daß von dem klagen den theil begert wird / daß man dem Beklagten die streitigen güter nemen / von Gerichts wegen in sequestrirn vnd zu dritter hand hinderlegen / oder sunst die darauff gewachsene frucht/ jerlichß biß zu Aufstrag Rechtens hinderföhren lassen solte. Solchs begern sollen die Scheffen keins wegs verfolgen/ noch jemand seines innhabenden possess oder besitz ohn erlangts Rechtens / entsetzen/ Es were dann daß der Klager genugsame vrsachen/ so inn den rechten gegründ/ so bald anzeigen vnd auch beibringen möchte/ warumb die Sequestration geschehen solte/ Als/ so der Beklagte die Güter/ so rechtlich erfordert werden/ augenscheinlich inn abfall vnd ohn barwe kommen lassen/ vnnnd darauff zubeforgen were / daß er in hangendem Rechten solchs noch mehr thun würde. Item wann ein solch flag vnd verdacht auff ihnen fiel / vnnnd er nicht vermöchte Caution oder sicherheit dargegen zuthuen. Item wann der Beklagte ein

ein

ein verthuner ist/ vnd jerlichs/ was im wechß/auffgehen leß vnd verschwindet. Item wann auch sunst zubeforgen stände / daß er die jerliche Schaaren vnd frucht / im fall da sich die rechtfertigung in erster oder zweyter instanz in die lenge/ vnd auff etliche jare verwenlet / zuletz dem Klager / so er gleich das recht endtlich erhalten hett / nicht vermögen würde zu restituiren. Item so er vnuermöglcher an seiner nahrung were/dann daß er in jekt erzelten fällen / solcher fürsorgen halben gebürliche vnd genugsame Caution vnd sicherheynt dem Klager thun möchte / vnd was dergleichen mehr vrsachen / so inn den Rechten gegründt seind/ dardurch die Scheffen die begerte Sequestration zuwilligen vnd zuthun / billich bewegt werden mögen / dann in solchen fällen/ihnen solchs zugestatten/soll zugelassen sein.

## Von erscheinung für Gericht/beyde des Klagers/vnd des Beklagten/auch von den Anwälten vnd Anwaltschaften.

### Der eylffte Titel.

**A**uff den angesetzten vnd verkündten Gerichtstag / soll erstlich der Klager erscheinen/vnd seine Klag schriftlich oder mündlich wie es der sachen gelegenheit vñ notturfft erfordert (dann in schlechten vnd geringen sachen / als die vnder zehen / fünffzehen oder zum höchsten zwenzig Gvlden betreffen / wollen wir / daß nicht schriftlich sonder allein mündlich / doch verstentlich vñnd richtig / gehandelt soll werden) fürbringen/oder fürbringen lassen/wie hernach vnder dem Titul von fürbringung der Klag hienon weiter soll gehandelt werden.

In was sache nit sol schriftlich gehandelt werden.

## Erster Theil vom

Desgleichen soll auch als dann der Antwörter auff die außgangene citation gehorsamlich erscheinen / vnd was gegen ime wölle fürgebracht werden / anhören / vnd so ferr er keine Ex-ceptiones, so den Gerichtszwang abschneiden / oder die Kriegs- befestigung verhindern möchten / hett sich darauff in recht ein- lassen.

Vnd im fall Klager / vnd dergleichen der Beklagter ihre sachen vnd notturfft selber / doch formlicher / rechtmessiger weiß vñ dieser Ordnung gemess / fürbringen vnd verhandlen könten / vnd wissen / sol inen solchs gegönnet vnd gestattet werden / woh nit / so sollen sie bitten inen ein Fürsprechen zuerlauben / welchs auch der Schulteis als dann verfolgen sol.

Welcher auch seine Sach inn enyner Person nicht han- deln oder vertretten könt oder wolt / er seye Klager oder Beklag- ter / der mag einen / oder mehr Anwälte verordnen / vñ dem / oder denselben / einen genugsamen Gewalt oder Volmacht vnder sei- nen selbst (so er Siegell genos) oder anderer ansehnlichen vnd glaubwürdigen Personen Insiegel / zustellen / mit bestimmung der sachen / vnd Person / auch sunst andern notwendigen vñ für- nembsen hauptstücken / so zu einem rechtmessigen Gewalt ge- hören / vnd man in den gemeynen formularien dauon genugs- sam bericht findet.

Auch mag solche Volmacht für einem offenbaren bekan- ten Notarien vnd Zeugen / Instruments weiß / oder auch für dem Gericht daran die sach henger / öffentlich / oder insonderheit vor dem Schulteißen / sampt einem Scheffen vnd dem Gerichts- schreiber / oder auch für zweyen Scheffen vnd dem Gerichts- schreiber mündlich vbergeben werden / vnd soll solchs als dann eygentlich zu den Acten in das Gerichtsbuch geschrieben wer- den / wer / wider wen / in was sachen / wie / vnd wann / solche Vol- macht gegeben seye worden.

Wärde

Wärde sich dann hernacher zutragen / daß der Gewalt oder die Volmacht / als ungenugsam vnd vnformlich angefochten wärde / solchs auch sich also befünde / so mage der Gewaltgeber gelübt in die hand des Schulteissen / oder eltesten Schesfen thun / einen andern vollkömlichen / formlichen / vnd rechtmessigen Gewalt für ferner handlung / oder auch innerhalb eynner benannten zeit / einzubringen / vnd so er solchs thut / soll er als dan zu weither handlung zugelassen werden.

Begebe es sich auch / daß nahe gesipte vnd verwanten Personen für ihre verwanten / dergleichen ein Eheman von wegen seiner Ehelichen Hausfrauen handeln wolten / dieselben sollen darzu (ob sie gleich keinen gewalt hetten) auch gelassen werden / doch daß sie auch bestand vnd sicherheyt (wie obstehet) thun / vor beschluß der sachen von dem jenigen / von dem wegen sie handeln wollen / ein genugsamen Gewalt cum ratificatione, oder mit eynuerleybter geneme haltung des jenigen / so von wegen desselbigen sie gehandelt / eynzubringen.

Desgleichen da jemand von wegen des Antwärters erschiene / vnd in mangel Gewalts sich erbieten wärde / genugsamen bestandt vnd sicherheyt (wie vorgemelt) zuthun / den Beslagten zubeschirmen / der sachen außzuwarten / vnd dem rechten was erkent wärde / zugeleben / vnd genug zuthun / so solle derselbig als dann auch zugelassen vnd gehört werden.

Erster Theil vom  
Von Fürsprechen vnd wes  
dieselben sich verhalten sollen.

Der zwölffte Titell.

**N**ach dem die rechtliche Sachen für Gericht gewöhnlich vñ mehrertheils durch Fürsprechen oder Redner/in der Partheyen namen verhandelt werden/So wollen wir denselben hiemit auffgelegt vnd eyngebunden haben/ daß sie vor Gericht sich der Erbarkeit gebrauchen/ aller schmehe vnd schelt/auch anderer leichtfertigen vnd vnnützen wort enthalten/vnd allein was der sachen vnd ihrer Partheyen notturfft erfordert/fürbringen vnd handeln sollen.

Auch da sie von ihrer Partheyen zu eyner oder mehr sachen/inen darinn zu reden vnd zu dienen angenommen/vnd darin/zuhandeln angefangen hetten/so sollen sie bey derselben Partheyen bleiben/vnd ihre in solchen angenommenen Sachen vollendt biß zum ende treulich / vmb gebürliche belonung dienen/vnnd sich von derselben nicht absondern/Es geschehe dann außsondern ehehaften vnd rechtmessigen versachen/darüber doch das Gericht zuerkennen haben soll.

Auch sollen sie wes vor oder in zeit solches ihres dienstes/von dem grund vnd heimlichkeit irer Partheyen sie erlernet vnd vernommen hetten/dem gegenthey/ oder dessen verwanten nit offenbaren/noch zuuerstehen geben.

Noch auch mit ihrer Partheyen vmb mitgenosß oder antheil des gewins der sachen/so gerechtfertiget wird/ kein practic oder

oder geding machen/bey straff der Rechten/und soll solch geding ohn das krafftloß vnd nichtig seyn.

In Summa es sollen die Procuratores oder Fürsprecher ihre Partheyen mit rechten trewen meynen / ihre sachen irem besten verstandt nach / zu derselben nutzen vnd wolfarth / alles möglichem fleiß / mit reden vnd rathen verhandeln / auch dieselben ober die gefakte gebürliche belohnung / nit obernemen / noch beschweren / sonder sich in allem der erbarkeit gemess verhalten.

**Von vngheorsamen aussen-**  
bleiben des Antwürters / vnd wie als dann  
rechtlich sol volnsaren werden.

Der dreyßehendt Titel.

**S** der Antwürter vnd Citirt / ohn fürwendung eyniger ehehaften ver hinderung / oder anderer rechtmessiger vrsachen / oder auch schickung eynes vollmechtigen anwalts / ganz vnd gar vngheorsamlich vnd verechttlich zum dritten Gericht außbleiben würde / damit dann dem Klager nicht desto weniger rechtens verholffen werden möge / so soll er der Klager denselben dritten Gerichtstag / des citierten vnd Antwürters vngheorsam beklagen / auch ihnen vngheorsam zuerkennen bitten.

Vnd stehet demnach dem Klager frey / daß er entweder auff seiner fürbrachten klage fürfahren / dieselbig beybringen / liquidiren vnd beweisen / vnd den Richter darüber endlich mag erkennen lassen / doch daß er zu allen folgenden hauptterminen / dem Beklagten widerumb sol verständen lassen.

## Erster Theil vom

Oder aber mag er Klager/nach dem der Beklagte also wie obstehet/vngehorsam erkent vnd erklart worden/vnd der Kriegrechtens noch nicht befestigt ist / die insatzung in des beklagten güter durch die erste oder zwennte erkantnuß des Richters / inn Latin ex primo & secundo Decreto genant begeren / doch mit vndersehend/wie folgt.

Vnd nemlich/wann die klag auff ein leygend gut/so vnder dem zwang desselben Gerichts gelegen / darfür die rechtfertigung sich erhelt / geschehen ist/vnd der Antwärter oder Beklagter für der Kriegsbefestigung vngehorsam erkent worden ist/ So mag als dann der Klager begern/ auff solche vngehorsame des Beklagten / ihnen in das angesprochen strittig Gut auß erster richterlicher erkentnuß / ex primo Decreto, einzusetzen/welchs auch die Scheffen als dann verfolgen / erkennen/vnd thun sollen.

*Primum  
Decretum.*

Hett aber Klager den Beklagten persönlich oder von enner schuld wegen / angesprochen / vnd der Beklagte were vngehorsam erkent worden / als dann soll der Klager auff sein anrufen/inn des Beklagten farende oder bewegliche güter / oder auch/so es die notturfft also erforderte inn die leygende güter/ doch weiter nicht dann nach anzahl der geforderten schuld / vngeschrlich/auch auß ersten erkantnuß inngesetzt werden.

Doch soll in solchen beyden begeren / vor der erkentnußen dem Beklagten zuuor verkandt werden / solche insatzungen zugeschehen/zusehen oder hören / oder aber rechtmessige ursachen/warumb solche insatzungen nicht geschehen sollen / anzuzeigen/ damit er sich jenicht der oberey lung hierinn hab zubeklagen.

So



So nuhn die Inſatzungen auß erſter erkentnuß/also geſchehen were/vnd aber der vngheorſam beklagt hernacher/ doch innerhalb deſſelben jars/keme / vnd erböte ſich für Gericht/dem Klager ſeinen auffgewendten koſten vnd erlittene ſchäden/ widerumb zuerſtatten/ auch Caution vnnnd ſicherheit zuthun/die ſach hinfüran wie recht außzuführen/ vnd keme auch ſolchem ſeinem erbietten wirklichen also nach/So ſoll er widerumb zur ſachen gelassen/vnd die zuuor erkente Inſatzung widerumb auffgehbt vnd abgeſchafft/vnd färters in der ſachen/wie ſich gebürt/volnfahren werden.

Würde aber der Beklagt ſolches nicht thun / ſonder verlaſſen / ſo mag als dann nach verlauffung eynes jars/von der vorigen Inſatzung anzurechen / oder auß rechtmäßigen bewegenden vrsachen / vnd erkentnuß des Gerichts/auch vor volliger ablauffung deſſelben zweiten Jars/auff des Klagers ferner anruffen / zu der Inſatzung auß dem zweiten Decret geſchritten werden/wie ſolchs die Recht zugeben vnd außweiſen.

*Secundum  
Decretum*

Wann auch der Beklagt gleich etliche Terminen vñ Gerichtstage gehorſamlich erſchienen were / vnnnd gehandelt hett / volgens aber vngheorſamlich auffenblieb / doch volgens widerumb an Gericht erſcheinen / vnnnd handeln wolt/ So ſolle er darzu gelassen vnd gehört werden / Doch anders nicht dann in dem ſtand / wie er als dann die ſach findet / vnd daß er auch zuuorderſt dem Klager/koſten vnd ſchaden / der vngheorſame halben erlitten nach des Gerichts meßigung / entrichte. Es were dann daß er Beklagter ſein auffenbleiben/ auß gegründten vnd rechtmäßigen vrsachen entſchuldigen könte / darzu er dann ſo viel vnd wie recht/auch ſolle zugelassen werden.

Zum

Zum letzten so sich im widerspiel zutrüge / daß der Beklagte gehorsamlich erschiene / aber der Klager aussen bliebe / So soll der Beklagte auff sein begern / vom rechtstand ledig erkent werden / auch der Klager den Gerichtskosten auff richterliche maßigung jme widerumb zuerstattet / verfallen sein. Wolt dann der Klager auff entrichtung solches kostens / die sachen widerumb gerichtlich fürnehmen / das möcht er thun / Doch soll er als dann dem Antwörter von neuem widerumb fürgebeten lassen / wie obstehet.

Da auch der Klager von seiner fürgenommen Citation oder gethaner Klag / gar abstehen / vnd dieselbig fallen lassen wolte / das soll er zuthun macht haben / doch daß er dem Citirten seinen kosten / da er einigen derwegen erlitten hett / vnd denselben begeren würde / als dann bekehre vnd erstatte.

## Von vbergebung der Klag / auch wie dieselbig geschaffen sein soll.

### Der vierzehende Titell.

**W**ann nuhn der Klager mit seiner forderung gegen dem Beklagten also rechtlich fürfahren wil / so gebürt jhme vor allen dingen seine Klag mündlich / oder da die sache wichtig vnd etwas weitlenffig / in schriftten fürzubringen / vnd zubitten den Beklagten darauff zuantworten vnd den rechtlichen krieg zubefestigen / auß richterlichem ampt anzuhalten.

Damit

Damit aber die gemeinen Fürsprechen / so mehrertheil vngelernte Leien seind / auch die jenigen so je zu zeiten ihre wort selbst thun vnd reden wöllen / ein gemeinen kurzen bericht haben mögen / welcher massen formlich vnd den Rechten gemess / geklagt solle werdē. So ist zu wissen / daß ein jede formliche klag / die werd gleich mündlich oder schriftlich fürgebracht / fürnemlich fünff wesentlicher hauptstück in sich haben vñ begreifen soll.

Fünff wesentliche Stück einer jeden klag.

Zum ersten / sollen darinn angezeigt werden vnd vermeld / die namen der Richter / vnd des Gerichts / vor welchem die rechtfertigung wil fürgenommen vnd außgeführt werden.

Zum andern / die namen deren Partheien / nemlich des Klagers / vnd dann des Beklagten / wider den gehandelt wird / da auch der Klägere viel weren / oder der Beklagten viel weren / (als so vil Erben vñ Stämme eines Erbfals halben / wider einen oder mehr so denselben inn haben / klagen) sollen derselben Partheien namen / der seien viel oder wenig / inn der Klag namhaftig bestimpt werden / damit der Richter wissen möge / gegen wen / die vrtheil zufellen / auch darauff die Execution desto richtiger erfolgen möge.

Zum dritten / soll die sach derwegen geklagt wird mit kurzer erzehlung der geschicht vnd vrsachen / darauff die Klag herfleust / sonder weitlenffigkeit / vnd vnnotwendige vmbschwefel angezeigt werden.

Zum vierdten / soll die Klag nicht fragens weiß / auff Nein oder Ja antwortet zugeben ( wie bißher bey den Dorffgerichten der Gebrauch gewesen ) sondern auff

## Erster Theil vom

auff ein gewisse bitt gestellt / auch lauter / verständlich vnd klerlich  
fürgebracht werden / als so auff ein Haus / Acker / Biessen / etc.  
geklagt wird / soll dabei wo die gelegen / vnd wer die anstößere / etc.  
So auff ein Rest schulden / wie viel der hauptsumma gewesen /  
so einer Injurien oder schmehung halben geklagt wirdt / wie die  
wort gelautet / auff welchen tag / Monat vnd Jar / auch welchem  
orth / dieselbig geschehen / vnd also färtan / mit andern / erklet  
werden.

Zum fünfften / soll nach erzehlung der geschicht / vnd des  
grundts darauß geklagt wirdt / die Klag altwegen / auff ein ende  
liche bitt vnd begern / als zustellung vnd einraumung eines  
guts / oder bezahlung geklagter schulden / oder haltung eines ge  
thanen verkauffs / etc. geschlossen / vnd also mit recht zuerkennen /  
gebetten werden.

Welchem beschluß auch die Expens / Gerichtskosten vnd  
schäden / Interesse, erstattung eingenommener abnutzungen (als  
les nach gestalt der sachen) angehenckt vnd zugleich begert wer  
den mögen.

Vnd damit solches alles dem gemeinen Man noch ver  
ständlicher seie / So haben wir zu ende dieses ersten theils / etli  
che kurze Formen der klagen / inn solchen fällen so sich am mei  
sten zutragen / verfaßt / anhencken lassen / Darnach sich die Ge  
meinen Fürsprechen haben zurichten.

So aber dieselben hierüber solch form nicht halten / son  
der die klagen an den oberzehlten wesentlichen stücken mangel  
bar / ohn ursach / ohn formlichen beschluß / vnd bitt / fürtragen  
würden /

würden / vnd die Scheffen solchs also befänden / So sollen die Procuratores / den Partheyen allen Gerichtskosten derwegen erlitten / auß ihrem Seckel ablegen vnd erstatten / vnd darzu inn straff der Scheffen gefallen sein.

Bere auch die Sach so wichtig / weitleuffig / vnd dermassen geschaffen / daß künfftiglich Zeugen darinn geführt vnd verhört werden müßten / So wollen wir / daß die Klag schriftlich vnd Articulirt (den Terminum articulandi zuersparen) übergeben / vnd gleichwol inn derselben die oberzehlte wesentliche Stück auch gehalten werden sollen.

So dann die Klag also schriftlich eingebracht wirdt / so soll sie zu den Acten gelegt / doch zuuorderst darauff durch den Gerichtschreiber verzeichnet werden / durch wen / gegen wem / auff welchen tag / auch jar / dieselbig eingebracht worden / Da aber die Klag mündlich geschieht / so soll der Gerichtschreiber auß dem mund des Klagers / engentlich wie die fürgebracht worden / inn das Gerichtsbuch auff vnd einschreiben / Dergleichen es auch farter mit des Beflagten antwort / vnd allen andern ihre der beyder Partheyen / schriftlichem vnd mündlichem ein vnd fürbringen / gehalten soll werden.

Erster Theil vom  
**Von Dilation / Bedenck-**  
zeit / vnd Auffschüben in Gerichtli-  
chen handlungen.

Der fünffzehendt Titell.

**D**ieweil gewonlich vnnnd breuchlich/  
daß mit allein die Beklagten auff die Klag zu  
antworten/vñ darüber Rathß zupflegen/sonder  
auch die Klager selbst zu ferner handlung Di-  
lation / bedenckzeit vnd auffschub begeren/damit  
dann im selbigen auch ordentlich gehandelt werde / So wollen  
wir/daß jeder zeit Schulteis vnd Schessen / gelegenheit der sa-  
chen vnd des handels/ ob sie den verzug erleyden/ oder aber  
schleuniger vnd fürderlicher handlung bedörffe / deß gleichen de-  
ren Parthenen/ob die in der nehe/oder ferre gesessen/ansehen vñ  
bedencken sollen / vnnnd also nach gelegenheit solcher vmbstendel/  
auff kurz oder lang/doch nimer vnder vierzehen tagen/oder biß  
zu neherm Gericht / die Dilation vnd Auffschub ansetzen vnd  
erkennen sollen/Es were dann daß der Sachen gelegenheit/cir-  
nen kürhern Termin erfordern thet.

Also soll es auch mit den andern Dilationen vnd Termi-  
nen / so zu Repliciren / Dupliciren / Tripliciren (dauon hernach  
folgen wird) begert vnd angesetzt/gehalten werden.

So viel aber belangt solche Dilation/ so zu volnführung  
der beweifung gebeten / auch gegeben werden / damit soll es  
nach altem herkommen vnnnd gebrauch gehalten / vnnnd dem  
jenigen/es sey Klager oder Beklagter/so zeugen führen wil/zeit  
zu dreyen vierzehen tagen/oder auff sechs wochen/angesezt wer-  
den/für die erst dilation/ Es were dan daß solch Parthen glaub-  
lich anzeig thun könt/daß in angesezter zeit der sechs wochen er-  
ster

ster Dilation sie möglichen fleiß angewendet / vnd doch ihre Kundschaft / Brieff oder andere Brkunden nicht hett zuwege bringen mögen / dann in solchem fall mögen die Scheffen / nach ihrem gutbeduncken vnnnd der sachen gelegenheit / noch fernere Dilation vnd lengere zeit geben / so es begert würde.

Do auch eyniger theil nach verlauffener Dilation / auff den angesetzten Termin mit der handlung seumig sein würdel / so soll derselbig in den Gerichtskosten desselben Termins verdampt / ime auch ohn sonderere rechtmessige vrsachen / ferner Aufschub vnd Dilation nicht gegeben / sonder auff des gehorsamen theyls anruffen / in der sachen volnfahren werden.

## Von Caution vnd Bestand zum Rechten.

Der sechzehendt Titel.

**N**ach dem sich viel mal zutregt / wann Klager vnd Antwärter für Gericht erscheinen / daß für aller ferner handlung der Antwärter oder Beklagter / vom Klager (sonderlich wann derselbig außlendisch ist) oder desselben Anwalt begert / daß er durch sich / oder seinen Anwalt des Kriegs der sachen / biß zum ende außwartē / so er auch oberwunden wird / als dann allen kossen vnd schaden / ihme erstatten vnd außrichten wolle / zc. Caution vnnnd bestand thun solle : So ordnen wir / daß im selben fall der Klager oder dessen Anwalt (so ferr in eingebrachtem Gewalt nit genugsame Caution beschehen) mit gütern / oder aber gewissen Bürgen / solche begerte Caution vnnnd bestand thun solle / damit der beklagt auff den fall / er mit recht oblege / sich seines auffgewenten kostens wisse zuerholen / vnnnd sollen auch als dann die Bürgen schuldig sein / dem gesprochen Vrtheil / auff dem fall es von dem Principal

## Erster Theil vom

nicht geschehe) volge vnd genug zuthun. Dagegen die Bürgen macht haben sollen / an des Principals oder Hauptmans gütern/oder woh sich die so weit nicht erstrecken/an seinen leib jres Schadens zuerholen/ darzu auch das Gericht ihnen den Bürgen verhältnßlich sein solle.

Wer aber der Klager frembd / oder köndte sonst bey seinem leiblichen Andt betheuren / daß er weder mit gütern/noch auch / oberangewendten möglichem fleiß / mit Bürgschafft/die begerte Caution zuleisten nicht vermöchte / So soll er als dann auff sein begern Iuratorium cautionem (das ist / vermittels seines Andts) dem Rechten außzuzwarten / auch was erkent/ dem zugeleben zuthun / zugelassen / vnd darüber nicht ferner genöthiget werden.

Da sich auch begeben / daß hinwider der Klager an den Beklagten gleichmessige Caution vnd Bestand zuthun/ rechtlich begeren würde / vnd er Beklagter inn demselben Gericht darunder die Rechtfertigung schwebet / mit lengenden gütern/ nicht begutet were / So soll er / oder sein Anwalt / gleichmessige Caution/Bestand/vnd sicherheit zum Rechten zuleisten/ schuldig sein / were aber Beklagter im selben Gericht mit lengenden gütern ( die doch sein engen vnd nicht außbrüchig/noch streitig weren ) genugsam begutet / So soll er solcher Caution vnd Bestands erlassen werden.



# Von Exception/einreden oder aufzügen.

## Der siebenzehend Titell.

**W**ann der Klager seine klag hatt für  
gebracht/der Beklagte aber vermennt/auß er  
heblichen vñ rechtmäßigen vrsachen/Exceptio  
nes vnd einrede (die nechst hernach kartzlich  
angezeigt vnd erklet werden sollen) darauff  
sich in recht einzulassen / auff die klag zu antworten / vnd weiter  
zuuolnfahren/nicht schuldig sein/ vnd dieselben Exception vñ  
einreden mündlich oder schriftlich fürbringen würde/so soll er  
darinn / als inn seiner gegenwehr / billich zuuorderst gehört  
werden.

Nuhn seind aber die Exceptiones, einrede vñ auffzüge/  
deren sich ein beklagtes gebrauchen mag / zweyerley art vnd ey  
genschafft. Ein theyl werden genant Exceptiones dilatoria,  
das ist/solche einreden/ so die hauptsachen inn sich selbst nicht be  
treffen / noch derselben etwas benemen / sonder allein den Pro  
ceß eyn zeitlang/inn oder auffhalten.

Als nemlich wann der Beklagte wider die Richter oder *Exceptiones*  
das Gericht / excipirt / daß sie seine bequemliche oder gebärlliche *dilatoria.*  
Richter nicht seyen / noch er für denselben zu recht zustehen nicht  
schuldig seye / wird zu Latein genant Exceptio incompetencia,  
vel fori declinatoria.

Item wann er das ganz Gericht / oder etliche sonderba  
re Personen darauff / als verdecktig vñ Parthenlich / wider  
sich/genant Exceptio recusationis.

## Erster Theil vom

Item wann er fürwent vnd excipirt / daß die Sach durch den Klager zuuor gegen ihme Beklagten an einem andern orth rechtlich angefangen / fürgenommen / vnd daselbst noch rechtshengig seye / vnd derwegen desselben orths / aber nicht an diesem jetzigem Gericht / gerechtfertiget vnd außgeführt solle werden. Heist zu Latein Exceptio litis pendentie.

Item wann er Beklagter wider die Person / des Klagers excipirt / daß er im stand rechtens nicht zulesig / als von wegen seines minder jetigen alters ( nemlich daß er vnder seinen fünf vnd zwentzig jaren ) oder in der Acht sey / vnd dergleichen.

# Item wann er wider die Person des Anwalts hett zu excipiren / Als daß er auß nechstgemelten mengeln / oder dergleichen / auch vntüglich seye für recht zustehen / oder daß sein Gewalt oder Bolmacht / mangelbar vnd vngenugsam / &c.

Item wann wider die Klag excipirt wird / daß sie vnformlich dunkel / vnschließlich / vnd nichtig / derwegen auch vnzulässig seie.

Alle solche Exceptiones vnd einreden / werden genant Dilatoria, Aufzügliche / vnd sollen in allwege vorbefestigung des rechtlichen Kriegs fürgebracht werden.

Damit aber hierinn kein gefahr zuuerlengerung des rechtlichen Proceß / möge gebraucht werden / So ordenen vnd wollen wir / daß solche Exceptiones nicht einzellig / eine nach der andern / zu bößlich gesuchtem auffhalt / vnd verlengerung der sachen /

sachen/sonder sämptlich auff einmal/ so viel deren dem Beklag-  
ten gebären/vnd jme bewust seind/fürgebracht werden sollen.

Die andern Exceptiones werden genant Peremptoria, *Peremptoria*  
das ist / solche Eynrede vnnnd außzüge / so die hauptsachen an- *exceptiones.*  
greiffen/die Klag umbstossen/vnd gar außleschen.

Als wann die Sach derwegen geklagt wird / zuuor auch  
gerechtfertigt / vnd mit Recht entscheidend vnd geurtheilt wor-  
den/vnd der Beklagte solchs dem Richter Excipiendo fürbringt/  
heißt Exceptio rei Iudicatae.

Item wann die Sach zuuor inn der güte were vertragen  
vnd hingelegt worden/heißt Exceptio transactionis.

Item wann die forderung verjart were / als daß in zwent-  
zig oder dreißig jaren / dieselbig rechtlich nie were gesucht noch  
geklagt worden/Genant Exceptio praescriptionis.

Item wann der Beklagte einwendet / daß er den Klager/  
der geklagten schuld halben zuuor vergnüget/ bezahlt vnd zufriede-  
den gestellt hab/Solchs auch so bald oder hernach mit einer quit-  
tung oder andern glaubwürdigen schein / beweisen kan/genant  
Exceptio solutionis.

Diese Exceptiones haben wir allein zuerklerung vnnnd  
bericht den einfeltigen Procuratorn angezeigt / vnnnd wollen  
§ iij aber

## Erster Theil vom

aber damit die andern dergleichen so inn den rechten auch verordent / dardurch nicht außgeschlossen / noch den Parthyen benommen haben.

Vnd seind solche Peremtorische exceptiones der wircklichkeit / daß sie nicht allein die hauptsach so sie nach befestigung des Kriegs fürgebracht vnd bewiesen werden / auffheben vnd außleschen / sonder daß sie auch die Kriegsbefestigung verhindern / wann sie solcher gestalt vnd meynung / nemlich dieselbig zuhindertreiben / fürgebracht vnd bewiesen werden. Dann so der Richter gründlich befindet / daß die sach darumb geklagt wirdt / zuuor auch rechtlich geklagt vnd geurtheilt / oder daß sie vertragen / oder daß die geklagte schuld zuuor bezahlt worden / so hatt er je kein vrsach den Beklagten / sich ferner in vergebliche rechtfertigung einzulassen / vnd auff ein ungegrünte Klag / den Krieg zubefestigen / anzuhalten / sonder ist im selben fall schuldig / den Beklagten den nechsten vom rechtstand ledig zusprechen / mit erstattung der Gerichtskosten / auff richterliche messigung.

Würde aber der Richter befinden / daß solche eingewendete Exceptiones etwas weitleuffig / weiterer erkündigung vnd außführung bedörffig / vnd daß sie so leichtlich vnd fürderlich nicht bewiesen werde möchten / So soll er die Kriegsbefestigung dardurch nicht auffhalten lassen / sonder dem Beklagten auff die Klag (vorbehaltlich deren vnformlichkeit) zu antworten / vnd den rechtlichen Krieg zubefestigen / aufflegen / seine Exceptiones aber / vnd gegenwehre / nach der Kriegsbefestigung haben fürzubringen / ihme vorbehalten.

# Von Repliken vnd Duplicen/ etc.

Der achtzehend Titell.

**S**leich wie dem Beklagten zugelassen wird / gegen des Klagers fürbrachte Klag zu excipiren / seine gegen wehre vnd notturfft einzuwenden / Also soll auch hinwider dem Klager zugelassen werden / seine Replik / das ist / Ablehnung der eyngeventen Exception / fürzubringen / dann oftmals sich zutregt / daß die Exceptiones mehr zu auffhalt vnd verlengerung der sachen (welchs doch nicht sein soll) dann auß rechtem beständigem grund / fürbracht werden / wolt dann Beklagter dagegen Dupliciren / das solle ihme gegönnet werden / Also auch dem Klager / wann er darauff Tripliciren wolte / Bey welchen vier schrifftten / als der Exception / Replik / Duplick vnd Triplick es bleiben vnd omb gleichent zwischen den Parthenen zuhalten / weiter kein schrifftten mehr zugelassen sollen werden / Es were dann sach / daß die Scheffen auß erscheinung ehaffter vrsachen / vnd gestalt der sachen / solchs für notwendig erkennen könten vnd würden.

# Von Gegenklagen.

Der neunzehend Titell.

**W**Ann nun des Antwürters Excepti-  
on oder außzüge / welche für befestigung des  
kriegs statt habē / auß geörtert / oder da derē ken-  
ne fürgebracht worden / es an dem were / dz der  
rechtlich kriegt befestiget werde / vñ der Beklagte vermeint  
daß

De recon-ventio  
ne.

## Erster Theil vom

daß er rechtmäßige gegen förderungen zu dem Klager hett/ die mag vnd soller vor oder gleich nach der Kriegsbesetzung/ zu vor vnd ehe zu ferner handlung geschritten worden/ fürbringen/ doch aller massen so klärlich/ förmlich/ verstandlich vnd schließlich/ wie hieoben von der Klag/ geordnet worden/ vnd da solchs also geschicht/ so ist der Klager darauff zuantworten vnd zuuolnfahren schuldig/ vnangesehen ob ihme gleich darzu nicht sonderlich verkündet worden/ oder auch der Richter/ oder das Gericht/ sunst sein ordenlich Gericht nicht were.

Vnd sollen demnach beyde sachen der Vor vnd Nach oder Gegenklag/ zugleich miteinander gehen/ gehandelt vnd außgeführt/ vnd auch eynsmals mit endlicher Vrtheyl entscheiden werden/ Alles nach ordnung deren beschriebenen Rechten.

Auff den fall aber/ daß der Vorklager/ oder sein Anwalt/ auff die Nachklag nicht antworten/ noch das Gegenrecht annehmen wolte/ so soll er als dann in seiner Vorklag auch nicht ferner gehört werden/ Es were dann in solchen fällen/ da die Gegenklag inn Rechten nicht stadt hett.

Trüg sich auch zu/ daß Vorklager seine Vorklag außständig gemacht vnd bewiesen hett/ aber der Nachklager inn seiner Gegenklag nachlässig vnd seumlich handeln würde/ also daß man daraus spüren vnd abnehmen möchte/ daß solches durch ihnen zu gefehrlichem auffhalt der Vorklagen geschehe: So ordnen wir/ daß als dann der obgemelt Mutuus processus, vnd gleiche handlung nicht statt haben/ sonder soll der Vorklager wann er seine Vorklag genugsam erwiesen vnd benbracht/ macht haben endlich zubeschliessen/ vnd zubitten/ den Nachklager inn solcher Vorklag auch zubeschliessen/ anzuhalten/ oder daß der Richter mit ihme Vorklagern von ampts wegen beschliessen

schliessen wolle / welchs also verfolgt / vnd demnach in der Vor-  
 klag die Endurtheil / vnerwartet des beschlusses in der Nach-  
 klag / eröfent werdē soll / doch dem Nachklager vorbehalten / daß  
 er nicht desto weniger seine gegenklag / fürters so schleunig er  
 kan vnd will / möge volnführen / vnd hernachmals darüber auch  
 seiner Urtheil gewarte.

**Das in hangendem Rech-**  
 ten kein thetliche Newerung fürge-  
 nommen soll werden.

Der zwenzigst Titell.

**D**ieweil dann dem Beflagten ge-  
 gönnet vnd zugelassen wirdt / was er an den Klä-  
 ger zusprechen haben vermeynt / daß er solchs  
 mit recht thun möge / So soll er sich auch dessen  
 benügen lassen / vnd aller thätlichen nebenhand-  
 lungen vnd newerungen gänzlich enthalten vnd mäßigen.

Desgleichen auch der Klager thun / an seinem angefan-  
 gen Rechten sich eben mäßig benügen / vnd thätlicher Newe-  
 rung enthalten soll / Gleicher bescheidenheit auch der Richter  
 oder die Scheffen sich sollen verhalten.

Burde aber dem zugegen gehandelt / vnd etwas wider  
 Recht fürgenommen / vnd Innouirt / so soll dasselbig auff anruf-  
 fen vnd beweisung des beschwerten theils / vor aller fernere  
 handlung abgeschafft / Reuocirt / vnd die Sach im vorigen ih-  
 rem Stand vnd wesen gebracht werden.

Von

LIVX  
Erster Theil vom  
Von Befestigung oder ver-  
fahung des rechtlichen  
Kriegs.

Der ein vnd zwenzigst  
Titell.

**W**ann der Beklagte entweder feyn  
Exception oder außzug/ eingewendet / oder da  
gleich solchs geschehen / doch dieselbig nicht  
beybracht hett/ So soll als dann die Klag den  
rechtlichen Krieg darauff zubefestigen / zuge-  
lassen werden/ vngesehrlich mit diesen Worten.

Forma der  
Interlocutori-  
en/ wann  
Kriegs befe-  
stigung auff-  
legt wird.

Die Scheffen lassen die fürbrachte Klag (doch vorbehal-  
ten ihrer vngeschicklichkeit) den rechtlichen Krieg darauff zube-  
festigen / htemit zu / vnd erkennen daß der Beklagte darauff  
antworten vnd den Krieg Rechtens auch verfahren soll.

Form der  
Kriegsbe-  
festigung.

Da nun solcher bescheyde ergangen/ so soll der Beklagte so  
bald vnd ohn eynigen fernern Termin / den Krieg Rechtens  
befestigen / vngesehrlich mit diesen Worten: Der fürbrachten  
Klag/ bin ich inn massen die fürbracht nicht gestendig/ wil dar-  
auff den Krieg durch Nein befestiget haben / Mit bitt mich da-  
von zu absoluiren vnd zuerledigen/ ic.

Wolt auch der Klager zuuorderst seines theils / den  
Krieg befestigen / das mag er auch thun/ vngesehrlich mit disen  
worten/ Ich erhole mein in oder fürgebrachte Klag/ sag deren  
innhalt war sein / gemüts vnd meynung / den Krieg rechtens  
Affirmatiue vnd mit ja / darauff zubefestigen/ Mit bitt wie dar-  
inn



in verleibt/ in Recht zuerkennen/te. Vnd mögen solche Kriegs-  
festungen mündlich oder schriftlich geschehen.

Die weil dann ander Kriegsbefestigung / auß vielerley  
ursachen / fast viel gelegen / dieselbig auch ein fürnemlich wesens-  
lich stück des Rechtlichen Proceß ist / also daß ohn dieselbig / we-  
der zu der beweisung (außerhalb so ein solche Exception were  
fürgebracht worden / welche die Kriegsbefestigung verhindern  
möchte / wie obsteht / oder so Zeugen zu ewiger gedächtnuß / ires  
hohen alters / oder grosser schwachheit oder sterbender läuffe  
halben / oder daß dieselben weit vnd lang zuuerreisen hetten /  
in den vnd dergleichen fällen / es vermöge gemeyner Recht / ge-  
halten werden soll / zuuerhören begert würden) noch auch ennt-  
ge ferner handlung / es würde dann in des Beklagten unge-  
horsam procedirt / als obsteht / fürgeschritten werden mag / So  
sollen die Scheffen mit sonderm fleiß darob vnd daran sein / daß  
dieselbig in allen sachen geschehe / auch durch den Gerichtschrei-  
ber fleißig eingeschrieben werde / nichtigkent des Proceß zuuer-  
häten.

**Zum Andt für Gefärde /**  
auch dem Andt *Malitiæ* oder der  
Bosheit.

Der zwey vnd zwenzigst Titell.

**M**Ann der Krieg Rechtens befestiget  
worden / wie nechst gemelt / vnd demnach der  
Klager sich zum Andt für Gefärde (*Iuramen-  
tum calumniæ* genant) selbst erbieten / vnd an  
den Beklagten gleicher gestalt denselben zuer-  
stat.

## Erster Theyl vom

statten/begereu würde/ so sollen beyde theyl darzu gelassen/auch durch die Scheffen damit beladen werden.

Gleicher gestalt hatt auch der Beklagt macht/ an den Klager ( ob gleich derselbig des Ahdts halben nichts begert hett ) solchen Ahdts ( doch daß er sich zuuorderst auch darzu erpiete ) zu erfodern / den auch beyde Partheyen als dann / auff form vnd maß/wie nachuolgt/leiblich schweren sollen.

### Form des Ahdts für Gefärde/ für den Klager.

Ihr werdet schweren zu Gott / vnd seinem heyligen Wort/ daß ihr anders nicht glaubt / wisset noch wehnet/dann daß ihr ein gute gerechte Sach habt zu Klagen / daß ihr auch kein gefährlichen auffschub / noch freuenlichen außzug / Auch kein falsche Kundtschafft / beweisung oder beybringung / begereu noch suchen / vnd so offte ihr im Rechten gefragt werdet/die warheyt nit verhalten / daß jr auch dieser sachen halben niemandts anders / dann den jenigen / so das Recht zuläßt/ichts gegeben/ oder verheissen habt / oder künfftiglich nicht verheissen/ noch geben wollet / damit ihr die Endtortheyl erhalten möget / Alles trewlich vnd sonder gefärde.

### Form des Ahdts für Gefärde/ für den Beklagten.

Ihr werdet schweren ein Ahdts zu Gott vnd seinem heyligen Wort/daß ihr anders nit glaubet/wisset/noch wehnet/ Daß daß ihr ein gute gerechte Sach habt / euch gegen dem Klager inn Recht einzulassen vnd zuschirmen / daß ihr auch keinen gefährlichen verzug / noch außzug/ Auch keine falsche beweisung / brauchen noch einbringen / vnd so offte ihr im Rechten gefragt werdet / die warheyt nicht verhalten / daß ihr auch niemandts anders / dann den jenigen / denen das Recht zuläßt/

zuläßt/ichts gegeben oder verheissen hab / oder noch künfftiglich  
verheissen noch geben wollet / damit ihr die Endurtheil erhal-  
ten möget / Alles getrewlich vnd sonder gefärde.

Wann nun solcher Ahdts den Partheyen durch den Ge-  
richtschreiber also vorgelesen worden / So soll der Schultheis  
deß Gerichts / die Partheyen oder ihre Anwälde / erstlich ihme  
angeloben lassen / vnd demnach ihnen den Partheyen nachfol-  
gende wort / welche sie oder deren Anwälde mit auffgereckten  
fingern ihme nachsagen sollen / fürsprechen.

Wie mir jeko fürgelesen worden / vnd ich wol verstanden  
hab / das sag vnd glaub ich also wahr seyn / vnd wil dem allem Gestattung  
des Ahdts.  
trewlich nachkommen / vnd geleben / Als mir Gott helfff vnd  
sein heyliges Wort. Vnd soll demnach solchs engentlich ein-  
geschrieben werden.

Würd sich dann zutragen / daß der Beklagte den beger-  
ten Ahdts für gefärde zuleisten / verwegern würde / so soll er dar-  
für gehalten werden / als ob er die Klag bekennet hett.

Herwiderumb da der Klager sich des ermelten Ahdts  
verwiderte / so soll er damit von seiner Klag gefallen / vnd sollen  
darauß die Scheffen / den Beklagten stracks von der Klagen ab-  
soluiren / vnd ledig erkennen / mit erstattung der Gerichtskosten  
vnd schäden / auff Richterliche meßigung.

Doch da keyn Partheye solchen Ahdts begeret / sonder still-  
schweigend den umbgehen vnd vnderlassen würde / so soll es dar-  
bey gelassen werden / vnd wird der Proceß darumb nit nichtig.

## Erster Theil vom

*Iuramentum  
Malitia.*

Da auch die Scheffen gefährliche handlung bey einer oder der andern Partheyen vermercken/ mögen sie deren einem (als dem Verdächtigen) oder ihnen beyden/ da sie es also für gut/ vnd nothwendig ansihet/ von Ampts wegen / das Iuramentum Malitiæ, das ist/ den Ahdts bößheit zuuermeiden/ woll aufflegen/ ohn angesehen/ ob gleich die Partheyen gegen einander solchs nicht erfordert hetten. Vnd soll solcher Ahdts in nachfolgender form fürgelesen/ auch geschworen werden.

### Form des Ahdts/ Bößheit zuuermeiden/ genant Iuramentum Malitiæ.

Ihr werdet schweren ein Ahdts zu Gott dem Allmächtigen vnd seinem Wort/ ob ihr das in ewerem gewissen wol thun möget/ daß ihr das jenig so ihr fürbringt / vnd begert / nicht auß vffseßlichen gefärden / noch böser meynung / noch zuuerlengerung der Sachen/ sonder allein zu ewer notturfft thut.

Darauff soll die Partheye dem Schultheissen angeloben / vnd folgens mit erhabenen fingern nachsprechen / nachgehende wort.

WZe mir ich fürgelesen / dem ist in warheit also / vnd nicht anders/ als mir Gott helfff/ vnd sein heyliges Wort.

So auch der Principal selber nicht zu gegen were / sonder desselben Anwalt / so soll dieser Ahdts als dann also fürgelesen / vnd geschworen werden.

Ihr werdet in ewer Partheyen / vnnnd ewere engene Seel schweren / ein Ahdts zu Gott dem Allmechtigen vnd seinem heyligen wort / ob ihr das in ewer gewissen thun möget / daß ihr das jenig so jr fürbringt vnd begert / nicht auß geferdten / oder arglistiger böser meynung / noch zu verlengerung der sachen / sonder allein auß erheischender notturfft thut / daß ihr auch solchs also zuthun vnd fürzubringen / von ewer Partheyen vnderriecht / befehl vnd gewalt entpfangen habt.

**Von vbergebung der Satzstück vnd Articuln / vnd wie darauff zu antworten / auch von der Peen der jenigen so sich zu antworten verweigern.**

**Der drey vnd zwenzigst  
Titell.**

**N**ach befestigung des Kriegs / so der Beklagte der Klagen (wie gewöhnlich geschicht) nicht gestendig / soll klager bitten / sich dieselbig zubeweisen zuzulassen / welche auch ihm erkent soll werden. Hett nun er klager zuuor eyn Articulirte Klag eingebracht / so möcht er dieselbig an statt der Satzstück vnd Artikel (auch vermittels Ahdts / ob er wolte) repetiren vnnnd erholen / Mit bitt den Beklagten / darauff vnderchiedlich zu antworten anzuhalten.

D ij Hett

## Erster Theil vom

Hett er aber kein Articulirte Klag eingebracht/ so mag er bitten / ihme zent vnd schub zugeben / dieselbig zu Articuliren/ welchs ihme auch also gegönnet werden soll.

Sodann der Klager dieselben Artikel vermittels Ahdts übergeben wolte / vnd bitten den Beklagten auch vermittels Ahdts darauff zuantwurten anzuhalten ( vnd aber zuuor der Ahdts für gefärde nicht beschehen were ) solchs mag er thun / vnd soll ihme als dann derselbig Ahdts also gestattet vnd fürgelesen werden.

### Form des Ahdts/wann Artikel übergeben werden.

**I**n sollet schweren einen Ahdts zu Gott vnd seinem Heyligen wort/ daß die Artikel so ihr sekhunder eingebracht habet/ so viel dieselben ewer eygen that belangen/ gerecht vnd wahr seyen/vnd so viel die frembde that vnd geschicht betreffen/daß ihr dieselben glaubet wahr vnd beweißlich sein/ Ohn alle gefärde.

Würden aber solche Artikel durch einen Anwalt eingebracht / so soll er auch also schweren / wie vorstehet / doch inn der Person vnd in namen seiner Partheyen.

So ferz dann solche Artikel / der Klagen gemess / förmlich / rechtmessig vnd zulässig seind / so soll der Beklagte den nechsten Termin nach dem sie einkommen / darauff auch vermittels Ahdts in schriften antwurten / vnd ihme solcher Ahdts darzu also gestattet / vnd fürgelesen werden.

Form

Gerichtlichen Proceß.  
Form des Aydts auff Artikel  
zuantworten.

XXII

**I**n sollet schweren ein Aydt zu Gott vnnnd seinem Heiligen  
Swort/dasß ihr auff ewers widerthenls vbergebene Artickel/  
vnd deren jeden besonder / die warheynt antworten wollet/Ob ir  
dieselben glaubet/oder aber nicht glaubet wahr seyn/Alles ohn  
gefärde.

Solchen Aydtsoll auch der Anwalt des Beklagten (wan  
derselbig Persönlich am Gericht nicht erscheint / sonder durch  
einen Anwalt handelt) schweren/ doch in namen desselben seines  
Principals.

Vnd sollen die Antwurten so demnach auff die Artickel  
gegeben werden / lauter / klar / sonder verwicklete anheng/ auch  
sonderlich ohn die wort/glaub wie gesetzt den Artickel nicht war  
sein/geschehen vnd gestellt werden.

So dann der Beklagt eynige Defensional / Perempto-  
rial vnd Schirmartickel / zu hindertreibung des Klagers Arti-  
ckel/obergeben wolte/Solchs solt er thun/so bald neben den Ant-  
wurten / Alles zu befürderung des Rechtlichen Proceß / Vnd  
solles demnach mit solchen Schirmartickeln aller massen ge-  
halten werden / wie von den Hauptartickeln vnd Positionalen  
hieoben geordent ist.

Defensional  
vnd Perem-  
ptorial Art-  
ckel.

Würde sich demnach auch zutragen/ dasß der Beklagt  
auff die eyngegebene / vnnnd durch das Gericht zugelassene  
D iij Artti

## Erster Theil vom

Artickul / zu antworten / sich verweygen / vnd ober daß ihme solchs auffgelegt / darinn sich vngheorsam erzeigen / vnd darauff beharren würde / so soll er als dann anders nit / dann als ob er solche Artickel bekent hett / geachtet werden / sonderlich wann die selben Artickel vermittelst geschwornē Ahdts weren vbergeben worden.

Damit aber sich hierinn der vngheorsam theyl keines vbereilens hab zubeklagen / so soll das Gericht ihnen zuuorderst daruor warnen / ihme deßhalb sonderlich verkünden / oder ihnen Citiren lassen / vnd einen nemlichen tag ansetzen / zuantworten / mit vermeldung / da er auff solchen angesetzten Termit nicht erscheinen / noch antworten würde / daß man als dann die Artickul / so wider inen gestelt / in sein vngheorsame / für Gerichtlich bekent / annemen werde.

## Von Probation Beybringung vnd Beweisungen / in gemeyn.

Der vier vnd zwenzigst  
Titell.

**W**ann der Klagen / oder auch deren Ingebrachten Artickel / gantz oder zum theyl nicht gestanden wird / So gebürt dem Klager ( deßgleichen auch dem Beklagten wann er Schirmartickel eingebracht hett ) zubitten / sich zu der Beweisung deren verneynnten / zuzulassen / dann es nicht an dem allein gelegen / daß man viel fürbringt oder für  
gibt



gibt/sonder viel mehr an dem / daß solchs auch zu Recht genugsam bewiesen werde / Darumb soll die begerte beweynung / so ferr sie sunst der sachen fürträglich vnnnd dienstlich sein kan/allwegen zugelassen werden.

Nun pflegt/auch kan die Beweynung/auff dreye vnder-  
schiedliche weiß vnd wege geschehen/ Nemlich zum ersten durch  
des Beklagten oder Gegentheils eigene Bekanntnussen / zum  
andern / durch brieffliche oder schriftliche Urkunden / oder an  
statt derselben / durch außgeschnitten Zedel vnnnd Kerffhölzer/  
so vnder dem gemeinen man sehr breuchlich/ Zum dritten durch  
lebendige Kundtschafft vnd Zeugen/durch welchen nuhn dieser  
dreyer wege einen / der Theil dem die Beweynung gebürt / die-  
selbig getrawet zuerstaten/den mag er an die hand nemen/oder  
dieselben samptlich / wann er die haben kan / vnd damit aber al-  
les desto verständlicher seye / So wollen wir auch vnderchied-  
lich hievon handeln.

## Von Beweynung so durch eigene Bekanntnuß geschicht.

Der fünff vnd zwenzigst  
Titell.

**A**lle Artickel so von eyner oder an-  
dern Partheyen inn recht war sein geglaube  
werden / die seind durch solche Bekanntnuß  
also bewiesen/daß sie einiger fernern beweynung  
nicht bedürffen.

Also auch was sunst ein Partheye der andern für  
Gerichte

## Erster Theil vom

Gericht gestehet / das wird auch darfür gehalten / daß es ein  
genugsame beweifung seye.

Deß gleichen sollen die Bekanntnussen / so außserhalb  
Gerichts für Notarien vnd Zeugen / oder sunst für Erbarn leu-  
then / mit erzehlung der vrsachen oder auß was grundt / sonder-  
lich wann auch der andertheil zugegen ist / vnd solche Bekannt-  
nuß annimpt / für ein genugsame Beweifung (doch daß sie auß-  
sündig seye) geacht vnd angenommen werden.

## Von Beweifung so durch schrifftliche Brkunden / oder der gleichen geschehen.

### Der sechs vnd zwenzigst Titell.

**W**ann der Klager seine Klag /  
oder der Beklagt sein gegenwehre / durch In-  
strument / Handschriften / Brieffe vnd Sie-  
gel / Register / oder auch an statt derselben durch  
ausgeschnitten Zedel oder Kerffhölzer köndte  
beweifsen / die mag er also in Recht für vnd ein-  
legen / vnd darauff bitten den Gegentheil anzuhalten / dieselben  
in Geschrifften vnd Insigeln / oder Pittschafften zu agnosciren /  
das ist zubesichtigen / vnd sich darauff ob er die Geschrifft / auch  
Insigel oder Pittschafft glaub deren seyn / so darinn vermeldet /  
zuerklären / welchs auch derselbig Theil / an den es begert wirdt /  
also zuthun schuldig sein soll.

Da auch die Scheffen befänden / daß solcher Theil die  
Agnition gefährlicher weys hinderhielte / So mögen sie ihme  
auffser

aufferlegen / vermittels Nydts / solch Brieff vnd Siegel entwe-  
der zuerkennen / oder aber zuuernennen.

Wärde dann derselbig Theyl / solche wider jenen in krafft  
der beweynung eingebrachte Brieff / Siegel / Schrifften / oder  
andere Vrkunden vernennen / vnd nicht für gerecht noch glaub-  
würdig erkennen wollen / so sollen dieselben zur beweynung nicht  
für genugsam geachtet noch angenommen werden / Es seye  
dann daß durch den Producenten weiter beygebracht vnd be-  
wiesen werde / daß sie gerecht vnd auffrichtig seyen.

Also soll auch den andern schlechten Schrifften / off-  
zenchnussen / vnd Registern / so etwan die Partheyen selbst / oder  
andere priuat Personen machen vnd schreiben / vnd vnuer sie-  
gelt seynd / ferner noch mehrer glaub nicht zugestelt werden /  
Dann so viel sie durch andere / in den Rechten zugelassene mit-  
tel vnd wege / mögen gesterckt vnd bekräftiget werden / Welchs  
dann alles zu erkänntnuß der Schessen stehen soll.

Nach dem auch inn diese Landart / vnder dem gemeynen  
Mann fast breuchlich / daß die Contrahenten außgeschnitten  
Zedel / oder an statt derselben Kerffhölzer mit einander auff-  
richten / so dann auch dieselben zu der beweynung ein vnd fürge-  
bracht würden / so sollen sie angenommen / auch der andertheyl  
vngelalten werden / seinen gegenwechsel an Kerffhölzern / oder  
Zedeln / auch auff vnd fürzulegen.

So ferr dann dieselben gleich ständig auch sonst vnuer-  
dächtig erfunden wurden / so soll ihnen / als eyner genugsamen  
beweynung / vollkömlicher glaub zugestelt werden.

Da aber der Andertheyl keines Gegenzedels / oder  
Kerffholzes / gestendig seyn wolte / So soll als dann das  
Gericht

## Erster Theil vom

Gericht fleißig erwegen / in was wesen / erbarkeit / herkommen / gutem gerücht vnd glauben / ein jede Partheyesene / welcher theyl auch sunst seines fürgebens bessern behelff vnd vermuthung hab / vnd darauff allen solchen vmbstenden nach / ermessen vnd erkennen / ob eynigem / vnd welchem theyl / dem Klager oder beklagten / zu entlichem entchiede der sachen / der Nydt in erfällung der beweynung / auffgelegt solle werden.

Es sollen vnd mögen auch obbemelte Schrifftliche Brücken / außgeschnitten Zedel vnd Kerffhölzer / jeder zent vor endlichem beschluß der Sachen / zur beweynung für vnd eyngebracht werden / Sonderlich wann sie erst nach dem Termin der beweynung / newlichen weren gefunden oder bekommen worden.

**Von beweynung so durch lebendige Kundtschafft oder zeugen geschicht / Auch welche Personen zu der Kundtschafft nicht zulässig noch täglich / vnd wie die jenigen so zulässig / sollen auffgenommen werden /**

**Der sieben vnd zwenzigst Titell.**

**W**lte dann der Klager / oder auch Beklagter / zu beybringung ihres fürgebens / Zeugen führen / die soll er alle namhaftig für Gericht / in beyseyn des Gegentheyls / anzeigen / vnd ernennen / Darauff demselben auffschub vnd zent / seine Fragstück stellen zulassen / mitgetheilt / Auch so bald ein ander Gerichtstag zu fürstellung derselben Zeugen / ernennet werden.

Darauff

Darauff sollen die Zeugen / woh die inn demselben Gericht / oder darumbher an andern orten (doch vnter einer Herrschafft / auß Vns) gefessen weren / durch den Püttel oder Gerichts knecht / zu kundschafft citiert / auch dem Gegentheil darzu verfähndt werden / sie die Zeugen auff den bestimbten Gerichtstage / sehen fürzustellen / in Ahdte auffzunehmen / vnd seine Fragstück / ob er wolle zu vbergeben / mit der anzege / er erscheine als dann also / oder nicht / daß doch nicht desto weniger solches alles / wie recht / geschehen werde.

Es mag auch der / wider welchen die Zeugen gefahrt werden / so bald wann die Zeugen ernennet / wider derselben Person excipirn / oder aber protestirn / daß er solchs nach eröffnung der Zeugen sagen zu rechter zeit zuthun / ihme wolle vorbehalten haben.

Diweil aber nicht alle Personen kundschafft zugeben tüglich noch zulässig seind / So wollen wir dieselben / den Gerichten zum bericht / hiemit fürzlich erklären.

**Welche Personen zu der kundtschafft nicht zulässig / noch tüglich seind.**

**I**tem die sehnigen so inn der Acht seynd / doch soll dieselbig Acht / da sie angezogen würde / in acht tagen den nechsten bewiesen werden.

**I**tem jungen so vnder vierzehnen Jahren alt seynd.

**I**tem die sehnigen so Thoren oder wahnsinnig seind.

¶

**I**tem

Item die jenigen so Ehrlose / Mennendige / mit Urtheil  
vnd Recht am Leib gestrafft / oder des Landts verwiesene / oder  
sonst verleimbdt. Personen seind / mit denen ehrliche Leuth  
vmbzugehen / abschewens tragen / Vnd daß solchs offenbare  
were.

Item Vatter vnd Mutter mögen weder für ihre kindere  
noch auch wider sie Kundtschafft sagen.

Desgleichen auch hinwider die Kinder weder für / noch  
auch wider ihre Eltern.

Item Brüdere vnd Schwestern / mögen auch nicht für /  
noch wider einander zur Kundtschafft gezogen werden / Es  
were dann daß solchs der andertheil gutwilliglich zuließ / oder  
ein solcher gebreche an der beweynung were / daß solchs die vn-  
uermeidliche nothurfft erforderte.

Also sollen auch Eheleuth / Mann vnd Weib / für oder  
wider einander / zur Kundtschafft nicht gezogen werden / want  
gleich der Gegentheyl selber die ernennet hett.

Item die jenigen so mit Sachwalter seind / oder sonst der  
sachen theyl / gemeinschafft / gewinn oder verlust haben.

Item welche des jenigen / wider den sie zu Kunde-  
schafft geführt werden / bewuste kündliche Widersachere  
vnd Feind seind / doch soll es zu erkänntnuß der Scheffen stehen /  
ob

ob die Feindschaft genugsam sene / oder nicht / dann ein gering  
oder leychte vneinigkhey / für kein Feindschaft zu achten.

Item Frauenpersonen / werden in Testamenten/darinn  
Erben gesetzt werden / zu Zeugen nicht zugelassen. Desglei-  
chen auch nit in Peinlichen Sachen / man möchte dann durch  
andere Zeugen sonst die warheit nicht haben / Dann als denn  
möchten Weibspersonen auch in Peinlichen sachen / In subsidi-  
um zur Kundschaft zugelassen werden.

Eben messig werden auch in Peinlichen Sachen / Perso-  
nen so vnter ihren zwenzig Jaren seind / zur Kundschaft nicht  
zugelassen/Ausserhalb deß nechsten hievor bemelten falls.

Welche Personen dann mit den oberzehlten mangeln  
ohnbehaft/derwegen auch durch die Scheffen zugelassen/Vnd  
der Kundschaft halben an Gericht Citirt worden / die sollen  
auff den bestimbten Gerichtstag erscheinen / von dem Zeugen-  
führer fargestelt werden / vnd in beysein des Gegentheyls/oder  
da derselbig ( ober das ihme dar zu verkündet) vngheorsamlich  
ausbliebe / in seinem abwesen/erstlich in Gelübt/zu handen des  
Schultheissen / volgens auch zum Ahdte / welchen den Gerichts-  
schreiber ihnen den Zeugen öffentlich vnd verstendlich fürlesen  
solle/mit vermahnung daß sie Zeugen/darauff gute achtung ge-  
ben wollen / auffgenommen werden / Den sie auch darauff mit  
erhabenen fingern in massen nachuolgt/schweren sollen/Es we-  
re dann / daß beyde Theyl samentlich / sie die Zeugen alle / oder  
eins theyls / solches zeugens Ahdts gutwilliglich erlassen wol-  
ten : Ohn das aber soll/kein Zeug des Ahdts erlassen werden.

## Erster Theyl vom

### Form des Zeugen Aydts.

Ihr sollet schweren eyn Aydt zu Gott vnd seinem heyligen Wort/das ihr in der ganken sachen deren halben ihr jetzt zu Zeugen fürgestellt vnd in gelübt angenommen worden seydt/ die warheit/ euch wissentlich/ wollet sagen/ für beyde Partheyen/ keiner zu lieb/ noch zu leydt/ vnd das nicht lassen/weder umb gab/ schenck/ nutz/ haß/freundschaft/ feindschaft/forcht/nach anders/ wie das Menschen herke erdencken möchte/ Alles getrewlich vnd sonder gefärde.

So dann der Gerichtschreiber inen zeugen solchen Aydts also fürgelesen/so sollen dieselben dem Schultheissen/ diese wort nachsprechen: Wie mir jezunder fürgelesen worden/vnd ich wol verstanden/auch zuuor in trewem gelobt hab/ dem will ich trewlich also nachkommen / Als mir Gott helff/ vnd sein heyliges Wort/Amen.

## Ordenung wie die Zeugen verhört sollen werden.

### Der acht vnd zwenzigst Titell.

**S**uhn die Zeugen samptlich also inn zeugen Aydts seynde auffgenommen worden / als dann sollen sie / vnnnd nemlich eyn jeder inn sonderheytt / inn abwesen der



der Partheyen / vnd anderer Zeugen durch das Gericht / oder auff's wenigst / zween Scheffen / vnd den Gerichtschreiber / verhöret / vnd seyn Anssag vnd Kundschaft auß seinem munde / durch den Gerichtschreiber engentlich / fleißig vnd getrewlich auffgeschrieben / vnd sampt deren andern Zeugen aussagen / zu den Acten gelegt / vnd dabey behalten werden.

Vnd sollen inn solcher verhöre / die Verhörer den Zeugen / so sie für sich genommen / Erstlich die gemeyne Fragstück ( Im fall der Beklagt Fragstück vbergeben hett ) Vnd folgens die Klag / oder die Artickel / darüber er zu Zeugen geführt / von einem Artickel zu dem andern / auch auff die sondern Fragstück / so bey einem jeden Artickel gestellt / auch von einem zum andern / verständiglichen fürlesen / vnd auff dieselben / was ihme zeugen davon wissent seye / ordenlich vnd vnterschiedlich befragen vnd verhören.

Ob auch gleich keyn Fragstück weren vbergeben worden / so sollen doch nichts desto weniger die Zeugen / auff nachfolgende gemeyne Fragstück ( sonderlich inn sachen so etwas wichtig ) nach vorgehender fleißiger erinnerung des geschwornen Zeugen ands / auch ernstlicher verwarnung für peen vnd straff des Meynends vnd falscher zeugnuß / so auch sonderlich vnd außtrücklich inn den zehen Gebotten Gottes des Herrn / höchlich verbotten / befragt vnd erhört werden.

## Gemeyne Fragstück.

- 1 Nämlich wieder Zeug heiß / vnd woh er wohne?
- 2 Was sein Hantierung seye / weß er sich nehre? vnd wie reich er seye?

## Erster Theil vom

3. Wie alt er sey?
4. Ob er in der Keyserlichen Acht sey?
5. Ob er dem fährendem Theyl / mit Sippschafft / Schwager-  
gerschafft / Genatterschafft oder sonst verwandt  
seye / Vnd wie?
6. Ob ihme etwas gegeben / oder verheissen seye worden /  
in der sachen Kundtschafft zugeben?
7. Ob er einigen nutzen oder schaden / auß dem Sieg des  
fährenden Theils zuhoffen / oder zugewarten habe?
8. Ob er von jemand seines wissens befragt oder vnder-  
richtet oder sonst angesprochen worden / was vnd  
wie er Kundtschafft solle.
9. Ob er sich mit seinen Mitzeugen besprochen / vnd der  
Kundtschafft halben einer meynung verglichen  
habe?
10. Ob er einigem Theyl mehr günstig sey als dem andern  
Vnd welchem?
11. Da auch demnach zu den Artickeln geschritten würdt /  
vnd Zeug deren einigen war sein bekundtschafft / so soll er all-  
wegen vmb gründtliche Ursach seines wissens / Als / zu welcher  
zeyt / an welchem orth es also geschehen / wie es zugangen / ob  
Zeug selbst dabey gewesen / solches gesehen / vnd gehört hab / vnd  
von andern dergleichen vmbstenden / eigentlich befragt werden.
12. Es solle auch nach vollender Verhöre / einem jeden Zeu-  
gen seine Sag vnd Kundtschafft verstandtlich widerumb fürge-  
lesen

lesen / vnd er darauff gefragt werden / ob die recht auffgeschrie-  
ben / vnd er deren also nochmals gestendig sey / vnd dann be-  
schließlich ihm auffgelegt vnd gebotten werden / wes er gekunde  
schafft / bey sich inn geheim zubehalten / biß daß die Zeugensagen  
in Recht eröffnet worden.

## Von den Außländischen Zeugen / vnd wie deren Kunde- schafft zuerlangen sey.

### Der neun vnd zwenzigst Titell.

**W**ere es dann / daß einiger theyl Zeu-  
gen zuführen hett / die dem Gerichtszwang  
darunder die Rechtfertigung hangt / nicht  
sonder andern frembden Gerichten / Oberken-  
ten / vnd Herrschafften vnderworffen weren /  
So soll er solchs dem Gericht / mit benennung derselben zeugen /  
auch Oberkennten / vnd Herrschafften anzeigen / vnd darauff an  
dieselben / als vnder denen solche zeugen gefessen seind / ihm  
Compas oder Bittbrieff begeren / zuerkennen / vnd mitzuthen-  
len / vnd soll als dann das Gericht solche Compas oder Bitt-  
brieff erkennen / vnd dieselben / mit einschliessung der klagen / oder  
Artickel / auch des Beklagten fragstücken / derselben Oberkent-  
oder dem Gericht / darunder dieselben Zeugen gefessen / vnder sei-  
nem des Gerichts Insiegel / oder des Schulteiffen / verschlossen  
zuschicken / vñ darinn bitten / wie nachfolgende Form außweiset.

Erster Theyl vom  
Form der Compas oder Bitt-  
brieffe.

**W**IR N. Embiethen Euch N. vnsern freundlichen gruß/  
willig dienst/ vnd alles guts zuuor / vnd hiemit zu wissen/  
daß sich für vns Rechtfertigung thut erhalten / zwischen N.  
Klägern ems / vnd N. Beklagten andertheils / darinn so weit  
gehandelt / daß berürter Kläger zu beweynung seiner fürbrach-  
ten Klag ( gegenwehr / oder Artickul ) gelassen ist / welcher bewei-  
nung er sich auch vndernommen / Vnd darauff N. vnd N. als  
Zeugen ernannt / vnd angezeigt / vnd nach dem dieselben Perso-  
nen / Ewerem Gerichts zwang vnderworffen / vmb diese Com-  
pasbrieff an euch ihme zuerkennen / gebetten / wann nuhn  
Kundschaft der warhent / niemand verhalten werden / auch ein  
jede Obrigkeit vnd Gericht dem andern / der warhent zu ste-  
wer / inn dem zu hülff kommen soll / So seind ihme diese vnser  
Compasbrieff in Recht erkannt / Vnd ist demnach an euch vn-  
sere fleissige bitt / Ihr wollet zu fürderung des Rechtens / vnd er-  
gründung der warhent / die obgemelte Zeugen / Ewerem Gericht  
zwang vnderworffen / für euch Rechtlich erfordern / auch dem wi-  
dertheil zeitlich darzu verkünden / ob er dabey sein / oder schicken  
wölle / zusehen vnd hören / die Zeugen fürstellen / mit Geläbt vnd  
Ahdte auffzunehmen / geloben / schweren / vnd nachgehends die  
gemelte Zeugen / auch diese in verwarnte Artickul vnd Fragstück  
( woh einige vbergeben ) mit fleiß / vnd wie sich inn Recht ge-  
bärt / verhören / derselben Kunden sagen eygentlich auffschreiben  
lassen / vnd mit aller handlung so vor euch ergangen / vns ver-  
schlossen zuschicken / inn vnserm Rechtspruch darnach haben  
vnd wissen zuhalten / Das wollen wir inn gleichem vnd meh-  
rem von Gerichts wegen alle zeit vmb euch hinwider zubeschul-  
den geneigt sein. Datum / etc.

Würde sich auch darunter zutragen / daß es sich bey der-  
selben ersuchten Oberkent / oder frembdem Gericht / mit abhö-  
rung

zung der Zeugen/ auch fertigung vnd Vberschickung des Remiſſ/oder Zeugnensagen/dermassen verwehlt/ daß darunder die angeſetzte sechs Wochen/gar verließen/ehe vnd zuuor solch Remiſſ gerichtlich möchte eingebracht werden/ So soll solches dem Zeugenführer (so ferr sunst die ſaumnus nicht bey ihme selber/ sonder bey dem frembden Gericht/ wie gemeldet/ befunden wird) sonder gefahr vnd nachtheyl sein/ vnd ihme auff sein anruffen/ ferner Dilation vnd zeyt mitgetheylt werden.

## Von eröffnung der Zeugnensagen / vnd wie nach derselben / biß zum endtlichen Beschluß der sachen/proceß durt vnd volnfahren soll werden.

### Der dreysßigst Titell.

**W**ann die zeugen also abgehört/ oder die Remiſſ vnd Kundtschafften / so an frembden orten vnd Gerichten geholt / eynkommen / vnd eingebracht/ So mögen beyde Parthenen / oder aber eine allein / dieselben Kundtschafften/auch andere Brieffliche oder Schriftliche beweisungen (ob die einkommen weren) zu publiciren vnd zueröffnen / ihnen auch deren Copie oder Abschrift mitzuthellen/ oder aber dieselben öffentlich zuuerlesen bitten/ welchs auch also/auff ihre der Parthenen samplich/oder eins theils begeren/ also vergünstiget werden/vnd geschehen soll.

Doch da der Parthenen etne wider seines Gegenthens einkommene Artikel/darauff die vorige verhörung der Zeugen gesche

## Erster Theil vom

geschehen / auff widerwertige meynung / ein Gegenkundschaftt führen wolte / so soll er solchs vorm Gericht anzeigen / vnd bitten / mit der begerten eröffnung der Zeugen sagen / in zuhalten / damit er seine Zeugen auch führen möge / welchs auch im selben fall / durch das Gericht also bewilliget soll werden.

Dann so die Zeugensagen einmal eröffnet worden seind / so ordnen vnd wollen wir / daß demnach / omb verhütung Verdachts der Subornation / das ist / gefährlicher anstiftung vnd vnderrichtung der neuen Zeugen / weithere Persönliche Kundschaftten / auff die vorigen bewensungs Artikel / oder die Artikel / so denselben stracks zu wider / nicht sollen zugelassen noch geführt werden.

Aber schriftliche Bweisungen / mögen auch nach eröffneter Zeugensag / vnd allwegen bis zu endlichem Beschluß der sachen ( wie hieoben bey dem 26. Tittel vermeldt) auch etwan nach Beschluß der sachen / eingebracht werden / in denen fällen so die Recht zugeben / dabey wir es auch bleiben lassen.

Wärde aber kein Gegenbeweisung / inn diesem Termin der Zeugensagen eröffnung begert / vnd ein Parthey / die Zeugen ihrer Widerpart / ihrer Personen halben / zu widersechten / desgleichen wider derselben aussagen / oder auch die Verhöre zu excipiren gedächte / so soll sie / neben der Abschrift / auffschub vnd zeyt bis zu neherm Gericht / oder so die Zeugensagen groß / sonst ein gereume zeyt / ihre notturfft darzwischen stellen zulassen / bitten / welche zeyt als dann die Scheffen nach gelegenheit der sachen vnd erwegung anderer umbstände / kürzer oder lenger anzusetzen / sollen macht haben.

Doch sollen sie darauff acht geben inn anfang/ mittel/ vnd Beschluß der Sachen/ daß sie mit ansetzung der Dilation, vnd bedenkzeit/ zwischen den Partheyen gleichent (da es nicht sonderere ehaffte vrsachen hatt) halten/ keyne gegen der andern verkürzen noch beschweren/ also auch keinen gefährlichen auffschub oder verlängerung gestatten/ damit allenthalben das Recht/ so viel möglich/ gefährdet/ vnd keyn Partheylichkeit bey ihnen gespürt werde.

Vnd dieweil nach eröffneter Zeugnissen vnd anderer Kundtschafften/ die Hauptsache gewöhnlichen am aller meisten vnd heftigsten disputirt/ gestritten/ vnd verhandelt wirdt. So wollen wir nachgeben/ daß nach gedachter eröffnung jede Parthey in wichtigen vnd disputirlichen sachen dreye fürträge oder Schrifften (doch daß in der letzten endlich zu Recht geschlossen were) für vnd einbringen möge/ Aber in gemeynen vnd geringen sachen/ sollen nit mehr als zweyen Fürträge oder zwey Schrifften zugelassen werden/ vnd daß beyde Partheyen darauff allein mündlich beschliessen.

## Vom Beschluß der Sachen.

Der ein vnd dreißigst Titell.

**N**ach dem dann beyde Theyl durch sich selbst oder durch ihre Anwälde ihre Klag/ Antwort/ ein/ vnd widerrede/ Kundtschafften/ bewensungen/ vnd sonst alle andere ihre notturfft/ deren sie inn Recht verhoffen zugeniessen/ für vnd eingebracht haben/ so sollen sie beyderseids zu Recht endlich beschliessen/ vnd bitten/ die Vrtheil ihnen mitzutheylen/ vnd außzusprechen.

Woh

## Erster Theil vom

Woh auch ein theyl/ohn ehaffte Rechtmeßige vrsach(die wir den Scheffen zuermessen heimstellen)nicht beschliessen/sonder die Sach/vnnd seinen Gegentheil noch lenger auffhalten wolte/so sol ihme solches nicht gestattet/sonder mit Recht auffgelegt/auch darzu ein namhaffter tag angesetzt werden/in der sachen auch endtlich zubeschliessen/Mit dem anhang/vnd dieser betrawung/woh er alsdann nochmals nicht beschliessen/sonder seumig seyn wärde/dz als dan mit dem Gegentheil/von Ampts wegen werde beschloffen werden. Wie auch in solchem fall/auff des erscheinenden gehorsamen Theyls anruffen/in des andern außbleibenden vngehorsam/die Scheffen so bald mit demselben anruffenden Theyl/vonn Ampts wegen endtlich beschliessen sollen.

**Von fassung der Urtheil/**  
vnd weß die Scheffen sich darinn verhalten/auch  
wann sie den Ayd zu ergenzung der beweisung/einer oder der andern Partheien aufflegen sollen.

## Der zwey vnd dreyßigst Titell.

**W**Ann dan also in der sachen endtlich zu Rechtlicher erkenntnuß beschloffen ist/So sollen die Scheffen die Acta, vnnd alle ergangene handlungen für sich nemen/dieselben mit allem fleiß erschen/oder ihnen verlesen lassen/vnd darunder ermessen/welcher theyl/Klager oder Beklagter/den besten fug vnnd beweisung



fung seines fargebens hab / vnd darauff die Endvorthenl / ihrem besten verstand nach / keynem theyl zu lieb noch zu leydt (wie sie dann vermöge ihres Gerichtespflicht vnd Ahdte sich schuldig wissen) die Vrtheyl fassen vnd begreifen / auch darauff sich eynes namhafften tags vergleichen / wan solche Vrtheyl publiciert vnd eröffnet solle werden / vnd demnach denselben endtlichen Gerichtstag / dem Püttell anzeygen / mit beuehl / auff denselben beyde Parthenen / zu eröffnen vnd anhörung der Endvorthenl zu erscheinen / zucitieren.

Es sollen auch die Scheffen in fassung solcher Vrtheyl sich befleissen / daß dieselbig formlich / verstentlich / lauter vnd klar / auch der klagen ( doch so verr die auch formlich ) gemess / vnd also auff eyn gewisses gestellt werde / daß man darauff / daß der Beklagte entweder verlästigt / oder aber ledig erkennt seye vernemen möge / wie wir dan diessen zu mehrer vnderweisung / zu Ende dieser Ordnung ersten Theils / auch etliche Formen der Endvorthenl / haben anheften lassen.

Würden auch die Scheffen auß den Acten so vil befinden daß der Klager seine Klag vollkomlich vnd genugsam bewiesen hett / so sollen sie denselben mit dem Ahdte ( ob es gleich von dem andern Theyl begert würde ) nit beschweren / Des gleichen so der Klager gar nichts bewiesen hett / den Beklagten ( ob gleich derselbig auch nichts bewiesen ) mit dem Ahdte auch nicht beschweren.

Befänden sie aber / daß Klager seine Klag durch eynen einzigen glaubwurtigen / ohntadelbaren Zeugen / oder mit schriftlichen Brkunden / oder in andere wege / so vil als halb bewiesen hett / so mögen sie als dann ihme den Ahdte / zu erfällung der beweisung / oder aber dem Beklagten / wan er eyn beglaub-

## Erster Theyl vom

teilerbare/auffrichtige Person/vnd mehrers ansehens ist / auch stärkere oder bessere ansehung vnd vermutungen für sich hett / als der Klager / zuertheilen / Vnnd demnach entweder die Absolution oder aber Condemnation erkennen.

Auff den fall aber sie die Schessen/den Handel dermassen disputirlich/irrig vnd vnrichtig/von wegen deren durch die Aduocaten angezogenen Recht / oder sonst / geschaffen befunden / daß der ober ihren verstandt / so sollen sie auff beyder Partheien zimlichen kosten / sich darüber bey vnpartheyischen/berühmpten/vnd in der nähe gefessenen Rechts gelehrten / des Rechtens erlehren / durch dieselben die Brtheil fassen lassen vnd volgens den Partheyen eröffnen.

## Von den Oberhöfen.

### Der drey vnd dreyssigst Tittel.

**N**ad wiewol biß daher inn vnsern Graueschafften / gleich wie inn andern dieser Landsart / der brauch bey den Vndergerichten gewesen / daß sie der Partheyen Gelt genommen / vnd sich bey andern Gerichten/als Oberhöffen/Raths vnd Rechtens erholet / wie aber befunden / daß dieselben Oberhöffe der Sachen / vñ des Rechtens / gleich so wenig / etwan auch weniger verstandts gehabt / offtmals auch die sachen derwegen fürters ahn ihre Oberhöffe verschoben vnd gelangen lassen / vnd also den Partheyen darunder ein mercklicher grosser vnkost / neben verlängerung der zeit / auffgelauffen/solches künsttlich zuuorkommen.

Sowol

So wöllen wir/das hinfür solch vnnütz vnd vergeblich  
fahren zu den Oberhöffen /hiemit gentslich abgestelt seyn / vnd  
verbleiben /die Partheyen auch fort mehr nit schuldig seyn sol-  
len darzu einig Gelt der gestalt zuerlegen.

Sondern ordnen/sehen/vnd wollen wir/wann die sachen  
vnd handel wichtig / irrig/vnd dermassen geschaffen seind/das  
die Scheffen sich darauß nit mögen verrichten / noch der Br-  
theyl vergleichen/das sie auff der Partheyen zimlichen kosten/  
aller massen wie bey nechst vorgehenden Artickeln vermeldt/  
bey Vnparteyischen erfahren Rechtsgeleerten / des Rech-  
tens vnd der Brtheyl sich erfahren/darunder auch kein gefahr  
brauchen sollen.

## Von eröffnung der Br- theyl.

### Der vier vnd dreyßigst Tittel.

**S**onst der zu eröffnung der Br-  
theyl angelegt tag / auch die Partheien / oder  
ihre vollmächtige Anwälte / auff beschehener  
verkündigung / daran erscheinen / So soll die  
Brtheyl in Schrifften verfaßt/vnd in das Ge-  
richtsbuch eyngeschrieben / an sitzendem Gericht / vnd gewöhn-  
licher Gerichtsstatt / in Namen der Scheffen eröffnet / außge-  
sprochen / vnd durch den Gerichtschreyber auß ermeldtem Ge-  
richtsbuch öffentlich vnd verstendlich verlesen werden / Auch  
demnach auff welchen Tag vnd Monat des Jars / solch Br-  
theyl eröffnet vnd außgesprochen worden / darbey verzeichnet  
werden.

## Erster Theyl vom

Wo aber Beyvrtheil oder sonst schlechte Bescheide/ die nicht krafft der Endvrtheil auff sich tragen/ außgesprochen sollen werden so mögen dieselben Schriftlich oder mündlich/ durch den Schultheissen oder eltesten Scheffen/ nach hertommen eines jeden Gerichts/ erdffent werden/ Doch sollen dieselben/ wie sie mündlich ergangen/ auch fleissig in das Gerichtsbuch/ mit vermeldung des Jars/ Monats/ vnnnd Tags/ eyngeschrieben werden.

Ob auch gleich eyne partheye abwesend were/ doch ihre zum Vrtheil verkündet worden/ aber sie darüber vngehorsamlich außbliebe/ so mag vnd soll doch nichts desto weniger/ auff anrufen vnd begeren der andern gehorsamen Partheyen die Vrtheilerdffent werden/ Es sol aber solch des vngehorsamen aussenbleiben/ auch zu den Acten/ vor der Endvrtheil/ verzeichnet werden.

In der Endvrtheil soll auch der vngerecht vnd verlustig Theyl inn die Gerichts kosten/ solcher Rechtfertigung halben erlitten vnnnd auffgelauffen/ durch die Scheffen condemnirt/ vñ verdampt werden/ doch allwegen Richterlicher mesigung darinnen vorbehalten/ Wården aber die Scheffen befinden/ daß gleichwol der selbig verlustig theil auch etwas doch vngenusam/ bewiesen/ oder sonst ansehenliche vrsachen/ sich gegen dem Klager in Recht einzulassen gehabt hett/ so mögen die Scheffen die vnkosten/ mit diesen vortworten (auß Rechtmessigen bewegenden vrsachen) Compensiren/ gegeneinander auffheben/ vnd vergleichen.

Wie

# Wie die Gerichtskosten taxiert vnd gemeßiget sollen werden.

## Der fünff vnd dreißigst Titel.

**D**erweil nuh die Scheffen / wann sie die verlustig Parthey inn die Vnkosten verdammen / ihnen allwegen die Richterliche Tax vnd meßigung vorbehalten sollen / wie nechst gemeldt / damit sie dann zu derselben meßigung desto richtiger kommen mögen / So soll der obleigendt theyl / dieselben seine erlittene Expens vñ Gerichtskosten / wann / wo für / vnd wem / die außgegeben / vñ Item zu Item / schriftlich verzeychnet / dem Gericht übergeben / vñnd dieselbē zu Taxiren bitten. Darauff dem Gegentheyl sein Einrede / mündlich oder schriftlich zuthun / zeit oder schub gegeben / er dagegen gehört / vñnd als dann die Scheffen / die begerte Expens oder Gerichtskosten / nach gelegenheit der Personē / wichtigent der sachen / auch gestalt der Kosten / ob die Gerichtliche / nötige oder vñndötige vñnd oberflüssige Kosten seyn / auff eyn zimliche Summa moderiren / meßigen / vñnd durch eyn Taxortheil außsprechen sollen / auff nachfolgende Form:

**D**ie Gerichtskosten in der Sachen sich erhaltendt zwi- <sup>Form der Taxortheil.</sup>  
schen A. an eynem / vñnd B. am andern theyl / seind durch die Scheffen gemeßiget auff N. Gulden N. Alb. vñnd N. Pfennig welche gedachter B. dem A. entrichten vñnd bezalen solle.

Were aber die Summa gedachter Gerichtskosten etwas ansehenlich vñnd groß / so sollen die Scheffen als dann dem obliegenden theyl auch den Ahdte aufferlegen / vñnd die Brtheyl also formiren vñnd außsprechen.

## Erster Theyl vom

In der Sachen zwischen A. ahn einem/ vnd B. am andern theyl/ messigen die Scheffen die eynbrachte Gerichtskosten also/ woh obgenanter A. bey seinem leiblichen Andt/ den er zu Gott schweren soll/ betwren vnd behalten mag/ daß er in obgemelter sachen N. Gulden N. Alb. N. Pfennig aufgelegt/ oder noch auflegen müsse/ daß als dan B. dieselben hyme widerumb erstatten vnd entrichten soll.

Were nuh der obleigend theyl/ oder dessen Anwald vrbüttig/ solchen Andt also zuerstaten/ so soll derselbig durch den Schultheissen hyme also gestattet werden.

Wie das Urtheyl außweist/ das ist war/ also sel were ich/ als mir Gott helfff/ vnd sein heyliges Wort.

Da aber in der Sachen nichts ferner auffgangen were/ dann gewöhnliche kundbare Gerichtskosten/ als Schreyber vnd Redner lohne/ Fürgebott/ Brieffe/ oder Copyen geleit die man auf den Acten befinden/ vnnnd abnehmen möchte/ die mögen auch sonder den Andt taxiert werden.

Vnd wiewol in solcher Taxation vnnnd messigung deren ingebrachten kosten vnnnd scheden/ kein so gar gewisse Regel füglich mag gegeben werden/ von wegen vngleichheit der Personen/ sachen vnd orten/ sondern solchs fürnemlich bey ermessung vnnnd bescheidenheit der Richter oder Scheffen stehen soll/ jedoch damit sie die Scheffen sich darin so vil besser zu richten wissen/ so haben wir nachfolgende Taxordnung stellen lassen/ deren die Scheffen sich halten sollen.

**Tax Ordnung.**

Der sechs vnd dreyssigst Tittel.

**D**em Büttel oder Gerichtsknecht soll von jedem Fürgebott / so er nit ausser dem Flecken oder Dorff gehet / drey pfennig / So er aber in ein andern Flecken oder Dorff gehen muß vñ allda fürgebieten / für die verkündung drey pfennig / vñ von jeder meil vierzehen Pfennig / gegeben werden.

**Stattschreibers belohnung.**

**D**em Statt oder Gerichtschreiber aber sol gelohnet werden / wie volgt: Von einem jeden Blat / so er beschreibet in mündlichen fürträgen / soll ihme gegeben werden zehen pfennig.

Item von einem Compaßbrieff vierthalben Alb

Item von einem jeden Zeugen / so vor Gericht / oder sonst außserhalb / schlecht verhört wurd vñ er die außsage beschreibet / vierzehen Pfennig: die außsage träge dann mehr als ein Blat / sol ihme von jedem Blat zuschreiben / vierzehen Pfennig gegeben werden.

Item von abschrift eyner Vrtheil / vierzehen pfennig.

Item was er für Copyen außschreibet / es seyen Produeten oder im fall appellieret / daß er Copen der Acten / muß reit außschreiben / wie obsteht / von jedem blat zehen pfennig / Doch dz zum wenigste 24. zeilen auff jeder seiten geschriben werden.

## Erster Theyl vom

Von eynem gewalt / so er auff Papyr den Partheyen  
zum Rechten schreybet / fünffhalb Alb.

Item wann ein Kauff oder Tausch in das Gerichtsbuch  
geschriben wird / soll jede Parthey dem Stattschreiber vom  
Tausch 7. pfennig / vnd von einem Kauff / der Käufer 7. pfennig  
aber der Verkaufser nichts / für seinen lohn geben.

Von einem Schuld oder Kauffbrieff / auff Papyr fünff  
halb Alb. So die aber Pergamenten weren / 4. Thurnos / es  
weren denn die Käuffe so groß / daß ihme das Gericht mehr  
taxirte.

Also soll es auch mit Guldabrieffen / Geburtsbrieffen /  
Heyrats Nottuln / Testamenten / &c. gehalten werden.

Item Quitanzien / Missiuen / Supplicationes / &c. sollen  
nach den Blettern gerechent / von jedem Blat 14. Pfennig ge-  
geben / vnd die Leut weiter nicht obersetzt werden.

## Gerichts vnd Schultheissen beloh- nung.

**D**em Schultheissen soll von jeder Siegelung / es sey in  
Contracten / oder andern Brieffen / vier Alb. vnd vier  
Pfennig. Da aber eyn Statt oder Gericht siegel wür-  
de / soll ihnen auch dieser lohn gegeben werden.

Das



Das klage vnd helff gelt aber / damit die Richter bißher die Partheyen vbernommen / soll abgeschafft seyn / vnd mehr nit dann von zwölff gulden / vñ was darunder / vierthalben alb. von zwölff gulden / biß auff fünff vnd zwentzig gulden / ein ort / vnd also fortan / gegeben / Da aber vmbliegende Güter geklagt / sol dieser Tax auch ohn gefärde / nach gegangen werden.

Also sol es auch gehalten werden / da aufferhalb Gerichts vmb bekandte Schuld gepfandt würdet.

Dem Gerichte aber soll von jedem Termin so die Partheyen halten / ein halb viertel Weins / gegeben werden / Es were dann / daß die Partheyen auß fürfallenden vrsachen / die Gerichte sonderlich kaufften / vñ zu vngewöhnlicher zeyt zuhalten begerten / dann in dem fall von solchem Gericht / ein gulden zu lohn den Scheffen gegeben werden sol.

Item von einem Arrest oder Kommer anzulegen / gebürt dem Schultheissen / vierzehn Pfennig.

Item für eyn Constitution / das ist / wann eyn Parthey eynen Anwald für Gericht setzt / vnd volmechtig macht / dem Gerichte fünffthalben alb.

Item von einem jeden Zeugen abzuhören / gebürt dem Gerichte fünffthalben Alb.

Zm fall

## Erster Theyl vom

Im fall auch die sachen dermassen geschaffen / daß die Partheien darinn Fürsprechen oder aduocaten brauchen müssen / vnd deren nicht entrahren möchten / so soll derselbig Kost / auch der billigkeit nach gemäßiget / vnd einem Redner / der einē zimlichen fürtrag thut / jedes Gerichtstags eyn Ort eines güldes / woh aber der fürtrag gering / weniger taxiert / Die Schrifften aber sollen / nach dem darin fleiß angewandt / vnd durch den Richter / ob solche Schrift nötig oder nicht nötig gewesen / geschetzet werden.

Im fall auch der gewinnend Theil / dem der kosten zuerkant / ober Feld von Haus ziehen / vnd derhalben zehren hett müssen / so soll ihme für jedes tags zehrung / fünffthalb Alb. Also auch einem Zeugen / so in zehrung / vnd versaumnus gesetzt worden: Es were dann / daß einer nit schlechten standts / zu Kost geritten kommen / mage der Richter nach gelegenheit / ein höhere Tax setzen.

## Von Execution vnd volln- streckung der End-

urtheil.

Der sibem vnd dreyssigst Titel.

**N**ach dem vergeblich were / Urtheyle zusprechen / wann die nicht auch wirklich solten vollnzogen werden / So ordnen / vnd wollen wir / wan dieselben ahn vnsern Vndergerichten ergangen / vnd dauon nicht appellirt worden / Oder ob gleich dauon appellirt / doch die Appellation verlasset / vñ verloschen were / dz als dan dem obligenden theil schleunig vnd fürderlich zu der Execution seines erlangten Rechtens soll verholffen werden.

Da auch

Da auch solch Execution vnnnd vollnstreckung also begeret würde / so sollen die Scheffen zu der selben eynen namhafften tag ansetzen / vnd den Widertheil darzu citiren vnnnd erfordern / zusehen / solche Vollnstreckung zugeschehen / oder aber rechtmäßige vrsachen dagegen fürzubringen / warumb dieselbig nit beschehen solle.

So dann auff denselben angesetzten Termin / die Partheie so der Brtheil verlustig / rechtmäßige vrsachen / welche die Execution der Brtheil ihrer nichtigkeit / oder anderer vrsachen halben / verhindern möchten / fürbrechte / so sol sie nach ordnung der Recht / darinn gehort werden.

Were es aber sach / daß wider solche Vollnstreckung kein vrsach fürbracht / oder da gleich eynige fürbracht / doch dieselbig nicht erheblich / noch rechtmäßig / sonder alleyn zu verlengerung der sachen / fürgewendt were / so soll zu vollnstreckung der Brtheil als bald / vnd vnuerzüglich vollnstfahren werden.

Vnd nemlich / wann (Actione Reali) vmb ein unbeweglich oder beweglich Gut geklagt / vnnnd darauff geurtheilt worden. Als vmb eyn Hauß / Acker / Wiesen / Pferd / Beth / vnd dergleichen / So soll dem verlustigen Theil eyn kurze zeit / als zu Acht tagen / oder ehe (nach gelegenheit) angeetzt vnd gebotten werden / dem Brtheil zugeleben / vnnnd dem gewinnenden Theil / solch gut einzuraumen / vnd zuzustellen. Da auch derselb verlustig Theil dem nicht nachkommen würde / so soll als dann der Richter / oder die Scheffen / die Vollnstreckung selbsthuen / vnnnd solch Gut oder Haab / dem verlustigen / mit der that nehmen / vnd dem obsigenden Gegentheil zustellen.

Were

Were aber die Vrtheyl In Actione Personali, das ist enner  
 persönlichen Klag/ als so umb schuld oder dergleichen forde-  
 rungen (die auß eynem vorergangenen Contract/ dardurch  
 man etwas zugeben / oder aber zuthun/ verpflichtet ist / herfleust)  
 ergangen / Ob dann wol die beschriebene Keyserlichen Recht/  
 darinn dem verlustigen Theyl vier Monat zugeben / so wollen  
 wir doch / auß sonderm Vns darzu bewegenden vrsachen / das  
 in solchem fall/ vnser Scheffen/ zu der Execution lenger nicht/  
 als einen Monat (es weren dan sonders wichtige vrsachē vnd  
 bewegnussen vorhanden / das lengere zeyt gegeben sol werden/  
 welches wir dann der Scheffen bescheidenhent heimstellen)  
 der verlustigen Parthey mittheilen sollen. So auch solche zeit  
 verlauffen / vnd dieselbig Partheye ungehorsam oder seumig  
 were/ so sollen als dan die Scheffen zum angrieff/ vñ der Pfan-  
 dung / gegen dem ungehorsamen verlustigen Theyl / schreyten  
 auff maß wie hernach volgt:

Nemlich aber/ soll erstlich des Beklagten fahrend Haab/  
 vñ da dieselbig nit genugsam/ Zum andern / seine lengende Güt-  
 ter/ auch da dieselben abermals nit genugsam / Zum dritten/ sei-  
 ne des Beklagten Schuldner/ so der Schulden bekentlich an-  
 gegriffen vnd gepfendt werden.

Solche pfandung soll von Gerichts wegen geschehen/  
 durch den Schultheis vñnd Püttel / die fürters dem Gerichts-  
 schreyber anzeigen sollen / was sie für Pfande genommen ha-  
 ben/ damit er solches auffschreibe.

Vnd soll hierinn diese bescheidenhent gehalten werden/  
 das solche Pfande genomen werden / dardurch dem Beklag-  
 ten am wenigsten schaden zugefügt werde/ Sonderlich aber sol  
 eyn

ein Handwercksman sein Verckzeug / damit er sein Handwerck treibt / vnnnd sich nehret / Also auch ein Ackermann sein Pflug / vnnnd dergleichen / nit abgepfendt werden / da man sonst andere fahrende haab finden kan.

Wann dann die fahrend Haab also gepfendt / so soll sie vierzehnen tag lang einem offenen Viret hindersezt werden / in welcher zeit der Beklagt macht haben soll / dieselbig widerumb an sich zu lösen: Thet er aber in bestimpter zeit solchs nicht / so sollen die Pfande durch / den Klager männiglich vnnnd öffentlich feyl gebotten / vnd verkaufft werden / doch was er weiter vnnnd mehr / dann seine Summa / so ihme mit Recht zuerkennt worden / darauß lösen würde / das sol er dem Beklagten widerumb zustellen.

Dagegen / wo die verkauffte Haab für die Hauptsüma / vnd Gerichtskosten / nicht genugsam were / So sol dem Klager an andern des Schuldners Gütern / für die obermaß / ferner Execution vnd vollnstreckung geschehen.

Trüge sich auch zu / daß niemand zukauffen lusten hett / vnd also die abgepfändte fahrende Haab nit verkaufft werden möchte / so soll dieselbig durch den Schultheysen vnnnd zween Scheffen / von dem Gericht darzu verordnet / geschetzt / vnd dem Klager an bezahlung seiner Schulden vnnnd Gerichtskosten / eygenthumblich zugestelt werden / doch woh sie besser weren / daß er Klager dem Beklagten die obermaß heraus gebe / da sie aber geringer / daß ihme Klägern fürter an andern des Schuldners Gütern / wie oblaut / verholffen werde.

## Erster Theyl vom

Wer es aber lengende Güter/so für die Schuld gepfendt/  
die sollen drey Sontag nach einander / nach gehaltenen Pre-  
digt/ durch den Püttel öffentlich für der Kirchen außgeruffen/  
vnd feyl gebotten werden: Wer dann innerhalb solcher zeit das  
maiste darumb beuth / vnnnd geben wil/ dem sollen sie verkaufft  
werden/ Da sie auch also verkaufft / oder nit verkaufft werden  
möchten/so sol es damit gleich gehalten werden / wie wir nechst  
hieoben von der fahrenden Haab/verordent haben.

## Von Appellation / wie die

selbig geschehen/zugelassen/auch

darinn gehandelt wer-  
den soll.

### Der acht vnd dreißigst Titell.

**A**lsilich ordnen / setzen / vnnnd wollen  
wir / daß von keiner Beyorthenl solle appellirt  
werden / Es were dann dieselbig dermassen be-  
schwerlich/daß der selbig beschwerte theyl / auch  
der Hauptsachen dardurch möchte verlustig  
werden/ Als / so die Richter dem Beklagten sein gegenwehre  
fürzubringen/oder da sie fürgebracht / dieselbig zubeweisen/ nit  
wolten zulassen.

Deßgleichen / daß auch von keiner Endorthenl / wann  
die Hauptsach im wehrt nicht ober zehen Gúlden antrifft / soll  
appellirt/noch die Appellation gestattet werden/Es weren dann  
Schmehesachen / oder so Berechtigkten / persönliche oder an-  
dere Dienstbarckenten / Ewige Zins / vnnnd dergleichen/so kein ge-  
wisse achtung oder schätzung haben /belangeten.

Aber von Endvorthen/so ober zehen Gulden/ oder aber der art seind/ wie nechstgemeldt/ mag der Theyl/ so sich dar durch wider Recht beschwerdt zuseyn/ vermeynt/ wol appelliren/ vnnnd soll solch Appellation/ wann der Principal selbst am Gericht zugegen ist/ so bald im Fußstapffen mündlich beschehen.

Doch wann er gleich nit in Fußstapffen Appellirt hette/ hernach aber ihn Rath befünde/ daß er appellirens notturfftig/ auch befugt were/ so mag er nochmals appelliren/ Doch daß solchs in schriftten für Notarien vnnnd Zeugen/ auch innerhalb zehen tagen/ welche von stund zu stunde gerechnet werden/ nach gesprochener Urtheil/ geschehe.

Vnd damit durch eynfaltigkeit vnser Vnderthanen/ im appelliren feyn nichtigkeit begangen werde/ So wollen wir/ daß die Parthene so appelliren/ dieselbig ihre Appellation durch ihren geschwornen Procurator thuen vnnnd fürbringen lassen sollen/ vngefährlich auff diese Meynung vnd Form:

**G**eht verlesener Endvorthen/ befindet sich mein Parthene <sup>Form der mündlichen Appellation.</sup> N. beschwert/ vnd appellirt dervwegen (doch eynes erbarn Gerichts Ehr/ auch des ganken Handels nichtigkeit/ vorbehältlich) an den Wolgebornen N. vnsern gnedigen Herrn/ in hoffnung bey ihren G. besser Recht zuerlangen/ vnnnd bitt darauff diese seine Appellation inn das Gerichtsbuch einzuschreiben/ vnd folgens derselben ihme Apostolos oder Zeugnuß schriftten/ zuerkennen vnd mitzuthelen.

## Erster Theyl vom

Nach dem auch unsere der Grauen zu Solms Herrschafft  
ten/defsgleichen auch die darinn gelegene Gericht / vnderfchie-  
den/So wollen wir / daß derwegen die Appellationes/ auch vn-  
derschiedlich von dem Gericht ahn die Herrschafft. alleyn / da-  
rinn dasselbig Gericht gelegen/ es seye Braunnfels/ Hoingen/  
Greiffenstein/ Liech/ Solms/ Laupach/ Kedelhenm/ ic. des  
orts/als dann die Herrschafft ihre Hoffhaltung hat / mit auß-  
trücklicher derselben Herrschafft benennung/geschehen solle.

Were aber die Partheye/ gegen welcher die Endurtheyl  
ergangen / im Gericht nit zugegen / oder sonst außländisch / so  
mag dieselbig ihre Appellation in Schrifften thun ( in massen  
wie obgemeldt) doch innwendig zehen tagen / nach dem die Pro-  
theyl außgesprochen / oder ihre der Partheyen zuwissen wor-  
den/vnd zukommen / Vnd demnach dieselbig Appellationsschrifte  
dem Gericht / fúrters auch dem AppellationRichter / insinui-  
ren vnd anbringen lassen.

Solche Appellationes sollen der Herrschafft zu ehren/  
durch das Gericht angenommen / vnnnd demnach denselben zu-  
wider vnnnd abbruch/ nichts attentirt / fúrgenommen / noch ge-  
handelt/darzu der Appellant auff sein ansuchen / mit fertigung  
der Gerichtlichen Acten nit geseumet noch auffgehalten / son-  
der zum besten gefúrdert werden. Es sollen auch demnach die  
Acten aller massen wie die fúr Gericht mündtlich / oder schrifte-  
lich/verhandelt vnnnd fúr gebracht worden / von anfang bis zum  
endt/engentlich beschrieben / darinn gefehrlichen nichts außge-  
lassen noch verendert / vnnnd also vnder des Gerichts / oder des  
Schultheysen Innsigel verschlossen / dem Appellanten gegen  
dem Appellation gelt/wie herkommen / zugestellt / oder aber dem  
AppellationRichter vberschickt werden.



# Welcher gestalt in Appella- tion sachen an vnsern Hoffgerichten procedirt/ vnd gehandelt soll werden.

## Der neun vnd dreißigst Titell.

**W**ann nuh der Appellant / bey vns / vnserm Hoffgericht / oder in vnsern Schreibe- reyen / die Appellation angebracht / So soll er erslich Compulsorial oder Zwangsbrieff / vnd Inhibition ( innhangender Appellation für- ter still zustehn ) an das Vndergericht ihme mitzuthenlen / bit- ten / vnd so ihme die erkennt / durch einen geschwornen Botten / dem Vndergericht insinuiren lassen / der dann deszwegen Re- lation thun solle / vnnnd so der Appellant die Acten also erlangt / vnnnd gelost hat / soll er dieselben für vnsern Befehlhabern eyn- bringen / darauff vmb Citation vnnnd Tagsetzung anhalten / dieselbig auch als dann durch den Gerichtsknecht jedes ortsf oder sonst einen geschwornen Botten / verkünden lassen.

Auff solchen angesetzten Rechtstag / soll der Appellant fürtragen lassen / wie er von einem vermennten Vrtheyl appel- liert hab / daß auch dieselbig Appellation formlich / vnnnd dieser vnser Ordnung gemes geschehen / vnnnd darauff bitten sich zu ferner handlung zulassen.

Wo dann der Appellat / ihme keiner formlichen Appella- tion gestehen wolte / so sol der Appellant dagegen sich ziehen auff die Acten / so er eyngebracht / vnnnd bitten zuerkennen / daß durch ihnen formlich vnd rechtmessiglich appelliert sene.

## Erster Theil vom

Wärden aber die Formalia nit angefochten / oder sich auß den Acten befände / das formlich appellirt / So soll als dann der Appellant zu ferner handlung zugelassen werden / Vnnder darauff sein Appellation klag vnd beschwerungs artickel / mit inuerlentung vnd anzeyg deren vrsachen / derhalben er zu appelliren verorsacht / in Schrifften cynbringen / wo er damit gefast / Im fall aber er damit des tags nit geschickt / soll ihme darzu ein ander Rechtstag gegönnet vnd angefetzt werden / dieselbig sein Appellation klag vnnnd beschwerden / inn die Schreyberen schriftlich zu lieffern / oder vberschicken / dauon dann dem Appellaten Abschrifft zugestellt vnnnd auffgelegt werden sol / in vierzehen tagen / seine antwort vnnnd notturfft dagegen / desgleichen schriftlich / in die Schreyberen zu lieffern oder zuschicken / Darauff dieselbig Antwort dem Appellanten Copenlich / seine enrede / auch dauon gleicher gestalt dem Appellanten Abschrifft / sein nachrede darauff zuthun haben / alles zu gleichmæssigen fristen / soll zugestellt werden.

Wann dann solches alles also geschehen / so sollen vnser Amptleuth / Befehlhabere / oder Commissarien / die eyngebrachten handlungen besichtigen / vnnnd vns wie die sachen geschaffen vnnnd befunden werden / referiren / die Partheyen folgens nach billigkeit haben zuentscheyden.

Im fall aber in der Appellationsachen eynige Partheye etwas neues eynführen wärde / oder fernere lebendige kundtschafft zuführen / oder schriftliche Brkunden eynzulegen / begerie / so soll solches angehört / vnnnd so es dem Rechten gemess / angenommen / vnnnd dieselben Zeugen abgehört werden / Doch dem Gegentheil seine Fragstuck zu der verhöre zuübergeben / Auch / ober wolte seinen Gegenbeweißthumb zuführen / darzu in diesem fall / auch beyden theylen ihre Probation / Saluation / Exception / vnnnd andere notwendige Schrifften fürzubringen /

bringen/ vnbenommen seyn / sonder gegönnet werden / welche  
Schriften auch von vierzehnen tagen zu vierzehnen tagen ( woh  
nit Ehehafte ver hinderungen für fallen / vnnnd glaublich ange  
zengt wärden) sie die Partheyen / inn vnser e Schreyber ehen lief  
fern / demnach auch fleissig zu den Actis registrirt werden sol  
len.

Da auch der Appellat in seiner letzten Schrifft vnuerse  
henlich etwas neues fürbrächte ! welches dem Appellanten  
zuuerantworten vonnöthen seyn möchte / das soll ihme nit ver  
halten / sonder solche Schrifft mitgetheylt / vnnnd zugelassen wer  
den / daß er dagegen auch seine notturfft fürbringen / So auch  
darauß vnser e Ampfleuth / Befehlhabere oder Commissarien  
befänden / daß zu beyden theylen die notturfft verhandelt / sollen  
sie mit den Partheyen zu recht beschliessen / vñ die sachen an vns zu  
gelangen / Auch darauß Vrtheyl zueröffnen / gewöhnliche be  
dacht zeit nehmen.

**Von Malefiz sachen / vnnnd**  
wie es darmit im peinlichen  
Proceß gehalten  
solle werden.

Der vierzigst vnd letzte Titell.

**N**ach dem neben den Bürgerlichen  
sachen / von denen allein wir bisz daher statuirt  
vnd geordnet haben / biszweilen auch Malefiz  
sachen vnnnd händel / darinn allein auff Leib  
straff begangener Vbelthaten halben / peinlich  
geklagt

## Erster Theil vom

geklagt wird/sich zutragen/vnd dann biß anher in vnsern Graue schaffen es damit also gehalten worden / daß zu solchen sachen kein sonderliche noch Zentgericht ( wie etwan bey andern Herrschafften breuchlich ) gesetzt/sonder an vnnd für demselben Gericht / darunder das Malefiz oder die Mißthat sich zutragen/solche Mißthat / vnnd der Vbelthäter peinlich beklagt/gerechtfertiget / vnnd nach befindung der sachen gestrafft worden/So lassen wir es auch dabey bleiben.

Damit aber in solchen peinlichen Malefiz sachen / auch ordentlicher / formlicher vnnd rechtmessiger Proceß gehalten/ keyn nichtigkent begangen / noch die armen Gefangen / vnnd peinlich Beklagten/nicht verkürzt / noch wider Recht vnnd billigkent beschwert werden. So statuiren vnd ordenen wir/ daß es mit solchen peinlichen Sachen gehalten werden soll/ wie hernach folgt:

**G**ristlich wann eyn Mißthäter vnn wegen Diebstals/ Todschlags/oder enniger andern an Leib oder Leben sträfflicher Vbelthat / gefänglich angenommen vnnd eyngezogen worden/ so soll das Gericht solchs so bald durch zween Schesfen vns oder vnserß abwesens / vnsern Ampteleuthen vnnd Beselhabern anzenge / vnnd sich / weß sie sich zuuerhalten/beschendß erholen.

Zum andern / soll durch vns fürderlich eyn namhafter tag zu der peinlichen Anklag angesetzt / vnnd derselbig dem Anklager vnnd dem Beklagten/zeitlich zuuor angezenge oder zugeschrieben werden.

Zum drit-

Zum dritten/ daß auff solchen ersten peinlichen Gerichts-  
tag/ vnser Amptmann/ oder aber vnser fürnemmen Befehlha-  
bere eyner/ persönlich erscheine / vnnnd zuuorderst das peinlich  
Gericht/ vermöge weylant Keyser Karls des fünfften / hoch-  
löblichster Bedechtnuß/auffgerichter / vnnnd in das Reich Teut-  
scher Nation publicirter peinlichen Gerichts Ordnungen/  
besetzen / Sonderlich auch Schultheiß vnnnd Scheffen / deßglei-  
chen auch den Gerichtschreiber / auff form vnnnd inhalt dersel-  
ben Ordnung öffentlich beandigen / Vnnnd darauff sie mit allem  
trewem vnd besten fleiß / solchem peinlichen Rechten / ob vnnnd  
vorzustehen / vnnnd Gott den Allmechtigen / auch ihre hierüber  
jetzt sonderlich geschworne Ayd / stetigs für augen zuhaben/  
vermahnen vnd erinnern soll.

Zum vierten / daß demnach das Gericht den peinlichen  
Proceß / sampt vnnnd mit den beydersents Partheyen/abermals  
der obgemelten Keyser Karls peinlicher Gerichts Ordnung  
(so vil immer sein kan/vnd mäglich ist) gemes volnsühren/ auch  
die Partheyen mit den handlungen / derselben sich ihres theyls  
auch gleichförmig zuerzengen/mit fleiß anhalten sollen.

Damit auch solchs von ihnen den Gerichten so viel desto  
richtiger/formlicher/ vnnnd versenglicher/inn solchen peinlichen  
Sachen vnnnd Proessen/geschehen möge / So haben wir in alle  
vnser Gericht / neben dieser vnser Ordnung / auch eyn Exem-  
plar mehrgedachter Keyser Karls peinlichen Gerichts Ord-  
nung/obergeben lassen / welche auch jeder zent / beneben gedach-  
ter vnser Gerichts / vnnnd nachfolgender LandOrdnung/ ver-  
warlich soll gehalten werden/vnd bleiben.

## Erster Theyl vom

Ordnen/statuirn vnd gebieten auch hiemit allen vnd jeden vnsern Vndergerichten / daß sie solcher Ordnung durch auß sich gemes / in solchen peinlichen Sachen vnd hendeln/verhalten/ Da auch darinn endlich zu Recht beschlossen / alle Acta/ wie die ergangen/ für vnd eyngebracht worden/ an Vns gelangen/vnd darüber Vnsers bescheids vnd befehls / abermals sich erholen/vnd dessen gewarten sollen.

Ende des Ersten Theyls Solmischer Ordnung/vom Gerichtlichem Proceß.



Hernach

# Hernach folgen Formulen

etlicher Klagen/ Sachen halben / so bey dem gemeynen Mann/ vnd an den Vndergerichten / am

meysten fürfallen/ vnd gebraucht werden/

Dauon hie oben/ bey dem vierzehenden Tittel/ meldung geschehen.

Auch Formulen deren Endvorthen In darauff den Scheffen zum bericht vnd vnderweisung gestellt.

Form / so jemand vmb sein eygen Gut/ gegen eynem andern Innhabern desselbigen/ klagen wil.

**H**ör euch / den Ehrsamem Schultheissen vnd Scheffen des Gerichts hie zu A. bring ich klagweis für / gegen vnd wider B. vnd sage / daß hie in diesem Flecken/ eyn Haus gelegen sey / welchs fornen auff den gemeynen Weg/ hinten auff S. oben D. vnd vnden auff E. anstosset/ das selbig Haus mir zustendig/ aber der Beklagte / hat das vnbilliger weis inn/ oder hats inngehabt/ vnd arglistiglich von ihm gelassen/ wil mir das nicht zustellen/ muß des also mit schaden entrathen: Bitt derhalben mit Recht zusprechen/ vnd zuerkennen/ daß solch Haus mir zustendig gewest/ vnd noch sene/ vnd den Beklagten mit Recht zucondemniren/ vnd anzuhalten/ dasselbig Haus mir eynzuraumen vnd zuzustellen/ mit erstattung aller auffgehabener Nutzung/ oder so er hett geben mögen/ dergleichen

*Rei venditio.*

## Erster Theil vom

gleichen mit widerkehrung kosten vnnnd Schadens derhalb erlitten/ Vnnnd bitt solchs nit allein/ wie gebetten/ sonder in der aller besten Form/ weiß vnnnd gestalt/ so solchs von Rechts oder gewonheit wegen geschehen soll/ kan oder mag/ mir Rechts zuuerhelffen/ Erwer Richterlich Ampt vndertheniglich anruffende/ Vnd wil mir hiemit alle notturfft des Rechts fürbehalten haben.

### Zu mercken:

**Z**et aber der Klager die Klag nit selbst/ sonder durch einen Rednern oder Anwald/ so sol derselbig Redner sagen: Ich an statt/ vnnnd von wegen N. des Klagers/ bring für diese nachfolgende Klag vnnnd sage/ ic. vnd bitt zu erkennen/ daß ihm Klägern das Haus zustendig/ ic.

Obangezeigter massen/ mag vnnnd soll man auch klagen vmb Ecker/ Wiesen/ Wald/ Gärten/ Weingärten vnd dergleichen/ vn beweglich oder auch bewegliche Güter.

### Form der Endtortheil/ wann der Klager inn obgemeldten Klagen bewiesen hat.

**I**n Sachen der Rechtfertigung zwischen N. Klägern/ Vahn einem/ vnnnd N. ein Haus hie zu N. gelegen/ im handel angezogen belangende/ Beklagten am andern theil/ Nach Klag/ Antwort/ vnnnd allem fürbringen/ ermessen/ vnnnd gestalt dieser Sachen/ Erkennen wir zurecht/ daß das strengig Haus dem Kläger zustendig/ vnnnd der Beklagt ihm Klägern



Klägern dasselbig hauß zu oberantworten / vnnnd zuzustellen schuldig vnnnd zuuerdammen sey / wie wir ihn den Beklagten auch also verdammen / mit erstattung auffgehobener nuzung / Gerichts kosten vnnnd schaden derhalben erlitten / welcher meßigung wir vns hernachmals zuthun / hiemit fürbehalten haben wollen.

**B**Efindte sich aber auß dem handel / daß der Kläger seine Klag nit bewiesen / oder beybracht hette / vnnnd derhalben solcher Beklagter von der Klag / vnnnd forderung ledig zuerkennen were / So soll die Endvorthen / der absolution oder ledig erkantnuß / nit alleyn in obangezengter / sonder gemeynlich inn allen andern Clagen folgender maß gestelt vnnnd außgesprochen werden.

In sachen der Rechtfertigung zwischen / ic. Erkennen wir zu Recht / das N. der Beklag / von fürbrachten Klagen vnnnd forderung / zu absoluiren vnnnd ledig zuerkennen sey als wir ihn auch hiemit absoluiren vnnnd erledigen / mit erstattung der Gerichtskosten vnnnd schäden derhalb erlitten / welcher meßigung / ic. vt sup.

### Form des Verkäuffers Clag vmb das Kauffgelt.

**D**u euch / ic. vnnnd sag / daß ich ihme ein hauß in dieser Statt *Ex vendito.* oder Flecken / neben dem vnnnd dem gelegen / omb Hundert gulden bargelt / oder auff zeit vnnnd ziel Verkauft vnnnd ihme dasselbig hauß auch folgendes zugestelt hab / oder bin vbätig ihm das zuzustellen / nuhn will mir der Beklag / das Kauffgelt / auff mein vielfältig erfordern nicht geben oder entrichten / Bitt der halben

## Erster Theyl vom

halben mit recht zuerkennen / daß der Beklagte Käufer / mir den Kauff zuhalten / vnd das Kauffgelt zugeben schuldig / vnd zuuerdammen sey / wie ich ihn auch also zuuerdammen bitte vnd beger / mit erstattung kosten vnd schäden / etc.

## Urtheyl.

**I**n sachen / etc. Erkennen wir / daß der Beklagte / ihm dem Kläger den Kauff zuhalten / vnd die Hundert gulden Kauffgelts zuentrichten vnd zubezalen schuldig / pflichtig vnd zuuerdammen sey / wie wir ihn auch also hiemit verdammten / mit erstattung / etc.

## Form des Käuffers klage / vmb zustel- lung des erkaufften Guts vnd Wahr.

*Ex empto.*

**W**ir euch / etc. Vnd sage / daß ich dem Beklagten / ein Haus hie zu N. neben dem vnd dem gelegen / eins rechten vnd beständigen Kauffs / vmb hundert gulden bares gelts abkaufft habe / welche hundert gulden ich auch dem Beklagten verkaufft / als baldt geben / oder bin noch verbüttig ihm das zugeben / So vnderstehet aber der Beklagte / mir den Kauff nicht zuhalten / will mir auch das erkauffte Haus nit zustellen / Bitt derhalben mit Recht zuerkennen / daß mir der Beklagte den Kauff zuhalten / vnd das Haus zuzustellen schuldig / pflichtig vnd zuuerdammen sey / wie ich ihnen auch also zuuerdammen bitte vnd begere / mit erstattung kosten vnd schäden.

Urtheyl.

## Urtheyl.

**I**n sachen / zc. Erkennen wir / daß Beklagte vnnnd Ver-  
kauffer / den Kauff zuhalten / vnnnd das hauß dem Kläger  
zuzustellen / vnd zuüberantworten schuldig vnnnd zuuerdam-  
men sey / wie wir ihnen auch also verdammen / mit erstattung / zc.

## Klag omb schulden.

**D**r euch / zc. vnnnd sage / daß ich dem Beklagten / zehen <sup>Crediti vel</sup>  
gulden geliehen / vnnnd er auch dieselben zehen gulden von <sup>Mutui.</sup>  
mir entpfangen / vnnnd auff S. Martins tag zu bezalen  
oder widerumb zugeben versprochen vnnnd zugesagt hat. So  
nuhn Sanct Martins tag langst verschinen / vnnnd der Be-  
klagt auff mein vielfältig erfodern vnnnd anhalten / mir die zeh-  
hen gulden noch nicht bezalet / sonder sich darinnen sperret: Ist  
mein bitt mit Recht zuerkennen / daß der Beklagte / mir die zeh-  
hen gulden zu bezalen schuldig / vnnnd zuuerdammen sey / wie  
ich ihnen also zuuerdammen / bitt vnnnd begere mit erstat-  
tung / etc.

## Urtheyl.

**I**n sachen / zc. Erkennen wir / daß der Beklagte / ihm dem  
Kläger die zehen gulden geliehens gelts zu bezalen vnnnd  
zuentrichten schuldig / vnnnd zuuerdammen sey / wie wir ih-  
nen auch also verdammen / mit erstattung Gerichts-kosten vnnnd  
schäden.

Erster Theyl vom  
Klag gegen den Fürmündern vmb  
Rechnung vnd Zustellung des  
vberigen.

**V**Dr euch/2c. erscheine ich als Curator N. des minder jährigen/bring für dise Klag vnnnd sag/das N. der Beklagt demselbigen minder jährigen/ dieweil er noch vnder vierzehen jaren seines alter s gewesen/ zu einem Tutor oder Fürmünder geben ist/ welche Tutel oder Fürmündschafft der Beklagte desmals auch angenommen/vnd sich etlicher Haab vnd Güter desselben minder jährigen zuuerwalten vnnnd Regieren vnderwunden/vnd etlich Güter gar nit / oder ganz vnfleißig verwalt vnd Regiert. So aber die Fürmündtschafft nuhn ein Ende hat / bitt vnnnd begere ich an statt des minder jährigen / mit Recht zusprechen vnnnd erkennen / das der Beklagt von denen Güter/welche er inn verwalting oder Regierung gehabt / Rechnunge / vnnnd weß er dauon noch schuldig bezalung zuthun / aber der Güter halben/deren er sich nit vnderzogen / vnnnd doch Verwalten hat sollen / oder vbel vnd vnfleißig verwaltet vnnnd Regieret / allen kosten/schaden/vnd interesse zuerstatten schuldig / pflichtig vnnnd zuuerdammen/wie ich ihnen auch also zuuerdammen / bitt vnnnd begere/mit erstattung der Gerichtskosten / vnnnd schaden derhalb erlitten/2c.

Brtheyl.

**I**n sachen/ete. Erkennen wir / das der Beklagt/dem Kläger / oder Curatoren des minder jährigen / von denen Gütern/welche der Beklagt/vnder seinen handen / vnnnd verwalting gehabt / der Rechnunge / vnnnd weß er daran schuldig bleiben würd/bezalung zuthun / Aber der Güter halb/welche er nicht vnder seinen handen / oder Verwalting gehabt / vnnnd ihme zuuerwalten gebüret / oder sonst vnfleißig gewart vnnnd  
Regie.

Regieret/ allen kosten/ schaden/ vnnnd abnutzungen zuerstatten  
schuldig vnd pflichtig/ vnnnd zuuerdammen sey/ wie wir ihnen  
auch hiemit verdammen/ sampt widerlegung des Gerichts ko-  
sten vnd schäden/derhalben auffgangen/2c. vt sup.

**Klag wie der gewesen Fürmünder sein**  
außgelegt gelt vnd kosten wider for-  
dern mag.

**V**Dr euch/2c. vnnnd sage/ daß ich des Beklagten/als er noch <sup>Contraria</sup>  
vonder vierzehnen jaren seines alters gewesen./ sein Tutor <sup>tutela.</sup>  
vnd Fürmünder gewesen bin/ hab auch sein Person Haab vnnnd  
Güter inn meiner Tutel vnnnd Fürmündschafft gehabt/ verwal-  
tet/vnnnd in solcher administration von dem meinen außgeben/  
zwenzig gulden zu notturfft vnnnd nutz dem jungen/ oder auff  
sein güter gewendet/ der oder dermassen. Nach dem aber mein  
Fürmündschafft sich geendet/ vnnnd mir die obbestimbten zwen-  
zig gulden/nach vnuergnüdt außstehen/ bitt vnnnd begere ich zu  
erkennen/ daß der Beklagte mir die zwenzig gulden zuentrich-  
ten vnd zubezalen schuldig/ vnnnd zuuerdammen sey/ wie ich ih-  
nen auch also zuuerdammen bitt vnnnd begere/ mit erstattung  
Gerichtskosten vnd schäden.

**Urtheyl.**

**I**n sachen/2c. Erkennen wir/ daß der Beklagte/ihm dem  
Kläger die angeforderten zwenzig gulden zuentrichten/  
vnd zubezalen schuldig/ vnnnd zuuerdammen sey/wie wir ihnen  
auch also hiemit verdammen/ mit erstattung Gerichtskosten  
vnd schäden/derhalb erlitten/welcher messigung/2c. vt sup.

## Erster Theil vom Klag omb ein Erbsal zutheylen.

*Familia  
heriscunda.*

**V**Dr euch/ etc. vnnnd sage/ daß ich vnd der Beklagte/ haben  
wenlent N. als seine nechstverwanthen geerbt/ vnnnd wie  
wol der Beklagte/ mich für seinen miterben erkennt/ hatt er  
doch die verlassene Erbschafft/ vnnnd Güter allein eingenommen/  
will mit mir nit theylen/ oder kan mich inn der Theylung/  
mit ihme nit vergleichen. Bitt derhalben mit Recht zuerkennen/  
daß er mit mir zutheylen schuldig/ vnnnd zuuerdammen sey/ etc.  
Oder aber/ Bitt darumb durch euch/ etc. solche Erbschafft/ vnnnd  
Güter zwischen vns zutheylen/ vnnnd einem jeden seinen theyl  
zuschenden/ vnnnd mit Recht zuzuweisen/ auch darbey zu handt-  
haben/ alles mit erstattung/ etc.

Ben dieser Klagen zumercken. Woh die Güter durch den  
Beklagten beschädigt/ oder derselben abnutzung allein innge-  
nommen wehre/ mag der Klager begeren/ den Beklagten zu  
uerdammen/ solchs zuerstaten/ mit ablegung/ etc.

Wiewol auch allein begert wird/ die Erbschafft vnnnd Gü-  
ter zutheylen/ mag doch der Richter von Ambts wegen/ was  
zutheylen unbequem/ einem theyl allein zutheylen/ vnnnd den  
selben verdammen/ seinen miterben/ den wert des halben theyls  
daruor abn gelt zuuergnügen.

Diese beide puncten/ seind inn denen nechst nachfolgen-  
den Klagen auch zumercken/ darauff diese nachfolgende Br-  
theyl gestalt.

Brtheyl.

**I**n sachen/etc. Erkennen wir/ daß die berürte Erbschafft  
vonnnd Güter sollen getheylt werden. Theylen dieselben/schei-  
den/vnnd weisen dem Kläger allein zu/das Erb/hausß vnnd hoff/  
wie dasselbig hinden vnnd fornen/mit denen garten / vnnd acker-  
land/2c. zu A. gelegen. Vnd dagegen weisen wir dem Beklag-  
ten auch allein zu/den Hoff mit der ländereien / etc. zu B. gele-  
gen. Dierweil aber die mölen zu N. gelegen / zutheylen vnbe-  
queme / weisen wir dieselbige dem Beklagten allein zu / vnnd  
nach dem solche möle / nach gemeiner achtung hundert gulden  
wert/verdammnen wir den Beklagten / dem Kläger für seinen  
halben theyl / so er daran hatt / einmal fünffzig gulden zuge-  
ben/vnnd das ein theyl / dem andern vor werschafft sprechen  
soll/etc.

**Klag so die Erben/die Erbschafft vnd  
Güter vnuertheylt besitzen vnd einer  
theylung begert.**

**D**urch euch etc. vnd sage / daß ich / vnnd der Beklagt / zu glei-  
chen theylen weylent N. vnsern Vatter oder Dhemen/  
haben geerbt / vnnd besitzen dieselbige Erbschafft vnd Güter  
noch vnuertheylt / Dierweil aber solch gemeinschafft mir be-  
schwerlich / oder in solcher gemeinschafft lenger zusitzen nit ge-  
legen / hab ich den Beklagten mehrmals vmb gebürliche  
theylung angesucht / aber ihn darzu nit können bringen / oder  
mich inn der theylung/mit ihme nit können vergleichen. Bitt  
derhalben mit Recht zuerkennen / etc. Oder / Bitt darumb  
durch euch/etc. vt sup.

Erster Theyl vom  
Brtheyl.

In sachen/2c. Erkennen wir/2c. vt sup.

Klag vmb theylung eynes gemeynen  
guts/oder gemeynner Haabe.

*Communi  
diuidundo.*

**V** Dr Euch/2c. Vnnd sage/ dasz ich/ vnd der Beklagte/ haben  
vnnnd besitzen in gemeyn/ eyn hauß/ oder bonengarten/oder  
eyn stück lands/ zu N. gelegen/ fornen auff den gemeyn weeg/  
hinden auff S. oben auff D. vnnnd vnden auff E. anstossende/  
welchs hauß/ bongart/ oder stück lands/ vns von N. gegeben/  
oder mir an vns haben erkaufft/ dieweil aber solche gemeyn-  
schafft mir beschwerlich/ oder lenger darinn zusitzen/ ich nit ge-  
meynt/ vnnnd den Beklagten zu gebürlicher theylung nit bring-  
gen kan/ So bitt ich durch Euch/2c. berürtes hauß/ bonengart/  
oder stück lands/ zwischen vns zutheilen/ vnnnd eynem jeden  
seinen theyl zuschenden/ vnnnd mit Recht zuzurweisen/ auch das  
bey mit Recht zuhandthaben/ alles mit erstattung der Ge-  
richts kosten/2c. vt sup.

Brtheyl.

**I**n sachen/2c. Erkennen wir/ dasz solch vorberürt hauß/  
bongart/ oder stück lands/ getheilt soll werden/ theylen  
dasselbig gleich durch die mitte/ scheiden/ vnnnd weisen eynem  
theyl das halb zu/2c. Oder so die zutheilen vnbequem/ oder  
vnnützlich/2c. dann also/ hierumb weisen wir/ dasselb dem Klag-  
ger alleyn zu/ vnnnd nach dem solch hauß/ bongart/ oder  
stück lands nach gemeynner achtung fünfzig gulden werdet/  
verdamm.



Verdammen wir den Kläger/ den Beklagten für seinen halben theil/ so er daran hat / ein mal fünff vnd zwentzig gulden zugeben/ 2c.

### Klag vmb ein Erbsfall/ so einer ohn Testament verstorben ist.

**V**or Euch/ 2c. vnd sage / daß weylent N. für gangner zeit/ ohn einige Testament/ oder letzten willen mit todt abgangen/ vnd ein zimlich Narung an hauß / Hoff/ 2c. verlassen/ derselbig verstorben/ mir im dritten/ oder vierdten glid verwant gewesen/ so bin ich auch von den verstorbenen selbst/ vnd sonst gemeinlich von jederman/ für den nechsten desselbigen geacht vnd gehalten worden/ vnd derhalb auch die Erbschafft/ so viel in mir gewesen/ angenommen. Aber des vnangesehen/ hat sich der Beklagte/ der verlassen Güter/ vnbillicher weiß vnderzogen/ vnd zu seinen handen bracht/ neust vnd braucht die/ nach seinem gefallen/ mir zuschaden. Bitt demnach mit Recht zuerkennen/ das ich des verstorbenen nechster/ vnd rechter Erbe sey/ das auch der Beklagte von solchen Gütern hand abzuthun / vnd mir dieselbigen zuzustellen vnd folgen zulassen/ schuldig vnd zuuerdammen sey/ wie ich ihnen auch also zuuerdammen/ bitt vnd begere/ sampt aller nuhung / dergleichen mit erstattung Gerichtskosten vnd schäden/ 2c. vt sup.

*Petitio hereditatis ab intestato.*

### Urtheyl.

**I**n sachen/ etc. Erkennen wir / daß der Kläger N. des verstorbenen rechter vnd nechster Erb sey/ vnd der Beklagte ihm Klägern die Erbgüter/ deren er sich vnderzogen / zuübergeben zuzustellen vnd folgen zulassen pflichtig / vnd zuuerdammen

IVIX  
Erster Theil vom  
dammen sey / wie wir ihn hiemit auch also verdammen / mit  
erstattung Gerichtskosten vnd schäden / etc., vt sup.

Klag vmb eyn Erbfall / so der abgestor-  
ben ein Testament oder letzten wil-  
len gemacht hett.

Ex testam-  
mento.

Dr euch / etc. Vnd sage / daß N. vergangener zeit mit tod  
abgangen / vnd ein zimliche narung an hauß / hoff / etc.  
nach sich verlassen / derselbig N. hat mich in seinem Testa-  
ment vnd letzten willen / zu einem Rechten / vnd waren Erben  
inngefakt / welche Erbschafft ich auch nach sein des Testators  
absterben inn meinem gemüt angenommen habe / aber des  
vnangesehen / hatt sich der Beklagte solcher Erbschafft / vnd  
Erbgüter vnderzogen / vnd zu seinen handen bracht / mir zu  
mercklichem schaden / Bitt derhalb mit Recht zuerkennen / daß  
ich des verstorbenen Testierers Rechter vnd warer Erb sey /  
vnd der Beklagte mir alle / vnd jede des obgenanten Testierers  
verlassen haab vnd Güter / zu meinen handen stellen / vnd vol-  
gen zulassen schuldig / vnd zuverdammen sey / wie ich ihnen  
auch also zuverdammen bitt / vnd begere / mit erstattung kosten  
vnd schäden / etc., vt sup.

Urtheyl.

In sachen / etc. Erkennen wir / daß der Klager des verstor-  
benen Testierers / zu aller seiner verlassen haab vnd Gü-  
ter / welche er inn zeit seines absterbens gehabt / ein Rechter  
vnd warer Erb sey / vnd er der Beklagte ihm dem Klager / die  
selben zu seinen handen zustellen / oberantworten vnd folgen  
zulassen / schuldig vnd zuverdammen sey / wie wir ihnen hiemit  
auch

auch also Condemnieren vnnnd verdammen / mit erstattung kosten vnnnd schäden/darinn wir den Beklagten / ihm dem Kläger verdammen/welcher messigung/ete.

**Klag gegen dem/welchem ich etwas zu einem benennnten brauch/vmb sonst geliehen hab.**

**V**Dr euch/ete. vnd sage / daß ich dem Beklagten ein guten *Commodati.* vnnnd ganzen Wagen vmb sonst / oder auß freundschaft vnnnd vergeblich geliehen habe / daß er damit sein Heue von seiner wiesen führen möchte. Nun hatt er sein Heu jetzt eingeführt/will mir den Wagen auff mein fordern nit widerumb geben / Bitt derhalben den Beklagten / mit Recht anzuhalten / vnd zuzwingen / daß er solchen meinen wagen / ganz vnd vnuerletzt mir widerumb zustelle / mit Gerichts kosten vnnnd schäden/ete. vt sup.

**W**iso mag auch geklagt werden vmb ein Pferd / oder anderer dinge / welchs ich hingeliehen hab / es sey gleich mein eygen oder nit / Vnnnd so durch vnfleiß / betrug oder argelist des entlehners / solch geliehen ding schaden empfangen hett / oder aber verdorben were / soll der schad / oder das verdorben an ein zimlich gelt angeschlagen / vnnnd dasselbig gelt gefordert werden.

**Urtheyl.**

**I**n sachen/ete. Erkennen wir / daß der Beklagte ihm dem Kläger / den geforderten Wagen ganz vnnnd vnuerletzt wider zugeben / vnnnd zuzustellen schuldig vnd zuuerdammen sey /

sey/wie wir ihnen auch hiemit also verdammen / mit erstattung  
kosten vnd schaden/2c.

Klag gegen dem/welchem ich etwas vmb gelt  
dauon zugeben geliehen hab.

*Locati.*

**V**Dr euch/2c. Vnnd sage/das ich dem Beklagten mein hauß  
hie inn dieser Statt oder Flecken / bey/ zwischen dem vnnnd  
dem gelegen/darinn zuwohnen/vnnd eyn jedes jar sechs gulden  
darauff zugeben geliehen habe / So ist jekt das erst jar verlauf  
fen / vnd der Beklagt hat mir die sechs gulden auff mein vielsel  
tigs erfordern noch nicht außgericht noch bezalt / will mirs  
auch nicht bezalen / Bitt derhalben mit Recht zuerkennen / das  
mir der Beklagt die sechs gulden zugeben / vnnd zuentrichten  
schuldig/vnnd er auch darinn zuuerdammen sey / mit erstattung  
kosten vnd schaden/2c. vt sup.

Urtheyl.

**I**n sachen/2c. Erkennen wir / das der Beklagt dem Kläger  
die angeforderten sechs gulden schuldig / vnnd auch also zu  
uerdammen sene / wie wir ihnen auch also verdammen / mit er  
stattung kosten vnd schaden/2c.

Klag gegen dem / welcher mir etwas vmb gelt  
daruon zugeben geliehen hat.

*Conducti.*

**V**Dr euch/2c. Vnd sage das mir der Beklagt eyn hauß/oder  
garten für eyn nemlichen Zins / jährlichs daruon zugeben  
verlihen hat/welchen Zins / ich auch auff bestimpte zeyt vnnd  
ziel/

ziel/zugeben willig/vnd vrbättig / Vnnd wiewol ich ihnen den  
 Beklagten zu mehrmalen ersuchet / mir das hauß oder garten  
 zuöffnen oder mich des gebrauchen zulassen / hat er sich des  
 doch allezeit zuthun geweigert / wie er auch noch thut / So mir  
 aber das höchlich schadet/bitt vn̄ beger ich zuerkennen / daß der  
 Beklagt/vnd verleihet / mir das hauß oder garten zueröffnen/  
 darin ziehen vnd gebrauchen zulassen/schuldig vnd zuuerdamm  
 men sey/wie ich ihnen auch also zuuerdammen / bitt vnnd beger  
 re/mit erstattung kosten vnd schäden/2c.

## Urtheyl.

**I**n sachen/2c. Erkennen wir / daß der Beklagt im dem Klä  
 ger/das verliehen Hauß oder garten zuöffnen / darinn zu  
 ziehen/oder gebrauchen zulassen / von Rechts wegen schuldig  
 vnd zuuerdammen sey/wie wir ihnen auch also hiemit verdamm  
 men/mit erstattung kosten vnd schäden/2c.

Klag gegen dem/welchem ich etwas  
 zubehalten hab geben.

**V**or Euch/2c. vnd sage/ das ich dem Beklagten hundert *Depositi.*  
 gulden an Goldt Schurfürstenmünz / vnnd schwer gnug  
 von gewicht inn einem ledern Seckel / trewer meynung zubes  
 halten / oder zuuerwaren geben hab / denselbigen Seckel mit  
 dem genannten gelt / der Beklagt auch zu sich genommen zu  
 verwaren/vnnd auff mein erfordern / mir wider zugeben zuge  
 sagt / Als ich aber jetzt für kurzen tagen solchen Seckel mit  
 dem gelt/von dem Beklagten erfordert / hat er mir denselbigen  
 sampt dem gelt/nit widerumb geben wollen / Bitt derhalben  
 mit

## Erster Theyl vom

mit Recht zusprechen/ daß der Beklagte/ mir den Seckel mit den hundert gulden widerumb zugeben/ schuldig vnnnd zuuerdammen sey/ wie ich ihn auch also zuuerdammen bitt vnnnd begere/ mit erstattung/ *re. vt sup.*

## Urtheyl.

In sachen/ *re.* Erkennen wir/ daß der Beklagte/ dem Kläger den Seckel/ mit den hundert gulden widerumb zugeben/ schuldig/ vnnnd zuuerdammen sey/ wie wir ihnen auch also verdammen/ mit erstattung kosten vnd schaden/ *re.*

Klag gegen dem/ welcher mir etwas zu behalten geben hat.

*Contraria.*

Dr euch/ *re.* Vnnnd sage/ daß der Beklagte mir sein Pferde zubehalten geben hat/ welchs ein Monat bey mir gestanden/ darauff hab ich an Hewe/ Habern/ Stroh/ vnnnd anderer notturfft/ sechs gulden gewendet. Nuhn hat der Beklagte/ sein Pferde widerumb von mir genommen/ wil mir aber die sechs gulden nit entrichten/ Bitt demnach mit Recht zuerkennen/ daß er mir die außgelegte sechs gulden/ zubezalen schuldig/ vnd zuuerdammen sey/ wie ich ihn auch zuuerdammen bitt vnnnd begere/ mit erstattung kosten vnd schaden/ *re. vt sup.*

## Urtheyl.

In sachen/ *re.* Erkennen wir/ daß der Beklagte dem Kläger/ die außgelegte sechs gulden zuentrichten/ vnnnd zubezalen/ schuldig/ vnnnd zuuerdammen sey/ wie wir ihnen auch also verdammen

dammen/mit erstattung kosten vnd schaden/etc.

Klag gegen dem/welchem ich etwas  
zuthun beuohlen oder gewalt  
gegeben habe.

**V**or euch/2c. Vnnd sage/dasß ich dem Beklagten in meinem *Mandati.*  
namen ein Weingarten/ da oder da gelegen/ vmb hundert gulden zukauffen befohlen habe / der Beklagte hat auch solchen befehl gutwilliglich / vnnd vergeblich zuthun angenommen/vnd den Weingarten also kaufft / ist ihm auch zugestellt / vnnd vbergeben worden. Vnd wiewol ich ihm / die hundert gulden widerumb zugeben angeboten / so behelt denest der Beklagte / solchen in meinem namen erkaufften Weingarten / nuht vnnd neußt den / welchs mir zuschaden reycht. Bitt derhalben mit Recht zuerkennen / dasß der Beklagte mir den Weingarten / sampt aller auffgehabener nuzung zuzustellen schuldig/vnd zuuerdammen sey / wie ich ihn auch also zuuerdammen bitt vnnd begere / mit widerlegung kosten vnd schaden/etc.vt sup.

Woh dieser befehlhaber dem angenommenen befehl/nicht volnziehung gethan/vnnd der befehlgeber dardurch in schaden gefürt/mag er des erlitnen schadens halb klagen.

Urtheyl.

**I**n sachen/2c. Erkennen wir / dasß der Beklagte dem Kläger den gekaufften Weingarten / sampt aller nuzung zuzustellen schuldig / vnnd zuuerdammen sey / wie wir ihnen auch  
I ij also

Erster Theil vom  
also hiemit verdammen/mit erstattung kosten vnd schaden.

Klag gegen dem/welcher gewalt/  
oder befelch geben hat.

*Negotiorum  
gestorum.*

**V**Dr euch/te. Vnd sage/das mir der Beklagt gewalt geben  
hat/einen Weingarten in diser marcken vmb hundert gul-  
den zukauffen/welchen befelch/ich auch gutwilliglich/vnnd ver-  
geblich angenommen/vnd auch dem also gelebt habe/ dann ich  
ehe vñ zuuor der gewalt widerruffen/den Weingarten Kaufft/  
vnnd dem Beklagten denselben zugestellt/ oder bin noch vrbüt-  
tig/ihm denselbigen zuzustellen. Dierweil mir aber der Bes-  
klagt/derhalb kein Gelt geben/hab ich das Kauffgelt darge-  
legt/auch in besichtigung des Weingarten verzert/vnd auffge-  
wendt ein Gulden: Item ein Gulden hab ich außgeben den  
Vnderkauffern vnnd zu weinkauff/macht in summa hundert  
vnd zween floren/welche Summen gelts der Beklagt/auff mein  
fordern mir noch nit bezalt hat. Bitt derhalben mit Rechte  
zuerkennen/ das der Beklagt/ mir die obgemelte Summen  
gelts zugeben schuldig/vnnd zuuerdammen sey/wie ich ihnen  
auch also zuuerdammen/bitt vñ begere/mit erstattung/etc. vt sup.

Urtheyl.

**I**n sachen/etc. Erkennen wir/ das der Beklagt ihm dem  
Kläger/die geforderten Summen gelts/ nemlich hundert/  
vnd zween Gulden zuentrichten/vnd zubezalen schuldig/vnnd  
zuuerdammen sey/wie wir ihnen auch also hiemit verdam-  
men/mit erstattung/etc.

Klag



## Klag von wegen gewaltiger entsetzung/

oder entwerung.

**V**reuch/ze. vnnnd sage/ daß ich in diser Statt oder Flecken *Spolij.*  
 ein hauß mir zustendig / neben dem vnnnd dem ligen hab/  
 dasselbig hab ich auch viel jar gerüglich inngeliebt/ vñ besessen.  
 Nuhn ist der Beklagt seht kurz vergangener zeit / mit gewalt  
 darinn ggangen / in muth vnnnd meinung / mich desselbigen zu  
 entsetzen / wie er mich auch desß mit der that entsetzt / vnnnd da  
 rauß getrieben hat / darauff ich ihn vñ vielfältig angesucht / mich  
 inn dem besesß des hauß / widerumb kommen zulassen / hat mir  
 das aber nie widerfahren mögen / sonder behelt vnnnd besitzet  
 das noch heutigs tags. Darumb so bitt ich mit Recht zuer  
 kennen / daß mich der Beklagt vnbilllicher weiß / des hauß ent  
 setzt / vnd mich widerumb darin kommen zulassen / schuldig / vnd  
 zuuerdammen sey / wie ich ihnen auch also zuuerdammen / bitt  
 vnd begere / mit erstattung / ze. vt sup.

## Urtheyl.

**I**n sachen / ze. Erkennen wir / daß der Beklagt / dem Kläger  
 vnbilllicher weiß / vnnnd wider Recht / desß besesß seines hauß  
 entsetzt / vnd derhalb ihn den Kläger zu Restituiren / vnnnd wide  
 rumb darinn kommen zulassen / schuldig / vnnnd zuuerdammen  
 sey / wie wir ihnen auch also verdammen / mit erstattung kosten /  
 vnd schaden derhalb erlitten / ze.

# Erster Theyl vom

## Klag gegen dem/welcher mich in mei- nem besetz betrübt/ irret oder verhindert.

*Turbata  
possessionis.*

**V**Dr euch / etc. Vnd sag / daß ich von vielen jaren her / ein Weingarten in dieser gemarcken / zwischen dem / vnd dem gelegen / in rühigem besetz / vnd brauch inn gehabt vnd besessen habe / wie ich dann auch noch inn habe vnd besitze : In solchem Weingarten thut mir der Beklagte / der oder dermassen intrage / vnd verhindert mich / daß ich den meins gefallens vnd wie ich vormals gethan / nit bawen / vnd die nuzung daruon / rühiglich haben / vnd nemen mag / vnd die weil er von solcher verhin- derung nit abstehen wil / so bitt ich mit Recht zuerkennen / daß mich der Beklagte / in gedachtem meinem Weingarten / vnbilllicher weiß betrübt / vnd verhindert hatt / das ihm auch solchs nicht gezimpt / noch gebürt hab / auch noch nicht zieme oder gebüre / sonder daß er mich friedlich / rühig / vnd vnuerhindert inn besetz des Weingarten bleiben zulassen / vnd mir auch derhalb sicherung / vnd gewißhent zuthun / mich hinfürter darinn / nicht zuuerhindern / schuldig / pflichtig / vnd zuuerdammen sey / wie ich ihn auch also verdammen / bitt vnd begere / mit erstattung aller abnuzung / kosten vnd schaden derhalb erlitten.

## Urtheyl.

**I**n sachen / etc. Erkennen wir / daß der Beklagte ihm dem Kläger vnbilllicher weiß / im besetz des angezengten Weingarts verhin- derung gethan / vnd ihm das keins wegs gezimpe oder gebürt habe / vnd derhalb der Beklagte den Kläger darinn friedlich / vnd vngehindert bleiben zulassen / auch daß er ihnen hinfürter nit mehr verhin- dern wölle / sicherung zuthun / schuldig

dig vnd pflichtig / vnd zuuerdammen sey / wie wir ihnen auch  
hiemit also verdammen / mit erstattung / etc.

## Klag in Schmähsachen.

**W**Dr euch / etc. Vnd sage / wiewol ich von jugent auff / ohn  
Rhum zureden / mich aller Erbarkeit / vnd redlichs wes  
sens geflissen / vnd so viel menschlich / vnd möglich gewest für  
vntugendt / vnd laster gehüt / so hatt doch der Beklagte / in die  
sem jekt lauffenden jare im Meyen / an der oder der Mal  
stadt / ohn einig redlich vrsach / oder mit vnwarhent / mich ein  
Dieb / offentlich / vnd vor vielen leutē gescholten / welche schmach  
rede ich als bald zu herken genommen / acht vnd schez die auff  
zwenzig gulden / wolt auch nicht zwenzig gulden nemen / oder  
ehe von den meinen verlohren haben / daß ich solche schmähe  
wort gelitten haben / oder leyden wolt. Bitt derhalb mit Rechte  
zuerkennen / daß solche wort / mir an meinen Ehren schmä  
hlich / vnd dem Beklagten / dieselbigen von mir außzugießen  
keins wegs geziempt / oder gebürt hab / vnd er mir derhalb zwen  
zig gulden ( doch Richterlich messigung fürbehalten ) zugeben  
schuldig / pflichtig / vnd zu Condemniren sey / bitt vnd begere / mie  
erstattung kosten vnd schäden / etc. vt sup.

*Iniuriarum  
verbalium.*

## Urtheyl.

**I**n sachen / etc. Erkennen wir / dz die wort in der fürgebrach  
ten Klagen / angezeigt / dem Kläger schmählich sein / vnd  
nach dem der Kläger fürhin ein Ahdte zu Gott / vnd seine heyli  
gen wort geschworen / daß er vil lieber zwenzig gulden von den  
seinen verlorn / dann die gemelte schmähwort gelitten haben /  
oder leiden wolt. Darauff so sprechen wir / daß der Beklagte /  
ihm Klägern die zwenzig gulden zugeben schuldig / vnd zu  
Condemna

## Erster Theyl vom

Scondemniren sey/wie wir ihnen auch also hiemit darinn Scondemniren/mit erstattung/2c.

Es ist aber der Richter oder Gericht nicht schuldig / den Beklagten eben / inn der begerten Summe zu Scondemniren/sonder soll für der Vrtheyl die zugesügte Schmeß Person/ vnd vñstendts des handels ermessen/ vnd also die begert Summen taxiren/vñnd messigen. Auch folgendts für außsprechung der Vrtheyl/ den Kläger darauff lassen schweren / mit fürhaltung dises oder dergleichen bescheidts schweret der Kläger/ daß er lieber N. gulden von dem seinen verlieren / oder nit gewinnen/ dann diese schmach erlitten haben wolt / das soll gehört werden/vñnd fürter darauff ergehen, was recht sein würdet.

Nach solchem bescheidt / vñnd so der Kläger den Aydt gethan hat / soll als dann die vorgemeldte Endvrtheyl außgesprochen werden.

Widerruff.

Wenn der Kläger für die zugesügte schmäßwort kein gelt/ sonder einen widerruff zuerstattung seiner Ehren fordern vñnd begeren wolt/ mag er nach volgender massen sein Klag fürbringen.

Vor euch/2c. vñnd sag/ wiewol ich mich von jugendt auff (ohn Rhum zureden) aller Erbarkeit vñnd Redlich wesen geflossen/ so hatt mich doch der Beklagte in dem jar / vñnd in dem Monat/vñnd an dem ort/ein dieb gehenßsen/2c. Dierweil ich aber kein gelt oder Gut/ für die zugesügte schmeße vñnd Injurien zunemen weiß/ So bitt vñnd begere ich zuerkennen / daß die angezeigte wort schmäßlich sein/vñnd der Beklagte mir ganz vnbillicher

ther weiß/mit den erzelten worten/ an mein ehr geredt/vnnd er mir derhalb ein offentlichen widerruff zuthun schuldig vnnd zuuerdammen sey/wie ich ihnen auch also zuuerdammen/ bitt vnd begere mit erstattung/etc.

## Urtheyl.

In sachen/etc. Erkennen wir/dasß die wort/in der fürbrachten Klag bestimpt schmählich seyen/ vnd der Beklagt ihm Klagern / dardurch an sein Ehr geredt / derhalb der Beklagt/ dem Kläger ein offentlichen widerruff zuthun schuldig/vnd zuuerdammen sey/ wie wir ihnen auch also hiemit verdammen/ mit erstattung kosten vnd schaden/etc. vt sup.

Wolt aber der Kläger/weder gelt noch widerruff/ wie gemeldt/erfordern / sonder viel lieber dem Richter oder Gericht/ heimstellen/den Beklagte nach gelegenheit der sache auß Richterlichem ambt zustraffen / der möcht folgender gestalt klagen.

Vor euch/etc. Vnnd sage /wiewolich mich (ohn Rhum zu reden) von jugendt auff/erbarlich gehalten/so hat doch der Beklagt/in dem jar/in dem Monat/ vnnd an der Malstat/mich offentlich ein Morder geheissen. So ich aber desß nit schuldig/ vnd mir der Beklagt vnrecht gethan / so bitt ich mit Recht zuerkennen/dasß gemelte wort mir an meinen Ehren / hoch schmählich/ vnnd den Beklagten die zuthun nit gezimpt habe/ noch geziemen/ vnnd derhalb ihnen durch Euch den Richter / oder Gericht von derselbigen schmäherwort wegen / nach gelegenheit seiner ubertrettung / zu Condemnieren / vnnd zustraffen/wie ich ihnen auch also zu Condemnieren vnnd zustraffen

## Erster Theil vom

fen/bitt vnnnd begere/ mit erstattung kosten vnnnd schaden der halberlitten/2c.

Auff diese Klag/ soll der Richter die schmäherwort/ die Person/so geschmächt worden/ vnnnd andere umbstende der umberrettung/ fleißig erwegen/ vnnnd darnach wie/ vnnnd was gestalt/ der Beklagte zustraffen sey/ das Vrtheyl stellen vnnnd aussprechen.

## Klag vmb dienstbarkeit/so einer darinn

verhindert wird/im Latein Confessoria genannt.

**W**Dr euch/2c. Vnnnd sag/das ich hab ein hausz mir zustendig/ gelegen hie zu N. neben dem vnnnd dem. Solchem meinem hausz gebürt diese gerechtigkeit/ das ich oder jeder Herr desselbigen/in des Beklagten Hoff den Trauff von mein dach/ mag fallen lassen / ist auch durch viel jar / welche ober menschen gedencken reichen/bisz auff jetzt ein kleine zeit ohn einigen intrag/ oder ver hinderunge/ also herbracht worden/ aber jetzt werde ich durch den Beklagten darinn verhindert/ der oder dermassen. Bitt demnach mit Recht zusprechen vnnnd zuerkennen/ das meinem Hausz / die obernennnte gerechtigkeit des Trauffs gebürt/vnd zusuche/vnd den Beklagten mit Recht zu Condemniren/vnnnd zwingen / mir daran kein intrag/ oder ver hinderung/ vnd mir des auch sicherung vnnnd gewißschafft thun soll/ mich hinfärter daran nit zuuerhindern/ mit erstattung aller kosten vnd schaden derhalb erlitten/2c. vt sup.

Gleicher

Gleicher weiß/mag auch vmb andere dienstbarkeyten/so  
eyn Bar oder feldt/dem andern schuldig ist/geklagt werden.

## Urtheyl.

**I**n Sachen/ze. Erkennen wir zurecht/ daß der Beklagt den  
Trauff/ von des Klägers dach/ wie im handel angezo-  
gen/in sein Hoff fallen zulassen/ gestatten vnd leiden/ vnnnd dem  
Kläger derhalb sicherung thun soll/ ihn hinfürter daran nicht  
zuhindern/ vnd solches alles pflichtig vnnnd zuuerdammen sey/  
wie wir ihn auch hiemit also verdammen/mit erstattung/ etc.

**Klag vmb dienstbarkeyt die einer ver-  
meinet zugestatten nit schuldig zu sein/  
Negatoria zu Latein  
genannt.**

**V**r euch/ etc. Vnd sag/ daß ich ein hauß vnnnd Hoff hab/  
mir zustendig/ hie zu N. neben dem vnnnd dem gelegen/  
welchs von allen vnnnd jeden dienstbarkeyten/ vnnnd beson-  
derlich des Trauffrechten viel jar/ vnnnd vber menschen ge-  
dencken frey/ vnnnd ledig gewest/ vnnnd von Rechts wegen  
nach ist/ So vnderstehet aber der Beklagt seinen Trauff/  
in meinen Hoff zuwenden/ vnnnd fallen zulassen/ als er auch  
mit der that ein kurze zeit gethan/ daß er doch weder sug  
noch Recht hat vnnnd wiewol ich ihn zum offtermaln freunde-  
lich gebetē/ sich des zuenthalten/hatt er doch dauon nicht wöl-  
len abstehen/ reichet mir zu grossen schaden. Bitt derhalb mit  
Recht zuerkennen/ daß gedachter mein Hoff/ oder Behausung  
solcher

## Erster Theyl vom

solcher dienstbarkeyt frey sey / vñ dem Beklagten den trauff seines hauß / in mein Hoff zuwenden nicht geziemet oder gebürt habe / oder auch noch zieme / vñnd gebüre / sonder daß er sich des enthalten / vñd mich vñnd meine behausung / oder Hoff derhalb vñbelästiget / vñd frey lassen soll / auch sicherung zuthun / sich des hinfür zuenthalten / mit erstattung / etc.

## Urtheyl.

**I**n sachen / etc. Erkennen wir daß des Klägers Hoff der dienstbarkeit / des angezeygten Trauffs frey sey / daß auch dem Beklagten den Trauff von seinem Dach / in des Klägers Hoff zuwenden / oder fallen zulassen keyns wegs geziemet / oder gebürt / sonder sich des genzlich enthalten / vñnd daß er dem Kläger gewißheit zuthun schuldig / vñd zuuerdammen sey / wie wir ihn auch hitemit also verdammen / mit erstattung / etc.

## Klag omb Marckstein / Scheidstein / oder Termstein zusehen.

**W**ir Euch / etc. vñd sage / wie daß ich vñnd der Beklagte haben zween Morgen lands zu N. gelegen / an einander stossen / zwischen denselben vnsern beiden Morgen lands / sein die Marckstein / scheidstein oder Termstein verruckt / oder dermassen versenckt / das die recht scheidtmal oder stein / nit wol zuerkennen / Bitt darumb / die Marckstein auffzurichten / zuerkleren / vñd zusehen / also daß man dieselbigen wol / vñderschiedlich möge erkennen / vñd den Beklagten zuuerdammen / dieselben zuhalten / etc. mit erstattung vñd ablegung / etc.

Urtheyl.



**I**n sachen/2c. Nach dem wir / oder die feldtmesser / von vns  
darzu geschickt / die alte mäll vnnnd stein / vnder der Erden /  
zwischen bemelten zweyen Morgen landts funden / nemlich  
zween grosser auffgerichter stein / gleich Termsteinen / nach  
Landtsgewonheit gesakt / So erkennen wir zu Recht / vnnnd  
sprechen / daß die alte funden mäll sollen stehen / vnd vor mäll-  
stein gehalten werden / vnd verdammen / je einem theyl dem an-  
dern / dieselben also zuhalten / vnnnd erkleren wenter / daß bei die  
alte mäll vnnnd stein / zween newer stein sollen auffgericht wer-  
den / die da scheinbarlich mögen gesehen / vñ erkandt werden / die  
alte mäll vnd stein ewiglich anzuzeygen / 2c.

Ein ander form berürter Klagen.

**D**r euch / 2c. Vnd sage / wie daß ich / vnd der Beklagt / haben  
zween Morgen lands / zu N. gelegen an einander stossen /  
derselben zweyer Morgen scheidstein / oder Termstein von al-  
ter allda gewesen sein / bei dem stein gelegen / oder stahn biß an  
den stein / alda stehend / vnd fürther von dem stein / in den win-  
ckel / biß an den baum / Aber deß alles vnangesehen / wil der  
Beklagt die scheidstein nit achten oder halten / sondern thut mit  
seinem ackern oder graben in seinem Morgenlands / mir inn-  
sperrung / vnd intrag an den Termen / vnd mälen / tast darüber  
in mein land / nimbt vier füß von dem meinem mir zu merckli-  
chem schaden / Bitt derhalber berürtē meinen Morgenlands /  
biß auff obbestimpte / Scheidstein / Mäll oder Termstein / mit  
Recht mir zuzuweisen / vñ zuerklären / daß die angezeigte mäll /  
vnd stein / die rechte Scheidstein / Mäll vnd Termstein sein / vnd  
daruor zuhalten / vnd derhalber dem Beklagten / ein ewig still-  
schweigen auffzulegen / vnnnd zuerkennen / daß derselb mir da-  
rumb

## Erster Theyl vom Gerichtlichen Proceß.

rumb meinen schaden / den ich acht auff 2. gulden/ vorbehalten  
lich doch Rechtlicher meßigung erstaten / vnnnd des vbertas  
stens hinfürter sich enthalten / vnnnd darüber gebürliche sicher  
heit mir thun soll / alles mit erstattung kosten vnd schäden/ etc.

## Urtheyl.

**S**achen /c. Nach dem wir / oder die Feltmesser von vns  
darzu geschickt / die alte mäll vnd Steyn/ wie in der Klagen  
angezogen / zwischen beyden obgemelten Morgen lands fun  
den/ So erkenen wir vnd weisen dem Kläger seinen Morgen  
lands mit Recht zu/ bis auff die obbestimbte alte funden mäll  
oder Mällstein/ vnd erklären/ daß die berürte funden mäll/ vnnnd  
stein / sollen stahn / vnd für mäll vnd Termstein gehalten wer  
den / verdammen auch ihe einem theyl dem andern / dieselben  
also zuhalten/ dem Beklagten derhalben ein ewig stillschwei  
gends / aufflegente / vnnnd weisen / daß der Beklagt/ dem Kläger  
2. gulden/ vor sein erlittenen schaden / soll entrichten/ vnd hin  
fürter des vbertast sich enthalten / vnnnd dem Kläger darumb  
gebürliche sicherheyth thun / mit erstattung der Gerichts ko  
sten/ etc.

FINIS.

## Vorrede.

**N**ach dem in vnsern Graueschafften  
 Solms/gleich wie vast bey allen an  
 dern Herrschafften/nebē den Landt-  
 rechten so im brauch gewesen/ auch  
 allerley mißbreuch mit der zeit eingeschlichen/  
 vnd eingewurzelt/ dermassen/ daß dieselben an-  
 ders nit als für Recht gehalten/auch darauff in  
 den Gerichten erkennt vnd geurtheylt worden/  
 welches dan/ fürnemlich/ auß dem hergeflossen/  
 daß die einfeltigen scheffen an den vndergerich-  
 ten etwann von den alten von fällen/vnd wie es  
 mit eym vnd andern gehalten worden / gehöret/  
 solchs aber zum theyl nit recht eingenommen/ vnd  
 zum theyl nit recht verstanden haben / auch offe-  
 mals auß einem fall/so mit recht erörtert wordē/  
 demselben nach / einen andern/ so doch derselbig  
 dem vorigen nit aller ding gleich / sie aber den  
 vndersheydt/als vngelernte Leuten/nit mercken  
 noch verstehn künden/geurtheylt habē/ da doch  
 nit eben den Exempeln nach/vnd welcher gestalt  
 zuvor erkennt worden / sonder demnach was  
 recht ist/soll geurtheylt werden / dieweil die fäll/  
 ob sie wol etwan eynander gleichmefzig anzuse-  
 hen/doch/ auch einer geringe verenderung hal-  
 ben / so darunder sich zutragen mag / ein gar vn-

## Vorred.

gleichs recht vnd vrtheil auff sich tragen / Damit dan die Scheffen vnserer Vndergericht / nit auffhören sagen / vnd vngewisse Exempel / noch auff ihre engen duncken ihre rechtsprecken gründe / sonder in solchem auch ein gewißheit (so viel möglich) haben mögen / auch damit zugleich die vnderm scheyn vnd namen der Landrecht vnd Landts gewonheiten / eingerissene mißbreuch außgerottet / vñ die Partheyen wider recht vñ vbilligkheyt / nit beschwert werden / So haben wir der fürnembsen Hendel vñ sachen halben / so am meisten bey dem Gemeynen Mann sich zu tragen / nach gelegenheit vnser Graueschafften vñ vnderthanen / auch ein schriftliche Ordnung (doch auff das einfältigest / damit sie desto verständlicher) verfassen / vnd stellen lassen / Deren nachgedachte vnser vnderthanen inn ihren Conträkten / Handlungen vñ Geschäften / auch die Scheffen an den Vndergerichten in ihren rechtlichen erkentnissen sich richten sollen / Wie wir auch solchs ihnen hiemit ernstlichen aufflegen / beuehlen vñ gebieten / vnd wollen demnach alle solche alte Gewonheiten / vnd gebreuch / so dieser vnser beschribenen Landtordnung zuwider seyndt / hiemit gantzlich abgeschafft / vernicht vnd auffgehbt haben / Doch der gestalt / was für dieser vnser gegenwärtiger Ordnung / dem alten

ten Landtbrauch vnd gewonheiten nach / inn  
Recht erkennt / oder durch verträge / vnd sonst er-  
örtert / verglichen / vnd albereydt verrichtet ist /  
daß es dabey bleyben / vnd diese vnser Ordnung  
alleyn auff die fall / so in vnseren Graueschafft-  
ten hinfüran künfftiglich sich zutragen werden /  
vnd noch vnerörtert auch vnuerrichtet seyndt  
gezogen vnd verstanden solle  
werden.

A tiii Von

Der ander Theyl  
Von Lehen in  
gemeyn.

Der erst Titell.

*Res fungibi-  
les.*



**S**ichlich ist in ge-  
meyn zuwissen / das Le-  
hen auff dreyerley vnder-  
schiedliche weysz geschicht / erstlich da einer  
eyn andern deren art bewegliche  
Güter lehet / welche mit der zall  
oder gewicht / oder Maß gelieffert  
werden / als so er bargeldt / Wenn /

Korn / vnd dergleichen Lehet / vmb so viel in gleicher gute vnd  
werdte / ihme dem Leher hernach auff ein bestimbte zeit wider-  
rumb zugeben / Allda wirdt solch entlehent Gut so baldt des  
entlehners eygen / also das er solchs stärker vereusern vnd ver-  
brauchen mag seines gefallens / allein das er dagegen schul-  
dig ist / dem Lehern / wann die bestimbte zeit erschienen / in  
gleichem werdt / so viel widerumb zuerstatten / Vnd heist diese  
weysz zu Lehen in Latein Mutuum.

*Mutuum.*

Die andere weysz ist / da einer dem andern ein beweg-  
lich Gut / als ein Kleydt / Beth / Pferd / ic. vergeblich Lehet /  
nur ein zeit lang zugebrauchen / vnd demnach dem Lehern  
solchs vnuerletzt vnd vngerindert widerum zuzustellen / solchs  
heisset im Latein Commodatum.

*Commoda-  
tum.*

Die dritte weysz ist / Da einer dem andern ein beweg-  
lich oder auch vnbeueglich Gut verlehent / als ein Kuh / Pferd /  
Haus /

Haus/ Wiese/ &c. Auch auff ein bestimpte zeit/ doch nit vergeblich/ sondern vmb ein benant gelt/ so der entlehner dem leyher davon auff anzal/ auch/ zeit oder ziel/ wie sie dessen sich mit einander vergleichen/ leyhet/ das heist in Latin Locatum. Vnd haben diese drey weysen zuleihen/ ihre vnderchiedliche art/ auch vnderchiedlich recht/ wie hernach folgen wird.

## Von Leyhen deren ding/ so mit der zal/ gewicht vnd maß gelieffert werden.

### Der zweitt Tittel.

**W**iewiel nun die erste weisß des Leyhen betrifft/ da der eygenthumb auff den Entlehner so bald verwendet wirdt/ Da ordnen vnnnd setzen wir/ daß vermöge gemeiner Kaiserlichen Recht/ der Entlehner das entlehent/ als Gelt/ Wein Korn/ &c. zu bestimpter zeit/ widerumb in gleichem werdt beyde an der Substantz vnd güte/ widerumb bezale vñ erstatten soll/ an der Substantz/ als Gelt mit gelt/ Wein mit Wein/ Korn mit Korn/ vnd nicht Wein für Gelt/ oder Korn für Wein/ vnd also eins fürs ander/ auch in gleicher güte/ als Gelt mit gutem gangbarem Gelde/ guten firnen Wein/ mit der gleichen guten firnen Wein/ gutt Korn/ mit gleichem gutem/ vnd nit nachgültigem Korn erstatten soll.

Doch da der leyher gutwillig were/ für gelt/ Korn/ oder Wein/ oder neuen Wein für firnen/ vnnnd also eins fürs ander in bezalung anzunemen/ so mag die bezalung als dann woll dermaßen geschehen.

## Der ander Theyl.

Hinwider mag der Leyher auch nicht eyns für das ander / als Korn oder Wein für gelt / anden Entlehener fordern / ob er gleich die bezalung nicht eben zu bestimpter zeit gethan hett / es geschehe dann mit des Entlehners guten willen.

Trüge sich dann zu / daß der Entlehner an bezalung oder erstattung des entlehenden / seumig würde / vnnnd den Termin sonder bezalung / verfließen ließe / vnd aber mitler zeit der werde desselben entlehenden guts oder wahr / als Korn oder Wein uafoder abschläge / vnd in höhern oder geringern werdt geriet / dardurch einer oder der ander theyl in schaden oder beschwerung kömen möchte / Dieweil solcher fall auch bey den Rechtsgelehrten disputirlich vnd strengig ist / damit dann unsere Vnterthanen verwarnet / auch die Richter vnserer Vndergericht / was sie darinn auff anruffen der Partheyen / erkennen sollen / eyn erklärung haben / So erklären / setzen vnnnd ordnen wir / wie folgt.

Erstlich wann der Leyher dem Entlehner eyn gewisse zeit zu der bezalung angesetzt hett / vnnnd der Entlehener würde zu derselben seumig / vnnnd verzüge die bezalung eynen Monat lang / oder darüber / daß er als dann die entlehent war / inn dem Anschlage vnd werdt / wie sie zu freien Marck vnd gemeynem kauff / zu zeit des verschienen ziels der bezalung / mehr gegolten hatt / dann zu zeit der bezalung / dem Leyher mit barem gelt bezalen soll.

Wärde auch der entlehner in seiner seumnusß der bezalung verharren / vnnnd sich darüber rechtlich beklagen lassen / vnnnd der werdt der entlehenten war / für vnnnd für auffstiege / es were in erster oder auch zweiter instantz / so sol solchs dem Leyher zu gut kommen / vnd der Entlehner solchen schaden / was die war auffß leißt zum höchsten golten oder gelten mögen / tragen.

Were



Were aber kein gewiß ziel zu der bezalung bestimpt/ vñnd  
 der werdt des gelihen Guts / als Korn / Wein / 2c. keme in ab-  
 schlag/da soll der werdt geschetzt werden / wie der gewesen zu der  
 zeit / da der Leyher die bezalung widerumb gefordert / der Ent-  
 lehner aber ihme dieselbig darüber auffgezogen vñnd vorents  
 halten het.

Herwiderumb da der Entlehner zu bestimmter zeit die  
 Bezalung / wie obgemelt zuthun / vrbüttig were / der Leyher  
 aber die nit annemen wolte/ Es schlag dan volgens der werde  
 gleich auff oder ab/so soll solchs keinem theyl zu gewin noch ver-  
 lust gereychen / sonder der Leyher schuldig sein jeder zeit/die an-  
 gebotten gleichmäßige Wahr/anzunemen.

Jetztvermelter vnterschiedt/soll auch im werdt der Mün-  
 zen / die seyen Gulden oder Silbern / mit auffsteygen vñnd fal-  
 len/also bedacht vñnd gehalten werden.

Dieweil auch hieoben bey dieser ersten weiß zuleyhen  
 vermeldt worden/das sie vergeblich vñnd allein da Gelts / oder  
 die Varen/in gleycher widerer stattung (wie oberklärt) gesche-  
 hen soll / So ist darauff gut abzunemen / das kein genieß/ noch  
 gewin / von demselben geliehenen es seye nuhn / Gelt/ Frucht/  
 Wein / oder anders/erfordert noch gegeben soll werden/ dann  
 solches ein laucher wucher were/so in den Rechten verbotten.

Doch da Gelt geliehen worden were/ vñnd der Schuldner  
 die Bezalung auffzüge / so soll er nit allein den kosten / ob en-  
 niger darauff gienge/ sonder auch ein gebürlich Interesse vñnd  
 schaden

Interesse  
 oder Schad-  
 den gelt.

## Der ander Theyl

schaden geldt/ da es begert vnnnd beibracht würde / von zeit an seiner saumnus nach verschienem ziel/ vnd nit darfür zuerstaten/schuldig sein/alles nach ermessung des Gerichts.

Benwelchem auch gleichs falls stehen soll zuermessen/ ob der geklagt verzug straffbar oder nit/dan es möcht der Entlehner durch vnfälle (daran er kein schuldt hett) dermassen widder seinen willen an der bezalung verhindert werden/das er billich für entschuldigt zuhalten.

Wann auch in obbemestem leyhen / ein benante zeit zu der bezalung angesetzt worden/so hat der Leihher nit macht /ehe vnnnd zuuor dieselbig zeit erschienen/vnd fürüber ist / Die bezalung zuerfordern/ aber der Entlehner hatt wol macht dieselbig schuldt jeder zeit/für dem ziel/dem Leyher zubezalen.

## Von Leyhen anderer beweglicher ding vnd haab/so auch vergeblich geschicht.

### Der dritt Titel.

Commod-  
zum.

**D**ie andere weyß des Leyhens belangen/ da der engenthum des geliehens guts bey dem Leyher bleybt/vnnnd nit auff den Entleher transferirt wirdt / als so einem ein Pferd nach Fridberg oder Franckfurt in seinen geschefften zureythen / oder Silbergeschir zu seiner Hochzeit vnnnd Eheren zugebrauchen /etc. vergeb-

vergeblich/ vnd sonder eynigen lohn oder zins geliehen wird/ genannt zu Latin Commodatum, Da wollen vnd ordenen wir / Erstlich daß der Leihher den Entlehner mit trewen meinen soll/ Also/ da er vmb geschir/ oder faß zuleihen ersucht wärd/ dieselben aber angelauffen/ schimlet vnd schadhafft worden weren/ soll er solchs (so ferr es ihme bewust) dem Entlehner anzeigen / vnd ihnen verwarnen. Dann so er solchs nit thät/ vnd darüber dem Entlehner der Weyn/ oder Wahr so er darinn Vnuerwarnet gethan/ auch schadhafft würde/ oder verdärbe/ so soll der Leihher solchen schaden ihme zuerstatten schuldig seyn. Auch soll der Leihher / das jenig so er jemandt auff ein bestimbte zeit oder zu einem namhafften gebrauch / hingeliehen hatt/ nicht Vnzeitlich noch auch ehe dann die bestimbte zeyt herumb/ oder der gebrauch vollendet/ oder je so vil zeyt verflossen/ daß er das entlehent gut/ wol hett gebrauchen mögen/ wiederumb von dem Entlehner erfordern/ Dann sonst were er von Rechts wegen schuldig/ ihme den schaden vnd Interesse/ den Entlehner dervwegen erlitten hett / oder nochmals erleyden müste / widerumb zuerstatten.

Hinwider ist der Entlehner schuldig / das entlehent gut / gleich dem seinen zuuerwaren/ zu rechter zeyt/ vnd maß/ auch zu dem gebrauch darzu es entlehent/ vnd nicht anderswa zugebrauchen/ Dann da er solchs nicht thun/ sonder das entlehent gut mißbrauchen / auch in andere wege / dann darzu es ihme geliehen / oder sonst ober die bestimpte zeyt seines gefallens brauchen / vnd darunder dasselbig vernüzt vnd geergert würde/ oder auch sonst durch vnfließ/ lastent/ saummus vnd schuldt des Entlehners beschädiget vnd geringert würde / oder auch gar verdürb / so ist er dem Leihher alleyn solchen schaden/ widerumb zuerstatten schuldig.

## Der ander Theyl

Wann aber die geliehen Haab in dem gebrauch / darzu sie geliehen worden / ohn schuldt des Entlehners geringert würd / so ist er dem Lender darumb zuthun nichts pflichtig.

Trüge sich auch zu / daß solch entlehend Gut / sonst in ander wege / als durch unuersehenliche vnfälle / die etwan Gott schickt / vnd Menschlicher fleiß nicht wohl verhüten kan / verdürbe / so ist der Entlehner solchs zuerstatten nicht schuldig / doch werden hierunder außgenommen fürnemlich dreye fälle.

Erstlich / wann er der Entlehener selbst vrsach zu solchem vnfall gegeben / vnd die mehrer schuld daran hett / Also so er ein Pferd entlehen hett auff Franckfurt oder Mentz zureyten / er aber reyht damit in ein Feldlager / oder an andere gefährliche ort / vnd würdedardurch solches Pferdes verlustig.

Zum andern / wann eyner die schäden vnd verlust der vnglücklichen zufälle / in sonderheynt / oder aber in gemein auff sich genomen / vnd außdrücklich versprochen vnd sich verpflichtet hett / was für auentur vnd schaden durch vnfälle vnd vnglück der entlehenden Haab zustünde / dieselben zu widerkehren / vnd zuerstatten.

Zum dritten / wan einer die entlehend Haab / vber die bestümpfte / oder sonst gebürliche zeyt hinder sich / vnd dem Lender vorhielte / vnd sie würde ihme mittler zeyt entweeltigt / genommen / beschädigt / etc.

Dann in solchen dreyen fällen / dieweil die schuld des verlust vnd schadens / des Entlehners / von wegen seiner selbst  
vn

vnfürsichtigkent/vermessenheit/saumnis vnd fahrlässigkent/  
eygen ist / so ist er auch schuldig solchen schaden dem Leyhern  
nach billichen dingen/zu widerkeren vnd zuerstatten.

Were es auch daß der Leyher die entlehent Haab bey  
eynem Botten / Diener oder Gesinde zu hauß schickte/vnd sie  
würde vnder wegen entwendet oder verloren / so ist solcher ver-  
lust des Leyhers / vnd hatt der Entlehener nichts damit zu-  
thun er hett dan schuld daran / Also hinwider da der Entleher  
das entlehend bey seynem Botten oder Gesind widerum heims-  
schickte / was dann daran schaden sich zutrüge / der ist seyn des  
Entlehners / dann jeder theyl seyn eygne schuldt / daß er nicht  
fleißigere Botten oder Dienere gebraucht hat/zutragen schul-  
dig ist.

## Von dem Leyhen be- weglicher güter/vmb ein bestim- ptes gelt Locatum genannt.

### Der vierdt Tittel.



Vm dritten/Solch leyhen betreffen/ *Locatum*  
da der Eygenthumb auch bey dem Leyher  
bleibt/ aber die leyhe nicht vergeblich / sonder  
vmb eyn benannt gelt geschicht / als da eyner  
eyn Pferd jedes tags vmb drey bakzen / ein  
Kuhe das Jar ober / vmb ein Gulden / vnd  
also furt an/hinleyhet/ Da ordnen vnd wollen wir daß der  
Entlehener solch entlehent gut / recht vnd redlich / als wannes  
L ij seyn

## Der ander Theil

sein eygen were/halten vnd brauchen / auch in veruahrung vnd vnderhaltung desselben eyn solchen trewen fleiß beweysen soll/denn auch der aller fleißigst Haushalter dabey angewendet würde haben/oder anwenden möchte.

Doch da hierüber das Entlehendt / durch Gottes gewalt / vnd vnuersehenliche vnfälle / sonder eynig schuldt vnd saumnuß des Entleheners zum theyl oder gar schadhafft würde vnd verdärbe/darfür were er etwas zuerstatten nicht schuldig.

Was auch in diesem Contract zwischen beyden Parteyn dem Lehner vnd Entlehener oder Bestender/sonderlich pacificire vnd abgeredt wird/es sey der zent oder maß des gebrauches oder der bezahlung / oder anderer vorbehalt halben/ so eyn oder der andertheyl thun würde / daß alles soll wirklich also gehalten vnd volnzogen werden.

Welchs sich dann auch auff ihre der beyden Partheyen (da sie in werenden zent solcher leyhe vnd bestendnuß/ mit tode verfielen)nachgelassene Erben eben meßig erstreckt/ so lang die bestimpt zent weret/vnd noch nicht herumb ist.

# Von verleyhung vnd Bestendnus leygender Güter.

## Der fünfft Titell.

**D**Jeweil jetzt gedachte verleyhung vnd bestendnus der leygenden Güter in dieser Landart/auch auff dreyerley weys geschicht/ So wollen wir solchs auch zuuorderst kartzlich erkleren.

Dann Erstlich werden leygende Güter/ als Heuser/ Gärten/ Wiesen/ etc. schlechts verliehen auff eyn/ zwene oder mehr Jar/omb eynen benannten Zins/ ohn sonderbarliche neben geding/ Solchs ist ein schlechte Leyhe vnd Bestendnus/ Locatio & conductio in Latin genant.

Zum Andern werden solche leygende Güter auff kein benannte anzahl Jar/sonder zu rechtem Erbe/ das ist/ nicht allein dem jetzigen Bestender/ sonder auch zugleich allen seynen nachkommenden Leibserben verliehen/ vnd gleichwol omb eyn namhafften jährlichen Erbzihs/ oder wann es feldt Güter vnd Ecker seind/omb einen jährlichen Pfacht/ das ist/ ein namhaffte anzahl Achtel oder Malter Korns/ dem Verleyhere jährlich auff seinen boden zulieffern/ Solchs ist vnd heist eyn Erbleyhe/ da gleichwol der Eygenthumb bey dem Verleyher/ dem Erbbestender aber vnd seinen Erben der gebrauch vnd die besserung daran bleibt/ Erblich vnd ohn widerrufflich/ so lang sie den Erbzihs oder Pfacht außrichten/ vnd sich sunst gebär-

## Der ander Theil

lich halten/ vnnnd heyst solche Erblehen im Latin Emphyteufis,  
vel contractus Emphyteuticus.

Zum dritten/ werden auch solche leygende Güter/ nemlich die Seltgüter / zu Landsidelten Rechten ( welches inn dieser landart fast breuchlich/ aber in andern Landen/ vnnnd den Kayserlichen Rechten unbekannt ist ) verliehen/ auch vmb eyn benannt Pfacht/ oder anzahl Korn ( etwa auch vmb ein benanntes jährlichen gelt Zins ) doch nicht Erblich/ vnnnd vnnwiderräfflich/ sonder so lang sie dabey gelassen/ vnd auß Rechtmesigen Ursachen dauon nicht verstoffen werden/ wie dann solchs alles hernacher vnder verschiedlich soll erklet werden.

*Locatio &  
Conductio.*

So viel nuhn belangt / die erste Verleyhe / da ein Haus/ Gart/ Wief/ etc. auff eyn benannte zent / vnd vmb einen bestimmten Jarzins verlihen wird/ da hatt solche verleyhe dise Recht.

Erstlich/ daß solche Lenhe so lang weret/ biß die bestimpte zent / oder anzahl jare der bestendnuß / herumb ist / Es sterbe gleich mitler zent der Verleyher / oder der Bestender / dann nichts desto weniger ire Erben/ die Verleyhe / vnd also auch hinwider die Bestendnuß / eynander die bestimpte zent auß/ zu halten schuldig seynd.

Darauß dann volgt/ daß der Verleyher / den Bestender/ vor endung obberürter zent nicht aufstreiben soll noch mag/ außgenommen vier fäll / inn welchen der Bestender eynes Haus/ auch für dem ziel mag außgestoffen werden.

Als erstlich / wann er den versessen Zins nicht außrichtet/ noch außzurichten vrbütig ist.

Zum



Zum andern / Wann dem Verleyher oder seinen Erben eyn solch vnuersehene / doch beweyßliche noth / ohn ihre schuldt zustände / daß sie ihres Hausß selbst zubewohnen bedörfften / vnd keynes wegs füglich entrathen köndten.

Zum dritten / Wann auch der Verleyher oder seine Erben / auß fürfallenden notwendigen vnd zuuor vnuersehenen vrsachen / solch verleyhen Hausß / ganz oder zum theyl widerumb erbawen vnd verbessern müsten / solchs aber / wann der Bestender auch darinn wohnen oder bleyben solte / füglich nit geschehen köndte.

Zum vierdten / Wan der Bestender seyn Bestandthausß / so vbel vnd vngedürlich hielt / daß es in scheynbarlichen abfall vnd ergerung derhalben gerieth.

Weiter lassen die Recht zu / daß der Bestender / das bestanden Gut ( da es ihme selbst zubehalten vngelegen were ) fürter eynem andern / die zeit vber seiner bestendtnuß ( doch nit lenger ) verleyhen mag / Es were dann / in der verleihe solchs zu thun / ihme benommen worden.

Item was ein Bestender in dem Hausß oder Gut so er bestanden / schaden thut / den ist er dem Verleyher zuerstatten schuldig / Erüge sich aber sonder seyne selbst schuldt oder verursachung / eyn vnuersehenlicher vnfall / durch Gottes gewalt / oder verhengnuß zu / denselben were er zuerstatten nit schuldig.

Item es soll der Bestender / in seine Bestandthausß mit abbrechen vñ veränderung deren Gemach vñ anrichtung newer bawe sonder vorwissen vñ bewilligung des Aigenthumsherrn /

## Der ander Theil

vnd Verleyhers/nichts fürnemen / doch was die vnuermendliche notturfft erfordert/in dem Hauß zu bessern/vnd der Engenthumbsherr selbst thun würde oder sollte/das mag der Bestender wol machen lassen/vnd auch solchen vnkosten / dem Haußherrn an dem Zins hernacher abziehen.

Zum letzten/nach dem sich offemals zutregt/ daß der Bestender nach endung der zeyt / noch lenger das bestanden Gut inn behelt/vnd gebraucht/solchs auch der Verleyher also gestattet/ohn daß sie sich auffß newe der verleyhe oder Bestentnuß vergleichen/So ordenen vnd wollen wir / daß im selbigen fall/vnd wann ober das verschiene ziel der Bestentnuß/noch eyn oder zween Monat verschiene wehren/sonder ferner beredung oder vergleichung / daß es als dann dafür gehalten soll werden / als ob sie beyde Verleyher vnnnd Bestender von newem vmb den vorigen Zins/noch auff ein Jarlang / sich verglichen hetten/daß auch zugleich was für vorwort vnnnd geding in der ersten verleyhe geschehen / widerumb in der zwenten erholt seyen worden. Also soll es auch im dritten / vnnnd fürt an eins jeden Jars/in diesem fall gehalten werden.

## Von der Erbleyhe.

### Der sechst Titell.

*De Emphyteutico contractu.*



Ann dann jemand ein andern eyn leygend Gut / es seye zu Statt / Dorff / oder Feldt / zu rechtem Erb / das ist / ihme vnnnd seynen nachkommenden leibs Erben / vmb eyn namhafft

nambhafften jährlichen Zins oder Pfacht (wie hieoben vermeld) verlenhen wolte/ das mag er thun / doch wöllen vnd setzen wir / daß darinn nachfolgende Ordnung soll gehalten werden.

Erstlich/ daß solche Erbleyhe allwegen in Schrifften/ vnder des Gerichts / oder vnser Amptleuth/ darunder solch Gut gelegen/ oder sunst anderer glaubhaffter leuth (so Siegel genossen) Insigel verbrießet werden soll/ vmb gleiches behalts willen/ wie / vnd mit was pecten vnd bedingungen solch vererbung / oder Erbleyhe geschehen seye / damit dardurch künfftige inisuerstende vnd vnnötigs gezänck/ auch rechtfertigungen/ verhütet werde.

Zum andern/ daß in solcher Erbleyhe vnd verschreibung/ das gut/ so also verlichen wird / mit seinen anwanden / sonderlich aber so es eyn Seltgut/ auch mit der Morgen vnd Ruten zahl/ seiner ganzen zugehörungen/ auch anstossenden Nachbahren/ Reyhen/ Steynen/ vnd sunst eygentlich soll beschrieben vnderklärt werden.

Zum dritten/ So hatt die Erbleyhe diese art / daß sie sich nicht alleyn auff die Bestendere / sonder auch derselben ehelich Leibserben/ vnd furtahn auch derselben eheliche Leibserben/ für vnd für erstreckt/ vnd derwegen denselben / so lang sie die Lehengüter in rechtem wesen vnd bawe halten / vnd die Zins oder Pfacht der gebür nach dauon außrichten vnd lieffern/ solche vererbte güter nicht mögen entzogen werden.

Zum

## Der ander Theyl

Zum vierdten / Soll der Bestender oder dessen Erben / alle jare die Erbzins oder pfacht / dem Eigenthumbsherrn gütlich außrichten / Theten sie solchs nicht / vñnd liessen auff's wenigst drey Jar zusammen wachsen / vñnd verfließen / ohn daß sie die Zins oder Pfacht außrichten ( ob sie gleich von dem Zins oder Pfachtsherrn / darumb nicht angemahnet würden ) so soll derselbig Lehenherr / nach ablauffung solcher zeyt / macht haben / solche Güter / als verwirckt / vñnd ihme verfallen / widerumb zu sich ( doch vermittels Recht / vñnd Rechtlicher erkänntnuß ) zuerfordern / zunemen / vñnd den Pfachtman dauon zu stoßsen.

Zum fünfften / Ist der Lehenherr ( dann also pflegt man den Verleyher vñnd Engenthumbsherrn abusuè, in dieser Landart auch zunemen ) in solchem / auch allen dergleichen fällen / da das Lehen oder die Erblehhe verwirckt wird / nicht schuldig / dem Bestender oder Pfachtman einige erstattung der beserung zuthun / dann durch die verwirkung wird der Pfachtman / nicht allein / deß Lehenguts / sonder auch der beserung verlustig.

Zum sechsten / Hat der bestender nicht macht / dem Verleyher oder Lehenherrn das bestanden Gut seines gefallens jeder zeyt auffzusagen / wider dessen willen / er hab dann dessen ehaffte rechtmessige vrsachen / Er soll auch im selben fall ihme dem Lehenherrn / solche Güter / in wesentlichen stand vñnd barw / auch da es Heuser / Schewren vñnd Ställe weren / dieselben am Tach / Wenden / vñnd Schwellen / wesentlich ( neben entrichtung der versessen Zins oder Pfacht ) lieffern vñnd widerumb zustellen.

Zum siebenden / Soll der Bestender das Gut in rechtem wesen / vñn barw / in Tach / Wenden vñ Schwellen / Oder in seinen Fürchen /

Fürchen / Keynen / Steynen vnnnd zeunen halten / dasselb mit Zinsen / noch auch andern dienstbarkeiten / dem Lehenherrn zum nachtheyl / nicht beschweren sonder dermassen halten / als wann es seyn enge were / vnd einen guten Hausvatter vnnnd Biderman ein Gut zuhalten gebürt.

Zum letzten / Wann er Beständer auß ehaften vrsachen / das Lehengut verlassen wolte / oder müste / So soll er dasselbig bey rechter zeyt dem Lehenhern ansagen / das gut in andere wege zubestellen wissen / ihm auch seine besserung abzulegen / für allen frembden anbieten / Er soll auch darauff zween Monat lang / des Lehenherns antwurt vnd meynung darüber / ob er die besserung in gebärlichen werdt / wie sunst ein frembder / kauffen vnd ablegen wolle / erwarten / ließ dann der Lehenherr solche zween Monat verfließen / on daß er sich hierüber erklärete vnnnd die besserung ablegte / So hatt als dann der Beständer macht / dieselbig einem jeden frembden ( doch vnverbottener Person / vnnnd bey deren der Lehenherr seines Zins oder Pfachts gewiß / hebzig / vnd mechtig seyn möge ) zuverkauffen.

Es mögen auch / auff zulassung der Recht / sunst allerley pacta, Abreden vnd geding / in der Erbleihe vnd deren verschreibungen auffgericht werden / die auch also gehalten werden solten / so ferr sie sonst erbar / billich vnd rechtmessig seind / Wie wir dann hiemit in sonderheynt vnd mit ernst vnsern Gerichten vnd Amptleuthen auffgelegt vnnnd anbefolen wollen haben / hierauff gut achtung / zugeben / vnd einsehens zuthun / Damit vnser Vnderthanen in den Erbleihen / mit vnbreuchlichen / geschwinden vnnnd vnbillichen pacten vnd gedingen wider die billichheynt nicht beschwerdt werden.

Der ander Theyl  
Von Landsidel leyhe  
vnd dem Landsidel Recht.

Der siebendt Titel.

De Iure Co-  
lonario

**D**ie Langsiedel / Leyhe / vnnnd deren  
Recht / vergleichen sich fast vnd mehrers theyls  
mit der Erbleyhe / haben jedoch nichts desto we-  
niger ihre sondere art vnd engenschafft / auch  
vnderschiede von der Erbleyhe wie nachfolgt.

Dann erstlich / so ist die Erbleyhe erblich / vnd felt auff die  
Leibs Erben für vnd für / so lang die vorhanden / vnnnd mit ent-  
richtung des Erbzihs oder Pfächts / auch sonst der Erbuer-  
schreibung sich gemess verhalten / aber die Landsidel leyhe / ob  
sie wol dem Bestender mit zusatz / deren wörter (vnd seinen Er-  
ben) geschicht / so ist sie doch nicht erblich / so ferr darinn auch  
diese wort (zu Landsidelem Rechten) gefunden werden / Son-  
der mag der Lehensherr / wann er seine Güter widerumb zu sich  
zunemen begert / dem bestender dieselben (doch mit maß vnnnd  
beschendenhent wie hernach volgen wird) widerumb auffkum-  
den / ob gleich derselbig sich sunst aller gebür bewiesen hett.

Zum andern / wann der Engenthumbsherr seiner geles-  
genhent vnnnd noturfft nach / den Engenthumb der vererbten  
Güter eynem andern verkaufft / so bleibt nichts desto weni-  
ger der Pfachtman / wann es eyn Erbleyhe ist / bey solchen  
Gütern /

Gütern / so lang er sich der gebär helt / Wann es aber ein Landsiedel leyhe ist / so bleibt er nicht dabey / sonder muß von den Gütern weichen / doch aufferstattung seiner besserung / Es sene daß daß der Kauffer willig were / ihnen dabey in massen wie vorbleiben zulassen / doch soll als dann ein newe Landsiedellenhe vnd verschreibung zwischen ihnen beyden theylen / auffgericht werden.

Zum dritten / So hatt der Erbbestender ein ohngemessene macht / das vererbt Gut zubessern vnd zubawen / welche aber der Landsiedel / als der so fest in dem Gut nicht ist / wie der Erbbestender / nicht hatt.

Dierweil dann das Landsiedel Recht (in massen es hie zu Lande gebraucht wird) den Kayserlichen Rechten unbekannt ist / vnd allein durch einen gemeynen Landbrauch (der doch an einem ort besser als an dem andern / gehalten wird) auffkommen / damit dann in vnsern Graueschafften / solch Landsiedel Recht auch gleichmessiglich gehalten werde / So ordenen vnd setzen wir / wie nachfolgt.

### Den Lehenhern belangen.

**G**ristlich / So jemandt seine Feldtgüter zu Landsiedel Rechten verleyhen wil / soll er dieselben zuuorderst (wo es allberendt nicht geschehen) Länden / Stocken vnd Steinen lassen / Also daß man engentlich wissen möge / was vnd wie vil dem Landsiedel gelieffert werde / auch was vnd wie vil derselbig hinwider dem Lehenherrn (im fall die Landsiedellenhe ihm abgekündet würde) zulieffern schuldig sene.

## Der ander Theil

2 Item soll der Lehenherr ober solche Güter dem Landsiedel vnder des Gerichts oder Amptmans darunder dieselben gelegen / oder seynen selbst In siegel / eynen Lenhebrieff fertigen vnd zustellen / in welche die Güter sampt iren zugehörungen / eygentlich benamet / vnd sampt iren anwanden specificirt / auch die pacta vnd geding / auff welche dieselben Güter verliehen / vnd wes sich damit der Landsiedel halten solle / außtrücklich erklet werden.

3 Item soll der Lehenherr dem Landsiedel den Hoff / auch andere gebäwe / in guter Tachung / Schwellen / Wänden / sampt Fenstern / Offen / vnd andern inbäwen / inn gutem wesentlichen standt vnd bawe / lieffern / vnd ihme solche Bäwe in dergleichen gutem wesen zuerhalten / befehlen.

4 Item soll der Lehenherr / den Landsiedel vnd dessen Erben / bey solcher Lenhe trewlich bleyben lassen / inen nicht ersteygern / noch ombeynes andern liebern Landsiedels / oder auch höhern Pfachts willen / der verliehenen Güter nicht verstoffen / ihnen nicht gefahren / noch auch wider billicheit beschweren.

5 Item da der Landsiedel künfftiglich in solchen Gütern angefochten würde / etlicher stück halben / oder daß ihme abgezackert würde / So soll der Lehenherr ihme dem Landsiedel ( doch auff desselben kosten ) mit seynen Brieffen / Büchern / vnd Registern zu hülff kommen vnd beystant thun!



thun/ Da auch in solchen die notturfft erfordert würde / daß die Ecker ganz oder zum theyl / von neuem musten gemessen oder Stein gesetzt werden / so soll solchs als dann auff des Landsiedels kosten auch geschehen.

6 Item hatt der Lehener macht / da er zweiffelt daß der Landsiedel die Funge/die sich Jars auff den Gütern zuthun gebürt/ gethan hab/ solchs besichtigen zulassen.

7 Item hatt auch der Lehener macht/ eines jeden Jars (doch daß die Vffkündung beschehe wie nechst hernach volget) die verlichene Güter seiner gelegenheit nach dem Landsiedel auffzukünden / vnd widerumb zu sich zunemen / doch daß er sie als dann entweder selbst batwe / oder sunst durch seine gebrödete Diener / batwen laß / vnd nicht ander werb verleyhe.

8 Item wann dann der Lehener / dem Landsiedel die Güter wil abuerkünden / vnd zu sich nemen / es geschehe gleich von nechst gemelter / oder einer andern rechtmessigen vrsach willen / So soll er demselben neben der Vffkündung / die vrsach / warum es geschehe / anzeigen lassen / Als / die weil er ihme seine jährliche pfacht / nicht entrichte / oder die Güter in gebürlicher astung / baumunge vnd Thünge nicht halte / Oder dieselben zum theyl vereusser / verschliße / verthenle / die Stein vnd Keim abgehen lasse / etc. Oder / daß er der Lehener die Güter selbst zu seinen handen (wie obgemelt) vnd gebrauch nemen wolle.

Vrsach auff  
kündung der  
Landsiedels  
leyhe.

9 Item soll der Lehener die abkündung gemeynem Landt-  
brauch

## Der ander Theyl

brauch nachthun durch den Schultheissen / dreye tag vnd sechs wochen für S. Peters stulseyertag / Cathedra Petri genannt / darneben auch dem Landsiedel ansagen lassen / da er etwas vff den Entfern von streuchen / hecken / dornen / oder was das were / daß er nicht geschäht haben wolte / hett / daß er solchs in den nechsten vi. rzehen tagen / doch sonder gefährlichen schaden ab vnd hinweg schaffen möge.

10 Item wann die erste vierzehen Tag nach der ersten abkündigung herumb seind / vnd der Landsiedel zuweichen sich nicht schicken wolte / noch darzu nicht lustig were / So soll ihme die zweyte abuerkündigung / abermals durch den Schultheissen geschehen / vnd soll darauff der Lehenherr / die geschwornen Landschender vnd schäker erfordern / vnd da er an etlichen Feldern mangel hett / mag er dieselben widerumb messen vnd Steynen / woh aber nicht / sunst die Schakung der Besserung thun lassen. So dann dieselben Feldgeschwornen vnd Schäker geschickt weren / oder es ihnen gelegen / So soll er sie dem Lehenhern so bald verhelffen / weren sie aber nicht geschickt / oder Schnehe / regens / vnd ungewitters halben / nicht helffen köndten / Als dann sollen sie dem Lehenhern einen andern tag setzen vnd ernennen / vnd als dann ihme fürderlich verhelffen.

11 Item es soll cyn jeder Lehenherr / wann er dem Landsiedel die Besserung schätzen läst / die geschwornen Schäker auff seinen kosten füren / vnd soll als dann der Landsiedel alle Ecker / Wiesen / Feldungen / Etäck vnd Placken / sonderlich die man Broch nennet / auff welchen er besserung zuhaben vermeyne vnd begert / im augenschein anzeigen.

12 Item es sollen die Partheyen / sampt oder ihre einer welche da wil / macht haben / an die Schäkere / vor der Schas

Satzung/ einen leiblichen Ahd/ den der Schultheis ihnen gestatten solle/ zuerfordern/ daß sie ihrem besten verstand nach/ ganz ohn Parthenlich vnd keinem theyl zu lieb/ noch zu leydt/ die Schätzung thun wollen/ Sie die Schätzer sollen auch solchen Ahd( da der also an sie begert würde ) vnangesehen/ daß sie zuvor Seltgeschwornen seynd/ zuerstaten schuldig sein.

13 Item/ So dann die besserung durch die Geschwornen also geacht vnd geschätzt worden/ So soll in den dritten vierzehnen tagen/ die dritt vnd endliche abuerkündung/ auch durch den Schultheysen geschehen/ vnd soll darauff der Lehenherr dem Landsiedel/ was vnd so viel für die Besserung geschätzt worden ist/ mit barem gelt ablegen/ vnd ihme solch gelt zu hausz in sein sicher gewarsam lieffern lassen/ Demnach der Landsiedel der Güter mäßig stehen/ vnd dieselbigen dem Lehenhern/ ohn fernern eintrag oder auffenthalt widerumb einraumen solle.

14 Item/ Es mag auch der Lehenherr jederzeit seiner notturfft vnd gelegenheit nach/ der verlichenen Güter/ andern Erblich vnd Engenthumblich verkauffen/ vnbefragt des Landsiedels/ doch da der Kauffer den Landsiedel demnach auff den Gütern nicht lenger dulden/ noch bey der Landsiedellenhe bleyben lassen wolte/ so soll er sich der Vffkündung halben halten/ wie obsteht/ Auch dem Landsiedel seine besserung ablegen vnd erstatten.

15 Item/ So hatt auch der Lehenherr allwegen den vorkauff der Besserung/ wann dieselbig dem Landsiedel seyl ist/ für einem jeden frembden.

## Von dem Landtsiedel.

1 **D**er Landtsiedel ist schuldig / dem Lehenhern auff sein begern / ober die Bestandene Güter / ein Reuersal oder Bestänntnus brieff / welchem der Leyhebrieff eingeleybt / auff seinen kosten / vnder des Gerichts / oder des Ampemans darunder solche Güter gelegen / In siegel / zuzustellen / darinn er sich vnd seine nachkommende Erben verpflichtet demselben Leyhebrieffe alles seines innhalts trewlich nachzukommen vnd zugeleben.

2 Item soll er die Bestandene Güter in Rechtem wesen vnd barwe halten / also daß sie gebessert / vnd nicht geringert / noch geergert werden.

3 Item vnd nemlich / soll er in ein Hublands jährlichs vffs wenigst ein Morgen wol zu Korn / oder drey viertheil zu Waißen thüngen / was er aber darüber thüngt / das ist nach Landts gewonheit sein besserung.

4 Item er soll gut achtung vnd fleissig auffsehen haben / die Güter in ihren rechten Früchten / Keinen vnd Steinen zuerhalten / dauon nichts abzackern / noch entwenden lassen / Sonder da jme darüber von jemand abbruch geschehen wolte / so soll er solchs dem Lehenhern fürderlichen anzengen vñ zu wissen thun / vnd solchs mit desselben Rath vnd beystande / vorkommen.

5 Item so er der Landsiedel noch andere mehr stück / die auch in solch Lehen gehörten / erfähre / soll er solchs dem Lehenhern / trewlich anzengen / damit dieselben / woh möglich / widerumb zu dem Lehen gebracht werden mögen.

6 Item soll er alle zeun / gräben / wasserflasz / wasserleuten / strassen / fußwege / Kein vnd Stein / vnd andere dergleichen befriedtungen / vnd Gerechtigkeyten deren Lehengüter / onzergenglich vnd in gutem gebrauch erhalten / so viel ihme immer möglich.

7 Item soll er das Stro vnd den Mist / außserm Hoff / andern vmb gelt nicht verkauffen / sonder für sich behalten / vnd widerumb auff die Güter / zu wesentlicher vnderhaltung vnd besserung derselben / kommen lassen.

8 Item er soll keinen fruchtbaren geschlachten Baum auff den Gütern abhawen / ohn des Lehenhern vorwissen vnd bewilligen.

9 Item er soll auch keinen neuen Koth / oder neuen saz in den Gütern machen noch auch wasser leidten / so zuuor nicht gewesen / ohn vorwissen vnd vergünstigung des Lehenherns.

10 Item er soll auch sunst die Güter nicht verändern / oder verwandeln / als Ecker zu Weingarten / Wiesen / oder Gärten / oder herwiderumb / Wiesen vnd Gärten / zu Eckern machen / on vergünstigung vnd vorwissen des Lehenherns.

## Der ander Theil

11 Item noch weniger soll er die Güter verschlißen/vertheilen/ seine Kindere damit aussetzen/ vnd also in frembde hende kommen lassen/ sonder allwegen trewlich beyeinander halten/ damit er vnd seine Erben/ hernach den Lehenhern oder seine Erben/ da es zu fällen keme/ widerumb mit den Gütern vollkömlich lieffern möge/ vnd dieselben mitler zeit nicht verlohren/ vnd durch frembde/ für ihren Eygenthumh præscribirt oder erossen werden.

12 Item gleich so wenig soll der Landsiedel die Güter einzellig/oder etwas darauß verkauffen/versezen/ noch mit Zinsen oder Galdten/hinder dem Lehenhern beschweren.

13 Item/ Also soll er auch keyn frondienst/ hoffdienst/oder einige andere beschwerung/darauß mit der zeit/ dem Lehengut ein dienstbarkeit entstehen/vnd auffgeladen werden wolt/ durch jemand auff den Hoff oder die Güter schlagen/ Sonder da jme dergleichen etwas begegnen würde/ solchs so bald an den Lehenhern gelangen lassen.

14 Item was aber von alters für dienst auff dem Hoff oder gütern ständen/ die soll er der Landsiedel tragen/vnd sunst die Güter gegen der Oberkeit/ in massen sich gebürt vnd von alters herkommen/in alle wege/vergehen/ vnd versichen.

15 Item soll er seine Zins vnd Pfacht jârlich getrewlich vnd gutwilliglich außrichten vund lieffern/vnd die nicht auffwachsen lassen/ sonderlich vber drene Jarlang/ Dann er sunst seine leyhe vnd besserung/ da ihme der Lehenherr hart zusehen wolte/dardurch verlieren möchte.

Item

16 Item wann deren Landsiedel vnd Miterben viel weren/so sollen sie auff begeren des Lehenhern/einen Stamm vnder ihnen machen / also daß durch denselben auß einer hand die Zins oder Pfächt/jedes Jars samptlich vnd nicht vertheilt mögen gereicht werden.

17 Item es soll der Landsiedel / das Gelände oder die Bestandene Güter / so lang er die gebawen kan / ohn ehaffte redliche vrsachen / dem Lehenhern nicht auff sagen / vnd andere Gelände bestehen / gleich wie auch der Lehenherr ihnen den Landsiedel/nicht gefährden solle/in massen obstehet.

18 Item also soll auch der Landsiedel keine andere fremde Gelände / dardurch er möcht gehindert werden / seinen vorigen lehengütern/ desto weniger auß zu warten vnd ihre gerechtigkeit oder bereytschafft zu rechter zeit zuthun / auff sich nehmen.

19 Item woh Krieg vnd Heerzüge einfielen/ so soll er solchs dem Lehenhern (sonderlich wann derselbig etwas entessen) zeitlich anzeigen/vnd zu wissen thun/ damit er seinen Hoff/ob er wolle versehen vnd bestellen möge.

20 Item soll ein Landsiedel auff dem Hoff keinen steynen Stock machen lassen/noch bawen/sonder vorwissen vnd bewilligen des Lehenherns/ Thet er solchs hierüber/so soll ihm deswegen kein besserung geschetzt werden.

21 Item es hatt auch der Landsiedel nit macht/ mit jemand begeng

## Der ander Theyl

begengnuß zuthun / Markt vnd Schiedstein zusehen / für sich selbst vnd ohn vorwissen des Lehenherns.

22 Item ob der Lehenherr die Güter widerumb zu seinen selbst henden vnd gebrauch nemen wolte / oder die Erblich verkaufft hett / so soll der Landsiedel / auff vorgehende erstattung seiner besserung / dauon zuweichen vnd hand abzuthun / schuldig seyn.

23 Item wann auch der Landsiedel die Besserung verkauffen wil / so soll er dieselbig dem Lehenhern zuuorderst anbieten / ob er dieselbig in einer benannten zent / Nemlich / zwener Monaten / kauffen wolle / Da dann innerhalb solcher zent / er der Lehenherr solche besserung nit kaufft / so mag als dann der Landsiedel die Besserung verkauffen / wem er wil / doch solchen Personen so die Recht zulassen / Sonderlich aber die dem Lehenhern nicht beschwerlich sein mögen / als geborne Hern / Stette / grose Prelaten / namhafte vom Adel / von denen der Lehenherr sich eines anhangs zubesorgen haben möchte.

Desgleichen so der Landsiedel jemandt sein Lehen gerechtigkeyt auffgeben wolte / soll er solchs mit vorwissen vnd willen des Lehenhern / vnd auch solchen Personen so demselben zum Landsiedel annemlich sein mögen / thun.

24 Item wann der Landsiedel von dem hoff abziehen wil / oder muß / So soll er alles geströ vnd mistung / so auff demselben gemacht / darauff (dem Hoff zu gutem) bleiben lassen / vnd sunst mit wissen des Lehenherns erbarlich abziehen / vnd das sein dauon führen.

Item



25 Item vnd zum letzten / soll er sunst ins gemeyn allenthalben seynem Lehenhern / in ansehung vnd betrachtung / daß er sich vnd die seynen / von desselben Gütern ernehrt / trewe vnd hold seyn / seinen nutzen werben / vnd schaden helfen vorkommen / als viel ihme immer möglich ist.

## Schazordnung der Besserung.

**N**ach dem es dann etwan vngesährlich mit dem Schätzen zugangen (wie wir be-  
richtet worden) vnd offtermals den Lehenhern  
zu mercklichem nachtheil vnd den Landsiedeln  
oder Hoffleuthen (damit sie bey den Gütern  
desto lenger bleyben mögen) zu vorthen / die Besserung vnder-  
wenlen so hoch / als der halb engenthumb geschätzt worden / also  
daß der Lehenherr seynen engenthumb vmb den Landsiedel in  
ablegung solcher besserung / so vil als kauffen hat müssen / Sol-  
che vnbilligkeit auch zuuor kommen:

So orden / setzen vnd wollen wir / Erstlich / daß hinfüran  
die besserung / nicht demnach wie die leygende Güter / der zeit  
nach in dem wehrt hoch steygern vnd auffschlagen / sonder dem  
nach wie solche besserung auff denselben Gütern augenscheyn-  
lich gefunden wird / nach billichen dingen / vnd darmit weder  
der Lehenherr / noch der Landsiedel dardurch beschwerdt werdel  
geschehen soll.

Wie

## Der ander Theil

### Wie Geschätzt soll werden.

**V**nd nemlich so soll ein Sekswenden die beklichen vnd grün ist/vnd noch nit gehawen geschätzt werden/ für iij. pfennig

**I**tem ein Wenden die da grün ist / vnnnd einmal gehawen/ soll geschätzt werden ahn  
vj. pfennig.

**I**tem ein Wenden so grün ist / vnnnd zwey / drey / vier oder mehrmals gehawen worden / soll geschätzt werden an xviii. pfennig vnd nicht höher.

**I**tem es sollen auch nicht mehr dann iij. Wendenstämme in einer Ruten gesetzt werden / woch aber mehr darinn stehen/ sollen sie nicht geschätzt werden/oder mag sie der Landsiedel vor der Schätzung außhawen vnd hinweg thun.

**I**tem es soll ein jeder Obsbaum darnach er gut ist vnd Frucht tregt/geschätzt werden.

**I**tem soll ein jede Wiese/Placken/Kreben oder Wande geschätzt werden/dennach sie gut ist.

**I**tem soll ein jeder nothgraben mit der Ruten die lenge gemessen werden / vnd darnach er lang ist/ auch wohl gemacht/ geschätzt werden.

**I**tem

Item dergleichen mit den nothzeunen / die lenge gemessen werden / vnd darnach er lang vnd gut ist / geschätzt werden.

Item / es solle ein jeder Baumgarten / darnach er viel vnd gute Baume hatt / vnd Gras tregt / geschätzt werden.

Item / dergleichen ein jeder Gappesgarten / darnach er gebessert vnd gedängt ist / geschätzt werden.

Item / ein jeder Fischwenger nach dem er Fisch hatt / vnd wol besetzt ist.

Item / ein jeder Weingarten soll wol vnd eygentlich gemessen / vnd darnach besichtigt werden / wie er mit stöcken steht / vnd gedängt ist / Auch der art vnd pfleg nach / geschätzt werden.

Item / die besserung der Ländereyen vnd Ecker (dieweil dieselben vngleich / auch die Morgenzahl an einem ort grösser als am andern) soll nach erachtung vnd erkänntnuß der Feldgeschwornen vnd Forchgenossen geschätzt werden / vnd weither oder mehr der Landsiedel nicht zufordern haben.

Sonst sollen Hoffreyten / Schewern / Ställ / Kelterhäuser / Gaddum / Bretterthor / zc. ihrer besserung vnd güte / auch billichent nach geschätzt werden.

Der ander Theyl  
Von Haab vnd Gütern/so  
zu getrewen handen hinderlegt  
werden.

Der acht Titell.

De Deposito.

**S** jemand von einem andern et-  
nig Haab oder Gut/ es seye was es wolle/ zu  
trewen handen hinder sich annimpt / vergeb-  
lich vnd nur auß freundschaftt zuuerwaren/  
oder es würde von der Obrigkeit wegen et-  
was hinder ihnen solcher gestalt hinderlegt / So ordnen vnd  
wollen wir/ daß derselbig/ solch ime vertraute Haab oder Gut/  
gantz trewlich / vnd nit weniger als sein engen Gut bewaren/  
vnd versehen soll. Dann so er hierüber einig vntrewe / betrug  
oder sträfliche fahrlässigkeit damit begehen/ vnd dessen oberwie-  
sen/ vnd mit Vrtheyl überwunden würde / so ist er derwegen  
abtrag zuthun schuldig / vnd soll darzu in vnserer straff gefallen  
seyn.

Neme aber jemand nit vergeblich / vñ auß lauter freunds-  
schaftt / etwas zuuerwaren hinder sich/ sonder vmb ein benan-  
te belohnung/ so ist es nit genug/ daß er s wie sein engen Gut ver-  
hüte / sonder ist auch schuldig / daß er den aller höchsten fleiß/ so  
möglich ist/ dabey anwende.

Würde ihme auch solch hinderlegt Gut/ neben dem selb-  
nen/ durch vnuersehenliche vnfall entwaltiget/ oder verderbt/  
welche er/ so das Gut hinder sich zu trewer handt genommen/  
nicht hett versehen / verhüten/ vorkommen noch abwenden mö-  
gen / vnd solchs beweislich were / so ist er derwegen erstattung  
zuthun/ nicht schuldig.

Eyn

Ein jeder so hinder einen andern Haab oder Gut zu trewer hand hinderlegt/der mag dasselbig wann er wil/ob auch gleich zu anfang/als dasselbig hinderlegt/ ein benannte zeit/ wie lang es hinderlegt bleiben solte/ bestimpt were worden/ widerumb erfordern.

Es soll auch auff solchs erfordern/der jenig so solch Haab oder Gut/ also hinder sich hatt/ vnuerzäglich solch Gut inne widerumb zustellen/ vnd wird ihme nicht gestattet/ dagegen eynig Exception/ außzüge/ oder einrede für zuwenden/ Als/ daß die hinderlegt Haab/ dem so sie hinderlegt/ nicht engenthumblich zusteshe/ oder daß ihme der hinderleger schuldig vnd zuthun sene/ welches er ihme zuförderst bezahlen solle/ etc.

Auch soll der jenig hinder den etwas zu trewen handen gelegt/ dasselbig zu seinem selbst nutzen vnd notturfft nicht gebrauchen. Thet er aber solchs/ vnnnd gebrauchte die hinderlegte Haab/sonderlich also/ daß sie dardurch erger vnd geringer wärde/ So mag der hinderleger ihnen derhalben beklagen/ vnd von wegen seines Interesse vnd erlitten schadens/ wann der augenscheinlich vnd beweislich/ Rechtlich fürnehmen/ darinn er auch als dann soll condemnirt vnd ertheilt werden.

Wir wollen auch hiemit erklärt haben/ daß die hinderlegung zu trewer hand/ vnnnd was wir hieoben dauon disponirt vnnnd geordnet haben/ also verstanden soll werden/ wann der hinderleger mit außstrücklichen Worten/ wann er die hinderlegung thut/ erklärt/ daß er solch Haab zu trewen handen hinderlegen wolle/ auch den andern darumb bitt/ solchs also anzunehmen vnd zubewahren/ vnd derselbig solchs also gutwillig

## Der ander Theyl

iglich annimpt / vnd zuuerwaren verspricht / Sonst aber / da jemand (wie offtmals geschicht) in eines andern Haus / seinen Rock / Mantel / Sack / vnd dergleichen legt / ihme zubehalten bis er widerumb komme / vnd aber der Herr oder Frawe des hauß / ihme die verwahrung nicht zusagte / noch auff sich nimpt / vnd würde aber etwan das jenig / so also in das Haus gelegt worden / geringert oder gar verlohren / so ist der Herr oder die Frawe des hauß / darumb weither rede vnd antwort zugeben / oder auch einigeer stattung zuthun / nicht schuldig / Es were dann daß sie schuldt daran / vnd gefährde oder betrug darunter gebraucht hetten.

## Von tauschen.

### Der neunde Titell.

*De permutatione.*

**W**enn einer mit einem andern einen Tausch trifft / das soll auffrichtig vnd sonder gefährlich betrug geschehen / vnd anderer gestalt nit kräftig sein / Doch alle die weil oder so lang / als einer dem andern die getauschte Haab oder Wahr / nicht zuhanden stellt / vnd ihn damit lieffert / oder sich nicht sonderlich / den Tausch also stet vnd fest zuhalten / versprochen oder verpflichtet hett / so mag er von solchem Tausch widerumb abstehen. Dann dieser Contract ein blöder Contract ist / der nit anders als durch handreichung oder liefferung des getauschten dings / oder aber sonderlichen beständigen verspruch / vollkômlich befreffiget wird.

So

So dann die ein Parth solchen Contract seines theils vollzogen hett/die ander Parth aber nit/so mag der Vollzieher/ober wil/ den Gegentheil mit Recht anhalten/den Contract seines theils auch zu vollziehen / oder aber mag er von dem Contract auch absehen / vnd sein Haab/oder was er auff den Tausch gegeben/widerumb von dem andern erfordern.

# Von kauffen vnd verkauffen der beweglichen Güter.

## Der zehend Titell.



Je Verkäuff vnd Käuffe beweglicher Güter vnd fahrender Haab seind kräftig auch allein / auß einhelliger bewilligung des Verkäuffers vnd Käuffers / so sich derwegen vmb das verkauffte Gut / vnnnd ein namhaft Kauffgelt darfür / mit einander vergleichen. Derhalben dann einiger Verschreibung (es were dann sonderlich also abgeredt vnd bewilliget) darüber nicht vonnöthen ist.

*De-Emptio-  
ne et Vendi-  
tione bono-  
rum mobili-  
um.*

Wann dann solcher Kauff also geschlossen/so ist der Verkäufer schuldig / dem Käufer das verkauffte Gut/wann dasselbig vorhanden / vnnnd in seiner gewalt ist/so bald vnd vnuerzüglich (so solchs begert wird) zulieffern/ were es aber noch nicht in seiner gewalt / sonder solt ihme erst zukommen / oder were ein namhafte zeit zu der lieffernung bestimpt/solcher zeit solt erwartet werden/vnd demnach der Verkäufer die lieffernung/ so erst erkan/thuen.

## Der ander Theyl

Dagegen ist auch der Kauffer schuldig/so bald er mit dem verkaufften Gut oder Haab gelieffert wird/ dagegen dem verkauffer bahre bezahlung zuthun / Es were dan der Kauff außtrücklich auff namhafte fristen/zeit vnd ziel geschehen.

Nach beschlossenem Kauff ist alle fährligkeit/ so der verkaufften Haab oder Gut zustehet / als so ein verkaufft Daß Wein außleiffet/oder sonst schaden empfängt / ic. des Kauffers/ vnnnd kompt ihme zu/vnd nit dem Verkauffer/wann gleich solch Haab noch bey demselben gefunden würde / vnd noch nit gelieffert were / doch so ferr / daß der Verkauffer die lieffernung nicht selbst / wider des Kauffers willen / auffgehalten vnd verzogen/ auch nicht vrsach noch schuldt hett an dem zugestanden schaden oder ärgernuß des verkaufften Guts / vnd kein betrug noch gefahr darinn were gebraucht worden / dann sonst were er der Verkauffer solchen schaden zuerstaten schuldig.

Welcher etwas kauft / der soll zusehen / vnd engendlich war nehmen / was vnd von wem er kauft/ Dann were es ein gestolen oder geraubt Gut/vnd keme darnach der recht Eigenthumbsherr desselben Guts / welcher beweisen köndt/ daß solch Gut sein were/ vnd darauff in Recht klagen würde/vnd es also mit Recht erhielte / so were der Kauffer ihme solch Gut / auch ohn alle entgeltnuß oder wider erstattung des außgelegten Kauffgelts / widerumb hinauß zugeben vnd zuzustellen / schuldig.

Desgleichen so jemand vmb junge Leuth / so vnder ihren fünf vnd zwentzig jaren / vnnnd entweder vnbevögt / oder vnbermündet seind / Oder da sie gleich Bermündere haben / doch der Kauff hinder denselben/vnnnd ohn Richterliche Decret oder zulassen geschehe / namhafte bewegliche Güter / sonderlich aber



aber lengende Güter kauffen würde / der muß in der gefahr stehen / daß solche minderjährigen Personen / wann sie zu ihren vollkömlichen jaren kommen / solchen verkauff ombstossen / vnnnd ihre verkaufft Gut von dem Kauffer / vnd dessen Erben / per restitutionem in integrum widerumb an sich erholen mögen.

Wann auch jemand in kauffen oder verkauffen / oder tauschen / sich vbersehen hett / also / daß er sich vber den halben theil des rechten gebürlichen werths vbernommen / oder verkärzt befände / als / so ein ding / das zwenzig Gũlden werth / vmb acht oder neun Gũlden were verkaufft worden / vnd sich der verforten theyl dessen rechtlich beklagte / auch solche verforten theylung beweisen kãndte: So ordenen vnd wollen wir / daß solcher Contract / von vnswirden vnd vnkrãftig sein solle.

Es were dann daß der iehrig / so solchen vbermãssigen vorthenyl hett / vrpütig were / dem verkãrzten / den mangel des rechten werts zuerstatten / als dann mœcht er bey getroffenem Contract gehandhabt / vnd dauon nit getrungen werden.

Was aber der recht werth eines verkaufften Guts seye / soll auß dem abgenommen werden / wie hoch vnd tewer dieselbig Wahr / Haab / oder Gut / zu zeit des Kauffs in gemeinem werth / inn kauffen vnnnd verkauffen zu seylem marck gegolten / hingegeben / vnd genommen worden / vngeacht / ob gleich zuuor oder auch hernacher es höher oder geringer gegolten hett / oder gelten würde.

## Der ander Theil

Geschehe auch ein Verkauf mit dem vorbehalt vnd beding / woh der Kauffer innerhalb einer bestimpten namhafften zent / das Kauffgelt nicht bar bezahlen wärde / daß als dann der Kauff nichts sein solte / vnd der Verkauf widerumb zu seinem verkaufften Gut solte treten mögen / etc. Solch geding ist krefftig. Da auch der Kauffer solch bestimpte zent on bezahlung verfließen wärde lassen / So mag als dann der Verkauf begern / ihme sein verkaufft Gut widerumb zuzustellen / darzu ime auch als dann soll verholffen werden. So er aber solchs nicht thet / sonder die bezahlung erforderte / so soll ihme zu derselben verholffen werden / vnd der Kauf in seinen kräften bleiben / also / da gleich hernacher der Verkauf sein verkaufft Gut widerumb begereen wärde / daß er doch deshalben weither nicht gehört werden soll.

**I**n summa soll in kauffen vnd verkauffen als den fürnembssten Contracten / vnd so am aller meisten gebraucht wurd / kein auffsecklicher betrug / gefahrde / noch falsch gebraucht werden / sonder da dem Verkauf einige namhaffte vnd schädliche mängel an dem Gut oder Wahr / so er verkaufft / bewust weren / dieselben soll er nicht verhelen. Befänden sich aber hernach innerhalb Monatsfrist solche mengel (daran der Kauffer doch nit schuld hette) so soll der Verkauf solch verkaufft Gut oder Wahr / gegen wider heraus gebung des Kauffgelts / widerumb zunehmen / schuldig sein.

# Von verkauffen der leygen- den Güter/ vnd wie es damit soll ge- halten werden.

## Der eylffte Titell.

**D**ieweil in vnsern Graueschafften/ *De Emptio-  
ne et Ven-  
ditiōe bono-  
rum immo-  
bilium.*  
gleich wie auch andern hieherumb gelegen/ vnd  
in dieser ganzen Landart/ altem herkommen vnd  
gebrauch nach der abtrieb inn verkaufften ley-  
genden Gütern gestattet vnd zugelassen wird/  
damit dann niemand daran verkürzt noch gefährdet werde/ So  
ordenen/ setzen vnd wollen wir/ daß es mit dem verkauffen der  
leygenden vnd vnberweglichen Gütern gehalten werden solle/  
wie hernach folgt:

Erstlich/ wer sein leygend Gut/ es sene Haus/ Hoff/ Scherw-  
ern / Weinberg/ Ecker/ Wiesen/ vnd dergleichen Feldgüter/ ver-  
kauffen wil / der soll solchs zu dreien Sontagen nacheinander/  
nach gehaltenener Predigt / durch den Gerichts Schultheissen  
oder Püttel desselben orts / für der Kirchen öffentlich verkün-  
den/ auch sich vnd das Gut so er verkauffen wil / auch wie vnd  
wo es gelegen / mit außtrücklichen verstandigen worten anzei-  
gen lassen/ von welcher verkünden jedes mals demselben Schul-  
theissen oder Püttel sechs heller zu lohn werden sollen / Oder  
aber mag der/ so also verkauffen wil/ solche verkündung schrift-  
lich thuen / dermassen daß er den Gerichtschreiber einen Zettel  
schreiben laß / darinn das fürhabend verkauffen / also wie ob-  
steht/ menniglich verkündt werde/ für welche zettel dem Gerichts-  
schreiber zu seiner belohnung ein schilling heller gegeben / vnd  
folgens solcher Zettel an die Kirchthür / des gleichen ahn das  
Rath oder Gerichtshaus / durch den Püttel / vmb obbestimpte  
belohnung/ öffentlich angeschlagen soll werden / Allda auch sol-  
cher angeschlagen Zettel/ drey Sontag lang nacheinander / an-  
geschlagen bleiben/ vnd gelassen soll werden.

Wann

## Der ander Theil

Wann dann die verkündung/also wie obsteht/ geschehen/  
vnd auß dem nechstgesipten vnd verwanten noch zur zeit nie-  
mand kauffen/sonder auff einen andern/der dē vorkauffe mache/  
(wie offtmals geschicht)warten wolte/so mag als dan der jenig  
dem sein Gut fehl ist/dasselbig verkauffen/wem vnd wie hoch er  
wil/oder kan. Wan auch solcher verkauff vñ kauff also geschehen  
vnd geschlossen ist/so mögen verkauffer vnd kauffer sampt ihren  
guten freunden/ so bey dem kauff gewesen/ darüber den wein-  
kauff halten/Doch nit übermässiglich/sonder bescheidenlich/als  
von 20. bis in 40. Gũlden/ ein ort eins Gũlden/Von 40 bis in  
80. Gũlden/zwey ort/von hundert 3. ort/von zweyen hundert  
anderthalben Gũlden/vnd also fortan/doch je höher die Kauff-  
summa desto weniger nach anzahl auff vnd nider zurechnen/  
vnd soll hierinn zumal keyn gefahr/ noch auffschlag/den künfti-  
gen abtreiber damit zu beschweren/vnd die rechnung alles vn-  
kostens ober ihnen zumachen/gebraucht werden/Da auch hie-  
rüber der vnkost des weinkauffs gefährlicher weiß obersetzt  
würde/ so soll der künftige Abtreiber sich dessen vor Gericht zu-  
beklagen/vnd gebürliche Richterliche mässigung darüber zube-  
geren macht haben.

Wir ordenen / setzen vnd wollen auch/das hinfüran alle  
verkauffe vnd kauffe vber lengende Gũter/vñ gleiches behaltz/  
auch mehrer bestendigkeit willen / an ein jeden ort da sie gesche-  
hen / in das Contract oder Scheffenbuch / mit vermeldung / in  
welchem Jar / Monat vnd tag / von welchen Personen / vmb was  
kauffgelt / auch wie die Gũter heissen / woh sie gelegen / ob sie frey  
engen oder mit Zinsen / vnd sonst auch wie hoch beschwert seyen /  
Vnd in summa / in aller massen wie der verkauff vnd kauff ab-  
geredt vnd geschehen / engentlich eingeschrieben werden sollen.

*Werschrei-  
bung der zins  
vnd beschwe-  
rungen.*

Wärde auch jemand im verkauffen seiner lengender Gũ-  
ter die Zins / Gũlten / oder beschwerungen so darauff stehend/  
verschweigen / vnd dem Kauffer verhalten / der soll solch Inter-  
esse dem Kauffer zuerstattten / vñ dazzu in vnser vngnedige  
straff / die nach gelegenheit der sachen vnd Personen / gegen ih-  
me fürzunehmen / gefallen sein.

Wir

Wir wollen auch / was wir hieoben in dem nechst vorgehendem Tittel statuirt vñ geordnet habē / so viel dessen auch auff die lengende Güter sich schicken wil / vmb kärke willen anher repetirt vnd erholet haben.

Weither ist zuwissen / daß nicht allein bewegliche vñ vnbewegliche Güter / sonder auch kundbare gerechtigkeiten / als / so einer ein Liechtrecht in eines andern Hoff oder Garten / oder ein freye durchfahrt (deren er entrathen köndte) hett / verkaufft werden mögen / Also mag auch einer seinen Besitz vñ nießbrauch / Vfructus in Latein genant / einem andern ein zeitlang / oder auch sein lebenslang / oder so lang er ihme gebärtel verkauffen / vñ ist demnach der Egenthumbsherr schuldig / dem Kauffer solchen brauch oder niessung zulassen / so lang die selbig dem Verkaufser vñ Vfructuario gebürt vñ zustehet / doch also / daß er sich dermassen inn solchem erkaufften gebrauch vñ niessung halte / wie der Verkaufere vñ Vfructuarius selber sich darinn zuhalten / von Rechts wegen schuldig.

Wann auch lengende Güter / vñ die so darfür geacht / als iärliche gefälle / Pensiones vñ Gälten / auff einen freyen widerkauff / der dem Verkaufser vñ seinen Erben zu jeder zent vorbehalten sein solle / verkaufft werden : So ordnen vñ wollen wir / daß solcher widerkauff / dem Verkaufser vñ seinen Erben / wann sie kommen / vñ mit erlegung des Kauffschillings / der lösung oder des widerkauffs begeren / durch den Kauffere vñ seine Erben / gütlich vñ sonder vorenthalt soll gestattet werden / ob gleich darunder oder mitler zent / hundert vñ viel mehr jare verschienen weren . Dann wir wollen vñ disponiren hies mit außtrücklich / daß hierinn kein Præscription oder verjörung der zeit / in diesem fall / stat haben solle / Ob wol sunst solchs bey den Rechtsgelehrten zum höchsten controuertirt / vñ disputirt wärdet.

Der ander Theyl  
Von dem abtrieb/wann der  
selbig statt/vnd wer den zuthun  
habe/auch wie er geschehen soll.

Der zwölffte Titell.

*De Iure Re-  
tractus.*

**N**ach dem der abtrieb der verkauff-  
ten lengenden Güter / ob er wol sonst in den ge-  
meynen Kayserlichen Rechten verbotten / doch  
durch vndenklichẽ gemein brauchen / in dieser  
ganzẽ Landart eingerissen ( wie hieoben ver-  
meldt ) vnd gleichwol der billigkẽt gemess ist / so lassen wir den-  
selben auch in kräftten vnd seinem wesen bleiben / doch mit maß/  
vnderchied / vnd ordnung / wie hernach folgen wirdt: Dann  
solcher abtrieb / nit allen Personen / noch in allen Gütern / noch  
auch jeder zeit zuthun sich gebärt / noch zuzulassen ist / So wer-  
den auch offtmals allerley vnbillicher gefehrden / vnd listiger  
Practickẽ vnder dem schein vñ namen des abtriebs / gebraucht /  
welchs billich abgeschafft vnd vorkommen sol werden. Derwe-  
gen ordnen / setzen vñ wollen wir / daß es mit dem abtreiben hin-  
füran gehalten werden solle / wie nachfolgt :

Erstlich / so jemand seiner notturfft oder gelegenheit nach /  
seine lengende Güter / nach dem er dieselben zuuor / laut obge-  
setzter vnser Ordnung / öffentlich hett verkünden lassen / darauß  
aber von der Freundschaft niemand erschienen were / so deren  
begert / einem frembden omb ein namhafte Summa verkaufft  
hett / so mögen nach solchem beschehenem Kauff / nichts desto  
weniger des verkauffers nechstgesipten Freunde / den frembden  
Kauffer / ob sie wollen / mit anbietung / auch ( da es wil angenom-  
men werden ) mit bahrer erlegung vnd erstattung des Kauff-  
gelts vnd Weinkauffs / widerumb abtreiben.

Doch

13 Doch sollen sie solchs thun innerhalb einen viertel jars/ nach beschehenem verkauff/ dann welcher (er sey gleich so nahe verwant als er immer wolle) in solcher zeit den abtrieb nicht thete / der soll denselben daraffter nit zuthun haben/ sonder der Kauffer in seinem Kauff fest sein/ vnd bleiben.

*Die Kauf Endigung  
sollt im abtrieb des  
Jahrs*

*abtrieb 1 Jahr.*

Es sollen aber hierinn die Minderjährigen (das ist/ diejenigen so noch vnder ihren fünfz und zwenzig jaren seynd) auch die außländischen / außgenommen seyn / der gestalt / wann hernacher dieselben mit ihrem leiblichen Vlydt betworen mögen/ daß ihnen der verkauff nit wissentlich gewesen/ vnd sie nach erfahrung desselben / nemlich / der Minderjährig / nach dem er zu seinem mündigen vollkomlichem alter komen / Der Außländische aber nach dem er widerumb anheimisch kommen / vnd des Kauffs gewahr worden / innerhalb dreyer Monat/ den abtrieb fürgenommen haben/ daß inen derselbig als dann gestattet vnd zugelassen soll werden/ so ferr sonst die Personen / so den abtrieb thun wollen/ darzu qualificirt vnd zuleßig seind.

Dann erslich / setzen vnd orden wir / daß diejenigen so Basthart/ vnd vnehelicher geburt seynd/ vnd nicht alleyn sie die Bastharten/ sonder auch ihre Kindere / ob gleich dieselben ehelich geborn were/ den abtrieb nit zuthun haben sollen / wann andere ehelicher geburt nechstuerwanthe / vorhanden seynd.

*Welche Personen nicht abreiben möge.*

Also sollen auch die sehnigen / so des Lands verwiesen oder sonst vnehrlich gemacht/ den abtrieb nicht zuthun haben.

Da auch der nechstuerwandt des abtriebs halben/ ob er denselben thun wolte/ zuuor were angesprochen worden / vnd er sich darauff erklärt hett (doch daß solchs beweßlich) daß

D

er dens

## Der ander Theyl

er denselb nit thun wolte / der sol hernacher nit weither abzu-  
treyben haben/sonder der abtrieb als dann dem andern nechst-  
gesipten/oder sonst andern Gesipten eröffent sein.

Item/wan die nechstgesipten selbst bey dem verkauff ge-  
wesen/ond den weinkauff darüber haben trincken helffen/ so mö-  
gen sie als dann keinen abtrieb thun.

Item / ein Außländischer ( so in vnser Graue vnd Herr-  
schafften nit wonhafte) ob er wol dem verkauffer nahe verwant/  
so mag er doch den Inländischen Kauffer nicht abtreiben/ Die-  
weil vnzweiffelich zuermuten/daß er den abtrieb nicht ihm selo-  
ber/sonder einem andern zu vortheyl vnd gutem thue.

*Es ist zu verstehen das die in dem Verkauf bestimmten Zeit gelassen ist, bis zu dem Verkauf  
der die Sache kauft. Es ist nicht zu verstehen das die in dem Verkauf bestimmten Zeit  
gelassen ist, bis zu dem Verkauf der die Sache kauft.*

Item / nach verlauffung obbestimter Zeit der dreyer Mo-  
nat/soll keiner/der des verkauffs wissen gehapt / vñ i inländisch  
gewesen (doch die Minderjährigen / wie obsteht/ außgenomen) er  
seye gleich so nahend gesipt vnd verwandt als er immer wölle/  
weither zum abtrieb zugelassen / sonder der Kauff für bestendig  
vnd kräftig gehalten werden.

Welche Gü-  
ter nie mögen  
abgetrieben  
werden.

Weither so seynd auch etliche Güter / welche ihrer engens-  
chafft nach nicht wol abgetrieben werden mögen/ noch der ab-  
trieb darinn zuzulassen.

Als wann ein Gut für Herrn zins / oder Schuld öffent-  
lich vñ Gerichtlich fürgetragen/vñ also durch de Ingenthums  
herrn selbst nit verkaufft worden/da hatt der abtrieb nicht statt.  
Also

13 -

13. In der 3. Monat  
abtrieb



Also hat der abtrieb nit stadt / wann der Landsiedel die beserung seinem Lehenhern verkaufft hat.

Item / wann das verkaufft Gut der Herrschafft oder der Kirchen mit namhaftten jarlichen Zinsen verhasstet / vnnnd der Kauffer zu entrichtung derselben gewiß vnnnd genugsam / aber der Abtreiber vngewiß vnd vngenugsam were / So soll der Abtrieb nit gestattet werden / ob auch gleich der vnuermügend Abtreiber derwegen bürgen setzen wolte. Dann es mit den Bürgen (sie seyen gleich so habhaft als sie wollen) in sachen so beharrlich oder bestendig sein sollen / ein zergenglich vnd ganz vngewiß ding ist.

Item / wann Güter / so zum theyl wol / vnd in guter pflege / zum theyl aber vbel / vnd etwan auch weit entlegen seind / samptlich miteinander verkaufft werden / So soll der abtrieb auch samptlich geschehen / vnd dem Abtreiber nicht gestattet werden / seines gefallens die besten vnd gelegensten abzutreiben / vnnnd die andern nachgeltigen vnd entlegenen bleiben zulassen / welche sonst ohn die guten vnd wolgelegenen / nicht wol zuuertreiben weren.

Item / wann gleich ein Gut nicht erblich noch gründlich / sonder auff einen widerkauff einem frembden verkaufft were / So wollen wir / dasz doch nichts desto weniger den nechstgesippen der abtrieb gestattet soll werden / Doch also / dasz das vorig Pact vnd der vorbehalt des freyen widerkauffs / in seinen kräftten bleiben / vnd dem Verkäuffer vnd seinen Erben jeder zeyt der widerkauff auch beuor stehen soll.

¶

Weithere

*[Faint handwritten text at the bottom of the page, likely bleed-through from the reverse side.]*

Der ander Theil  
 Weithere erklärungen den Abtrieb  
 belangen.

Um it man auch noch klärlicher wissen möge / welche den Abtrieb zuthun haben / auch wie weit die nechste Sippschafft / gerecht vnd verstanden werden solle / So erklären / setzen vnd wollen wir / daß den abtrieb zuthun macht vñ recht haben sollen / Erstlich alle die jenigen so in absteigender / vñ in mangel derselben / die in der auffsteigender linien befunden werden / Zum andern / wo dieselben auch nicht vorhanden / als dann die nechstgesipte in der zwerch oder beiseits linien / bis inn das fünfft glied einschließlich (dem Kaiserlichen Rechte nach zurechnen) das ist / Brüdern / Geschwistern / Brüder vnd Geschwister kindern / vnd fürter derselben kindere / Weither soll sich die nechste Blutsuertwandschafft / so viel den Abtrieb belangt / nicht erstrecken.

Item wollen wir / wann deren so den abtrieb zuthun begeren / viel vnd in gleichem grad der sippschafft verwant / vñ keiner dem andern den abtrieb allein gönnen wil / daß sie als dann alle sampelich darzu gelassen werden sollen / Seind dann die verkauffte vnd abgetriebene Güter theylbar / vnd sie die Abtreiber können sich derwegen / was einem jeden dauon werden soll / vergleichen / so bleibt es dabey / wo aber nit / so sollen sie sampelich darumb lösen / welchem das vñtheilbar abgetrieben Gut allein bleiben solle.

Auch wollen wir / wann ein Gut mit einem frembden / sonder einem Blutgesipten auß dem Geschlecht verkaufft worden / daß als dann der Verkauf kräftig bleiben / vnd ob gleich ein näher verwandter kommen / vnd abtreiben wolte / daß ihme doch solchs nicht gestattet soll werden / damit nit ein abtrieb auff den andern erfolge / vnd dardurch die Freundschaft mit einander in vnfrieden vnd verbitterung gerathe.

18-

Wann

anstatt dinsten ist dinsten steht dinsten  
 + Der einig sein Bruder sollten gestalt alle gitt abge dinsten  
 dinsten abge dinsten sein dinsten / dinsten dinsten dinsten  
 dinsten dinsten dinsten dinsten dinsten dinsten dinsten  
 dinsten dinsten / dinsten dinsten dinsten dinsten dinsten  
 dinsten an dinsten dinsten dinsten dinsten dinsten dinsten  
 dinsten dinsten dinsten dinsten dinsten dinsten dinsten

Wann einer ein Grundt / Platz / Haus oder Weingarten kauft / vnd aber sich des abtriebs zuuersehen hatt / der sol denselben / so lange die obbestimte zeit des abtriebs wehret / vnd noch nicht vollkomlich herumb ist / vnuerbawet / auch das Gut vnuerändert lassen / das ist / auß einem Weingarten kein Wisen / noch auß einer Wisen ein Acker machen / sonder inn seiner wesentlich form (wie er die gefunden) vnd in gutem bawe erhalten. Dann ehe die zeit des Abtriebs fürüber / so ist der Käufer noch kein gewisser / bestendiger / noch vnwiderrufflicher eygenthumb Herr der verkauften Güter.

Wann aber der Käufer sonst an dem erkaufften Gut (vnuerändert desselben) vor dem Abtrieb / einige kündliche / notwendige vnd nützliche arbeit vnd besserung gethan hett / die soll ihme neben dem Kauffgelt / Weinkauff / vnd andern vnkosten / so ihme auffgängen weren / nach erkänntnuß vnd mässigung Schultheis vnd Scheffen / durch den abtreiber erlegt vnd widerumb erstattet werden.

Da auch gleich der Käufer kein besserung auff das gekaupte Gut gethan / doch seines Kauffgelts lang entrathen hette / damit er dann deßhalb sich keines schadens hab zubeklagen / So soll der Abtreiber ihme neben dem Kauffgelt / vnd andern / auch gebärlliche Pension / als fünff vom hundert / nach anzahl der zeit erstatten / Es were dan / daß der Käufer von dem erkaufften Gut / albereit so viel abnutzung / als die Pension anleufft / eingenommen hett / dann in solchem fall / soll der Abtreiber mehr nicht dann das außgelegt Kauffgelt zuentrichten schuldig sein.

Es soll auch der Abtrieb allein im Contract Emptionis / das ist / in kaffen vñ verkauffen / aber in den andern Contracten /

## Der ander Theyl

als verlenhungen / tauschen / obergaben / schanckungen / ic. gar nit statt haben / noch zugelassen werden / doch daß hierunder feyn gefährde noch argelist gebraucht werde.

Vnd dieweil bey dem abtrieb / denselben zuuerhindern / durch die Kauffere / vnnnd hinwider denselben zuerhalten / durch den Abtreiber / in vielerley wege Practick vnnnd arglistige vorthenl gebraucht werden / So ordnen / setzen vnd wollen wir / wo jekt gedacht Parthenen hierinn eynigen bösen verdacht auff eynander hetten / vnd eynander nicht vertrauen wolten / daß sie macht haben sollen / auff den Ahdte sich zuermanen / welche Ahdte dieselben auch (da es also erfordert würde) eynander für Gericht zu leyten schuldig seyn sollen / Nemlich aber / der Verkaufser / dz er recht vnd auffrichtig verkaufft / auch die Kauffsumma / so hoch seye / wie angegebē worden / vnd dz sonst darunder feyn gefährlicher betrug noch argelist gesucht / noch gebraucht wordē. Dagegen soll der Abtreiber auch zu Gott schwören / vñ beteuern / dz er begerten fürhabenden Abtrieb ihme selber / vnnnd niemand andern / auch zu seiner selbst notturfft vnd gebrauch zu thun fürhabe / oder gethan hab / vñ darunder feyn gefährlicher betrug noch argelist gebraucht worden / Dañ wir alle gefährde vnd argelist in dem abtreiben gantzlich verbotten haben wollen.

Nach dem sich auch bißweilen zutregt / dz eyn Gut mit eynner Condition / geding vnd vorbehalt verkaufft wurd / als / eynner verkaufft ein Haus oder Schewer / mit dem geding vñ vorbehalt / so ferr er der Verkaufser in eynem viertel oder halbē jar / eyn anders ihm gelegē / Haus oder Schewer bekommen vñ kaufen möge / ic. Desgleichē dz auch offtmal der Verkauf auff zeyt vñ ziel (die sich etwan auff ein jar oder zwey / oder lenger / erstrecken) geschicht / Vnd aber demnach in zweyffel gezogen wurd / ob in solchen verkauffen der abtrieb so balde oder aber erst zu der zeyt

zeit / wann die Condition erfüllt / oder das lezt ziel des Kauff-  
 gelts verricht ist / statt haben solle. Solchen zweiffel auffzuhe-  
 ben / vnd hierin vnnötigen zank / vnd rechtfertigung zuuorkom-  
 men / So ordnen / setzen vñ wollen wir / wann einer sein Gut ver-  
 kaufft / dermassen wie oberzehlt / vñ dasselbig so bald dem Kauf-  
 fer zubesitzen / zugebrauchen / vnd zunützen / einraumpf oder zu-  
 stellt / dz als dann auch der Abtrieb inn der hieoben bestimpten  
 zeit / statt haben soll / vnd solche zeit / so bald nach beschehenem ver-  
 kauff soll gerechent werden. Würde aber der Verkaufser das ver-  
 kaufft Gut dem Kaufffer nicht einräumen / sonder noch in seinem  
 besitz / als für sein versicherung / biß die Condition erfüllt / oder  
 die ziel alle verricht vnd bezahlt seyen / behalten / So soll die zeit  
 des abtriebs / als dann erst nach beschehener tradition vnd lief-  
 ferung des verkaufften Guts / aber nicht nach dem geschehen  
 verkauff / angerechent / werden.

Vnd sollen sonst in allwege die pacta / geding vnd abreden  
 (so ferr dieselben sonst erbar vñd rechtmessig seind) welche bey  
 dem verkauff geschehen / in ihren kräften bestehen vnd bleiben /  
 dann der Abtreiber hierinn nicht mehr noch weniger vorthenylt  
 als der recht kaufffer / haben soll.

## Von Schanckungen / vber- gaben vnd auffgiffen. *De Donationibus.*

Der dreyzehend Titell.

**W**elcher einem andern etwas von  
 freyen handen wissentlich vnd williglich schen-  
 cket vñd lieffert / solch Donatio oder Schan-  
 ckung soll kräftig sein / so ferr kein vbermaß  
 noch verforthellung dabey ist / Welcher auch  
*De Donatio-  
 nibus et Ces-  
 sionibus.*

## Der ander Theyl

ein andern in ernstem muth vnd bedächtlich / etwas zuschenecken verspricht vnd zusagt / das ist er zuhalten schuldig / vnd da er dessen sich verwängert / mag er mit Recht darzu gehalten werden.

Were aber die Donation vnd Gab / so an Gelt oder fahrender Haab geschicht / vber hundert Galden werth / die geschehe gleich frey von der hand wirklich / oder werde nur mit worten versprochen / So wollen wir / das dieselbig nit anders krefftig sein soll / sie werde dann inn das Contract oder Scheffensbuch / sampt der vrsachen / warumb die geschehen / eingeschrieben / als dann soll sie krefftig sein / es werden dann sonst andere rechtmässige vrsachen / warumb sie nicht gelten solte oder mögte / dagegen eingewendet / die als dann zu ermessung des Gerichts stehen sollen . Doch soll nechstgemelte satzung verstanden werden also / das allein das jehrig / so vber hundert galden Rechtens werths / weiter geschenckt worden / vnkräftig sein / aber die Schanckung in den hundert galden / nichts desto weniger krefftig vnd bestendig sein soll.

Wolten aber lengende Güter / inn was werth die seyen jemand geschenckt vnd vbergeben werden / solchs soll allwegen für Gericht gebracht / vnd daselbst engentlich in das Gerichtsbuch eingeschrieben werden / dann anders soll die vbergab oder auffgiff nit krafft haben.

Es soll auch keiner vnser Vnterthanen macht haben / auff einmal alle seine Haab vnd Nahrung an ligenden vnd fahrenden / gegenwertige vnd künfftige / zuuerschencken vnd zuvergiffen / Es seye dann / das er ihme dauon so viel hett zuvor behalten / das er in demselben noch ehrlich testiren möchte.

Const

Sonst wollen wir/was die gemeinē Kayserlichen Recht/ in andern fällen der Donation halben/disponirt vnd geordnet haben/als wann dieselben mögen widerraffen/vnd den vndanckbarn entzogen werden. Auch wann dieselben von todts wegen geschehen/genannt Donaciones causa mortis/2c. daß solche Recht hierdurch vnuerendert/ in ihren krefften bleiben sollen.

## Von pfandschafften/vnd was denen anhengig.

### Der vierzehend Titell.

**M**it welchem fahrende Haab/ als Silbergeschirr/ Kleinoth/ Bettgewandt/ Hausrath/2c. für ein außgeltene summa Gelds/ zu pfandt eingesetzt werden/ der mag vnd soll dieselbig in seine gewalt vñ gewarsam nehmen. Dann thut er solchs nicht/ sonder lest die pfande hinder dem Schuldner leygen/ vnd es trüge sich zu/daß andere Glaubiger einfielē/vñ solche vnderpfande zugleich der andern des Schuldners Haab vnd Nahrung Pfandeten/ so mag er (ob er gleich der erst) sich seiner pfandschafft nicht helffen/sonder muß gleich andern eintreten/er hette dann ober solche pfande ein sondere außtrückenliche Verschreibung.

*De pignorb.  
bus.*

Es soll aber der Schuldherr die Pfande/ so also hinder ihnen kommen/ fleissig vnd trewlich bewahren/ als ob sie seinen eygen Gut weren/ auch zu seiner notturfft (damit sie desto vnverletzter bleiben) nicht gebrauchen/ noch fúrter andern zugebrauchen leyhen. Dann so sich hernacher einige ringerung vnd abgang an solchen Pfanden befände/dann wer er der Schuldherr dem Schuldner zuerstaten schuldig.

*De pignorb.  
bus.*

Doch

## Der ander Theil

III XX I  
Doch so ein pfandt ohn alle hinlässigkeit oder schuldt des Schuldhern abgieng/verdürbe/oder verloren/vnd solchs kändtlich gemacht würde/solcher vnuersehenlicher vnfall kompt dem Schuldner zu/vnd bringt dem Glaubiger keinen nachtheil/sonder mag er seine schuldt nicht desto weniger an den Schuldman erfodern.

Es mag auch der Schultherr seine Pfandt/darauff ein namhafte scheinbarliche besserung ist/als/da einer zwentzig gülden auff einen silbern vergültē Becher/so vierzig oder fünfzig gülden wol werth ist/geliehen hatt/die oberbesserung desselben einem andern wol fürters verpfenden/Doch also/das er außtrücklich seine pfandschafft vermelde vnd anzenge. Dann so er solche verschwiege/vnnd das pfand/als ob es sein eygenthumb were/fürter versetzte/so soll er dervwegen von vns vnd vnsern Befehlhabern/an Ehren/Leib vnd Gut/nach gestalt vnd befindung der sachen/gestrafft werden.

## Von verpfändung vnd ver setzung der leygenden Güter/vnd wie die geschehen soll.

### Der fünffzehend Titell.

De Hypo-  
thecis.

**W**elcher leygende Güter seiner schulden halben verpfänden oder versetzen wolt/der mag es thun/Doch soll solches anders nit denn für Gericht geschehen/vnd in das Scheffensbuch engentlich eingeschrieben werden mit außtrücklicher erklärung des geliehens Belts/der gemachten frist vnd ztel/vnd darfür verlegten vnderpfand/etc. ohn das/soll solche versetzung/vnkräftig vnd nichtig sein.

Wann



Wann auch das verpfandt leyhendt Gut / dem Glaubiger inhändig gethan wird / der gestalt / dz er dasselbig nutzen mög  
gelbiß zu der ablösung / Vnd aber die jährliche abnutzung so reich  
lich erfolgt / das vber den darauff gewendten Baw vnd Vnto  
sten / auch was des Glaubigers Hauptgelt / so er auff solchem  
Gut hatt / an jährlicher Pension hette ertragen mögen / noch et  
was namhafftigs vberlaufft / So setzen vnd wollen wir / dz sol  
cher vberschuß dem Schuldner zu gut kömen / vnd hernachmals  
zu zeit der widerlösung vnd abrechnung an der Hauptsumma  
joll abgezogen werden.

Weither / wann jemand seine leygende Güter für einen  
jährlichen zins / einem andern einsetzen vnd verpfenden wil / der  
soll solchs auch öffentlich für Gericht thun / inn das Scheffens  
buch / aller massen wie obsteht / einschreiben / vnd demnach ein  
Gältverschreibung vnder desselben Gerichts / oder aber des  
Amptmanns oder des Schultheissen / darunder solch Gericht  
gelegen / In siegel / verfertigen lassen / vnd dem Gältkaffer zu  
stellen.

Gälter  
schreibung

Doch wollen wir / daß hinfüran kein ewige Gält oder  
Pension mehr gemacht / sonder alle solche Pensiones vnd Gäl  
ten / so vmb ein namhafte summa Gelds erkauft werden / ablö  
sig vnd widerkaufflich sein sollen.

Wir wollen auch alle vnrechtmäßige / vngebürliche vnd  
vnbillige pacta vnd Geding / so etwan von den Schuldthern  
oder Gältkaffern / den benötigten Schuldleuthen oder Ver  
kaffern auffgedrungen / vnd die armen Leuth dardurch merk  
lich beschwerdt vnd vernachttheylt werden / auch den Gerichten  
darinn einsehen zuthun gebürt / vnd sonderlich mit denen vbers  
mäßigen Fruchtgälten / hiemit ernstlich verbotten / vnd hinfür  
ters vorkömen haben.

Von

Der ander Theil  
Von Bürgschafften vnd  
Bürgen.

Der sechzehend Titell.

De Fide-  
iussoribus.

**I**r ordnen / setzen vñ wollen / wann  
jemand für einen andern / bezahlung halben /  
Bürg wird / oder sich sonst omb etwas zuthun  
oder zu leisten verpflichtet / daß der Schuld-  
herr ihnen den Bürgen nit annehmen noch  
beklagen solle noch möge / er hab dan zuuor den rechten Schuld-  
man darumb mit Recht ersucht / so ferr anders derselbig Inn-  
ländisch vnd vorhanden ist / Da er aber nit vorhanden / oder ab-  
wesend were / also daß er in der nähe nit anzutreffen / so mag als  
dann der Bürg / an statt des hauptschuldners wol angezogen  
vnd beklagt werden.

Doch da einer nicht allein schlechter Bürg / sonder zu-  
gleich auch Hauptschuldner vnd Bezahler mit worden were /  
vnd sich dermassen verpflichtet oder verschrieben hett / als dann  
mag er allwegen ( ob gleich der recht Principal oder Haupt-  
schuldner vorhanden / aber bey ihme die bezahlung so wol nicht  
zuerholen were ) der bezahlung halben fürgenommen vnd be-  
klagt / auch zu derselben angehalten werden.

Weren auch mehr als einer / samentlich für jemand bürge  
worden / vnd würden folgendes der bezahlung halben mit Recht  
fürgenommen vnd beklagt / so mögen sie samptlich / oder ihre jeder  
besonder / bitten / dz die schuld vnder sie zugleich vertheilt / vnd ei-  
nem jeden seinen antheil daran besonder zubezahlen / gegönnet  
werde / Welchs auch ihnen als dann / so ferr sie anwesendt oder  
gegenwertig auch zu der bezahlung genugsam vnd vermöglich  
seind / gegönnet sol werden / vñ sol solch begern für Gericht gesche-  
hen / ehe vñ zuuor / als der rechtlich Krieg befestiget worden / ver-  
möge der Recht.

Der

Der Bürg hat auch nicht macht / den jenigen für den er sich verbürgt hatt / mit recht zubeklagen / daß er ihnen seiner Bürgschafft bey dem Schuldthern ledig mach / außserhalb in vier fällen / Erstlich / wann er der Bürg / von dem Schuldthern umb die bezalung were rechtlich angesprochen / vñ darzu Condemniert worden / Zum andern / wann die Bürgschafft lange zeit angestanden hett / vñnd der Schuldner sich in die bezalung nit schicken wolte / Zum dritten / wann die Bürgschafft anders oder lenger nit / dann auff ein benambte zeit / von Bürgen bewilliget worden / vñd solch zeit herum were / Zum vierdten / wann der Schuldner inn abfall seiner narung / durch vbelhaushalten vñd verschwenden seiner Güter / geriete / also daß der Bürg in gefahr vñd sorgen stehn müste / ob er sich hernach an ihme dem Schuldner widerumb erholen möchte.

## Von gültlichen Rachtungen oder verträgen.

### Der siebenzehend Titell.

**W**ann je zu zeyten inn Spennigen *De Trans-*  
*actionibus* Handeln vñnd sachen / so allberedyt in Rechte fertigung schweben / oder sonst zancck vñd zwittracht auff sich tragen / daher zubeforgen / daß sie mögen ins Recht erwachsen / durch gültliche verträge vñd Rachtungen / die irrungen gültlich hingeleget vñnd verglichen werden / also daß ein theyl das strittig Gut behelt oder bekömpft / der ander theil aber Gelt darfür entpfahet /c. Da setzen vñd wollen wir / daß solcher Contract vñnd vertrag so ferr der mit beydertheyl vorwissen / vñd gutem willen beliebet vñd angenommen worden / als bald kräftig sein / vñd ein Partheye der andern / was sie bewilliget vñd zuhalten

P zuge

## Der ander Theil

zugesagt hatt / halten soll / daß auch die Partheye so dessen sich verwegerte umb vollnstreckung vnd gelebung des vertrags möge anhalten werden / Ob gleich der vertrag blößlich mitt worten abgeredt / vnd weder Brieffe noch Sigel darüber weren auffgericht worden. Dann wie man auch zancf vnnnd hader abstellen mag / daß ist löblich.

Es sollen aber die verträge also auffgericht vnd ertädiget werden / daß sie Erbar / rechtmeßig / billich / vñ gleichmeßig / kein Partheye dardurch vernachtheynt / vnd vor der ander obersetzt noch beschwerdt werde / sonder einer jeden die gebüre widerefare.

Auch sollen solche verträge / so einer sondern vnnnd namhaftten sachen wegen auffgericht worden / nit auff andere nebenhendel oder sachen / deren doch in der vnderhandlung nit gedacht noch gemelt worden / erstreckt vnd gezogen werden / Ob gleich sonst die wort in der verschreibung des vertrags / vast weitleuffig vnd gemeinsam weren gestellt.

So dann der Theil / welcher das strittig Gut zuuor inn gehabt hat / auch nochmals durch den ertädigten vertrag behelt / daruñ angefochten wird / So ist der ander theil demselben der wegen werschafft zuthun nit schuldig / ob gleich einander dasselbig Gut hernacher mit Recht ihme abgewönne. Wann aber ein theil dem andern / das ingehabt Gut / auß seiner / in des andern handt durch gütlichen vertrag / einantwortet / der ist im selbigen fall werschafft zuthun schuldig.

# Von den Eheverordnungen vnd Heyrathsbriefffen.

## Der achtzehend Titell.

**A**lslich Ordnen vnd setzen wir / daß De Pactis  
Dotalibus.  
alle Eheverordnungen / die werden gleich mündt-  
lich oder schriftlich auffgericht / anders nicht gel-  
ten noch kräftig sein sollen / weder inn noch auß-  
serhalb Rechts / sie seyen dann in beysein der  
nechst gesipten vnd verwandten / oder aber in mangel derselben /  
sonst anderer Erbaren personen / auffrichtig vnd redlich / aber  
nicht heimlich noch in winckeln / geschehen.

Weren dann solche Personen / so sich also ehelich zusam-  
men verheyrathen wollen / so arm vnd vnuermöglich / daß sie  
nichts sonder einander zuzubringen / noch zuuerschreiben het-  
ten / die mögen ohn geding / Leib an Leib / vnd Gut an Gut / so vil  
sie dessen haben / vnd zusammen bringen / auff Landts gewon-  
heit Heyrathen.

Wie aber inn solchem fall die Landts gewonheit verstan-  
den / auch wie es folgens zwischen solchen Personen / so also son-  
der geding auff die blosser Landts gewonheit eheliche zusam-  
men kommen / gehalten soll werden / das wollen wir hernach in  
dem acht vnd zwenzigsten Titell / von Erbschafften Mans vnd  
Weibs /c. erklären.

So aber die Personen welche zusammen zuheyraten entschlossen/ habhafft/ also daß sie oder ihre Eltern / einander/ ein benannte zugiffte oder Ehestewer (inn Latein Dos genannt) vnnnd widerlegung (Donatio propter nuptias genannt) an bar<sup>s</sup> schafft oder leigenden Gütern vermachen könten vnnnd wolten/ So ordnen vñ wollen wir/ daß solchs nit allein mündtlich auß gesprochen / vñ beschlossen/ sonder auch schriftlich verfaßt/ vnd entweder in einen formlichē Heyratsbrieff/ vnder etlicher von beider seits verwantē freundschaft/ oder anderer darzu durch sie erbettener Freunde insiegeln oder pitschiern / verbrieft oder zum wenigsten / in zween gleichlautendt auß einander geschnit ten zetteln / deren jeder Partheyen einer gebäret / verfaßt soll werde/ Sonderlich wañ auch etliche sondere beding/ wie es mit den zugebrachten vnnnd andern in stehender Ehe eroberten vnd gezeugten Gütern/ den vnderschiedlichen fällen nach / zuhalten/wolten auffgericht werde. Dañ ob wol nit ohn/dz die Hey ratsbrieffe vñ verschreibungē/ zu der Eheberedung/ nit notwendiglich erfordert werden/ sonder auch ohn dieselben (nach besag der Rechten) die Eheberedungen / vnnnd die geding auch nur mündtlich / abgeredt werden mögen / jedoch dieweil man auß erfahrung hatt/ daß solche Eheberedungen bey dem gemeinen/ Man merertheils beim Wein (daher auch das wörtlin Weinkauff entsprungen) geschehen/ vnd oftmals dieselben Eheberedungen vngleich / zum theyl eingenommen/ zum theyl auch behalten/vnd da sie gleich recht eingenommen vnd behalten worden / doch dieselben freunde/vnd Zeugen so bey der Eheberedungen vñ Weinkauff gewesen / mehrmals ehe vnd zuuor dañ dieselben Eheleuth/ versterben / also daß man lezlich was vnd wie es auff dem Ehelichstag gemacht vnnnd abgeredt worden / nit gründtlich wissen/noch beweisen kan / darauff dann zank / hader vnd Rechtfertigung erwachsen thut / So ist ie daß sicherst vnd richtigest das vmb bestendiges vñ gleiches behalts willen/ die Eheberedungen in obberürtem fall auch schriftlich verfaßt werden.

## Von dem Landtrecht. LXXXVII

In solchen verschreibungen soll allwegen zuuorderst/ die zugiffte / deßgleichen die widerlegung / was vnnnd wie hoch die sene / namhaftig außgetruckt werden / vnd nit mit vnlaутeren gemeinsamen worten geschehen / noch auff zukünftige Erbfälle gesetzt werden. Dann die hoffnung / so in eines andern todt *in mortem alterius tibi ponere nolij.* gesetzt wird / vnerbar vnd vnbillich ist.

Es sollen auch die Heyraths verschreibungen / vnnnd abreden / weiter nit dann allein so viel dieselbigen zugiffte vnnnd widerlegung belangt / bündig vñ krefftig sein / wann gleich sonst darin auch die Erbfelle / wie es damit zwischen ihnen Eheleuten künfftiglich gehalten werden solt / mit eingezogen weren. Dann dessen vnangesehen / soll einem jeden Ehegemahl sein lebenlang heuor vnnnd frey stehen / mit seinen Gütern ( außserhalb der versprochen zugiffte vnnnd widerlegung / damit es nach innhalt der Eheberedung vestiglich soll gehalten werden ) nach seinem willen vnnnd wolgefallen zu disponieren vnd zutestieren.

Doch da zwischen ihnen den Eheleuthen solche pacta vnd geding von künfftigen Erbfällen auffgericht / durch sie beyde / oder ihre eins / in zeit ihres lebens / vnnnd Ehestandts / nit wider ruffen wehren / noch durch Testament oder andere rechtmessige disposition nit verendert würden / So sollen dieselben / so viel sie deß erst verstorben Güter betreffen / als durch desselben todt bestetiget / krefftig sein / vnd es vermöge der Heyrats brieffe gehalten werden.

So auch der zweyter eins der Mann / oder die Frau weint Witwen standt weren / vnd sich in die andere oder auch dritte Ehe begeben wolten / so ferr sie dan kein Eheliche kinder hetten /

## Der ander Theyl

noch auch deren verhoffentlich weren / so mag ihr jedes dem andern zu der Ehesterwer oder zugiff geben vnnnd vermachen / alle seine Güter / oder derselben ein theyl / zum Beyseß / oder auch zum eygenthumb / nach seinem wolgefallen.

Weren aber ehliche Kindere vorhanden / So soll der theyll des dieselben seind / es sene der Mann oder die Frauwe / nicht macht haben seinem künfftigen Ehegemahel mehr als ein kindts theyl / auß seiner narung zuuerschreiben / oder zuuermachen / Was es aber darüber vermachen würde / das soll nichtig vnd vnkräftig sein.

Auch mögen solche Personen / so als Witwer vnd Witwe zusammen Henrathen vnd beyderseits kindere zusammen bringen / auch noch fernere kindere miteinander zubekommen verhoffen / wol ein Einkindschafft auff den hinlichstag abreden / vnnnd beschliessen / Doch soll dieselbig volgens Gerichtlich bekräftiget / vnnnd darinn die Ordnung gehalten werden / wie die hernach in dem zwenzigsten Titell erklärt wird.

## Von verbottenen vnd vnzuleffigen Ehen.

### Der neunzehend Titell.

*De Matrimonij prohibitis.*

**N**ach dem aber die Ehe nicht ohn vnderseyndt freye vnd meniglich erlaubt / sonder vielen Personen in dem Göttlichen vnd Kaiserlichen Rechten / auch von Natürlicher zucht vnnnd Erbarkeit wegen / zusammen sich zu

uere



uerheyrathen / verbotten ist (wie hernach volgen wirdt) solchs auch von hohes vnd nidriges standts Herrschafften vnd Oberkenten in iren auffgerichtten Ordnungen vnd Reformationen gleicher gestalt ernstlich verbotten ist.

Vnd dann wir nicht weniger / alle Zucht vnd Erbarkeit bey vnsern vnderthanen auffzupflantzen vnd zuerhalten geneigt seind / dessen auch vns schuldig erkennen / als haben wir nicht vnderlassen wollen / hierinn auch gute verseyhung zuthun / vnd Ordnung auffzurichten / deren nach vnserer Vnterthanen in ihren Heyrathen sich zurichten / vnd für denen in obbestimpten Rechten verbottenen / auch sonst von erbarkeit wegen abschewlichen vnd vnzulässigen Ehen / zuenthalten wissen.

Darumb Ordnen / setzen vnd wollen wir / erstlich vnd insgemein / daß keiner vnser Vnderthanen / hinderfaß / oder angehöriger / was würden / standts vnd wesens der sene / mit denen Personen sich Ehelich verpflicte / welchen in den Göttlichen vnd Kayserlichen Rechten / auch von wegen Natürlicher zucht vnd Erbarkeit / es sene von wegen der Sippschafft vnd Nogschafft / oder aber von wegen der nahen Schwägerschafft / zusammen zuehelichen verbotten ist.

Damit aber / welche Personen dermassen verbotten seyen / dem gemeinen Mann erkleret werde / dieweil nicht ein jeder die rechnung de Graden nach / wie die in den Rechten außgetruckt / vnd verbotten / machen kan / noch versteht / So wollen wir dieselben verbottene Personen alle Ordenlich benennen / damit ein jeder dieselben / in was Graden vnd fällen / auch auß was vrsachen / der Ehe halben sie verbotten / desto leichtlicher verseyhn müge.

Der ander Theil

Personen mit welchen von  
wegen der Blutsfreundschaft vnnnd  
Eipschaft zu Heyrathen verboten.

**V**ersonen / so von wegen der Bluts-  
freundschaft inn der rechten Linien (hinauff-  
wärts zurechnen) zuehelichen verboten / die  
weil solche Personen / in der zal der Eltern als  
nemlich der Mütterer / befunden werden.

1111.

*Merck die zer-  
lung vñ rech-  
nung der Per-  
sonen vñ gra-  
den / soll vnden  
an der Ersten  
zeit angefan-  
gen werden.*

Der Großmutter / Mutter Mutter / vñ volgendt hinauff  
zu rechnen seind alle verboten.

111.

Der Großmutter Mutter.

11.

Die Großmutter / weder des Vatters noch der Mut-  
ter Mutter.

1.

Seine Mutter.

*Johus*

Der Sohn soll nicht nemen hinauffwärts zurechnen.

Gemeynt

Gemein Regel in der rechten Linien  
auff vnd abwärts.

**E**s wirdt kein Ehe zugelassen / zwischen Kindern vnd Eltern in der rechten Linien sie seyen nahe oder ferne / an einander verwandt / vnd wann sie auch (so es möglich) gleich tausent gliedt von einander weren.

**P**ersonen / So von wegen der Blutsfreundschaft in der rechten vnd geraden Linien ( hinauffwärts zurechnen) zu Ehelichen verboten / denn solche Personen / in der zal der Eltern / als nemlich der Vätter / befunden werden.

111.

Des Großvatters Vatters Vatter / vnd volgend's hinauff zurechnen / seind alle verboten.

112.

Des Großvatters Vatter.

11.

Den Großvatter / er seye des Vatters oder der Mutter Vatter.

1.

Den Vatter.

Die Tochter soll nicht nemen hinauff *Filia*  
wärts zurechnen.

Ursach.

XIXXXI  
Der ander Theyl  
Ursach.

Diese bißheran erzehlte Personen / seind alle vnser liebe  
Väterre vnd Mütterre / derhalben soll sich kein Kindt / mit  
derselben einen verhelichen oder berüren.

Personen / So von wegen der Blutfreundschaftt / in der  
Rechten vnd geraden Linien (herunterwerts zurechnen) zu ehe-  
lichen verbotten / denn solche Personen / inn der zahl der Kinder  
als nemlich der Töchtern befunden werden.

pater

Der Vatter soll nicht nemen.

I.

Seine Tochter / auch die nicht / so er etwan aufferhalb der  
Ehe gezeuget hatt.

II.

Der Tochter Tochter / noch seines Sohns Tochter.

III.

Der Tochter Tochter Tochter / noch seines Sohns Tocho-  
ter Tochter.

IIII.

Der Tochter Tochter Tochter Tochter / noch seines Sohns  
Tochter Tochter Tochter.

Vnd volgendt hinab zuzehlen / seind alle verbotten.

Personen / so von wegen der Blutfreundschaftt / in der ge-  
rechten

rechten vnd geraden Linien hinunterwerts zurechnen zu Ehelichen verboten/denn solche Personen in der zal der Kinder/als nemlich der Söhnen/befunden werden.

*Mater.* Die Mutter soll nicht nemen.

i.

Den Sohn/auch nit den / so sie etwann außserhalb der Ehe gezeuget möcht haben.

ii.

Des Sohns Sohn/noch ihrer Tochter Sohn.

iii.

Des Sohns / Sohns / Sohn / noch ihrer Tochter Sohns Sohn.

iiii.

Des Sohns / Sohns / Sohns / Sohn / noch ihrer Tochter Sohns Sohns Sohn.

Vnd volgendt hinab zulesen seind alle verboten.

**Ursach.**

Diese erzehlte Personen / seind alle unsere liebe Söhne/vnd Töchter / derhalben soll man sich von diesen allen enthalten.

Personen / so von wegen der Blutsfreundschaft / inn der seitwerts Linien ( hinauffwerts zurechnen ) zu Ehelichen verboten.

*In linea Col-  
lateralis.*

IIII.

# Der ander Theil

1111.

Von vnden  
hinauffwärts  
zurechnen.

Des Großvatters Vatter Schwester / noch der Großmutter Mutter Schwester.

1112

Des Großvatters / noch der Großmutter Schwester.

11.

*Amica, sis / avo* Des Vatters noch der Mutter Schwester. *Mater tera, matris / avo*

1.

Der Sohn soll nicht nemen hinauffwärts.

1111

## Ursach.

Diese hinauffwärts erzehlte Personen / werden an statt vnderer Mutter geacht / Derhalben wil Gott vnd das Natürlich Recht / daß man sich von denselben enthalte.

Auch von vnden  
hinauffwärts  
zurechnen.

Personen / so von wegen der Blutsfreundschaft in der seitwärts Linien (hinauffwärts zu rechnen) zu Ehelichen verbotten.

1111.

Des Großvatters Vatter Bruder / noch der Großmutter Mutter Bruder.

111.

Des Großvatters noch der Großmutter Bruder.

11. Des

I I.

Des Vatters noch der Mutter Bruder.

Die Tochter soll nicht nemen/  
hinauffwärts.

Vrsach.

Die hinauffwärts erzehlte Personen/seynd als für unsere Väter zuachten/ derhalben ist verbotten sich mit denselbigen in Ehestand einzulassen.

Personen / so von wegen der Blutsfreundschaft/ in den seitwärts Linien (hinunterwärts zurechnen) zu Eheleichen verbotten/ denn solche Personen an statt unser Töchter geachtet werden.

I.

Der Bruder soll nicht nemen/  
hinabwärts.

II.

Des Bruders noch der Schwester Tochter.

III.

Des Bruders Tochter Tochter/ noch der Schwester Tochter Tochter / noch des Bruders Sohns Tochter / noch der Schwester Sohns Tochter.

IIII.

Des Bruders noch der Schwester Tochter/ Tochter/ Tochter / noch des Bruders Sohns Sohns Tochter / noch der Schwester Sohns Sohns Tochter/ &c.

Q

Regel.

Der ander Theil  
Regel.

**W**elchs Tochter ich nicht darff nemen / desselbigen Tochter  
Tochter / ist mir auch verbotten / ja auch desselbigen Tochte  
ter Tochter Tochter.

**P**ersonen / so von wegen der Blutsfreundschaft / inn der  
seitwärts Linien ( hinunterwärts zurechnen ) zu Eheli  
chen verbotten / denn solche Personen als für unsere Söhne  
geachtet werden.

1.

**Die Schwester soll nicht nemen /  
hinabwärts.**

11.

**Des Bruders Sohn / noch der Schwester Sohn.**

111.

**Des Bruders Sohns Sohn / noch der Schwester Sohn  
Sohn / noch des Bruders Tochter Sohn / noch der Schwester  
Tochter Sohn.**

1111.

**Des Bruders Sohns Sohn / noch der Schwester Sohns  
Sohns Sohn / noch des Bruder Tochter Tochter Sohn / noch  
der Schwester Tochter Tochter Sohn.**

**P**ersonen / so von wegen der Blutsfreundschaft / in der seit  
wärts Linien / sich miteinander zuverehlichen verbotten.

1.

**Als nemlich Brüdern vnd Schwestern / sich miteinander  
zuverehlichen oder zuberühren / ist von Göttlichen / Natürli  
chen**



chen vnd allen Rechten vnd Gesezen verboten/sie seind von vol-  
ler oder halber geburt /das ist / von einem Vatter oder einer  
Mutter/oder allein von der beyden einem / ja auch die nicht / so  
etwan aufferhalb der Ehe der Vatter vnd Mutter erzeuget  
hatt.

II.

Bruder vnd Schwester kindere.

III.

Bruder vnd Schwester kindskinder/vnd soll solchs auff  
folgende weiß verstanden werden / daß die Ehe im vierdten  
Grad / nicht allein in vngleicher / sonder auch in gleicher Linien  
verbotten sein solle.

*As gradus lineae  
aqualis et inaequalis  
prohibetur.*

Volget nuhn von Personen vnd Graden/ so  
vontwegen der Schwagerschafft/zu Ehe-  
lichen verbotten.

Personen/so von wegen der Schwagerschafft in der rech-  
ten Linien ( hinauffwärts zurechnen ) zu Ehelichen ver-  
botten/den solche Personen für vnser Mütter gehalten werden.

*Die zehlung  
der Personen  
soll vnden an-  
gefangen wer-  
den/an der ers-  
ten zahl.*

III.

6 Desß Großvatters Vattern Weib / das ist des Großvats-  
ters Stieffmutter.

*In linea re-  
cta.*

5 Der Großmutter/ Vatters Weib/das ist/ der Großmut-  
ter Stieffmutter.

4 Seines Weibes Großvatters Mutter.

2 ij

3 Seines

## Der ander Theyl

- 3 Seines Weibes Großmutter Mutter.
- 2 Seines Stieffvatter Großmutter.
- 1 Seiner Stieffmutter Großmutter.

II,

- 4 Des Großvatters Weib / das ist / seines Vatters oder seiner Mutter Stieffmutter.
- 3 Seines Weibs Großmutter / sie seye des Vatters oder der Mutter Mutter.
- 2 Seines Stieffvatters Mutter.
- 1 Seiner Stieffmutter Mutter.

## Deßgleichen auch weiter.

1. Seiner Braut Mutter / das ist die / mit welcher Tochter er sich zuvor verlobt / vnd doch nicht Hochzeit mit ihr gehalten hatt.
- 4 Seines Vatters Braut / oder Vertrawete / welche seine Stieffmutter solt geworden sein.
- 3 Seine Schwieger / das ist / seines Weibs Mutter.
- 2 Seines Weibes Stieffmutter / welche ihr Vatter nach ihm gelassen.
- 1 Seine Stieffmutter / es seye die erste / ander oder die drittel welche sein Vatter zur Ehe gehapt.

Der

Der Sohn soll nicht nemen/hinauffwärts  
zurechnen.

Personen / so vonwegen der Schwägerschafft / inn der  
rechten Linien (hinunterwärts zurechnen) zu Ehelichen  
verbotten / denn solche Personen für unsere Väterre gehalten  
werden. Auch von vñ  
denah hinauff  
wärts zurech  
nen.

iiii.

6 Ihres Großvatters Mutter Mann / das ist / ihres Groß  
vatters Stieffmutter.

5 Ihrer Großmutter Mutter Mann / das ist / ihrer Groß  
mutter Stieffvatter.

4 Ihres Mannes Großvatters Vatter.

3 Ihres Mannes Großmutter Vatter.

2 Ihres Stieffvatters Großvatter.

1 Ihrer Stieffmutter Großvatter.

ii.

4 Ihrer Großmutter Mann / das ist / ihres Vatters oder  
ihrer Mutter Stieffvatter.

3 Ihres Mannes Großvatter / er seye des Vatters / oder der  
Mutter Vatter.

2 Ihres Stieffvatters Vatter.

1 Ihrer Stieffmutter Vatter.

Q ij

Also

Der ander Theyl  
Also auch weiter nicht nemen.

1.

5 Ihres Breutigams Vatter / das ist der / mit welchs So-  
ne sie sich zuvor verlobet / ond doch nicht Hochzeit mit ihme ge-  
halten.

4 Ihrer Mutter Breutigam / oder vertrawten / welcher ihr  
Stieffvatter solt geworden sein.

3 Ihren Schwäher / das ist / ihres Mannes Vatter.

2 Ihres Mannes Stieffvatter / welchen seine Mutter nach  
ihme gelassen.

1 Ihren Stieffvatter / er sey der erste / andere / oder dritte / wel-  
chen ihr Mutter zur Ehe gehabt hatt.

Die Tochter soll nicht nemen  
hinauffwärts.

**W** Ersonen / so von wegen der Schwagerschafft in der rech-  
ten Linien (hinauffwärts zurechnen) zu Ehelichen verbot-  
ten / denn solche Personen für vnserer Töchter gehalten werden.

Der Vatter oder Stieffvatter  
soll nicht nemen.

1.

1 Die Stiefftochter.

2 Des Stieffsohns Weib.

3 Die Schnur (das ist seines Sohns Weib.)

4 Des

4 Des Sohns verlobte Braut.

II.

1 Der Stiefftochter Tochter.

2 Des Stieffsohns Tochter.

3 Des Sohns Sohns Weib.

4 Seiner Tochter/Sohns Weib.

III.

1 Der Stiefftochter Tochter Tochter.

2 Des Stieffsohns/Tochter Tochter.

3 Des Sohns Sohns Sohns Weib.

4 Seiner Tochter/Sohns Sohns Weib.

Ein gemeine Regel / welche so wol in  
der Blutfreundschaft/als in Schwä-  
gerschaft statt hatt.

Wann des Breutigams vnd der Braut Großvatter vnd  
Großmutter / Schwester oder Bruder kinder gewesen/  
so ist die Ehe / beyd von wegen der Blutfreundschaft vnd der  
Schwägerschaft halben verboten / nach gemeinen vnd obli-  
gen Rechten.

Personen/so von wegen der Schwägerschaft in der rechte  
Linie (herunterwerts zurechnē) zu Ehelichen verbottē/der  
solche

Der ander Theyl  
solche Personen für unsere Söhne gerechnet werden.

Die Mutter oder Stieffmutter  
soll nicht nemen.

- 1 Den Stieff Sohn.
- 2 Der Stieff Tochter Mann.
- 3 Der Tochter Mann.
- 4 Der Tochter verlobten Breutigam.

ii.

- 1 Des Stieff Sohns Sohn.
- 2 Der Stieff Tochter Sohn.
- 3 Des Sohns Tochter Mann.
- 4 Der Tochter Tochter Mann.

iii.

- 1 Des Stieffsons/Sohns Sohn.
- 2 Der Stiefftochter Tochter Sohn.
- 3 Des Sohns Sohns Tochterman.
- 4 Ihrer Tochter Tochter Tochter Mann.

Erinne

Von dem Landtrecht.  
Erinnerung.

XCV

Diese jetzt erzehlte Personen / seind alle an statt vnserer  
lieben Töchtern vnd Söhnen / vor welchen Vatter vnd  
Mutter oder auch stieffvatter vnd stieffmutter / eine scharwe ha-  
ben / vñ sie nicht berüren / noch schenden / sondern mit zucht Ehes-  
re sollen / Solchs leren beyde Göttliche vñ Kayserliche / ja auch  
das Natürlich Recht / vnd alle menschliche vernunft / derhal-  
ben wisse sich jederman / darnach zuhalten.

Personen so von wegen der Schwägerschafft (in der seit-  
werts Linien) zu Ehelichen verbotten.

Auch von die-  
se an hinauff  
werts zurech-  
nen.

III.

1 Des Großvatters Bruders Weib.

II.

2 Seines Vattern Weib / das ist / seines Vatters Bruders  
Weib.

3 Seines Ohmes Weib / das ist / seiner Mutter Bruder  
Weib.

4 Seines Schwähers Schwester / das ist / seines Weibes  
Vatters Schwester.

5 Seiner Schwiger Schwester / das ist / seines Weibes  
Mutter Schwester.

Der Bruder soll nicht hinauffwärts  
nemen.

Der Bruder soll nicht hinunterwärts  
nemen.

1 Seines

1 Seines Bruders Weib.

2 Seines Weibes Schwester.

1 Seines Bruders Sohns Weib.

2 Seiner Schwester Sohns Weib.

Das was dunt  
stontid na 50  
stuntid dunt  
stuntid

3 Seines Weibes Bruders Tochter.

4 Seines Weibes Schwester Tochter.

III

1 Seines Bruders/ Sohns Sohns Weib.

2 Seines Bruders Tochter Sohns Weib.

3 Seiner Schwester Sohns Sohns Weib.

4 Seines Weibes Bruders Tochter.

5 Seines Weibes Schwester Tochter Tochter Tochter.

In linea col-  
lateralis.

Personen so von wegen der Schwagerschafft (in der seit-  
werts Linien) zu Ehelichen verboten.

III.

1 Des Großvatters Schwester Mann.

2. Ihrer



11.

2 Ihrer Basen Mann / das ist / ihres Vatters Schwester Mann.

1 Ihrer Nummen Mann / das ist / ihrer Mutter Schwester Mann.

1.

2 Ihres Mannes Vatters Bruder.

1 Ihres Mannes Mutter Bruder.

Die Schwester soll nicht (hinauffwärts)  
nemen.

Die Schwester soll nicht hinabwärts  
nemen.

1.

1 Ihrer verstorbenen Schwester Mann.

2 Ihres verstorbenen Manns Bruder.

11.

1 Ihres Bruders Tochter Mann.

2 Ihrer Schwester Tochter Mann.

3 Ihres Mannes Bruder Sohn.

4 Ihres Mannes Schwester Sohn.

111.

1 Ihres Brudern Sohns Tochter Mann.

2 Ihres

## Der ander Theil

- 2 Ihres Bruders Tochter Tochter Mann.
- 3 Ihrer Schwester Tochter Tochter Mann.
- 4 Ihres Mannes Bruders Sohns Sohn.
- 5 Ihres Mannes Schwester Sohns Sohn.

## Von Schwägerschafft/ Erste Regel.

**A**lle meines Weibes Blutfreunde/  
seind mir geschwägert / der gestalt / in welchem  
glidt der Blutfreundschaft / sie meinem Weib  
verwandt / im selben glidt seind sie mir Schwa  
gerschafft halben zugethan.

### Die ander Regel.

**G**leicher gestalt alle Blutfreunde des Manns / seind sei  
nem Weib geschwägert / der gestalt: In welchem Grad der  
Blutfreundschaft sie dem Manne zugethan / im selben Grad  
seind sie dem Weib mit Schwagerschafft verwandt / vnd dem  
nach / wie weit sich die Prohibition inn die Blutfreundschaft  
erstreckt / also weit erstrecket sie sich auch inn der Schwager  
schafft. Dann gleicher gestalt wie sich einer von seinen Bluts  
freunden enthalten soll / also ist er sich auch schuldig von seines  
Weibes freunden zuenthalten / vnd in solcher massen / auch das  
Weib von ihres Manns freunden.

Von

Von Breutigam vnd der Braut / das ist/die sich  
miteinander öffentlich verlobet/vnd aber das eine ver-  
stirbet/ehe die Hochzeit oder Benlager  
gehalten worden.

**D**er Sohn soll nicht nemen/seiner Braut Mutter/Item er  
soll nicht nemen/seines Vatters Braut / oder vertraute/  
welche seine Stieffmutter solte worden sein.

Also soll es auch der Tochter halben ge-  
halten werden/ Nemblichen.

**D**ie Tochter soll nicht nemen ihrer Mutter Breutigam  
oder vertrauten / welcher ihr Stieffvatter solt gewor-  
den sein.

Item sie soll nicht nemen ihres Breutigams Vatter / das  
ist der / mit welches Sohne sie sich zuuor verlobt / vnd doch mit  
ihme nicht Hochzeit gehalten hatt.

Der Vatter soll nicht nemē seines Sohns verlobte Braut.

Die Mutter soll nicht nemen/ihrer Tochter verlobten Breu-  
tigam.

Zum letzten/So verbieten auch die Kayserlichen Recht/aufs-  
trücklich / daß der Mann zu der Ehe nicht nemen soll / die jeni-  
ge/die er auß der Tauff gehebt hat / dieweil er anders nicht/als  
anstatt des Vatters zuachten ist.

### Erinnerung vnd vnterricht.

**D**erweil Mann vnd Weib / ein Leib vnd ein Fleisch durch  
die Ehe wordē/soll ein jeglichs sich vō des andern Blut-  
freunden

## Der ander Theyl

freunden enthalten/Es werden aber nicht allein Blutsfreunde genannt/welche von ganzer geburt / als von einem Vatter vnd von einer Mutter / Sondern auch / welche von halber geburt/als von dieser einem ja auch welche etwan außserhalb der Ehe/ gezeuget / vnd des geblüts halben / durch das Natürlich Recht / miteinander verwandt seind/ vnder welchen Personen keine Eheverbindung/ noch vermischung geschehen soll/ wie dann im dritten Buch Mose am achtzehenden Capitel verboten wirdt / vnd welcher dieser Personen eine / so ihme mit Blut verwandt vnd verboten/berürt/der hatt eine Blutschande begangen.

Dieses seind nuhn die Personen/so in den Göttlichen vnd Kayserlichen Rechten / zum theyl auch von zucht vnd Erbarkeit wegen / hin vnd wider auch durch andere Oberkenten bey schweren peen/als/des Bannes vnd absonderung von der gemeinschaft der Geistlichen Kirchen/auch scheidung derselben verbotenen Personen / darzu der weltlichen Oberkent straff/ des Fetters vnd Schwerdts / vnd anderer mehr/zusammen zu heyrathen verboten seind. Derwegen dann menniglich solcher Personen sich enthalten / vnd dieselben auch sich selbst / mit Blutschanden nicht verunreinigen solle.

Wie dann auch wir solches hiemit ernstlich bey vermehdung hernach bestimpten peenen/allen vnd jeden vnsern vnderthanen vnd angehörigen gebotten haben wollen.

## Von heimlichen verlübduessen/ vnd Ehen.

**W**eiter/nach dem wir erinnert wordē/auch zum theyl selbst befundē / daß zu zeiten junge Leuth/ Söhne vnd Töchter  
re/durch

re/durch Schencke vnd Kopplereyen/ zu heimlichen Ehegelübden verführt/vnd also ihren Eltern/ehede dann sie zu rechtem verstandt vnd alter kommen / entzogen / vnd so viel als abgestolen werden / auch etwann die jungen von sich selbst / auß engener muttwilliger bosshent/vnd vngheorsam gegen ihren Eltern/deren vnbefragt/sich heimlich miteinander versprechen vnd verheyrathen/ zuwider den Göttlichen / Natürlichen/ vnd Kayserlichen Rechten / derwegen dann auch viel Christliche fromme Oberkenten im heyligen Reich / solche heimliche verläbdtussen (vngeacht das die sonst im Geistlichen Rechten zugelassen/ vnd geduldet werden) bey schweren straffen verboten haben.

*Einmal habe ich gelesen/ das  
von solches infftes Regule*

Also Ordnen/ setzen vnd gebieten wir / das hinfaran in vnsern Graueschafften/niemandt/ Männlichs oder Weiblichs geschlechts/welche noch vnder den gewalt irer Eltern/vnd noch nit vier vñ zwēzig jar alt seind/ sich mit ein andern heimlicher weiß/ehelich versprechen vnd verglübden/ sonder ein jedes kind/ Tochter oder Sohn / mit rath/ vorwissen vñnd willen / seiner Eltern/ oder inn mangel derselben / seiner nechstverwandten Freunde/vnd Särzünderer / sich ehelich verheyrathen soll/wärde aber jemandt dem zugegen handeln / vnd sich ohn rath/vorwissen vnd bewilligen seiner Eltern / Freunde vnd Särzünderer/ verheyrathen / die wollen wir nach gestalt der sachen / Personen vñnd vmbstende / ernstlichen am Leib / oder Gut / mit dem Thurn oder verweisung des Lands / straffen/vnd darinn niemandt verschonē/wir wollen auch das solche verläbdtussen vñ versprechungen / vnkrefftig/vnbündig/von vnswirden/vñ nichtig sein/vnd in vnser Oberkent vñnd Pfarrhen oder Kirchen nicht außgeruffen / noch eingeseget werden sollen / Es were dann sach/das der verlobten Eltern / oder derjenigen so anstatt der Eltern seind / ihren willen zu solcher ehelichen vermähelung/ hernacher geben wärden / als dann soll solchs vns/oder vnser

## Der ander Theil

abwesens/vnsern Rāthen vnd Beuehlhabern angezeigt/vnnd  
darüber ferners bescheydts erwartet werden.

Demnach gebieten wir nochmals/ allen obbemelten vn-  
sern vnderthanen/hindersassen/vnd angehörigen/hiemit ernst-  
lich alle oberzelte vnser Ordnung vnd Satzungen gehor-  
samlich vnd vestiglich zuhalten / dann da jemandt derselben/  
es seye Mann oder Weibs bilde / künfftiglich solchen Ordnun-  
gen zuwider handelt / vnnd sich heimlich sonder rath / vorwis-  
sen/vnd bewilligen seiner Eltern/oder deren so an derselben stat  
zuachten/verlābden/ oder sonsten mit den oberzelten verbotte-  
nen Personen fürseklich verehelichen vnd vermischen würdel  
daß dieselben von vns nit allein/vermöge der Recht / vnnd des  
heyligen Keychs peinlichen Gerichtsordnung gestrafft / son-  
der auch solche Ehen für vntüchtig vnd nichtig/vnd die kindere/  
so darauff geboren/nit für ehelich/ noch Erbuehig erkennt/auch  
solche Personen vnserer Graueschafften vnd Oberkeiten / ver-  
wiesen werden sollen.

Damit aber niemandt sich hierinn der vntwissenheit zu-  
entschuldigen hab/So wollen vnd gebieten wir/ daß alle vnnd  
jede vnser Pfarhern vnnd Kirchendiener / ein jeder in seiner  
Pfarr / diese vnser Ordnung von der Sankel zum iar zwei-  
mal dem Volck verlesen vnnd sie daneben/ zuhaltung desselben/  
vermanen sollen / Nemlich aber auff Montag nach Ostern/  
vnd dann auff den nechsten Sontag nach S. Michaels tag.

Das auch keiner vnser Pfarherr einig Ehe einsegnen soll/  
die er nit zuuor drehe Sontag nach einander in seiner Pfarr/  
offentlich außgeruffen vñ verkündiget/ vnd aber solch außräf-  
fen vnd

fen vnd verkünden auch anders/noch ehe nicht thun soll/er habe dann zuuorderst beyde zukünfftige Eheleuth / ob vnd wie nahe sie einander Blutfreundschaft / oder aber Schwagerschaft halben verwandt seyen / engentlich befragt . Da er dann darunder befinden würde / daß dieselben in vorerzehlten verbotten Graden einander verwandt / vnd zugethan weren / oder daß sonst einiger zweiffel/darauß etwann sie die Pfarherr sich selbst nicht wol zuerrichten wüsten / für sie/ daß sie als dann die Partheyen für vns oder vnserer Befehlhabere bescheyden vnd weisen / daselbst auch sie die Partheyen / demnach fernern Bescheydt bekommen sollen.



Wir wollen auch noch weiter/allen vnsern Amptleuthen/ Rätthen/Befehlhabern/Kelnern/Schultheissen vnd Gerichten eines jeden orts vnserer Graue vñ Herrschaften/die jetzo seind/ vnd hernach sein werden / bey ihren pflichten vnd Ayden/ die sie vns gethan/vnd künfftiglich noch thun werden/ hiemit ernstlich befohlen vñ gebotten haben/ daß sie auff diese vnserer Ordnung fleissig auffmerckens haben / darüber ernstlich halten / auch alle die so dieselbig vberfahren / vns anzeigen / damit wir mit gebührenden straffen vñnd peenen/gegen denselben vertretern/ volnfahren mögen. Alles bey vermeidung vnser hohen vngnad.

Der ander Theil  
Von Eynkindtschafften wie  
die auffgericht/auch wie es damit soll  
gehalten werden.

Der zwenzigst Titell.

**D**ieweil die Eynkindtschafften biß  
daher inn vnsern Graueschafften / gleich wie  
auch allenthalben herumb / vnnnd fast am gan-  
zen Keinstram inn gemeynem brauch vbllich  
herkommen / also / wann ein Mann oder Weib  
so auß voriger Ehe Kindere bekommen / vnd leben hatt / nach des  
vorigen Ehegemahels absterben / sich in die zwenyte Ehe begibt /  
daß als dann ein Eynkindtschafft auffgericht wärdet / dardurch  
dieselben Kindere der ersten Ehe / mit den zugebrachten auch den  
zukünftigen kindern zwenyte Ehe / einerley vnd gleiche kindere  
werden / derwegen auch alle ihrer beyder Eltern verlassene Gü-  
ter / als weren sie von einē Vatter vnd Mutter geborn / zugleich  
erben / &c. Vnd aber dardurch die erste kindere oftmalß schwer-  
lichen an irer auffgestorbenen Väterlichen Erbschafft vernach-  
theilt vnnnd verforthent worden / auch dardurch sunst allerley  
mißverstandt vnd zant sich zugetragen / damit dan solches hin-  
für an vorkommen / vnnnd solcher Contract auch seine gewisse  
Ordnung vnd form hab :

So Ordnen setzen vnnnd wollen wir / daß hinfüran ge-  
dachte Eynkindtschafften anders nicht / dann auff nachfolgende  
maß vnd form auffgericht werden / vnd da solches vnderlassen /  
dieselben Eynkindtschafften nichtig vnd vnkressig sein / auch nit  
angenommen noch zugelassen werden sollen.



## Von dem Landtrecht.

G

Erstlich/so fürgeschlagen vnd fürgenommen wirdt/ ein Einkindschafft auffzurichten / so sollen zuuorderst der Kindere erster Ehe Fürmündere/oder wo die nit vorhanden/derselben Anherr vnd Anfrawe(so die noch lebten)oder derselben erwachsene Geschwisterig/oder andere nechstverwante Freunde/defß erst verstorben Ehegemahels/ denen ohn das von Rechts wegen die Fürmünderschafft gebürte / vnd der Kindere Erben (so sie verstorben)sein möchten / in dreye oder vier(wann mann so viel gehaben kan) darzu erfordert/beruffen/vnd inen die fürhabende Einkindschafft angezeigt werden.

Als dann sollen dieselben / des verstorben nahrung/vnd was die Kindere von ihren Eltern allberent ererbt/engentlich erkundigen / vnd gegen dem jenigen was der künfftig Ehegemahel zuzubringen vermag/vberschlagen / ob dieselben beyde nahrung sich vngesährlich miteinander vergleichen/oder nicht.

Würden sie nun ein grosse vngleichheit darunder befinden/ so soll die Einkindschafft verbleiben / es were denn daß der künfftig Ehegemahel bewilligte / daß den Kindern erster Ehe ein zimlicher voraus / dardurch die vngleichheit etwas verglichen werden möchte/gemacht werde.

Befänden sie aber kein sondere vngleichheit / oder da gleich dieselbig vorhanden / doch durch den Voraus den ersten Kindern erstattet werden möchte / So sollen sie sich als dann mit beyden Ehegemahlen der Einkindschafft / wie sie den ersten Kindern am besten vnd nützlichsten sein beduncket / vergleichen / vnd dieselbig auff was maß / geding / mit oder sonder Voraus sampt andern vmbstenden / schriftlich verfassen/

## Der ander Theyl

vnd dem Gericht darunder sie gefessen/fürbringen/Mit bitt sol  
che Einkindschafft durch Richterlich decret vnd bescheidt zube  
krefftigen vñ in das Contract vnd Scheffenbuch einzuschreibē.

Es sollen auch daneben sie die Färändere / oder nechst  
verwandte Freunde / wie obsteht an Ahdts stad dem Schul  
theissen oder Eltesten Scheffen angeloben / daß sie genzlich  
darfür halten / vñnd anders bey ihnen nicht erkennen können/  
denn daß die Abgeredte Einkindschafft den ersten kindern zu  
nuß vnd gutem fürgenommen / auch ihrenthalben besser seye/  
daß sie also särkege/dann daß sie verbleiben solte.

Wenn dann solches also geschehen / so sollen nichts desto  
weniger Schultheis vnd Scheffen den handel auch erwegen/  
die Nottell der Einkindschafft besehen / sich der gelegenheit  
Summarie erkundigen/vnd demnach da auch sie die Einkindts  
schafft zulässig befinden / durch ihre Richterliche erkenntnuß  
bekrefftigen / vnd darauff in das Contractbuch (dauon hieoben  
im ersten theyl/vnderm fünfften Titell meldung geschehen) ein  
zuschreiben befehlen.

Burden auch beyde Partheyen / dauon ein versiegelten  
Schein begeren / soll ihnen derselbig auch erkannt vñnd mitge  
theilt werden.

Inn krafft solcher Einkindschafft / sollen die gleichge  
machte kindere / wann volgens der Vatter / oder die Mutter/  
oder sie beyde / mit tod abgehend / erstlich ihren voraus (so eini  
ger gemacht) dann auch alle Güter / die in der zweiten Ehe  
ihnen von ihren nechstgesipten Freunden aufferstorben/oder  
sonst

sonst durch Testament / donation oder einigen andern Titell/  
vnd ankunfft angefallen vnnnd zugestanden weren / beuor ne-  
men /vnd demnach den gemachten Vatter oder Mutter / gleich  
derselben natürlichen ehelichen kindern/erben.

Hertwiderumb so der gleichgemachten kinder eines / oder  
mehr /mit tod abgiengen/ sollen Vatter vnd Mutter/als rechte  
vnd natürliche Eltern/ solche kindere neben derselben ehelichen  
vnd Natürlichen geschwisterigen/ vnd deren kindern/vermöge  
gemeiner Recht erben.

Sonst erhelt es sich vmb die Succesion vnd Erbschafft  
von wegen auffgerichter Eynkindschafft also / dz dieselbig sich  
nit ferner erstreckt / oder ihre wirklichhert hat /dann auff Vät-  
terliche/Mutterlich vnnnd kindliche Erbschafft/wie nechst hieo-  
ben erklet/vnnnd soll noch kan dieselbig/auff der gemachten Vät-  
ter oder Mutter / oder auch der kindere Freunde/die seyen in  
auffsteigender oder zwerchlinien/nit gezogen werden.

Darum so den kindern erster/oder auch den nachvolgenden  
gleich gemachte kindern zweyter Ehe / etwas von ihren Bluts-  
freunden ansetzt vnnnd aufferstirbt / das bleibt denselben als  
lein/vnd haben die ander kinder kein Theyl daran . Doch soll  
der beyseß vnnnd nußbrauch an solchen zugefallenen Gättern/  
gleich wie auch an dem Vorauß/so den ersten oder zweyten kind-  
dern/wie hieobē vermelt/ vermacht worden/ dem Vatter vñ der  
Mutter so lang gegönt werden vñ bleibē / biß die kindere/denen  
solche Erbfälle / oder auch Vorauß gebären/zu ihrē vollkomli-  
chem alter komen / oder sonst ehelichen bestattet werden / dann  
dem

## Der ander Theyl

Demnach sollen denselben Kinderen / solche ihre Güter / sonder ringerung vnd beschwerung derselben / auch dem Voraus (so einiger ihnen gemacht worden) unswengerlich zugestelt werden.

Dierweil sich auch die Erbgerechtigkeyt in Eynkindtschafft farnemlich auff Vätterlich vnd Mütterlich Erbschafften / vnd nicht auff anderer gesipten Freunde / noch auch auff die zwerch Linien erstreckt / so folgt / daß die zusammen verglichene Kinder einander selbst auch nicht erben / wie sonst rechte Geschwisterigen / sonder so der Kindere erster Ehe eines verstorbet ohn Leibserben / so erben dasselbig allein seine rechte geschwisterige / desgleichen auch wann der zwayten Kindere eines verstorbt / so erben dasselbig allein seine rechte Geschwisterige.

Doch so sich der fall also zutrüge / daß nach absterben des Vatters oder Mutter / deren kindere eins / es seye auß erster oder zwayter Ehe / sonder Leibserben verstorbe / vnd kein rechte Geschwisterig nach sich verliessen / als dann erben die andern Geschwisterig / nicht von wegen der Eynkindtschafft / sonder gemeines Kayserlichen Rechtens / welchem nach die einhalten Geschwisterige / wann nicht rechte vorhanden seind / einander erben / wie solchs hernach an seinem ort weyter soll erklet werden.

Zum Beschluß / Ordnen / setzen vnd erkleren wir / daß die Eynkindtschafft / ob sie gleich Gerichtlich zugelassen / auch eingeschrieben worden / doch anders nit vollkommen noch krefftig sein sollen / sie hab dann ihre wirklichheyt erreicht / also / daß beyde Ehegemahlen / so die Eynkindtschafft auffgericht / eheliche Kinder zusammen bringen / oder eheliche Kinder mit  
einand

einander bekommen / vnnnd nach sich in leben verlassen / dann so einer oder der ander theyl / kein eheliche Kindere in die zwent Ehe zubrechete / noch auch darinn ferner einige Kindere gewönnne / oder dieselben Kindere verstarben / So soll damit auch die Einkindschafft gebrochen vnd gefallen sein.

## Von Tutorn vnd Fürmündern / vnd wie die sollen geordnet werden.

### Der eyn vnd zwenzigst Tittel.

**D**ie Fürmünder werden denen minderjährigen / als den Knaben so vnder ihren vierzehen / vnnnd den Töchterlin so vnder ihren zwölff jaren alt seind / vnnnd also von wegen ihres minderjährigen alters / weder sich selbst vertretten / noch auch ihren anererbten Gütern / fürstehen mögen / auff dreyerley weiß / vermöge der Rechten / verordnet vnnnd gegeben.

Dann erstlich mögen dieselben durch den Vatter / oder Vatterlichen Anhern / auch die Mutter vnnnd Anfrawe ihren Ehelichen kindern vnd Tichtern / obbestimbtes alters / in ihren Testamenten gegeben vnd geordnet werden / die nennet man in Latein Testamentarios Tutores,

Zum andern / wann in den Testamenten kein Fürmünder verordnet

## Der ander Theyl

ordnet seind/so seind die nechstgesipte Blutsfreunde von Rechts wegen schuldig der minderjährigen Pflege vñnd Fürmünderschafft anzunehmen/ vñnderen sich zubeladen/ Sie sollen auch/ so ferr sie sonst darzu tüglich seind / durch die Beampten (für welchen die Fürmünder an einem jeden ort auff vñd angenommen vñd beandiget / auch solche auffnehmung vñd vergläubding in das Audienzbuch engentlich auffgeschriben werden soll) Zugelassen vñnd angenommen werden / dieselben werden genannt Legitimi.

Zum dritten/ da es an denen beyden (wie sich offtmals zutregt) mangelt/so ist die Obrigkeit schuldig / solche minderjährige kindere / damit ihnen vñd dem iren nützlich fürgestanden werde/ mit frommen tugentlichen Fürmündern (auch vnverwandten/wann die gesipten vñ verwandten zu der Fürmünderschafft vñdächtig/oder sonst den kindern nit nützlich sein/ erachtet werden möchten) zu versehen/ vñd dieselben ihnen zugeben/darumb sie genannt werden Dativi. Die weil nun dieselben von der Obrigkeit selbst gesetzt werden / so bedorffen sie keiner sondern noch ferner bestetigung.

Aber die andern vorgenannten / sie seyen Testamentarij oder Legitimi, seind schuldig für der Oberkeit zuerscheinen/vñ zu bitten sich zu der Fürmünderschafft zuzulassen / vñd ihnen die verwaltung zuerkennen/ welches auch ihnen/so ferr sie darzu tüglich/also verfolgt/vñnd sie vermittels nachfolgenden Nydts / zu Fürmündern bestetiget/auch die Administration oder verwaltung ihnen erkennt vñd befohlen werden solle.

In verordnung vñd saking der Fürmündere sollen die Beampten gut acht darauff geben/ daß sie alle wegen ingesessene  
Perso

Personen für denen ausländischen oder entfesselt / vñnd auch  
sunst begütert / eines erbarn wandels / begläubt vñnd habig seynd /  
damit die Kinder versehen seyn mögen / zu der Fürmünder-  
schafft annemen.

Vñnd sollen zu solcher Fürmünderchafft allwegen eynner /  
oder (so der Pflegkinder nahrung etwas ansehnlich) zween auß  
den nechstuerwandten auff des Vatters / deßgleichen auff der  
Mutter sehten / auch eynner oder zween / so man die haben kan /  
gegeben werden.

Es soll auch die Mutter oder da die nicht mehr in leben /  
die Anfrawe / vñnd so sie auch verstorben die Gesipten freunde /  
auch auff dem falle deren keyne vorhanden weren / Als dann  
die nechste Nachbarn schuldig seyn / innwendig vierzehen ta-  
gen / oder auffß lengst dreien wochen / nach absterben der Eltern /  
den todfall / der Oberkent deß ortß anzuzengen / Damit die  
minderjährige Kinder / gebürlicher weis mit Fürmündern ver-  
sehen / vñnd nicht vernachtheylt werden.

Welche nun von der Freundschaft oder sunst durch die  
Obrigkheit also zu Fürmündern verordnet werden / die sollen  
solche Fürmünderchafft anzunemen vñnd zuuerwalten schul-  
dig seyn / vñnd im fall sie dessen sich widern oder verwangern  
wolten / So sollen dieselben durch unsere Beampten zu an-  
nehmung der Fürmünderchafft bey eynner namhafften peen / mit  
ernst angehalten werden / Sie hetten dann dagegen ehafter red-  
liche vrsachen / so im Rechten gegründet / für zuwenden / daß sie  
solches zuthun nicht schuldig.

Es

Es

## Der ander Theyl

Es soll auch kein Fürmündere die angenommene Fürmünderschaft ohn redliche vnd rechtmässige vrsachen auff sagen/nach deren von sich selbst entschlagen/sonder soll solches zu vorderst der Oberkent anzeigen/ bey deren erkänntnuß stehen soll/ob die fürgerwendte vrsachen erheblich vnd genugsam seyen/ oder nicht.

Volgt nun hernach die Form des Ahdts/ welchen ein jeder Fürmünder/er sey gleich im Testamēt/oder auß der Freundschaft/oder durch die Obrigkeit gegeben/zuleyten schuldig sein soll.

## Der Fürmündere Ahd.

Ich N. Schwere/das ich N. deren Fürmünder ich verordere bin/Person vnd Güter getrewlich vnd Erbarlich wil vor sein/ihre Person vnd Güter versehen vnd verwahren/die Güter in mein nutz nit kehren oder wenden/darüber ein rechtmässiges Inuentarium auffrichten lassen/sie auß vnd innerhalb des Rechtens trewlich beschirmen vnd vertreten/wesß ihnen nützlich vollbringen/wesß schädlich vnd vnnützlich vnderlassen/ihre liegende Güter/Zins vnd Renthen/ohne vorwissen/erkänntnuß vnd Richterlich Decret/nicht vereussern/verpfänden/oder beschweren/den Kindern so sie zu iren jaren kommen/oder woh es dazwischen den Pflegkindern noth oder nützlich sein würde/auff erforderung der Oberkent/gebürlich rechenschaft thun/omb meine Verwaltung rede vnd antwort geben/vnd alles das thun vnd lassen wil/das einem getrewen Fürmündern eygent vnd zustehet/alles bey verpfendung vnd verpflichtung meiner Haab vnd Güter/als mir Gott helff vnd sein heyliges Wort.

Nach



Nach erstattung solches Ahdts soll ihre der Sürmündere  
verwaltung so bald angehen / vnd sie darauff für des aller erst  
uber alle ihrer Pflögkündere Güter / die seyen leygend oder fah-  
rend / Schulden / Brieffe / Register / vnd wie es mag genennt  
werden / ein rechtmessig Inuentarium auffrichten.

## Von Inuentarien vnd wie die sollen auffgericht werden.

**D**Amit dann mit dem Inuentieren  
auch förmlich ombgegangen werde / So ord-  
nen / setzen vnd wollen wir / daß dieselben Inuen-  
tarien innerhalb vierzehnen tagen auffß lengst /  
nach dem die verordnung der Sürmündere ge-  
schehen / in beysein des Schulteyssen vnd zweyer Scheffen des  
Gerichts / als Zeugen vnd der Sürmündere / auch Mutter oder  
Anfrawen so die vorhanden / durch den geschwornen Gerichts-  
schreiber auffgericht.

Vnd darinn nach gebürlichem eingang / mit vermeldung  
Jar / Monats vnd Tags / auch deren Personen / so bey solchem  
Inuentieren gewesen / Erstlich alle fahrende Haab vnd Hauß-  
rath / so gefunden würd / volgens alle barschafft / vnd was sunst  
reinlich vnd zierlich vorhanden / wenter aller vorrath so im  
Hauß / Keller / Schewern vnd Stellen / an Korn vnd andern  
Früchten / an Wein / Viehe / Herwe vnd Stroe / Behölz vnd der-  
gleichen gefunden wird / Demnach alle leygende Güter / die seyn  
en gelegen woh sie wollen / vnd dann zum letzten alle Schulden  
des Verstorbens / die man ihme / vnd die so er hinswider andern  
Leuthen zuthun vnnd schuldig ist / alles ordenlich / vnderchied-  
lich vnd getrewlich / beschrieben werden.

## Der ander Theyl

Es soll auch des verstorben Wittwe bey iren Weiblichkeit ehren/nichts hinderhalten/ noch verschweigen / so inn das Inuentarium gehörig / sonder alles getrewlich anzeygen / bey verlust ires beyseß/ den sie bey den Gütern haben möchte / Des alles sie auch durch den Gerichtschreiber fleissig soll verständiget vnd erinnert werden.

Doch so im Inuentiren von vngesähr etwas vbersehen vnd vergessen were worden / vnd sie dasselbig nachmals dem Gerichtschreiber / in das Inuentarium zu dem andern zuuerzeichnen/anzeygen würde/so soll sie in dem vngesährt sein.

Von solchem Inuentarien soll den Fürmündern ein glaubwürdige Abschrift vnder des Gerichtschreibers Handschrift gegeben / vnd das Original hinder der Oberkent in einem sonderm Schanck oder Kasten / verwarlich vnd in geheym gehalten werden.

Es sollen auch gleicher gestalt die jenigen so also von Oberkent wegen zu solchem Inuentarien genommen werden/ bey ihren Vnden vnd Pflichten / damit sie vns verwandt seind/ den innhalt des Inuentarij / heimlich halten / vnd nicht ferners dann sich in Recht gebürt/eröffnen.

### Von verwalung der Fürmündere.

Wann nun das Inuentarium also verrichtet / so sollen die Fürmündere die inuentierte Narung vnd Güter / so fert ihrer Pflegkinder Mutter auch verstorben / oder sie sich sunst (schulden halben) des beyseß begeben vnd verziehen hett/ in ihre verwalung vnd pflage nemen/trewlich verwahren/ vnd damit anders nicht als mit ihren eygen Gütern ombgehen.

Sie sollen auch die Heuser vnd Bewe in guter Tachung vnd wesen/defsgleichen die Güter zu Felde in gutem Barwe halten / damit sie nicht geringert werden / oder sunst/ da sie es nützlich sein bedunckt/solche lergende güter / zu Statt/Dorff/oder zu Felde/zum nützlichsten sie können/verleyhen/vnd doch nichts desto weniger fleissig auffmerckens haben/das solche Güter von den Bestendern in rechtem barwe vnd wesen gehalten / vnd nicht außgemergelt werden.

Was auch jährlich auß solchen Gütern gefelt/ es seye an gelt/frucht/wein/heywe/vnd andern / das sollen sie die Fürmänner von jaren zu jaren/vnd defsgleichen weß sie auff solche Güter auch ihre Pflegkinder selbst / sie zu vnderhalten / auffwenden/vnd außlegen / engentlich auffschreiben / oder auffschreiben lassen / Damit sie hernacher zu seiner zeyt ihren Pflegkindern gute auffrichtige Rechnung vber solches alles thun mögen.

Die Fürmänner sollen macht haben/ die fahrende Haab soden Kindern nit nutz/vnd zubehalten vnratksam/ als Kleydere/oberflüssiger/oder sunst nachgültiger Hausrath/Defsgleichen auch Korn/Wein/Heywe / Stroe/ vnd andere gewechs/ zu rechter zeyt/vnd zu der Kinder besten nutzen / zuverkauffen/ vnd zu gelt zumachen/ Doch das solchs was verkaufft/auch wie vil darauß an gelt gelöst worden / engentlich auffgeschrieben vnd solch gelt (wann es ein namhafte Summa anlaufft) hinder Gericht gelegt werde / den Kindern verwarlich zubehalten/bis es denselben zu nutzen an Pension oder Gültten möge angelegt werden.

Aber kein lergendt Gut / wie gering das auch seye/ sollen sie

## Der ander Theyl

sie zuuerkauffen/noch zuuersehen oder zubeschweren macht haben / es seye dann zuuor durch das Gericht erkennt vnd zugelassen worden/das es den Kindern zuuereuffern / zuuerepfenden oder zubeschweren nutz vnd noth seye.

Auch sollen sie Fürmänder ihrer Pflegkinder Güter weder leygend noch fahrend selbst oder durch andere zukauffen nicht macht haben / ohn Gerichtliche erkänntnuß vnnnd zulassung.

Burden sie auch an dem / wie vorstehet / inn einem oder mehrem / in zeit ihrer verwaltung / nachlässig vnd brüchig / vnd stünde darüber vonn ihrer lastent vnnnd saumnuß wegen / den Kindern einiger schade vnd nachtheil zu / den sollen sie oder ihre Erben / den Kindern auff des Gerichts erkänntnuß / widerumb erstatten / Auch was der jenig auß ihnen den Fürmändern / so mißhandelt / nicht vermag / die andern so ihme zugesehen / vnnnd solches gestattet / gut machen / vnd darfür verpflicht sein.

## Von Endung der Fürmünderschafft vnnnd von Suratorn.

**D**as Ampt der Fürmündere weret / vermögeder Recht so lang / biß die Pflegkinder / nemlich aber die Knaben ihre vierzehen / die Mendtlein aber ihre zwölff jare vollkornlich erreicht haben. Nach außgange solcher zeit sollen sie den namen der Suratorn oder versorger haben (wiewol in dieser Landart der name der Fürmündere Indifferenter, vnd sonder

sonder vndersehend/so wol von Curatorn/als Tutorn/gemeynlich gebraucht wird) vnd ihre Ampt vnd Pflege so lang weren/bis die Kindere vier oder fünff vnd zwenzig Jare ihres alters erlangen/Als dan mögen sie/doch auff zuuor gethane gebürliche Rechnung/dauon abbegeren/vnd sich zuerledigen bitten.

Doch da solcher Pflegkindere eyns oder mehr für erfüllung des vier oder fünff vnd zwenzigsten Jars / mit rath vnd willen der nechstuerwandten Freunde / vnd der Fürmündere/ sich ehelich bestatten würde / als dann soll dasselbig Kind von der Curation erledigt/ auch die Curatores demselben gebürliche Rechnung thun / vnd seynen angebürenden Erbthen/ einantworten vnd zustellen / sonder verlengerung vnd gefährlichen auffhalt/Aber so vil die vbrigen Kindere belangt / sollen sie derselben Curatores vnd versorger / nach wie vor/bis daß ihre zeyt auch kompt/bleyben.

Zwischen den Tutor oder Fürmündern / vnd den Curatorn/das ist versorgern / ist eyn geringer vndersehend. Dann Curatores nicht weniger / als die Tutorēs, den Kindern mit besten trewen fürzustehen / ihr bestes zuwerben / ihren schaden zuuorkommen / sie inner vnd aufferhalb Rechtens zuuertreten schuldig seind. Darumb da sie / nach abgang oder auch abstand der Fürmündern den adultis / das ist den erwachsenen Kindern / so vber ihre zwölff oder vierzehen jar seynd / von neuem gegeben werden/so sollen sie eynen gleichen Ahd / wie die Fürmündere (in massen obstehet) schweren / auch da kein Inuentarium auffgericht / dasselbig aller massen wie hieoben dauon disponirt/auffrichten / Were aber eyn Inuentarium vorhanden / so durch die vorige Fürmündere auffgericht worden/ so sollen sie dasselbig reassumiren / das ist / für die hand nemen / vnd gegen der narung ihrer Pflegkindere/ersehen/ob sich dieselbig noch also vollkömlich/wie sie Inuentirt/finde / vnd so daran einiger abgang gespürt/demselben nachforschen/auch wo möglich widerumb eynbringen.

## Der ander Theil

Sie sollen auch von der verstorben gewesenen Fürmündern Erben/ oder von denen Fürmündern so nach endung der Tutel/abgebotten vnd abgestanden seind/gebärlliche Rechnung (wo die zuuor nicht geschehen)erfordern/vnd da sie darinn seumig sein wolten mit ernst dieselbig von ihnen bringen. Vnd in Summa / alles das jenig auffss best thun vnd handeln / so der Kindere nutz vnd notturfft jederzeit erfordert.

Sunst werden auch zu zcitten / nach besag der Kayserlichen Rechten/den jenigen so ihre narung vppiglich verschwendten / auch den sinnlosen vnd andern gebrechlichen Personen/ Desgleichen den Güttern so denen zugehören/welche mit mercklichen schulden verhasst/abgestorben / also daß niemand derselben Erbschafft sich als Erb annemen wil / Versorger von der Oberkent geordnet / zu Latm genannt Curatores prodigi, Curatores furiosi, vnd Curatores bonorum. Dieweil aber solche fälle/sich fast langsam vnd gar selten/in vnsern Graueschafften begeben/so lassen wir dieselben auffdem gemeynen Rechten beruhen/wollen jedoch/da sich künsttiglich solcher fälle einer zu tragen wärde/daß derwegen bey vns, oder vnser abwesens/vnser Befehlhabern soll angesucht werden/ darauff auch gepärlliche verschung vnd verhelffung geschehen soll.

*Curatores furiosi, prodigi, & bonorum.*

## Von Rechnung vnd ledig zehlung der Fürmündere vnd Curatorn.

**N**Alle vnd jede Fürmündere (die seynen gleich durch verordnung der Testament/ oder auß den nechstgesipten Freunden / oder von der Oberkent wegen / gesetzt) desgleichen auch die Curatores oder Versorger/seind schuldis

dig/ihren Pflögkindern/sonderlich wann dieselben zu ihren Jahren kommen/und das ihre selber zuverforgen und zuverwalten täglich / dessen auch nottürfftig seind / gebürliche Rechnung ihrer volnfärter Verwaltung / auch alles ihres etnemens und außgebens zuthun/dann ohn das können sie sich ihres angenommenen Ampts nicht entladen.

Wiewol aber die Kayserliche Recht wollen/das sonderlich die Curatores in werendem ihrem Ampt / von ihren Pflögkindern vor dem sie ihr fünff und zwenzig jare erreicht/ umb Rechnung ihnen zuthun / nicht ersucht/noch mit Recht angehalten werden mögen/jedoch dieweil wir befunden haben / das solches den Pflögkindern in vil weg zum höchsten nachthenlig vñ schädlich/nach dem durch fahrlässige Fürmündere und Versorgere (welche sich auch auff solche Kayserliche Recht desto mehr verlassen möchten) offtmals vbel hauff gehalten wird / und sie der Kindere ein vil öfthen in ihren nutzen gebrauchen/vñ die vnder der hand offtmals verthun / welchen schaden aber man erst nach ihrem todt befindt / vñnd zuuor nicht wol wissen hatt können. Solchs zuuorkommen / so setzen ordnen und wollen wir/das hinfuran beyde die Fürmündere und Versorger / jeder zent/und so oft es die andere Freundschaft oder auch die Oberkent / auß bewegenden vrsachen/für nutz und notwendig ansehen / und sie die fürmündere und Versorgere umb Rechnung ersuchen werden/dieselbig für den Beampten zuthun/schuldig sein sollen.

So dann solches zuuorkommen / hievor in vnsern Graueschafften Solms/löblich herkommen / das jährlich alle Fürmänderschafft Rechnungen von den Fürmändern und Curatorn erfordert / und angehört worden / auch also geschehen/Als lassen wir es bey derselben vorigen Ordnung/und dem herkommen nachmals bleiben / und wollen das auch solchs hinfuran jährlich also gehalten soll werden.

## Der ander Theil

In solchen Rechnungen soll vnderchiedlich von jaren zu jaren verrechent werden/was sie die Fürmünder vnd Curatores eins jeden jars eingenommen/auß der Kindere Güter vnd gefallen (in wasserlen weiß auch solchs geschehen) Auch was sie dagegen jährlich auff dieselben Güter / vnd die Kindere selber/die zu vnderhalten / vnd mit ihrer notturfft zu uersehen auffgewendet vnd außgegeben haben.

Was sich als dann in guter Rechnung befindet / daß sie mehr empfangen vnd eingenommen haben als außgegeben/ oder hinwider/das soll zu ende einer jeden Jarrechnung geschriben werden / aber in der letzten vnd endlichen Rechnungen/ so sie den erwachsenen iren Pflegkindern selber thun/ da sich darin befände/dz sie die zeit vber ihrer verwaltung mehr eingenommen dann außgeben hetten/das sollen sie den Pflegkindern auff ihr ansuchen/ohnwangerlich/vñ außs lengst innerhalb acht tagen/ oder da es auß ehaften vrsachen so bald nit wol geschehen möchte/doch in vierzehen tagen(alles den nechsten)nebē einraummung vnd zustellung der Güter/zulieffern schuldig sein/Vnd da sie hie rinn seumig sein wolten/ so sollen sie durch die Oberkent / auff der Kindere anruffen/ernstlich darzu angehalten werden.

Dagegen/was sich in guter Rechnung befinden würde/ daß sie die Fürmünder vnd Versorgere / zu der Pflegkindere nutzen vnd notturfft außgelegt haben/ das soll ihnen an ihrer Einnam in der Rechnung abgezogen/ auch so sich befünde/daß die Außgab(doch daß sie auffrichtig vnd redlich verrechent) die Einname vbertreffe/so sollen die Kindere auch in acht oder zum lengsten vierzehen tagen/iren Fürmündern vnd Curatoren/das selbig widerumb erstatten vnd entrichten,

So nun die Fürmünder vnd Curatores ihren Pflegkindern/also wie vorstehet Rechnung gethan / auch darauff ihnen  
alles



alles was ihnen gebürt vnd engent / zu ihrem billichem genü-  
gen / gelieffert vnd zugestelt haben / Vnd demnach ihrer geträ-  
genen Tutel vnd Cura gern widerumb erlediget sein wollen /  
So sollen sie sampt ihren Pflögkindern / für den Beaupten er-  
scheinen / vnd daß sie denselben gebürliche Rechnungen vnd  
lieffernung / deren sie zufrieden vnd genüßig seyen / gethan ha-  
ben / anzeihen. So dann gedachte Pflögkindere auff befragung /  
dessen also bekändtlich vnd gestendig seind / so sollen durch die  
Beaupten sie die Fürmündere vnd Versorger / ihrer geträge-  
nen Ampter / vnd dertwegen geleister Pflicht vnd Ayd / wide-  
rumb erlassen / vnd ledig erzeht werden.

## Von den Curatorn zum Rechten / genant *ad Litem.*

### Der zwen vnd zwenzigst Titell.

**S**es sich zutrüge / daß junge / welche  
vnder ihren fänff vnd zwenzig jaren seind /  
durch vbersehen gar nicht weren befürmündet  
worden / oder inen die Fürmündere mit todt ab-  
gange / sie aber darauff mit Curatorn oder Ver-  
sorgern fürders nicht weren versehen worden /  
vnd dieselben hetten gegen jemand für Gericht zuklagen oder  
zuhandlen / dieweil sie ihres minderjährigen alters halben für  
Gericht zustehen / vngeschickt vnd vnzulässig seind / so sollen sie  
vnderwiesen vnd erinnert werden / einen Curatorn *ad Litem*;  
das ist / einen Versorger vnd Vertreter zum Rechten / gericht-  
lich zubitten vñ zubegeren / da sie auch solchs thun wärdē / so soll  
inen derselbig / wen sie benennen vnd begeren / also gegeben vñ er-  
darff

## Der ander Theyl

darüber wie nach folgt beandiget werdē/ Wolten sie aber solchs nicht thun/so sollen sie auch in Recht nicht gehört werden.

Desgleichen da jemand gegen ein solchen jungen / obbestimptes alters / für Recht zu klagen vnd zu handeln gewünne/ welcher nicht befürmündet were / So soll er bitten denselben/ ein Curation zum Rechten zubitten anzuhalten / oder da er solchs nit thun wolte / als dann demselben durch das Gericht von Ampts wege ein solchen Curatorn zum Krieg oder Rechten/zugeben vnd zuuerorden/damit nichtigkheit des Proceß vnd andere gefärde verhütet werden. Welchs demnach das Gericht also verfolgen/auch solchen Curator zum rechten / der sene gleich von den jungen gebetten / oder von dem Gericht ihme geordnet / mit nachfolgendem Ahydt/in welchem er genugsam seines anbefohlen Ampts / auch was er handeln / thun vnd lassen solle/erinnert wird/beladen werden.

### Ahydt der Curatorn *ad Litem*, oder zum Krieg vnd Rechten.

Ich N. schwere / daß ich alles so N. dem ich zu Curator sein in sachen / vnd zum Rechten gegeben bin / zu gut vnd nutz dienen mag / nach meinem besten verständnuß getrewlich vnd mit fleiß handeln vnd fürbringen wil / der warhent/ohn falsche vnd gefärde gebrauchen/was ihme vnnutz vermeiden/vnd was in der sachen zu meynen handen kömen wird / zu ende der Rechtfertigung gänzlich vnd on weyterung ihme zustellen / vnd sunst alles thun vnd lassen / das einem getrewen Curatorn zum Rechten zustehet / getrewlich vnd vngefährlich / Als mir Gott helff vnd sein heyliges Wort.

Gott

# Von testamenten / letzten willen vnd dergleichen geschäften.

## Der drey vnd zwenzigst Tittel.

**W**iewol die beschriebene Kayserliche Recht vleysig erklet vnd verordnet haben, welcher gestalt die Testamenten vnd letzten willen / auff vnderchiedliche wege / nach gelegenheit vnd gefallen der Testirenden / gemacht vnd auffgericht werden mögen / vnd sollen / jedoch dieweil solche Recht vnd Ordenungen / irer Solenniteten vnd zierlichkeiten halben / so dieselben zu eynem formlichen beständigen Testament erfordern / dem gemeynen Man etwas zu hoch / also daß man darin sich leichtlich durch vbersehung eyns oder des andern / vergreifen mag / So wollen wir auff das eynseitigt vnd verstendlichst / weß hierinn sich vnser vnderthanen halten sollen / auch erkleren vnd verordnen.

Setzen demnach vnd wöllen / daß eynem jeden / so zu Testiren qualificirt vnd geschickt / das ist / sein verstendiges alter / vnd sein engen Gut hat / bey guter vernunfft vnd sinnen / gutem verstendlichem gehöre vnd außsprechen / vnd sunst täglich ist / ob der gleich etwa schwaches leibs were / zu Testiren erlaubt vnd frey sein solle.

Z

Damit

## Der ander Theyl

§. 3  
Damit wir dann auch den alten bösen brauch / so ant  
etlichen orten in vnsern Graueschafften eyngerissen / als daß  
man kein Testament noch auch vbergab für krefftig achten  
wollen / welchs nicht durch den Testirer vngeliebt vnd vnges  
stalt / vnderm Himmel oder für Gericht / auffgericht worden vñ  
geschehen / welches aber den abgelebten / auch francken Perso  
nen (welche doch am aller meisten zu testiren pflegen / vnd sel  
ten die jungen vnd gesunden) zuthun vnmöglich genzlich Gas  
sirt vnd abgeschafft haben.

§. 4  
Zum andern / Ordnen vnd setzen wir / da jemand vnserer  
Vnterthanen / sein Testament vnd letzten willen / sonder zier  
lichkeit der rechten machen wolte / daß er solchs thun mag / doch  
nach folgender form vnd massen / Nemlich / daß er den Schul  
theissen sampt den Scheffen durch den Püttel auff eynen son  
dern tag / wann kein Gericht gehalten wird (zu seiner gelegen  
heit) bittlich zusammen fordern soll / Die auch darauff aller  
gestalt / wie sunst gerichtlich beyfamen erscheinen sollen / für  
welchen demnach der jenig so also Testiren wil / seinen letzten  
willen / wie er es mit seinem nachlaß vnd Gütern nach seinem  
todt gehalten / fürnemlich aber / wen er zu seinen Erben ha  
ben / was er hinweg legiren / setzen / oder verschaffen / vnd sunst  
disponiren / oder verordnen wolle / erklären solle / mit angehenck  
ter bitt / daß sie Schultheiß vnd Scheffen solchen seinen letzten  
willen in das Contract vnd Scheffenbuch ( wie hieoben im er  
sten Theil / vnder dem fünfften Tittel dauon meldung gesche  
hen) einzuschreibē / vñ hinder dem Gericht bis zu zeit seines ab  
sterbens zubehalten / vnd als denn seinem eingesetzten Erben  
vnd andern / die er darinn bedacht / auff ihre ersuchen zueröffnen /  
vnd dauon glaubwürdige abschrifft vnder des Gerichts In  
siegel mitzutheilen.

Deßgleich

Desgleichen mag er bitten / ihme selber eyn Copen oder Abschrift solches seynes letzten willens durch den Gerichtschreyber fertigen zulassen / Auch mag er (ob er wil) begeren vnd bitten / solch seyn Testament vnd letzten willen in geheim vnd verschwiegen / bis nach seinem todt zuhalten / Welchs auch durch vnser Schultheys / Scheffen vnd deren Schreyber / gleich andern geheimen sachen / bey ihren Aenden / so sie vns auch dem Scheffensful gethan haben / also geschehen soll.

Vnd soll demnach des Testirers letzter will durch den Gerichtschreyber / so bald in gegenwertigkheit Schultheys vnd Scheffen / auch des Testirers selbst / engentlich vnd treulich / auch förmlichen / als im eyngang / mit benennung des Jars / Monats / Tags / wann solches geschehen / des Testires Tauffnamen / Zunamen / von wannen er härtig / vnd woher gefessen / vnd dann zum beschlus / mit außrücklicher vermeldung / des Schultheys / Scheffen vnd seyn des Schreibers / für welchen als Zeugen solcher letzter will / seye fürgebracht worden / zc. eingeschrieben werden.

Doch da der Testirer seyn Testament vnd letzten willen zuvor in Schrifften verassen hett lassen / vnd den Scheffen also Schriftlich fürbringen wolte / mit bitt den zuuerlesen / vnd anzuhören / vnd volgens in das Scheffenbuch einzuschreiben / so soll ihme solchs frey stehen / vnd erlaubt seyn / vnd damit gehalten werden / wie vor vnd nach stehet.

## Der ander Theyl

§. 8 Wann dann solches also geschehen / so soll der Gerichtschreiber dem Testirer seinen letzten willen wie der eingeschrieben / verständlich fürlesen / mit befragung / ob es recht eingeschrieben / vnnnd also sein will vnnnd meynung / vnnnd daran keyn mangel seye.

§. 9 Daneben auch unsere Schultheis vnnnd Scheffen in sonderheit den Testirer trewlich befragen vnnnd erinnern sollen / ob er zu solchem Testament durch jemand oberredt / hinderfurt / oder betrwölichen gezwungen / vnnnd wider seinen willen verur sacht worden / Oder ob das seyn eygner / freyer / wolbedachter vnd entlicher will vnd meynung seye / r. Vnnnd sollen solche fragen auch sein des Testirers darauff geuolgte antwort / bey dem letzten willen zu ende / auch eyngeschrieben werden / vnnnd damit die sache verricht seyn.

§. 10 Auch sollen Schultheis vnd Scheffen mit sonderm fleiß darauff achtung haben vnnnd geben / ob der Testirer eheleibliche Kindere oder Ziuchtern / oder in mangel deren Vatter / Mutter / Anhern oder Anfraywen noch inn leben hab / vnnnd da sie die Scheffen solchs nit wissen / sollen sie den Testirer dervwegen auch befragen / mit erinnerung / daß solche Personen in ab vnnnd auffsteigender Linien / inn der Erbsakung nicht mögen überschritten / sonder außträcklich zu Erben müssen benent werden / (doch mit vnderscheid) als erstlich die in absteigender Linien / vnnnd so die nicht vorhanden / als dann erst die in auffsteigender Linien vnd so solchs nicht geschehe / das Testament nichtig vnnnd kräftlos seyn würde / Desgleichen sollen sie auch darauff gut achtung geben / daß der Testirer allwegen einen oder mehr zu Erben einsetze vnnnd benenne / dann ohn das / wehre abermals das Testament nichtig vnd kräftlos.

Da

Da aber Mans oder Weibs Personen/ehaffter verhinde-  
 rungē als Kranckheit/alters/oder anderer vrsachen halben/ für  
 Schultheiß vnd Scheffen nit Personlich kommen/ vnnnd solchs  
 wie hieoben erzelt/verrichten möchte/ So mag die selbig Mans  
 oder frawen Person/ vier Gerichts Männer/ vnnnd mit darun-  
 der/sampt dem geschwornen Stadt / Dorff oder Gerichtschrei-  
 ber/zu sich beruffen/ vnnnd für denselben auff beyde oberzeltē we-  
 ge/entweder durch selbst mündliche erzellung / oder aber schrifte-  
 liche verfassung/ire Testament vnd letzten willen anzeigen/ oder  
 zuuerlesen vbergeben / Mit bit solchs durch den gegenwertigen  
 geschwornen Schreiber engentlich auffzuschreiben / oder da es  
 zuuor geschriben/für das ganz Gericht zubringen / vnnnd inn  
 das Scheffenbuch eynzuschreiben / daselbst zuuerwaren / vnnnd  
 hernacher zu seiner zeit / mit eröffnung desselben Testaments  
 vnd andern zuhandlen/wie hieoben angezeygt vnd disponirt ist.

Testaments  
agrotantiū.

§ 11

Wann nun die vier Gerichts Personen/sampt dem Statt  
 oder aber Gerichtschreyber solchen letzten willen also ange-  
 hört/So sollen sie abermals / als hievor gesetzt / die Testirende  
 Personen mit sonderm fleiß / ob solches ihre Testament / endtli-  
 cher letzter will vnnnd meynung sey/ Auch ob sie nicht hierzu ge-  
 trungen/hinderfürt / oder sunst vngedärlicher weiß darzu be-  
 redt worden sei / befragen / Desgleigen auch auff ihre der Testi-  
 renden Personen / wesen/vernunfft oder verstandt vnd rede/ gut  
 auffmerckens haben/2c. Da sie den inenden Testirer / im augen-  
 schein/auch auß seinen antwurten also geschaffen befunden / daß  
 seyner vernunfft/sprach/ gehörs vnd anders halben / kynn man-  
 gel/vñ er auff bestendiger meynung verharret/ So sollen sie dem  
 Statt oder Gerichtschreiber den letzten willen engentlich auff-  
 schreiben vnnnd dem Testirer verstandtlich fürlesen lassen / des-  
 gleichen auch wann er zuuor were Schrifftlich verfast worden/  
 Vnd wann er solchs also beantwort/als dann fürter an Schul-  
 theis vnnnd Scheffen gemeinlich brengen/da es demnach mit der  
 einschreibung/verwahrung / vnd andern/aller massen gehalten  
 werden

§ 12

## Der ander Theyl

werden soll/wie hieoben dauon vermeldt / Es soll auch ein solch Testament eben so kräftig gehalten vnnnd volnzogen werden/ als ob es für eynn ganzem Gericht verhandelt vnnnd auffgericht worden were.

813  
— Doch ob jemand were / der oberzehlte wege vnnnd formen zu Testiren vnterlassen / vnnnd nach Ordnung der beschriebenen Kayserlichen Recht sollenniter, oder aber Nuncupatiue für notarien vnnnd sieben glaubwürdigen Zeugen / sein Testament/besatzung/vnd letsten willen machen wolte / Dem wollen wir solches auch frey gestellt / vnnnd durch gegenwertige vnserere Ordnung vnbenommen haben.

Testamenta  
tempore Pe-  
nis.

814  
Nach dem sich aber bißweylen die fall also zutragen / daß der jetzerzehlte wege vnnnd formen zu Testiren / keyne wol mag gebraucht werden / als in sterbenden leufften / vnd da jemand an ort vnnnd enden / da wenig Leuth seynd / mit vnuersehenlicher geschwinder franchheit vberfallen wird / inn welchen fällen weder die Gericht noch Gerichts Personen / darzu weder Notarien / noch andere geschworne Schreiber / noch auch die gebürlich anzahl der Zeugen vorhanden / Vnnnd da sie gleich vorhanden / doch auß besorgter gefahr der abscheulichen sucht / nicht zubekommen / noch zu Zeugen zuuermögen seind / Damit dann inn solchen fällen vnserere Vnderthanen vnnnd arme Leuth nicht verfürzt / sonder auch eynen weg vnd mittel haben ihren letsten willen nichts desto weniger kräftiglich vnnnd bestendiglich auffzurichten / So ordnen / setzen vnnnd wollen wir / wann sich ein solcher / wie nechst hieoben vermeldt / fall zutragen würde / So sere dann die Personen sunst dermassen / wie hieoben erkleret / geschafften / daß sie zu Testiren qualificirt vnnnd tiglich / daß als dann der so testieren wil / sein Testament besatzung vnd letsten willen vor einem Pfarrherr oder Prædicanten des orts / sampt noch zweyen Männern des Gerichts oder so kein Pfarrherr noch  
Prae



Prædicant/ auch Gerichts Personen zubekommen / vor funff  
vier Männern/ die alle fromme erbare vnnnd glaubwürdige Bi-  
 derleuth/ auch darzu sonderlich beruffen vnd erbeten seyen/ an-  
 zeugen/bezeugen/vnd auffrichten mag. Sodann auch er auff  
 befragung derselben Zeugen bekennet/ daß solches seyn freyer  
 vngewungener/ auch vnberedter vnnnd vnhindersürter will  
 seyn/ so soll derselbig letzte will (so viel die Solenniteten belangt/  
 vnd so ferr er sunst Rechtmeszig) nicht weniger sein krafft/ bes-  
 standt / vnnnd wircklicheyt haben / als ob derselbig in einer der  
 oberzehlten formen / oder auch nach außweisung der gemeynen  
 geschriebenen Recht / auffgericht vnd verfertiget worden were.

Zum dritten/ Ordnen / setzen vnnnd wollen wir/ daß die El-  
 tern/ als Vatter/ Mutter/ Anherr / vnnnd Anfrawe/ zc. Ihre Ehe-  
 leibliche kindere/ Zichtern / vnnnd Brtichtern/ in ihren Testamen-  
 ten in alle wege zu Erben benennen vnnnd einsetzen sollen / sie het-  
 ten dann genugsame vrsachen / so in den Rechten bestimbt vnnnd  
 erkleret/ warumb sie solches vnderlassen/ oder auch sie gar ent-  
 erben wolten/ vnd hinwider/ daß auch die Kindere/ Zichtern/ vnd  
 Brtichtern ( im fall sie selbst eheliche Kindere nicht haben) glei-  
 cher gestalt in ihren Testamenten dieselben ihre Vatter / Mut-  
 ter/ Anhern/ Anfrawen/ zc. Auch zu ihren Erben außdrücklich  
 Instituiren vnnnd benennen sollen/ dieweil ohn das ihre Testa-  
 menta, vermöge der Recht/ nichtig vnd krafftlos ( so viel die Erb-  
 sagung belangt) sein würden.

Zum vierdten / Wann zwey Eheleuth / auff ihren hin-  
 lichts tag sondere pacta vnd geding / wie es mit ihrer bender na-  
 rung nach ire eynes / oder bender tödelichen abgang gehalten  
 solt werden/ auffgericht/ in werenden Ehestand aber/ kein Kindes-  
 re mit einander gezeuget/ noch auch solche pacta vnnnd geding ein-  
 mütiglich vnd samptlich / nit widerruffen noch geendert hetten/  
 E iiii. So

Testament  
coniugum.

5. 16

## Der ander Theyl

So wollen wir daß als dann dieselben nit weniger als wann sie Testaments weis verfaßt vñnd auffgericht worden weren/ kräfttig seyn/vñnd gehalten werden sollen.

Sie möchten auch/auff den fall sie sunst weder in ab/ noch auffsteigender linien Erben hetten/ einander von newem in alles was sie haben/vñnd verlassen ( doch auff form wie hicoben geordent) Testaments weyß erben.

Zum letzten/ Dieweil die Testamenta vñnd letzten willen in den Kayserlichen Rechten zum höchsten begünstiget seind / also daß dieselben wo sie in eynigen weg zu saluiren vñnd zuerhalten/ nicht vernichtiget werden sollen/ Als wollen auch wir/daß vnserere Gericht nicht zu scharpff in Testamentsachen/ vñnd wider die letzten willen erkennen/sonder wie eynfaltig auch vñ schlech/ doch verstendlich/die verfaßt/ vñnd so ferr sie nicht gantz vñnd gar wider die Recht/ auch obgesetzte vnserere Ordnung seynd dieselben zuerhalten vñnd ihren wirklichen färgang erlangen zulassen/sich befleissen/vñnd darzu befürderlich seyn sollen.

## Von Erbfällen vñnd Erbschafften/da keyn Testament verhanden/ wie es damit gehalten soll werden in gemeyn.

### Der vier vñnd zwenzigst Tittel.

**W**Ann jemand sonder auffrichtung eynes Testaments oder letzten willens verstirbt/ oder ob er gleich eyn Testament gemacht hett / doch dasselbig in Recht / nichtig vñnd vnkräftig

kräftig befunden vnd erkennt wird / als dann fellet seyne Nach-  
 laß vnd Erbschafft auff seyne nechstgesipte Blutfreunde / die  
 seyn ihme gleich von der Mutter oder vom Vatter (dann von  
 der denselben / so viel belangt die successio vnd Erbgerichtig-  
 keyt kein vnderscheid ist) verwandt / Aber die Schwagerschafft /

Schwagers-  
 schafft gibt  
 kein Erbger-  
 richtigkeit.

Wie nah die auch ist / gibt kein Erbgerichtigkeyt.

Nuhn seynd aber dieselben Gesipte Blutfreunde in drey-  
 erley vnderscheid / Nemlich aber daß deren etliche / dem verstor-  
 benen gesipt vnd verwandt seynd / inn der abstengenden Linien /  
 als Sohne / Tochter / Tichtern / vnd Vrtichtern / vnd also fürtan  
 hinunder zu rechnen. Zum andern seynd deren etlich verwandt  
 inn der auffstengenden Linien / als Vatter / Mutter / Anherr / An-  
 frauwe / Branherr / vnd Branfrauwe / Vnd also fürtan hinauff-  
 werts zurechnen. Zum dritten seynd etliche verwandt inn der  
 zwerch oder besendts Linien / als Bruder / Schwester / Bruder  
 vnd Schwester Kindere vnd Kinds Kindere / vnd also fürtan  
 in derselben abstengenden zwerchlinien / desgleichen auch inn  
 der auffstengenden zwerch Linien / als des verstorbens Vatter  
 oder Mutter / Brädere / vnd derselben Kindere / vnd Kinds Kin-  
 dere / wie dann solches auß nachgesetztem Baum engentlicher  
 vnd verstendlicher zusehen ist / auch darauß eyn jeder die  
 Grad oder Glied der Sipschafft leychtlich  
 von sich selbst rechnen  
 kan.

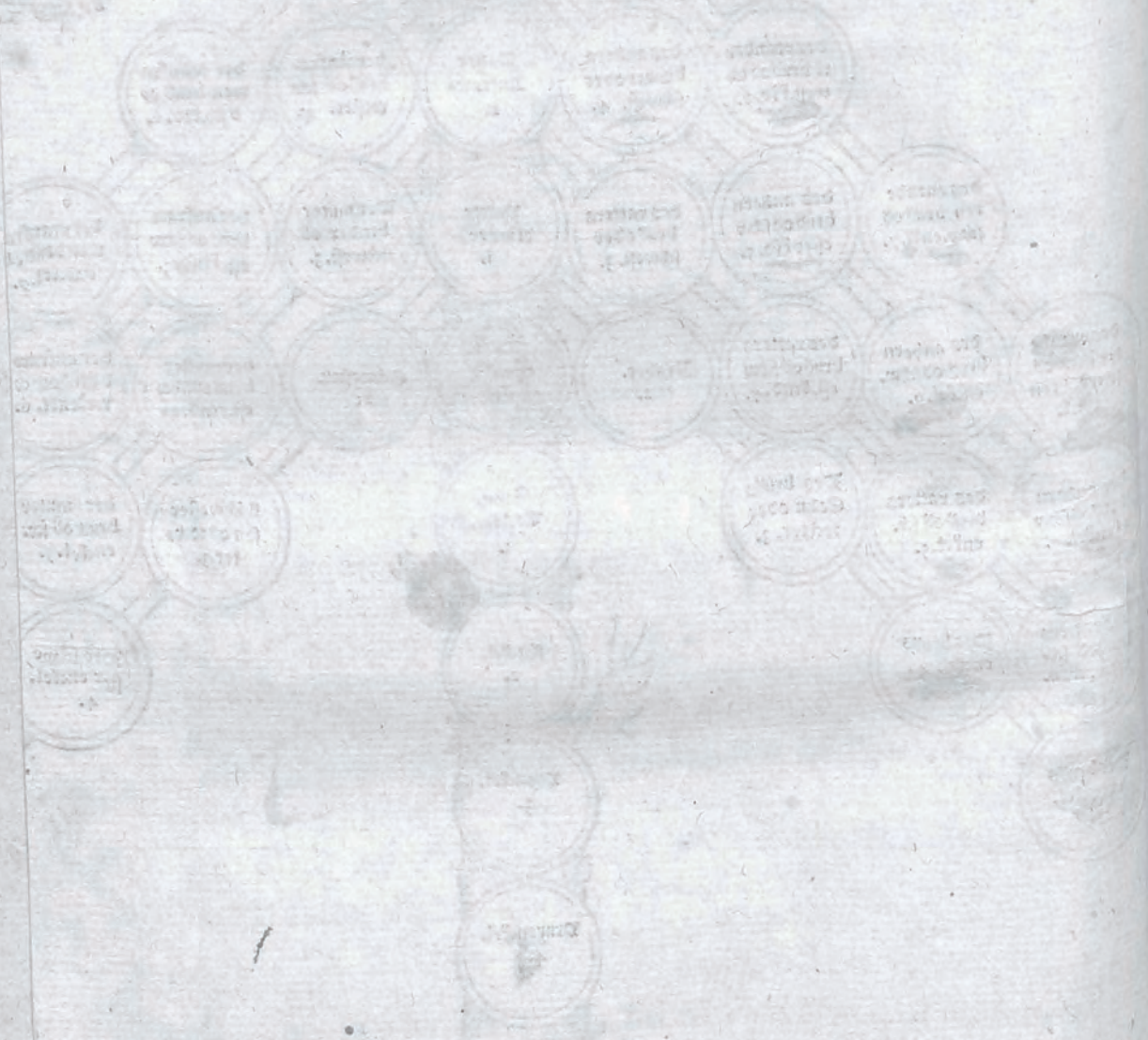
Beh





Faint rectangular stamp or mark in the top left corner.

Faint rectangular stamp or mark in the top right corner.



# Von der Erbschafft in absteigender linien.

## Der fünff vnd zwenzigst Tittel.

**A**nn Vatter oder Mutter ohn Testament absterben / vnd leibliche eheliche Kindere / Söhne oder Töchtere / von ihnen auß eynner Ehe gebornen / nach sich verlassen / So erben dieselben Kindere / alle Väterliche vnd Mütterliche Erbgüter / llegendt vnd fahrend / nichts außgenommen / zugleich mit eynander / vnd schliessen auß alle die iehningen / so denselben ihrem Vatter oder Mutter / in auffsteigender vnd auch zwerch linien verwandt seynd.

Werden aber die Kindere auß mehr als eynner / vnd also vnder verschiedlichen Ehen geboren / so erben die Kindere von dem Vatter / desselben ihres rechten Vatters Güter zuuor auß alleyn / vnd der Mutter Güter / dieweil dieselbig eyn Mutter beyder Ehekindere / gewesen / zugleich / vnd hinwider erben die Kindere von der Mutter / derselben ihrer rechten Mutter verlassene Haab zuuor auß alleyn / vnd des Vatters / dieweil er ein gemeyner Vatter beyder Ehekindere gewesen / auch zugleich.

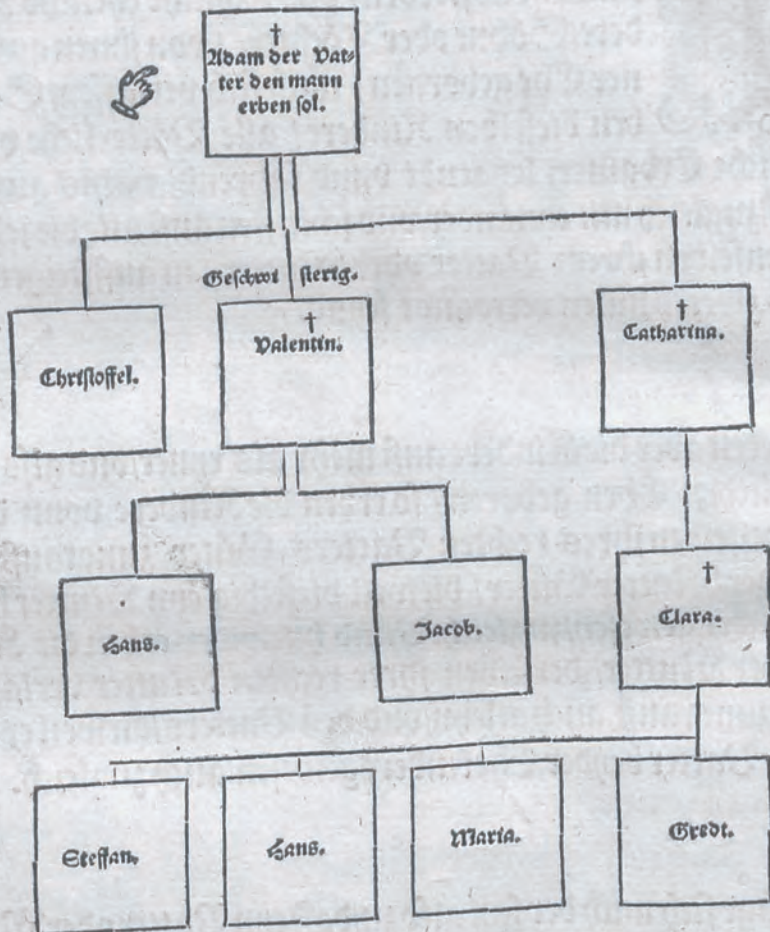
Trüge sich auch der fall also zu / daß eyn Vatter oder Mutter Eheleibliche Kindere / vnd darzu auß andern ihren verstorben Kindern / Dichtern oder Brüdern nach sich verliesse / so erben die Söhne vnd Töchter jedes vor vollen eynen antheil / Aber die Dichtern vnd Brüdern / wann deren mehr als eynes sind / auch nur eynen / Nemlich ihres verstorben Vatters oder Mutter (an deren statt sie treten) antheil / wie auß nachfolgender Sigur solches klärlicher ist abzunehmen vnd zu sehen.

## Der ander Theyl

Vnd ist auch zumercken / woh das † ober den Namen verzeichnet stehet / daß alle dieselben Personen verstorben seynd.

Woh aber dieses Zeychen ¶ gefunden wird / so bedeutet es die Person / von deren Erbschafft gefragt oder gehandelt wird.

### Exempel:



Hie erbt Christoffel an seines verstorben Vatters Erbschafft eynen dritten / desgleichen Hans vnd Jacob / auch der verstorben Claren vier Kinder / ob die gleich in mehrer anzahl seynd / doch nur eynen dritten theyl / dann sie an die statt ihrer Eltern treten / Vnd schleußt in dieser absteigenden linien der nechst gesipt den weitem nicht auß / wie sonst inn den gemeynen Erbschafften geschicht.

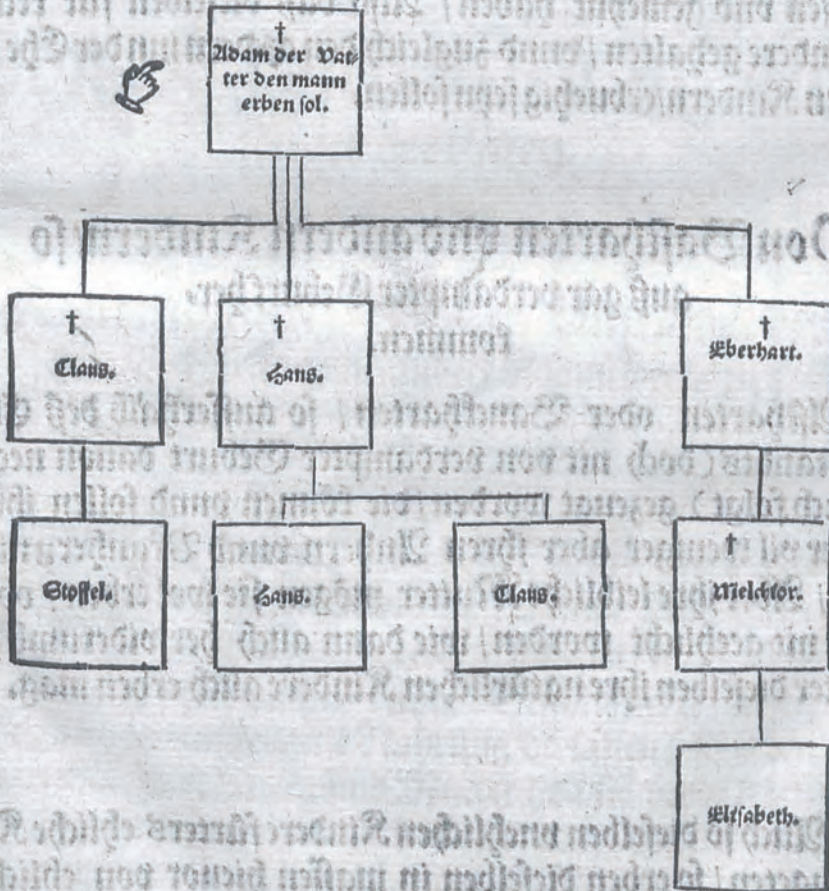
Da auch



# Von dem Landrecht.

Da auch Vatter vnd Mutter nicht lebende /  
 der nur Dichtern vnd Brüdern in vngleicher zal  
 verliessen/so hat es eben auch dise Rechnung: Nemlich  
 Dichtern vnd Brüdern gleicher gestalt an die statt ihres  
 Eltern treten/ vnd ob gleich deren viel seind / nur ein Stam-  
 theyl erben/Als: zwey Dichtern von einem Sohn geborn / er-  
 ben den halben/vnd vier / fünf/oder mehr Dichtern/von einem  
 andern Sohn oder Tochter geborn / erben den andern halben  
 theyl/der An vnd Branherrlichen Erbschafft. Weren aber ne-  
 ben den beyderley Dichtern/ auch Brüdern vorhanden / viel  
 oder wenig / so erben dieselben auch ihres verstorben Vatters  
 oder Mutter Antheyl/vnd also den dritten theyl.

## Exempel:



## Der ander Theyl

Stoffel seinen Anhern Adam zum dritten/  
Hans auch nur zum dritten / vnd Elisabeth die Br-  
reicher gestalt zum völligen dritten theyl / vngeacht/  
vil weither im Grad vom Stammem ist.

### Von geehelichten Kindern.

**V**nd wiewol diese vnser Ordnung alleyn vonn gebornen  
Ehelichen kindern meldung thut / So wollen wir doch  
(gleich wie auch die Kayserliche Recht) in derselben zahl / auch  
die sehnigen kindere / so der Mann mit eyner ledigen Weibspersonen  
( die sich zu demselben allein gehalten ) vor der Ehe ge-  
zeugt / folgens aber öffentlich geehlicht vnnnd zu Kirchen geführet  
hat / dardurch dann solche kindere auch geehlicht worden / mit  
begriffen vnd gemeynnt haben / Also daß dieselben für rechte  
Ehekindere gehalten / vnnnd zugleich den andern inn der Ehe er-  
zeugten Kindern / erbuechig seyn sollen.

### Von Bastharten vnd andern Kindern / so auß gar verdampter Geburt her- kommen.

**B**astharten oder Banckharten / so außserhalb des Ehe-  
standts ( doch nit von verdampter Geburt dauon nechst  
hernach folgt ) gezeugt worden / die können vnnnd sollen ihren  
Vatter vil weniger aber ihren Anhern vnnnd Branhern nicht  
erben / Aber ihre leibliche Mutter mögen sie wol erben / ob sie  
gleich nit geehlicht worden / wie dann auch herwiderumb die  
Mutter dieselben ihre natürlichen kindere auch erben mag.

Auch so dieselben vnehlichen kindere färters ehliche Kin-  
der zeugeten / so erben dieselben in massen hieuor von ehlichen  
Kindern geordnet ist.

Aber

Aber solche vneheliche Kinder / die auß gar verdampfter Vermischung vnd geburt herkommen / als / auß kündlichem Ehebruch / oder da Vatter vnd Mutter / von wegen der nahen Sippschafft (dauon hieoben geordnet) vnd blutschande / keyne rechtmessige Ehe besitzen haben mögen / zc. die seind weder der Väterlichen noch auch Mütterlichen Güter vehig / Doch mag ihnen auß barmherzigkent zu ihrer leibsnahrung etwas gefolgt werden.

Vnd welche vneheliche Kindere / ihre Eltern nicht erben / da sollen auch hinwiderumb dieselben Eltern / ihre vneheliche Kinderenicht erben.

## Von Erbschafften in auffsteigender linien.

Der sechs vnd zwenzigst Titell.

Wie Vatter / Mutter / Anherr / Anfrawe / Bran-  
herr / Branfrawe / vnd andere hinauffwärts zu  
rechnen / ihre abgestorbenen Kindere /  
Dichtern / vnd Brdichtern  
erben.

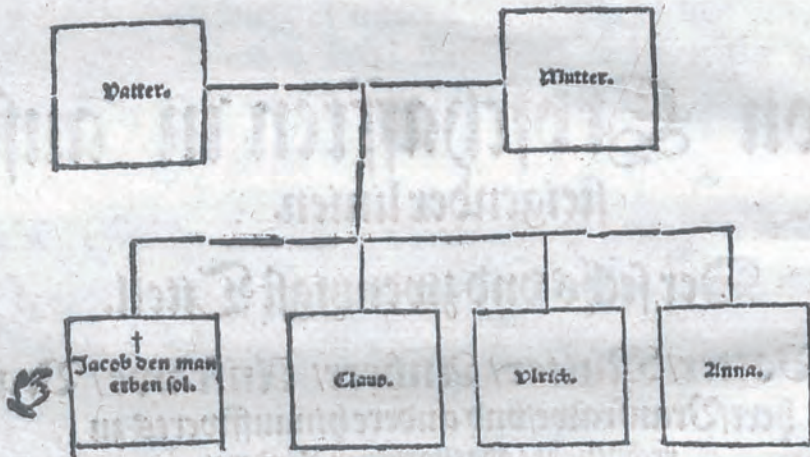
**W**ann sich zutregt / daß die Kindere für ihren Eltern / ohn eheliche Leibserben / als Söhne / Döchtere / Dichtern / zc. Auch sonder eheleibliche rechte Geschwister absterben / vnd engene Nahrung verlassen / so erben dieselben erstlich ihre Vatter vnd Mutter (da sie beyde leben) zugleich / oder da deren enns auch verstorben / dasselbig noch lebend / allein / für vollen / vnd schliessen sie auß alle andere / so weiter ober ihnen in der auffsteigenden linien gefunden werden.

## Der ander Theil

Sie schliessen auch samptlich / oder ihre eyns allein auß / alle so dem verstorben inn der zwerch linien gesipt seind / außgeschenden desselben rechte Geschwisterige.

Dann wann rechte geschwisterige / so dem verstorben von beyden banden geschwistert / vorhanden seind / als dann so wird des verstorben Nachlaß vnd Erbschaft vnder dieselben samptlich / als Vatter / Mutter / vnd die rechten Geschwisterig / zu gleichen theylen / inn die häupter vertheylet / Wie in folgender Figur zusehen.

### Exempel:

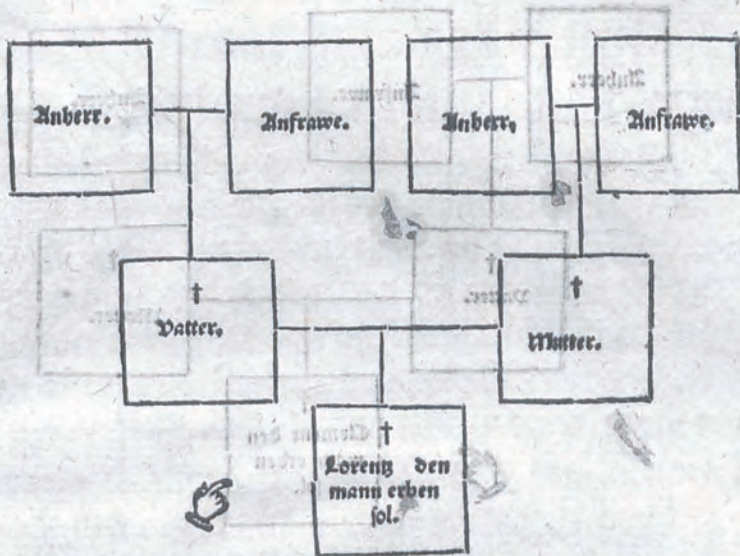


Diese erben den verstorben Jacoben alle zugleich / eynes so vil als das ander. nemlich eyn jedes eynen fünfften theyl.

Gleicher gestalt wird es gehalten / wann beyde / Vatter vnd Mutter verstorben / vnd der Anherr vnd die Anfrawe vom Vatter / oder der Mutter / oder von ihnen beyden samptlich noch vorhanden vnnnd im leben seind / Dann als dann / wann sie inn gleicher anzahl sind / so erben sie zugleich.

Exempel:

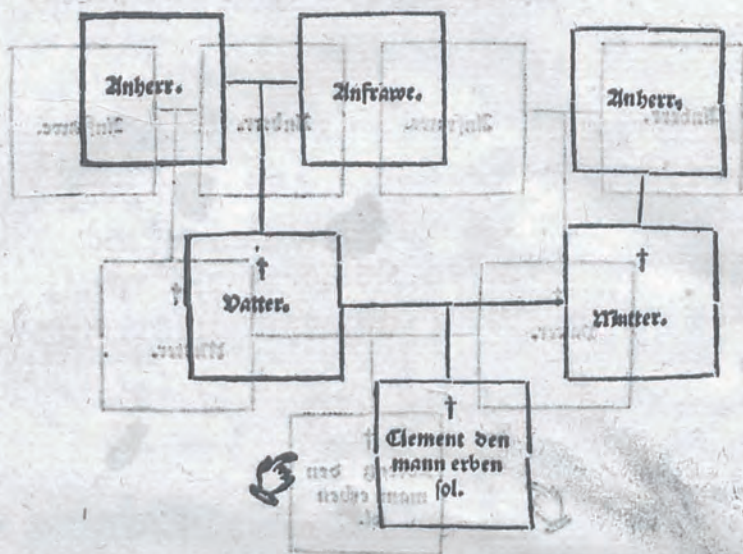
Exempel:



Sie erbt eyn jede Person so viel als die andere / inn die Häupter.

Wann sie aber in vngleicher anzahl seind / als auff eynner seyten Väterlicher Anherr vnd Anfrawe / auff der andern aber alleyn der Mütterlich Anherr oder die Anfrawe / als dann erbt derselbig Mütterlich Anherr so viel / als beyde Väterliche Anherr vnd Anfrawe / das ist / jede Partheye zum halben theyl.

# Der ander Theil Exempel:



In diesem fall/ erbt der Mütterlich Anherr so viel/ als beyde Väterliche Anherr vnd Anfrawen.

Sodann neben den Branherrn/ vnd Branfrawen/ auch rechte Geschwisterige des verstorbens vorhanden seynd/ so wird es zwischen denselben aller massen gehalten/ wie hieoben von Vatter vnd Mutter geordnet ist.

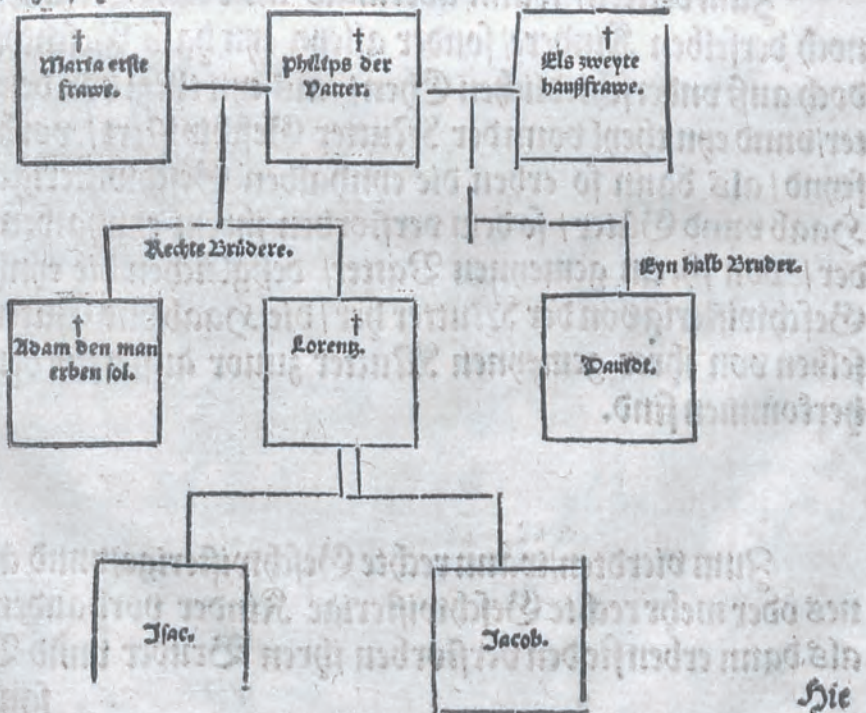
Hieraus ist nuh zuuernemen/ daß allein die rechte des verstorbens Geschwisterig/ von beyden banden/ mit Vatter vnd Mutter/ auch Anherrn vnd Anfrawen/ vnd also fortan hinauffwärts zurechnen/ Succediren vnd erben/ Dann die eynhalben alleyn von dem Vatter/ oder alleyn von der Mutter her/ Geschwisterige/ haben solche Erbgerechtigkeit nicht/ sonder werden von den Eltern in auffstengender Linien genzlich außgeschlossen.

# Von der Erbschafft in der zwerch linien.

## Der sieben vnd zwenzigst Tittel.

**S**vil nuh die dritte / als die zwerch linien belangt / da wollen die Kayserliche Recht wann der verstorben keyne Gesipten / weder in der absteigenden / noch auch auffsteigenden linien verlest / aber wol Geschwisterig / als Brüdere vnd Schwester / dz als dann dieselben / als die nechsterwan ten / für allen andern Gesipten / erben / doch mit vnderseynt / vnn demlich da rechte Geschwisterig von beyden banden / als von ey nem Vatter vnd Mutter vorhanden sind / dz dieselben den Vor zug haben / alleyn erben / vnn die eynhalben Geschwisterig von eynem bandt / gantzlich außschliessen.

Vnd nit allein schliessen die rechte Geschwisterig die eyn halb geschwisterigen auß / sonder auch ihre der rechten Geschwi sterig Kinder / ob sie gleich eynes Glieds oder Grads weither sind / schliessen die eynhalben Geschwisterig auß / wie in folgen der Figur zusehen.



Hie

## Der ander Theyl

Sie erben den Adam seines rechten Bruders Lorenzen Kindere Isaac vnd Jacob allein / vnnnd schliessen den ein halb Bruder Dauiden / der doch eynes Glieds näher als sie / dem Adamen gesipt ist / auß.

*Ius Repræ-  
sentationis  
quatenus se  
extendat.*

Doch erstreckt sich solchs Priuilegium ( wie es die Recht nennen ) vnnnd freyhent / nicht weither / dann auff sie die rechten Bruders Kindere / auch allein in dem fall / wann sie mit einem eynhalben Bruder / ihren Vetter / das ist / Vatters Bruder / erben sollen.

ii.

Zum andern / wann nit rechte Geschwisterige / noch auch rechter Geschwisterig Kindere vorhanden seind / sonder alleyn eynhalb Geschwisterig / so erben dieselben für allen andern gesipten in der zwerch linten / also daß sie auch ihres Vatters vnd Mutter Bruder oder Schwester außschliessen.

iii.

Zum dritten / wann abermals nit rechte Geschwisterig / noch derselben Kindere / sonder alleyn eyn halb Geschwisterig / doch auß vnderchiedlichen Ehen / als eyn theyl von dem Vater / vnnnd eyn theyl von der Mutter Geschwisterig / vorhanden seynd / als dann so erben die eynhalben Geschwisterig alle die Haab vnnnd Güter / so dem verstorben ihrem eynhalben Bruder / von ihrem gemeynen Vatter / desgleichen die eynhalben Geschwisterig von der Mutter her / die Haab vnd Güter so den selben von ihrer gemeynen Mutter zuuor aufferstorben vnnnd herkommen sind.

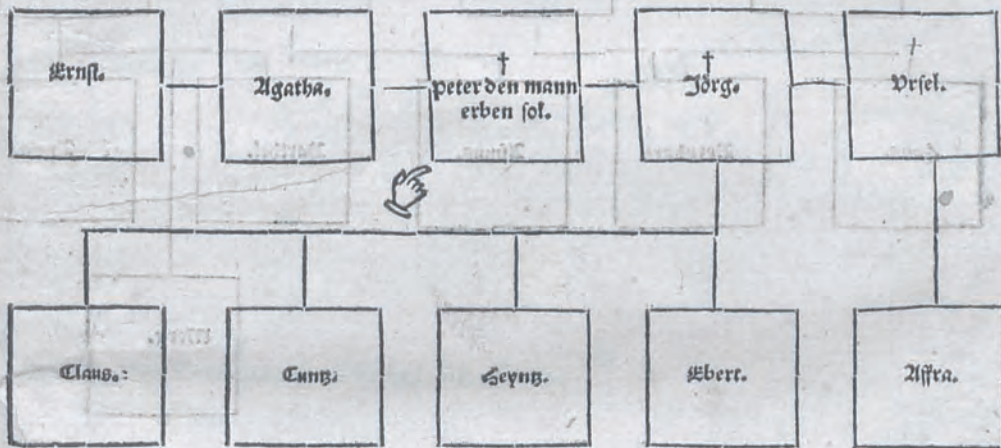
iiii.

Zum vierdten / wann rechte Geschwisterige / vnnnd auch eynes oder mehr rechte Geschwisterige Kinder vorhanden seind / als dann erben sie den verstorben ihren Bruder vnnnd Vettern samplich!



sampelich/doch mit vndersehendte/vnd nemlich / die Brüder vnnnd  
Schwestern/ eyn jedes sein antheyl vollkomlich/ aber die Ge-  
schwistere Kindere/ ob deren gleich in der anzahl viel/ doch er-  
ben sie nit mehr als auch nur eynen gleichen antheyl/ wie die  
Brüdere vnnnd Schwester/ nemlich eynen Stamtheyl/ das ist/  
soviel/ als ihr Vatter oder Mutter/ so sie noch lebeten/ erben  
kündten/welchs auch nicht mehr/ als nur ein eynziger Theyl  
sein würde.

Exempel:

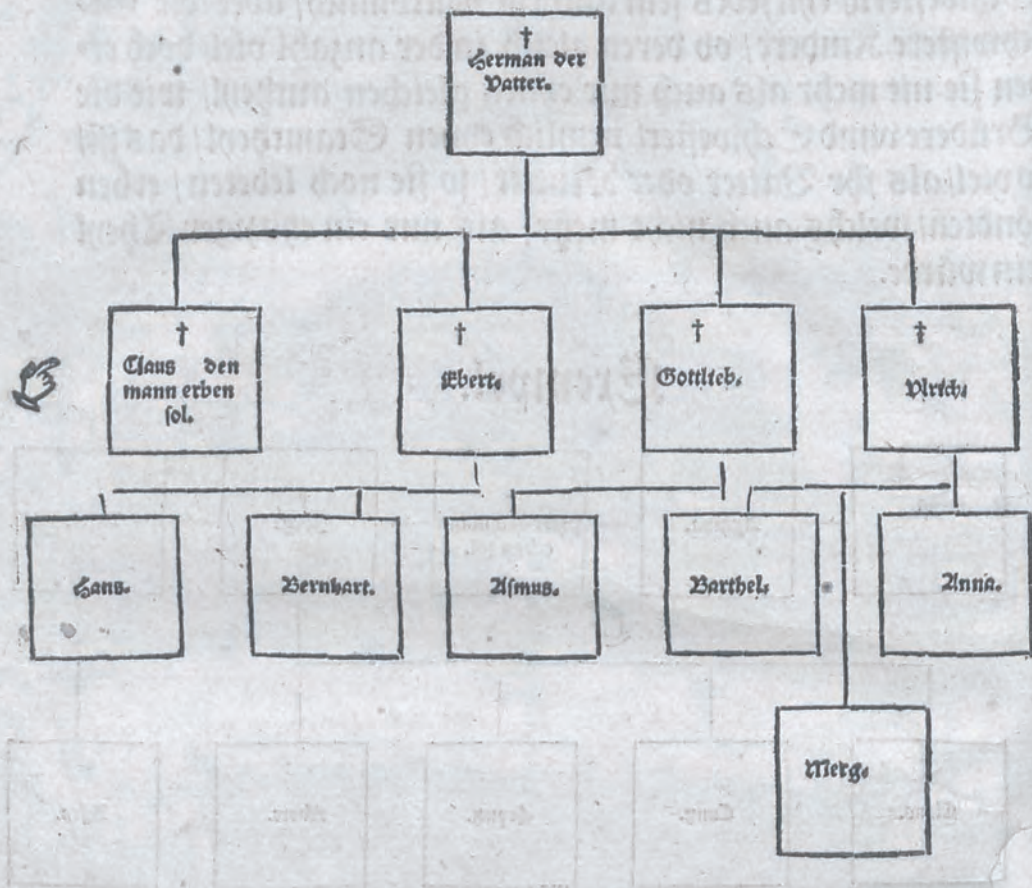


Sie wird die Erbschafft des verstorbenen Peters ge-  
theilt/in vier gleiche theyl/deren Ernst einen / Agatha den an-  
dern/ Jörgen vier Kinder den dritten / vnnnd Affra den vierdten  
theil hinnimpt / Dann in diesem fall erben Geschwistere Kin-  
dere nur in die Stämme(das ist/an statt ihrer Eltern)vnd nicht  
in die Häupter.

Zum fünfften/ wann aber eytel Geschwistere kindere vor-  
handen seind/so erben sie als dann nit in die Stämme/sonder in  
die Häuptere / Es seyen gleich viel oder wenig/ von eynem oder  
dem andern Geschwisterig/vorhanden.

Exempel:

# Der ander Theil Exempel:



Sie theylen die Geschwisterig Kindere die Erbschafft Clausen ihres verstorbenen Vatters / in sechs gleiche theyl / al so / dasz des Ulrichs Kindere eyn jedes für sein Person / so viel als des Eberts Kinder eynes / auch des Gottlieben Sohn Asmus (so doch eynzig ist) auch für sein Person so viel / als des Ulrichs Kinder eyns / erben vnd bekommen.

Zum sechsten vnd letzten/wañ der verstorben weder rechte noch eynhalbe Geschwisterige / noch auch derselben Kinderel hinder sich verläßt/so erbt ihnen als dann der jehrig/so ihme in der zwerch Linien am nechsten verwant ist.

Da auch derselben in der zwerchlinien mehr als eynere/ in gleichem Grad dem Verstorben gesipt vñd verwant sein/also/dz des Verstorben Vatters Brüdere zween/vñd der Mutter Brüdere/2c. drey oder vier/vorhanden weren/ so erben dieselben zugleich/eynere so vil als der ander.

Was sich dan̄ ober die jetzt erzehlte / weithere fällt / zutragen möchten/die Erbschafft belangen / da wollen wir/dz dieselben auch nach außweisung der Kayserlichen Recht / decidirt vñd entscheyden werden sollen.

## Von Erbschafft Mann

vñd Weibs / gegen eyn  
ander.

Der acht vñd zwenzigst Tittel.

**W**iewol den Kayserlichen Rechten nach/ Eheleuth eynander nit erben/ es seyen dan̄ von dem Verstorbe Ehegemahel zumal keine Erben/ weder in ab noch auffstengender/ noch auch der zwerchlinien / vorhanden (welches sich doch selten zutregt) jedoch / dieweyl je billich ist/daß eyn Ehegemahel vñd dem andern / von wegen ihrer Christlichen vñd ehelichen beivonung / vñd höchster zusammen verpflichter treu vñd freundschaft/nach dem sie auch durch die vereheligung eyn fleisch vñd eyn leib worden / etwas ergeklichkeit ihrer samentlich in

## Der ander Theyl

lich in ihrem Ehestandt mit eynander gehabter sorg / mühe vnd  
arbeit / bekomme / vnd dertwegen fast allenthalben im Reich teut-  
scher Nation breuchlich auch durch sonderere Statuta versehen /  
das Eheleuth eynander / doch mit eynere maß / auch erben sollen  
vnd mögen.

2  
Also ordnen / setzen vnd wollen auch wir / da zwey Eheleuth  
ohn sonderere pacta vnd Bedinge / oder so dieselben sich allenn  
auff die zugiffte vñ widerlegung erst rechten / zusammen sich ver-  
heyrath / vnd in werendem Ehestandt kein Kinder mit eynan-  
der bekommen haben / oder ob sie gleich Kinder mit eynander ge-  
habt hetten / dieselben doch vor ihnen den Eltern / verstorbe we-  
ren / vñ eines vor dem andern / sonder geschäft vñ letzten willen  
mit todt abgehert / dz als dan desselben erstuer storbenē leigende  
Güter / vnd so darfür geacht / so von ihme dar kommen / oder ime  
aufferstorben / so bald seinen nechsten blutgesipten Freunden / so  
der zeyt in leben seynd / eigenthümlich heimgefallen seyen / vnd  
doch der lezte lebend sein lebenlang / vñ nit lenger / den beyseß da-  
bey habē sol / doch dz er auch solche Güter in wesentlichem bau  
vñ besserung halten / dauon nichts verwüsten / dieselbe nit ver-  
setzen noch beschweren / auch alle beide / Zins / Geschoß / dienst /  
vnd andere beschwerden / ohn zuthun der Eigenthumbserben /  
dauon tragen vñ leisten solle / aber nach desselben tödtlichem ab-  
gang / sollen sie den rechten Erben vnuerzüglich zugestellt wer-  
den / Im fall auch der lezte lebend die leigende Güter dermas-  
sen wie obsteht / nit halten / sonder in abfall kommen lassen / die  
zum theil / oder ganz vereuffern / oder sonst beschweren würdel  
so sol er damit sein Leibzucht vnd vsufruct daran verwirckt ha-  
ben / vnd solche Güter / so der gestalt beschwert oder verwarlost  
wären / den Eigenthumbserben dieselben Rechtlich haben zu  
erfordern / verfallen sein.

3  
So viel dan die Güter belangt / so beide Eheleuth in wer-  
endem Ehestandt mit einander erzeugt / erkaufft / vnd samen-  
lich

lich durch ihre mühe/arbeit/vñ fleißige Haußhaltung erobert haben/bey denselben sol das leztlebend auch sein lebenslang seinen volligen beyseß haben/vnd dauon gefährlichen nichts ver-  
eussern/aber nach des leztlebendē tödtlichem abgang sollen die  
selben erzeugten vnd eroberten Güter/ die seyen leygend oder  
fahrend in zwey gleiche theyl getheilt/vnd der halber theil auff  
des Manns/ vnd der ander halb theil auff der Fräwen nechst-  
verwanthe Erben/erblich fallen.

Damit auch hierinn durch den leztlebenden kein gefahr  
möge gebraucht werdē/So wollē wir des erst verstorbenē Er-  
ben hiemit zugelassen haben/das sie an das leztlebend begeren  
mögen/ein Inuentarium vber die hinderfellige leygende/ auch  
alle fahrende vnd bewegliche Güter ( so zum halben theyl auch  
hinderfellig ) auff ihrer beyder Partheyen kosten / ordenlicher  
weisz/auffzurichten/ damit man zukünfftiger zeyt / wann der  
fall sich zutregt / was nach des erstuerstorben tod vorhanden  
gewesen/wissen möge.

Vnd dieweil das leztlebend nit allein sein lebenslang den  
beyseß bey allen leygenden vnd fahrenden Gütern / sonder auch  
den eigenthumb aller beweglichen Güter vñ fahrenden Haab  
zum halben theil behelt/So ordnen vnd wollen wir / dz es auch  
dagegē alle schulden/so in stehender Ehe / sie Eheleuth mit ein-  
ander gemacht haben / zu zweien drittheilen / vñnd die engens-  
thumb Erben des erstuerstorbens / den vberigen drittentheil  
bezahlen sollen.

Weren aber eheliche Kindere / so sie beide Eheleuth mit  
einander gezeugt hetten/vorhanden / als dann sollen denselben  
die leygende Vätterliche oder Mütterliche Güter zum eigen-  
thumb gantzlich/vnd die fahrend Haab zum halben theil/ auch  
eigenthumblich/ vñnd der ander halber theyl dem leztlebenden  
anererbte

## Der ander Theil

anererbt vnd verfallen seyn / Doch dem leztlebenden seinē bey-  
seß an beyden solchen Gütern / sein lebenlang vorbehalten / da-  
gegen er auch die Kinder zu Gottes furcht auferziehen / vnd  
mit aller notturfft versehen / auch die Schulden so in stehender  
Ehe gemacht / für vollen bezahlen soll.

Doch soll dem leztlebenden freye vnd beuor stehen / da es  
die Schuldē zubezahlen / sich beschwert befände / daß er auff den  
Beyseß / vnd die helfft der fahrenden Haab verzeihen möge /  
welchs aber für Schultheiß vnd Scheffen Gerichtlich / auch  
in Monats frist / oder zum lengsten sechs wochen / geschehen  
soll / als dann ist der leztlebend an den Schulden / weither nit /  
dañ den halben theyl / an denen / so er machen helffen / zubezalen  
schuldig / die oberigen Schulden aber / sollen die engenthumbß  
Erben bezahlen.

Wir ordnen vnd wollen auch / wann der leztlebend Ehege-  
mahleyn Stieffvatter oder Stieffmutter wehre / dz er oder sie  
als dañ an der Kindere erster Ehe / Vatter oder Mütterlichen  
Gütern / keynen Beyseß haben / sonder mit denselben Kindern  
in innerhalb Monats frist gründlich abzuthenlen / vnd ihren An-  
theyl ihnen vnuerzüglich folge zulassen / schuldig seyn sol / Aber  
an seiner Kindere (da er inn zwenyer Ehe eynige / mit seinem  
verstorben Ehegemahl gezeuget hett) zugethenlten Gütern  
sol ihme der Beyseß sein lebenlang gegönnt werden.

2. Hette auch der Stieffvatter oder Stieffmutter in stehender  
Ehe / etliche lengende oder bewegliche Güter / die etwan an-  
sehenlich vnd namhafft / erzeugen helffen / daran soll demselben  
der halb theyl / inn nechstgemeldter Erbthehlung / auch gefolgt  
werden engenthumblich / ob sie gleich miteinander keine Kin-  
der gezeugt hetten.

Was

Was auch der letzte lebend Stiffvatter oder Stiffmutter  
 miteynander hetten auff Feldtgütern erbarwen vnd erarbenet  
 helffen/so noch auff dem halmen oder am stock stünde/ vnnnd vor  
 deß erst abgestorben todt nit were abgenomen/noch in die schew  
 ren oder Keller eingebracht worden/daruon soll de letzte lebende  
 gleicher gestalt der halb theyl der schaar vnd abnußung ( doch  
 ohne erstattung eyniges bawkostens) auch eygenthumblich zu  
 kommen vnd bleiben.

Damit aber erklärt werde/ welche Güter für leygend  
 vnd vnbeueglich auch welche für farendt vnd beueglich sollen  
 gehalten werden/So wollen wir/ daß nicht alleyn die Güter/  
 so von natur leygend vnd vnbeueglich seynd / als Hausz Hoff  
 Acker/ Wiesen/ze. für vnbeueglich/sonder auch die Güter/ so zu  
 Erb oder Landsidelen Rechten bestanden/ Item/die so auff eyn  
 widerkauff erkaufft/ Item/ewige Zins/ Renthen/ auch wider  
 käuffliche vnd ablößliche Güllen/für leygende Güter geacht  
 werden sollen.

*Welche güter in  
 Leygendes gung  
 vndes.*

Aber alle vberige Güter/als Barschafft/ Silbergeschirr/  
 Kleynot/ Hausbrath/ Frächte/ Wein/ Viehe/ vnnnd alles so von  
 natur beueglich / auch schulden / sollen für beueglich vnnnd fah  
 rend Haab geachtet werden.

Der ander Theyl

# Von Dienstbarkeyten der Güter/zu Statt/Dorff/vnnd Felde.

Der neun vnd zwenzigst Tittel.

De Seruitu-  
tibus.

**S** haben die Häuser inn Stätten/  
Flecken vnnd Dörffern/offtmals eynes in das  
andere / ihre sondere gerechtigkeiten / so etwan  
durch geding/ gelt/vergünstigung/oder vralten  
besitz vnd gebrauch bekommen worden/als / daß  
eyn Nachbar in seines Nachbawrs Mauer Kragstein/ Bo-  
gen/schenck/in der wandt balcken/ büge/ vnd dergleichen lengen  
hat/ Item/ dz er sein Haus / damit den Nachbawrn sein liecht  
nit verbarvt werde / nit höher auffbarv darff/ Item/dz er in sei-  
nes Nachbawrn Hof oder Garten liechtrecht / seinen Wasser-  
stein/Wasserfluß/Zachtrauffre. fallen hat/vnd was dergleiche  
mehr ist/dardurch eyn Haus dem andern/ zu desselbē notturfft  
diener/darumb dann solche Gerechtigkeiten im Rechten auch  
Seruitutes, das ist/ Dienstbarkeyten/genannt werden.

Derwegen ordnen setzen vnd wollen wir / wann solche  
dienstbarkeytē bey den Häusern oder ander Bawen es seyen  
Ställe/Schewern/oder dergleichen/es seye inn Stätten/ Fle-  
cken/oder Dörffern/ befunden werden / daß dieselbig(so ferr sie  
sonst kündtlich/ außscheinlich oder beweisslich seynd) auff dem  
selben dienstbarn Haus oder grundt bleiben/vñ demselben / ob  
er gleich in andere frembde hānd verkaufft oder vereuffert wāre  
del/ auch ob gleich derselben halben im Kauff oder Tausch son-  
derlich nichts abgeredt oder eingedingt worden were/ anhan-  
gen sollen.

Es



Es were dann/das jemand solche seine habende Gerechtigkeiten als liechtrecht/ Trauff vnd Winckelrecht/ vnd dergleichen/ freywilliglich seinem Nachbawrn verkauffen oder vbergeben würde/ dan als dann sollen sie gefallen vñ verloschen seyn.

Ebenmessig soll es auch gehalten werden mit den dienstbarckentē zu Felde/ als so eyner gerechtigkent hat ober eynes andern Gut oder Grundt zufahren/ zuegen / wasser zuleyten/ &c. Dann dieselben / in massen sie oblich hergebracht worden/ auch also bleiben sollen/ ob gleich in dem Kauff oder Verkauff deren mit gedacht worden.

Doch soll der jehrig so solche gerechtigkeiten hat / derselben sich beschendenlich/ nachbarlich / vñnd mit wenigster beschwerung seines Nachbawrn (so viel möglich) vñd ohn ennyge auffseckliche gefahrde / gebrauchen. Da entgegen sol der jehrig/ welcher auff seinem Gut oder grundt solche dienstbarckent zugehulden/ schuldig ist / den andern so solche gerechtigkeiten hat/ daran nit verhindern/ noch etwas darauff bauwen oder anrichten/ so ihme an denselben seinen herbrachten gerechtigkentē ver hinderlich seyn möchte/ vñ zuuor nit gewesen were / sonder sol in solcher seiner hergebrachten gerechtigkeiten sich gebrauchē vñ deren genieffen lassen/ wie herkommen/ auch recht vñd billich ist.

Wann auch zwischen den Feldgütern Gräben oder Zeun stehend / die gemeyn seynd/ so sollē auch von beyde Nachbawrn dieselben in gemeyn also erhalten/ geraumpet vñd gebessert werden / vñd sie sich hierin gütlich vñd nachbawrlich gegen eynander halten/ vñnd betragen.

Der ander Theyl  
Von Steinsetzen.

Der dreissigst Tittel.

**D**ieweil die Steinsetzung zu vnder-  
scheidung der Feldtgüter ganz notwendig/  
auch daran mercklich gelegen ist / auff daß dann  
auch damit ordenlich vñnd gebürlich gebaret  
werde / So ordnen/setzen/ vñnd wollē wir/Ersto-  
lich dz dieselbig durch niemand anders/ dann die darzu veror-  
dente vñ geschworne Landschiedere oder Feldgeschworne gesche-  
hen/vñd sonst niemand eygens fürnehmens eynigen Schieds-  
stein/ihme zu vorthen/heimlich einschleiffen solle.

Zum andern/so jemand sein Gut oder gelende / ihme auß-  
zusteinern begert / daß allwegen die Nebelägere / oder nechste  
Nachbarvñ beyder seits/ welche Güter daran lēge/oder auch  
darauff stossen haben/darzu erfordert / vñd denselben durch den  
geschwornen Feldschutzen oder Gerichtsknecht/in namē dessen  
so die Steinsetzung begert/den nechste tag zuuor/mit benennung  
der zeit/stunde/vñ mahlstatt/daben zuerscheinen/oder die ihren  
zuschicken / verkündet werden soll / Sie kōmen oder schicken als  
dan oder nit/so soll daß länden/messen/vñd/Steinsetzen/ nichts  
desto weniger seinē fūrgang haben/Vñd solches geschehen auff  
dessen kosten/so der Steinsetzung begert. Da sich aber die Nach-  
barvñ vergliechen/vñ in gemein mitenander länden vñd stel-  
nen wolten /so sol solchs auff gemeinen jrē kosten geschehen/vñ  
den geschwornen Landschiedern für ihre mūhe/ auch die Stein-  
gegeben vñnd entricht werden / wie zu ende dieses Tittels meh-  
rer richtigeyt halben/soll specificirt werden.

Zum dritten/ da die Stein also wie jetzt erzehlt durch die geschworne Landschiedere gesetzt worden / so soll demnach keynem erlaubt / sondern hiemit ernstlich verbottē seyn / dieselben eygens fürnemens vnd seines gefallen / auß zuwerffen / noch zu ziehen / sonder da sich jemand solches Lendens vñ Steinsetzens beschwerte / so soll er dasselbig auch innerhalb jar vnd tag des nechsten anfechten / vñnd nemlich vor den Feldgeschwornen / in beyseyn seines Gegenthyls / seine beschwerungē in augēschein fürbringen / vñnd anzeigen / welche Feldgeschworne auch demnach auff genugsame verhörung beyder Partheyen / nach dem sie recht vnd billich bedünckt / solcher ihrer irrungen sie die Partheyē entscheiden sollen. Doch da sich eyn oder der ander theyl solches entscheid oder spruchs beschweren würde / vñnd es dabey zulassen nicht gedächte / so soll demselben beschwerten theyl an vnd für unsere Amptleuth sich zuberuffen / vorbehalten vnd erlaubt seyn / durch welche auch ihnen den Partheyen als dann weither verholffen werden solle / Wer solches vberführe / vñ da gegē thätlich / in geheym oder öffentlich handeln würde / derselbig sol vns als der Oberkeyt / an Leib oder Gut (nach gelegenheit der vberfahung) zusstraffen stehen.

Wann auch die gesetzte Stein vber jar vnd tag / vnangefochten gestanden / so sollen sie als dann also stehen bleiben / vnd weither nit angefochten werden / Doch wollen wir hierin außgenommen haben / die vnwissende / abwesendē / die Auslendische vnd die Vnmündige oder Minderjährige / welche hierinn ohngefard seyn / sonder die anfechtung auch nach vberfliessung jars vnd tags / zu erster ihrer gelegenheit zuthun haben sollen.

### Ordenung vnd Taxa der Landschender.

Den Landschendern soll gegeben werden zu lohn / von eynem außgang / eyn halb viertel Weins.

Item / von jedem Morgen zumessen / sechs pfennig.

Item

## Der ander Theil

Item / von jedem Stein im Feld zusehen / es seyen Not  
oder Scheidstein / zwölff Pfennig.

Item Stein zurauffen / halb so viel als ein jeder kost zu  
sehen.

Item / eine Strecke abzusehen / in Wiesen / Hägen / Gär-  
ten / oder sonst / da etwas darzwischen verhinderlich / neun pfen-  
nig.

Item / von eynem Stein in Wiesen / Gärten vnd Weins-  
bergen / eyn Turnos.

Item / von eynem Stein inn Flecken / zwischen Bärten /  
zwen Turnos.

Zum andern / soll der Aufsheisch Wein / so bald das mess  
oder Steingelt ober denselbigen werd sich erstreckt / gefallen  
sein / oder wo es sich nit so hoch erlaufft / darauff gegeben werden /  
daß zum wenigste das halb viertel Weins den Feldgeschwor-  
nen vergnügt werde.

*In halt die*  
*zu sein*  
*Das hier*  
*was die*  
*die die*  
*um zu*  
*for zu*  
*es auf*  
*am den*  
*man zu*  
*nach das*  
*hil ab*  
*das die*

So viel den onkosten belangt / sol / welcher vnrecht befun-  
den / denselben laut nechstgemeldten puncten / vn ferrer nit zube-  
zahlen schuldig seyn / Da sichs aber zutrüge / daß die Stein in  
gleiche Forch gefielen / so soll jede Parthey denselbigen Kosten  
zum halben theil entrichten.

Item / welcher ein Stein freuenlicher weise aufackert  
soll vns in die höchste buß verfallen seyn / vnd sollen solches die  
Anstöffer vnd Feldgeschworn / so bald sie das vernemen / bey ih-  
ren Anden vnd Scaffen der höchsten Buß / zurügen schuldig  
seyn.

Item /

Item/welcher dem andern ober eyn gesetzten Haupt oder not stein/das seine abackert oder entwendt/der soll den Feldgeschwornen das mit zwei viertel Weins verbüssen / Nach dem aber an vielen örten zwischen Eckern vñ Wiesen feyn stein stehen / vnd doch bestendig Register/darin lenge vñnd breyte verzeichnet/vorhanden/ vñ vnderweilen eynem durch den andern abgearen/oder abgemehet/vnd also das sein entwendt würdet/ soll dasselbig mit eynem viertel Weins verbüßt/vñ dem beschädigten sein erlitten schade vnd gebürlicher vnkost / nach erkantnuß der Feldgeschwornen / vergnügt werden.

Item/die gemeyne bruch vnd freuel sollen mit eynem halben viertel weins verbüßt werden. Dieweil sich aber vielmalß befindet/dz die Vnderthanen nit allwegen bestendige Register/darin lenge vnd breyte verzeichnet/ ober ihre Güter haben/ auch kein Stein dazwischen stehend/oder sonst in langer zeyt feyn messen deß orts beschehen/ also/dz jeder eygentlich wissen kñndt/ wieviel oder wenig er der endes haben solte/vnd bißweilen eynere dem andern/ doch nit auffsecklich abackert / oder mehert/ auch wol eynem an eym Acker oder Wiesen abgearen oder abgemähet werden/ ehe die ander sein Gut einbekommen/ vñnd dervwegen die Feldgeschwore hinauß gefordert werden / nit dergestalt/dz ein theyl gegen dem andern klagen/sonder sie solcher gebrechen halben/gern in der güte verglichen seyn woltte/so soll dieses nit für ein bruch geacht werden/ vñ derhalben die Feldgeschworn den Partheyen/nach gestalt der sachen/an dem halben viertel weins linderung zuerweisen/schuldig seyn.

Item da sichs zutrüge/dz eynere eyn Anwender hette/dar auff etliche Anstößer weren/ die er oberackert hette/ derẽ weren viel oder wenig/sol er bey zwifacher straff gelassen werden/ So viel aber die Anstößer belangt/ sol eyn jeder für sich allein seine straff zuerlegen/verfallen seyn.

Da sichs

## Der ander Theil

Da sichs auch zutrüge / dz der Gegentheil ohne entschuldigung außbliebe / oder in beyseyn sich durch die Feldgeschworen der billigkeit in der gütte nit wolt weisen lassen / sollen als dann die Feldgeschworen dem Aufheischer oder geheischenem / welcher der zeit das best Recht dargethan / vnd begert auff jar vnd tag / Stein zusetzen vnd zurichten / solchs zuthun schuldig seyn / Vnd wann jar vnd tag fürüber / also / daß in dem feyn besser Recht vom Gegentheil dargethan / sol die beschehene richtung vnd Steinsetzung kräftig seyn vnd bleiben / So aber der Gegentheil nach außgang jar vñ tags / seine erhebliche rechtmessige ver hinderung vnd entschuldigung darthun köndte / so wolten wir vns hierinn billiche vnd gebürliche erkänntnuß vorbehalten haben.

Es sol auch nū hinfärter feyn Vnderthan engens fürnemmens / Land / Wiesen / Gärten / oder anders / liefferungs weise messen / oder sonst den Geschworen inn ihre Ampt fallen. Da aber eyner oder mehr hierüber brüchig erfunden / soll der oder dieselbigē / den Feldgeschworen mit eynem halben viertel weins verfallen / vnd solche messung oder liefferung darzu nichtig seyn.

Sobald die Geschworen eyn loch machen / Stein zusetzen / sollen alle umbständler / hohes oder nidern stands / abweichen / ihnen nit zusehen / bey verlust eynes halben viertel weins / doch sollen die Geschworen schuldig seyn / die jehningen / so dieser vnser Ordnung nit bericht / eynmal zu warnen.

Letztlich ordnen vnd wollen wir / dz die Geschwornen sich der jungen oder loßzeichen (wie man sie nennet) halingen ver gleichen / auch dasselbige keynes andern Fleckens Geschwornen / oder menniglich öffnen / sonder bey sich verschwigen behalten.

Da sichs

Da sich aber zutrüge / daß zwei Gemeinden mit einander  
 zuthun / vnd auff den Grenzen marck oder andere stein setzen  
 müßten / vnd dann / wie zuerachten / beider Flecken geschworne /  
 einer des andern jungen oder loßzeichen sehen würden / sollen  
 dieselben Geschworen / ehe vnd zuor sie sich in einige steinsas-  
 sung begeben / einander mit handgegebener trewe an Amdts  
 statt geloben das keiner dem andern / seine jungen oder loßzei-  
 chen offenbaren / sonder verschweigen wölle / auch dieselbige  
 jungen oder loßzeichen nicht also öffentlich oder vngeschickt /  
 auflösen / vnd sehen lassen / sonder so viel mäglich in geheim das  
 mit ombgehen / Alles bey straff der höchsten Buß vnd vngna-  
 den sampt entsetzung des Ampts vnd ehren.

Was auch für Ordnung wir biß daher vnsern Vnder-  
 thanen / der Landscheidungen halben / gegeben oder sie selbst  
 herbracht / sollen hiermit auffgehoben / vnd hinfärter dieser ge-  
 genwertigen vnser Ordnung nachgegangen werden.

## Von der veriarung oder ersizung/inn Latein/Præscriptio genannt.

Der eyn vnd dreißigst Titell.

**N**ach dem sich offtmals vnd zeitlich De Præscri-  
 ptione.  
 an den Gerichten zutregt / daß die jenigen so  
 eines Guts halben in Recht Beflage wer-  
 den / sich auff die Præscription / veriarung / vnd  
 ihren langwirigen dieffen besitz / referiren vnd  
 ziehen / vnd dervogen Exceptionem Præscriptionis, der veria-  
 rung/

## Der ander Theil

IXXXV  
rung zu ihrer gegenwehr einwenden / wie dann auch die Recht  
solche Exception nicht allein nach der Kriegsbesetzung in der  
Hauptsachen/sonder auch darfür / zu abschneidung vnd bekür-  
zung des Rechtlichen Proceß / fürzubringen zulassen. Damit  
dañ beyde die Richtere vñ Scheffen / vnserer Vndergericht vnd  
auch die Partheyen / was die Prescriptio oder verjörung seye  
auch wann sie statt hab/fürtreglich vnd zuleßig seye / verstehen/  
vnd derselben sich rechtmessiglich zugebrauchen wissen mögen/  
So wollen wir derhalben alhie auch einen kurzen bericht / so  
viel dem gemeinen Mann dauon zuwissen vonnöten ist/thun.

Vnd anfanglich ist zuwissen / daß die Kayserliche Recht die  
Prescription oder verjörung / von gemeines nutzen wegen/ge-  
ordnet haben / damit der engenthumb der Güter bey den jeni-  
gen/so sie lange zeit mit rechtmessigem Tittel inngohabt vnd be-  
sessen haben/nit allwegen vngewiß vnd zweiffelich seye / sonder  
seine gewisse bestimte zeit hab / ober welche derselbig nit wey-  
ter angefochten noch gestritten möge werden / dann auch solche  
im Rechten bestimte zeit/gereum genug ist / daß die rechten en-  
genthumbshern / so sich der Güter anmassen wolten/dieselben  
mit Recht widerumb von den vnrechtmessigen besitzern / erho-  
len vnd widerumb an sich bringen mögen/da sie aber in solcher  
so langen zeit solchs verlassen / daß darfür zuhalten / daß sie ih-  
rer Güter selbst nicht achten/vnd dieselben williglich in frembde  
hende wollen kommen lassen.

Auch ist zuwissen / daß in gedachten Kayserlichen Rechten  
zweyerley Prescriptions vnd verjörungen seind / eine so ge-  
nannt wirdt Longi temporis, von einer langen zeit/als/da einer  
ein Gut / Haus / Acker / Wiesen/re. vnder dem gegenwertigen/  
so dabey auff vnd ab / auß vñ eingehent (ja die auch vnder einer  
Herr.



Herrschaft (ob sie gleich sonst nit in einer Statt/ Flecken oder Dorff wohnen/ gesessen seind) zehen jare/ aber vnder den abwesenden / oder außländischen/ zwentzig jare lang vollkômlich besessen haben.

Die ander wird genandt/ Longissimi temporis, von der lengsten vnd höchsten zeit / als wann einer ein Gut dreißig oder vierzig jare an einander/ auch vollkômlich / vnangefochten vnd rühiglich besitzt vnd herbracht hat. Vñ dienen solche beyde Præscriptiones zu gleichem effect vñnd ende / alleyn daß die lengste Præscriptio oder verjährung von dreißig vnd sonderlich die von vierzig jaren/ die vollkômlichste frefftigste vnd sterckeste ist / also daß sie nit wol mag angefochten noch ombgestossen werden/ auch durch verfließung so langer zeit alle Actiones / ausspruch vñnd forderungen zumal / die belangen gleich Erbschaften/ Schulden/ Erb/engen Gerechtigkeyten / vnd wie das sonst namen haben mag/ genzlich verleschen vnd vndergehen.

Wetter ist zu wissen / daß zu einer jeden Præscription/ fürnemlich vier Hauptstück/ so ferr sie wirklich/ bestendig/ vnd frefftig sein soll/ gehören.

Zum ersten Bona fides/ ein guter Glaub/ das ist/ ein gut vñ auffrichtig gewissen/ also/ daß der besitzer anders nit glaubt noch weiß / dann daß solch Gut so er besitzt vñnd Præscribirt/ kein geraubt/ gestolen/ noch vngerecht/ sonder ein vnuermackelt vnd rechtmäßig Gut seye / vnd wirdt dieser gut Glaub vnd gewissen / in einer jeden Præscription/ die seye gleich so langwurig als sie immer möglich erfordert.

## Der ander Theil

Zum andern / ein rechtmessiger Titell oder rechtmessig ankunfft/dardurch der Besizer solch Gut bekommen hat / als / so er es von seinen Eltern ererbt / oder von frembden gekauft / oder ertauschet / oder auß ein Testament / einer vbergab / oder sonst durch andere rechtmessige mittel / bekommen hat / Doch wirt solcher Titell in der aller lengste Præscription der dreißig vnd vierzig jare/nit so eben erfordert / dieweil solcher langen zeit halben/die Vermutung für den Besizer ist / daß er oder seine Voreltern oder Vorfaren / solch Gut nit ohn Titell vnd vrsach/sonder rechtmessiger weiß vnd mit gutem Titell werden einbekommen haben/nach dem sie dabey so viel lange jare / vnangefochten vnd rühig gelassen worden.

Zum dritten/ein solcher langwiriger rühiger Posses/als daß der Besizer vnder den gegenwertigen / auffß wenigst zehen/vnd vnder den abwesenden / zwenzig / oder auch noch lenger/nemlich dreißig vnd auffß höchst vierzig jare vber (alles vollkommlich zurechnen) gerühiglich inngehabt/besessen/vnd genossen hab. In welche jare gerechnet werden auch die jare / so deß jetzigen Besizers Eltern oder Vorfaren solch Gut gerühiglich vnd vnangefochten/inngehabt vnd besessen haben.

Zum vierdten/ daß der Besizer das Gut als für sein eygen/vnd als ein rechter eygenthumbsherr / aber nit als von eines andern wegen / solche jare vber inngehabt vnd besessen hab/darumb dann die jenigen so ein Gut als Hoffleuth/Landsfiedel/Bestendere/leibzüchter/oder dergleichen innhaben/ob sie gleich solchen besiez vber Vierzig / Fünffzig vnd mehr jare also hergebracht hetten / doch nimmer Præscribieren/ noch die Güter ersiezen mögen.

Auch seind etliche Fälle/darinn die Præscription vnd verjäh-  
 rung nit statt hat/als wider die Pupillen/Wäysen/ vnd min-  
 derjährigen/ laufft kein verjäh-  
 rung noch ersiekung/ biß sie ihr  
 vollkomlichs alter erreichen/Desgleichen so einer redlich vnn-  
 d notwendiglich verhindert wirt/ daß er zu Recht nit kommen  
 noch klagen kan. Item eines weibsbildt zugebracht heyrat  
 Gut/kan nit Præscribiert werden/vnd andere mehr stück/ so im  
 Rechten gefunden werden/allhie ohn not zuerzelen.

Doch kan auch die Præscription interrumpiert/vnder-  
 brochen vñ zerstöret werden/als wann der Besiezter/des Guts  
 halben mit Recht angefochten / sargefaßt / beklagt / sonderlich  
 auch der rechtlich Krieg befestiget worden ist. Dann als dann  
 wirt nit geachtet/ ob er gleich ein jar oder etlich das Gut beses-  
 sen hat/sonder muß die Præscriptio / so also interrumpiert vnn-  
 d zerbrochen worden/von newem angefangen/vnn-  
 d auch vierzig  
 jare lang darnach / wie solches die Recht ordnen / continuiret  
 vnd volnfüret werden.

Zum letzten ist zuwissen/ daß die verjäh-  
 rung nit allein in den unbeweglichen lengenden / sonder auch  
 in den beweglichen Güttern vnn-  
 d fahender Haab statt hat/nach  
 besage der Rechten/doch mit vnder-  
 scheid/vnn-  
 d nemlich/daß sol-  
 che bewegliche Güter / auch nur inn dreien jaren/vermittels  
 rechtmessigen Titells vnn-  
 d Guten glaubens oder gewissens/  
 mögen Præscribiert vnn-  
 d erfessen werden/ da aber zu den len-  
 genden Güttern dieselben zu Præscribieren vnn-  
 d zuerfizen so  
 lange zeit/als hieoben erklet/erfordert wirt.

Der ander Theil  
Dasz diese Solmische Be-  
richts/ auch LandtOrdnungen jähr-  
lich den Scheffen in allen Gerichten  
soll verlesen werden.

Der zwey vnd dreyßigst vnd  
letzte Titell.

**D**Amit nuhn oberzelte vnserere Ge-  
richts auch LandtOrdnungen / in so viel bes-  
ser gedächtnuß behalten / vnd denen desto rich-  
tiger nachgegangen werde / So ordnen wir  
ferner / dasz dieselben jährlich vnd ein jedes jars  
den Schultheissen vnd Scheffen in allen vnsern Gerichten /  
durch den Berichtschreiber verstendlich soll vorgelesen werdē /  
vnd nemlich / dieweil solchs nit wol auff einmal samplich / der  
lengē halben / geschehen mag / erstlich die GerichtsOrdnun-  
gen auff den andern tag nach dem Neuen jarstag / vnd dann  
die LandtOrdnung auff Montag nach Trinitatis / bey wel-  
cher verlesung auch Schultheiß vnd Scheffen bey straff eines  
Gulden (so ferr sie nit ehaffte vnd notwendige entschuldigung  
haben) welchen die andern gehorsamen verdrincken mögen /  
erscheinen sollen.

Beschluß.

**D**Em allem nach gebieten vnd befehlen wir Philips Gra-  
ue zu Solms / Herr zu Ninkenberg für vns selbst / vnd  
dann im namen vnserer Pflegsöhne Grauen Hans Georgen /  
vnd Grauen Otten / hieoben genant / Desgleichen wir Ernst  
vnd Eberhardt gebrüdere / Grauen zu Solms / vnd Herrn zu  
Ninkenberg auch obbemelt / allen vnd jeden vnsern Gerich-  
ten /

ten / Schultheissen / Scheffen / vnd Vnderthanen / auch vnsern  
 Befehlhabern vnd Amptleuthen / dar zu allen andern die sich  
 gedachter vnser Gericht hinfüran gebrauchen werden / daß sie  
 dieser vnser Reformation vnd Ordnung in allen ihren Pun-  
 cten vnd Artickeln gemess handeln / die stäht vnd vest halten / vñ  
 darwider nicht thun / als lieb ihnen seye vnser vngnad vnd  
 schwere straff zuuermeiden . Doch behalten Wir vns / vnsern  
 Erben vnd Nachkommenden nachmals ( gleich wie hieoben  
 zum anfang ) hiemit außtrücklich beuor / diese vnser Refor-  
 mation vñ Ordnung nach gelegenheyt der zeit vñ leufften / auch  
 andern bewegenden vrsachen / vnserß gefallens allwegen / zu-  
 mehren / zumindern / zuerklären / auch zuendern / oder gar abzu-  
 thun / wie Vns daß jeder zeit für nutz vnd gut angesehen wir-  
 det. Geben vnd Publiciert auff Mitwochen nach dem Son-  
 tag Judica / den vierten Montagstag Aprilis / Im iar nach  
 der Geburt vnserß Herren vnd Seeligma-  
 chers Ihesu Christi / Tausent / Fünffhun-  
 dert vnd im ein vnd  
 Siebenzig-  
 sten.

*Laus Deo Omnipotenti, &  
 Clementissimo.*

**Bedruckt zu Franckfurdt**  
 am Mayn / durch Johan-  
 nem Wolffium.